

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

*Jutta Elz (Hrsg.)*

Kooperation von  
Jugendhilfe und Justiz  
bei Sexualdelikten  
gegen Kinder

**KUP**

**Kriminologie und Praxis**  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

Band 53

*Elz (Hrsg.)*

Kooperation von Jugendhilfe und Justiz  
bei Sexualdelikten gegen Kinder

Kriminologie und Praxis (KUP)  
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)  
Band 53

**Kooperation von  
Jugendhilfe und Justiz  
bei Sexualdelikten  
gegen Kinder**

Herausgegeben von

*Jutta Elz*

Wiesbaden 2007

**Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

(c) **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

**KrimZ** KRIMINOLOGISCHE  
ZENTRALSTELLE E.V.

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden  
Alle Rechte vorbehalten  
Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen  
ISBN 978-3-926371-76-8

## Vorwort

Kooperation findet nur statt, wenn sie sich für die Beteiligten lohnt. Scheint der persönliche Einsatz unverhältnismäßig, die eigene Souveränität gefährdet, das gemeinsame Ziel doch mehr das des Anderen zu sein, bleibt es häufig bei halbherzigen Versuchen. Unterschiede in den Aufgaben und Befugnissen, Handlungsformen und Rahmenbedingungen von Jugendhilfe sowie Justiz stellen zusätzliche Hindernisse dar, die durch Informationsmängel und Vorurteile verstärkt werden. Die Problematik kann sich weiter verschärfen, wenn es um von Sexualdelikten betroffene Kinder geht, da den Beteiligten der vermeintlich beste Weg dann besonders wichtig, dieser aber mit speziellen Schwierigkeiten gepflastert ist.

Um die Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder näher zu beleuchten, veranstaltete die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) im März 2006 in Wiesbaden eine interdisziplinäre Fachtagung. Deren Ergebnisse dokumentiert der vorliegende Band, der ergänzt wird um eine Auswahlbibliographie zum Veranstaltungsthema.

Im ersten Beitrag erläutert *Reinhard Wiesner* den verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrag der Jugendhilfe sowie die historisch bedingte Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht, um vor diesem Hintergrund Struktur und Ziel des neuen § 8a SGB VIII darzulegen. Ausgehend von der Prämisse, dass Kinderschutz Datenschutz braucht, führt *Thomas Meysen* in Grundsätze ein und erklärt anhand von Praxisbeispielen die Regelungen bei der Weitergabe von Informationen zwischen den Beteiligten. „Aus Worms lernen“ heißt für *Max Steller*, bei der Verdachtsprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch bestimmte Fehler – darunter die mögliche Verengung der Perspektive durch Kooperation – zu vermeiden, um so individual- und sozialschädliche Konsequenzen einer Fehldiagnose zu verhindern. *Michael Kölch* und *Jörg M. Fegert* stellen aus empirischer Sicht Probleme, aber auch protektive Faktoren in Kinderschutzverfahren wegen sexuellen Missbrauchs dar. Anhand dieser und weiterer Forschungsergebnisse plädieren sie für eine Institutionalisierung von Kooperation. Ebenfalls anhand empirischer Daten zeichnet *Barbara Mutke* den Weg von Gefährdungslagen betroffener Minderjähriger über Hilfestellungen des Jugendamtes und die Information des Familiengerichtes bis zu dessen Entscheidung nach. *Stefan Heilmann* zeigt Leitlinien, Rechtsgrundlagen sowie wechselseitige Abhängigkeiten der Beteiligten bei Verfahren nach § 1666 BGB auf und gelangt zu dem Schluss, dass eine staatliche Intervention zum Wohle des Kindes eine konstruktive Zusammenarbeit voraussetzt. Grundprinzipien, juristische Probleme und opferschützende Regelungen bei Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs beleuchtet *Dagmar Freudenberg* – aber auch die Bedeutung von Strafverfahren als Opferschutz.

*Friesa Fastie* veranschaulicht das Konzept der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung anhand der ersten Hilfedurchführung dieser Art und stellt eine Checkliste für die Praxis vor, die in der Weiterbildung zum/zur Sozialpädagogischen ProzessbegleiterIn entwickelt wurde. *Melanie Blattner* diskutiert die Bedeutung von Gerichtswissen zur Entlastung kindlicher Zeugen, leitet daraus die bei der Entwicklung eines Films zu berücksichtigenden Inhalte ab und dokumentiert die aus dessen Einsatz resultierenden Wissenszuwächse. In drei Beiträgen berichten Gründungsmitglieder über Kooperationen, die Modellcharakter erlangt haben: *Wolfgang Raack* beschreibt das „Kerpener Modell“ zur Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren und betont die Bedeutung des Ergänzungspflegers zur verfahrenübergreifenden Vertretung von Kindern. *Dagmar Freudenberg* erläutert Entstehung, Grundsätze und Umsetzung des „Göttinger Modells“, eines Konzepts zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch elterliche oder i. S. von § 52 StPO verwandte Personen. *Monika Bormann* schildert anhand der Entwicklung des Bochumer „Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt“ die Schwierigkeiten, die sich in der Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Berufen und Systemen ergeben. *Annette Frenzke-Kulbach*, die diese Modelle wissenschaftlich untersucht hat, erörtert die so ermittelten Aspekte erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen. In dem den Band abschließenden Beitrag nimmt *Jessika Kuehn-Velten* das Kind in den Blick, das in seinen verschiedenen Rollen – als Individuum, als Kind seiner Eltern und Beteiligter im Hilfeprozess selbst – den Wunsch nach und das Anrecht auf Respekt und Wertschätzung hat.

Erstmals war die KrimZ mit einer Tagung zu Gast im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Dafür danke ich dem Hausherrn, Staatsminister *Udo Corts*, ebenso wie für seine netten Grußworte. Gedankt sei auch der Bundesministerin der Justiz *Brigitte Zypries* und *Helmut Fünfsinn*, Abteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Justiz, mit deren freundlichen Grüßen die Tagung eröffnet werden konnte.

Mein Dank gilt zudem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ, die an der Tagungsvorbereitung und -gestaltung sowie der Erstellung dieses Bandes beteiligt waren, namentlich *Gabriele Adler*, *Ralph Bergmann* und *Lars Redert*, die ich immer wieder mit diversen Sonderwünschen konfrontierte.

Ganz besonders bedanke ich mich aber bei allen Autorinnen und Autoren, die dafür gesorgt haben, dass die Tagung und dieser Band für mich in jeder Hinsicht ein Gewinn waren.

# Inhalt

Vorwort .....	5
Grußworte	
<i>Brigitte Zypries</i> .....	9
<i>Udo Corts</i> .....	11
<i>Helmut Fünfsinn</i> .....	13
§ 8a SGB VIII als Aufforderung zum Dialog auch zwischen Jugendhilfe und Justiz .....	15
<i>Reinhard Wiesner</i>	
Aus „Worms“ lernen Kritische Anmerkungen zur Kooperation von Jugend- hilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder .....	35
<i>Max Steller</i>	
Datenschutz als Hindernis oder Chance für Koope- ration zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz/Polizei? .....	51
<i>Thomas Meysen</i>	
Empirische Erkenntnisse zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie anderen Institutionen im Kinderschutzverfahren .....	71
<i>Michael Kölch &amp; Jörg M. Fegert</i>	
Jugendhilfe und Familiengerichte: Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes? .....	89
<i>Stefan Heilmann</i>	
Empirische Erkenntnisse zur Kooperation in Kindeswohlverfahren .....	105
<i>Barbara Mutke</i>	

Das „Kerpener Modell“: Kooperation in familiengerichtlichen Verfahren .....	119
<i>Wolfgang Raack</i>	
Jugendhilfe und Strafjustiz: Konfrontation oder Kooperation? .....	133
<i>Dagmar Freudenberg</i>	
Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren .....	153
<i>Friesa Fastie</i>	
Ein Film zur Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen: „Annika geht zum Gericht“ .....	185
<i>Melanie Blattner</i>	
Das „Göttinger Modell“: Kooperation in Strafverfahren .....	195
<i>Dagmar Freudenberg</i>	
Der schwierige Weg zur erfolgreichen Kooperation am Beispiel des Bochumer Modells .....	207
<i>Monika Bormann</i>	
Aspekte erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen .....	213
<i>Annette Frenzke-Kulbach</i>	
Das Kind im Blick Kooperation für die Kinder und mit den Kindern .....	219
<i>Jessika Kuehn-Velten</i>	
<b>Anhang</b>	
Auswahlbibliographie .....	231
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren .....	245

# Grußwort

*Brigitte Zypries*

*Bundesministerin der Justiz*

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Fachtagung grüße ich vielmals.

Ich freue mich, dass die Kriminologische Zentralstelle die Anregung meines Ministeriums aufgegriffen hat und mit der Veranstaltung alle Akteure an einen Tisch holt, die in Jugendhilfe und Justiz mit Sexualstraftaten gegen Kinder befasst sind.

Sexualdelikte, die an Kindern begangen werden, gehören zu den verabscheuungswürdigsten Straftaten, die man sich vorstellen kann. So unterschiedlich die Aufgaben und Herangehensweisen der hier versammelten Berufsgruppen und Institutionen auch sein mögen, alle eint doch das Ziel, solche Straftaten zu verhindern, begangene Delikte aufzuklären und den Opfern dieser Taten umfassend und wirksam beizustehen.

Die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe stößt heute noch vielfach auf Hemmnisse und an Grenzen. Wir dürfen diese Probleme nicht nur nicht verleugnen, wie es in der Einladung heißt, wir müssen vor allem dafür arbeiten, sie zu überwinden. Durch eine optimierte Zusammenarbeit muss es gelingen, unser gemeinsames Ziel, Kinder zu schützen, noch besser zu erreichen. Hierzu soll diese Tagung dienen.

Für die Justiz bedeutet ein besserer Schutz der Kinder, die von Sexualstraftaten betroffen sind: Wir müssen nicht nur die Straftäter zur Rechenschaft ziehen, sondern wir müssen uns auch stärker um die Opfer kümmern. Die umfassende Aufklärung einer Tat ist wichtig, aber die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien dürfen nicht dazu führen, dass in einem Strafprozess Kinder noch einmal zum Opfer der Tat werden. Der Gesetzgeber hat deshalb in den letzten Jahren für die Geschädigten im Strafverfahren viel getan, zum Beispiel mit dem Opferschutzgesetz, dem Zeugenschutzgesetz und im Jahr 2004 mit dem Opferrechtsreformgesetz.

Diese Tagung hat aber nicht nur das Strafverfahren im Blick, sondern wird sich generell mit der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe befassen, zum Beispiel bei familiengerichtlichen Verfahren. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch, die Beseitigung von Informationsdefiziten, der Abbau etwaiger Vorurteile und die Vorstellung von best-practice-Beispielen – alles dies kann dazu beitragen, die Zusammenarbeit der Justiz und der Jugendhilfe weiter zu verbessern. Denn die Hilfe für Kinder, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, sollte uns alle Anstrengungen wert sein.

Ich wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf, viele interessante Vorträge sowie lebhafte und konstruktive Diskussionen.

# Grußwort

*Udo Corts*

*Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst*

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Dabei stehen nicht nur die Hochschulen im Vordergrund, sondern darüber hinaus viele leistungsfähige und traditionsreiche außeruniversitäre Einrichtungen, die Hessen als ihr Sitzland gewählt haben. Dass dazu auch die Kriminologische Zentralstelle e.V. gehört, lässt sich schon daran ersehen, dass deren Homepage von der unseren nur einen Link weit entfernt ist.

Umso mehr freue ich mich, dass die Kriminologische Zentralstelle e.V. unserem Haus in diesen Tagen nicht nur virtuell, sondern als Veranstalterin der Tagung *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* ganz real verbunden ist.

Ihrem Selbstverständnis nach hat die Kriminologische Zentralstelle e.V. eine Mittlerfunktion zwischen Wissenschaft und Praxis. Mit ihren Fachtagungen verfolgt sie das Ziel, eine Plattform der Begegnung und Verständigung zu schaffen und so den unmittelbaren Dialog zu fördern. Bei einer Veranstaltung, die sich der *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz* widmet, stellt sie sich dieser Aufgabe in ganz besonderer Weise, wird damit doch ein facettenreiches Thema aufgegriffen, das den Berufsalltag vieler Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus verschiedenen Praxisfeldern mit durchaus divergenten Aufgaben begleiten wird.

Ein Blick in das Programm zeigt, dass dieser Vielfalt nicht nur bei den Themen, sondern auch bei den Vortragenden Rechnung getragen wird: Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaftler und -wissenschaftlerinnen aus Politik, Lehre, Forschung und Praxis versprechen einen interessanten und abwechslungsreichen Tagungsverlauf.

In diesem Sinne begrüße ich alle Tagungsteilnehmer und -teilnehmerinnen in unserem Hause, freue mich, dass Sie Ihre Tagung bei uns abhalten und wünsche Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung in angenehmer Atmosphäre.



# Grußwort

*Helmut Fünfsinn*

*Hessisches Ministerium der Justiz*

Die Förderung von ressortübergreifenden Kooperationen zählt zu den zentralen Aufgaben des Hessischen Ministeriums für Justiz. Nur wenn die Justiz sich für Erkenntnisse aus anderen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen und Professionen öffnet und deren Zusammenarbeit fördert, kann sie ihren zahlreichen Aufgaben gerecht werden. Gerade im Bereich von Straftaten gegen Kinder und Jugendliche müssen wir erkennen, dass die wirksame Bekämpfung solcher Taten und die Hilfe für die Opfer nur effektiv funktionieren können, wenn sich die Mechanismen der Justiz und die Reaktionsmöglichkeiten der Jugendhilfe ergänzen.

Mit der Wahl dieses bedeutenden Themas für die anstehende Tagung hat die Kriminologische Zentralstelle e.V. als **die** zentrale Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder wieder einmal bewiesen, dass sie als Motor des politischen und gesellschaftlichen Prozesses zur Verbesserung staatlichen Handelns unerlässlich ist. Bereits die letzte Tagung zur extremistischen Kriminalität im Landeshaus hier in Wiesbaden zeigte das große Gespür der Kriminologischen Zentralstelle für diejenigen Themen, die aktuell diskutiert werden müssen. Das Land Hessen ist deshalb besonders stolz, dass diese wichtige Einrichtung nun seit fast 25 Jahren hier beheimatet ist. Für das Justizministerium kann ich außerdem sagen, dass der Sitz der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden immer wieder die Möglichkeit zu wichtigen persönlichen Kontakten der Mitarbeiter geboten hat und bietet. Die Tatsache, dass wir für diese Tagung in den Räumen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst sind – wofür ich mich ausdrücklich bedanken möchte –, zeigt zudem, dass auch zu diesem Ministerium traditionell gute Kontakte bestehen.

Dem Selbstverständnis der Kriminologischen Zentralstelle e.V. entspricht es seit jeher, als Mittlerin zwischen Wissenschaft und Praxis zu fungieren. Die Auswahl der nun folgenden Fachvorträge von renommierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen einerseits und von erfahrenen Praktikern und Praktikerinnen andererseits verspricht auch ein großes Lernpotenzial und dürfte für beide Seiten Früchte tragen.

Die Vielzahl der Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Bereichen der Justiz und der Jugendhilfe beweist, dass dort der Dialog gesucht und ausdrücklich erwünscht ist. Diesem Bedürfnis widmet sich die Tagung mit außerordentlich klug ausgesuchten Vortragsthemen, so dass Sie alle durch Ihre Anwesenheit dazu beitragen können, den bereits beschrittenen Weg zu *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz* konsequent weiterzugehen.

Auch wir möchten uns in diesen Prozess ganz aktiv einbringen und Wege für Kooperationen – auch mit der Jugendhilfe – suchen. Dass dies notwendig ist, hat sich auch bei der Arbeit des Landespräventionsrates, dessen Geschäftsführung im Justizministerium angesiedelt ist, gezeigt. Beispielsweise im Bereich der häuslichen Gewalt, die nicht zuletzt auch gegen Kinder und Jugendliche verübt wird, ist die Zusammenarbeit der Professionen dringend geboten. Besonders Kinder sind – wenn ihnen ansonsten niemand mehr hilft – auf ein engmaschiges Netz der staatlichen Interventions- und Hilffssysteme angewiesen. Dabei dürfen keine Reibungsverluste durch hoch komplexe Zuständigkeitsregelungen oder gar Kompetenzgerangel entstehen. Der richtige Weg ist die enge Zusammenarbeit, um Kommunikationswege abzukürzen und das Wissen um die Arbeit der anderen Beteiligten zu schaffen. Dadurch wird Hilfe effektiv gestaltet. Deswegen haben sich das Justizministerium und das Sozialministerium im letzten Jahr gemeinsam dafür entschieden, beim Justizministerium eine Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt einzurichten. Seit dem 1. Februar 2006 ist dies nun Realität, so dass hier von einem weiteren Impuls für Kooperationsmodelle gesprochen werden kann.

In diesem Sinne wünsche ich allen Vortragenden und allen Zuhörern einen interessanten und abwechslungsreichen Tagungsverlauf. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Dialog in angenehmer Atmosphäre, für die ich mich nochmals ausdrücklich beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst bedanke und natürlich ganz besonders herzlich beim Direktor der Kriminologischen Zentralstelle, Herrn Prof. Rudolf Egg.

# **§ 8a SGB VIII als Aufforderung zum Dialog auch zwischen Jugendhilfe und Justiz**

*Reinhard Wiesner*

## Gliederung

- I. Der mehrdimensionale Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe
- II. Das Instrumentarium des SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 GG
  1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Verfassungsauftrag
  2. Das staatliche Wächteramt: Aufgabe und Adressaten
- III. Zur Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht(en)
  1. Grundsätzliche Bedeutung
  2. Die Aufgaben der Jugendämter
  3. Die Aufgaben des Familiengerichts
  4. Das Jugendamt als Initiator des gerichtlichen Verfahrens
  5. Die zeitliche Dimension
  6. Strafverfahren als Instrument des Kinderschutzes
- IV. Der Hintergrund für die Einfügung des § 8a SGB VIII
  1. Aus aktuellem Anlass
  2. Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages
  3. Die unreflektierte Dienstleistungsproblematik
  4. Kinder schützen – Eltern unterstützen – zur Philosophie des Kinderschutzes
  5. Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
- V. Zur Struktur des § 8a SGB VIII
  1. Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung als Aufgabe des Jugendamts
  2. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen
  3. Verlängerung des Schutzauftrags auf die Leistungserbringer
  4. Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz
  5. Einschaltung anderer Stellen
  6. Schärfere Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)
- VI. Ausblick

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer § 8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – in das SGB VIII aufgenommen. Die Vorschrift wird in der Praxis unterschiedlich rezipiert. Während die Vorschrift von den einen als längst fällige Klarstellung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe begrüßt wird, sehen andere darin sogar einen Kurswechsel der Jugendhilfe zurück in den Polizei- und Ordnungsstaat. Vor allem einzelne freie Träger fühlen sich mit Aufgaben überfordert, die aus ihrer Sicht den Jugendämtern vorbehalten sind.

Zur Einordnung dieser Einschätzungen lohnt zunächst ein Blick auf die bereits vor der Einfügung des § 8a geltenden Leitnormen des SGB VIII im verfassungsrechtlichen Kontext.

## **I. Der mehrdimensionale Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat einen komplexen Auftrag, dessen Zielrichtung im Einzelfall von der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern einerseits und der Lebenssituation des Kindes oder Jugendlichen andererseits abhängt. Sie soll, so bestimmt es § 1 Abs. 3 SGB VIII,

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen dabei in erster Linie die Leistungen, die aber stets im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten gewährt werden müssen, sowie die Inobhutnahme und die (bis zum KICK in § 50 Abs. 3 SGB VIII geregelte) Verpflichtung, das Familiengericht anzurufen.

Die einzelnen Instrumente des Kinderschutzes standen aber bis zur Novellierung durch das KICK unverbunden nebeneinander. Der Entscheidung, ob im Einzelfall der Schutz des Kindes durch Leistungen – insbesondere durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung –, durch die Anrufung des Familiengerichts oder durch die Inobhutnahme am besten gewährleistet ist, geht ein

Prozess der Risikoeinschätzung voraus. Die Risikoeinschätzung ist das Verbindungsglied zwischen den verschiedenen Handlungsoptionen, gewissermaßen der Schlüssel für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist also eine klassische Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die strukturelle Ambivalenz von Hilfe und Eingriff prägt ihre Tätigkeit. Durch diesen Schutzauftrag, der primär von und mit den Eltern, im Einzelfall aber im Interesse des Kindes oder Jugendlichen auch von Amts wegen ohne Einverständnis der Eltern erfüllt werden muss, unterscheidet sich die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern. Dabei zeichnet § 1 Abs. 3 SGB VIII mit dem zitierten Handlungsprogramm nur nach, was bereits in Art. 6 Abs. 2 GG angelegt ist. Wenig ins Bewusstsein drang jedoch die Frage, ob und in welcher Weise auch freie Träger eine Schutzverpflichtung im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder übernehmen.

## II. Das Instrumentarium des SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 GG

### 1. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen als Verfassungsauftrag

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Betrachtung über die beiden Aspekte des Kindeswohles, nämlich die positive Förderung sowie den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl, sind die Aussagen in der Verfassung. Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls sieht Art. 6 Abs. 2 GG eine klare Rangfolge vor. So heißt es in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG: *Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht*. Die Zuweisung dieser Aufgabe zu den Eltern ist Recht und Pflicht zugleich und wird deshalb vom Bundesverfassungsgericht als *Elternverantwortung* bezeichnet<sup>1</sup>. Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt damit zunächst den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge bzw. jenen Personen, denen das Gericht im Rahmen von §§ 1666, 1666a BGB oder die Eltern selbst vertraglich die Ausübung von Angelegenheiten der Personensorge übertragen haben.<sup>2</sup>

1 BVerfGE 24, 119 (145).

2 Zu solchen Personen zählen typischerweise Pflegeeltern, Erzieherinnen im Kindergarten oder auch Tagesmütter, nicht aber Fachkräfte, die stundenweise etwa im Rahmen von sozialpädagogischer Familienhilfe in den Haushalt kommen, um mit den Eltern zu arbeiten. Die Beauftragung dritter Personen befreit die Eltern aber nicht von ihrer Verantwortung.

An diese Aussage schließt in Art. 6 Abs. 2 GG der Satz 2 an, nach dem „die staatliche Gemeinschaft“ „über ihre Betätigung“ – also über die Betätigung des Elternrechts – wacht. Hier hat das so genannte *staatliche Wächteramt* seine verfassungsrechtliche Grundlage. Dieser juristische Fachbegriff beschreibt nicht etwa die Aufgabe einer Behörde, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag, der einer Konkretisierung durch einfaches Recht bedarf. Eltern und Staat konkurrieren dabei nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- und nachgeordnet.<sup>3</sup> Das SGB VIII wiederholt diese verfassungsrechtlichen Grundlagen aus „didaktischen Gründen“ in § 1 Abs. 2, um das in § 1 Abs. 1 verankerte Recht des Kindes auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in diesen Kontext zu stellen.

## 2. Das staatliche Wächteramt: Aufgabe und Adressaten

Bei aller Wertschätzung der elterlichen Erziehungsverantwortung in unserer Verfassung (vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der *Hitler*-Diktatur) war den Vätern des Grundgesetzes wohl bewusst, dass sie den Schutz von Kindern nicht ausschließlich den Eltern anvertrauen können, sondern der Staat in die Bresche springen muss, wenn und solange das Kindeswohl gefährdet ist und Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, eine solche Gefährdung abzuwenden. Freilich sind die Aussagen zu dem bereits zitierten staatlichen Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 GG dem Stil und Duktus des Grundgesetzes insgesamt entsprechend sehr knapp. Es ist eine Aufgabe des (einfachen) Gesetzgebers, das staatliche Wächteramt im Lichte der verfassungsrechtlichen Vorgaben, so insbesondere im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung, konkreter auszugestalten. Bislang hat er dies nicht in umfassender Weise getan. Die Konturen des staatlichen Wächteramts erschließen sich daher im Wesentlichen aus der Zusammenführung verschiedener Elemente, nämlich einer Auslegung der entsprechenden Verfassungsnormen durch die Gerichte – allen voran durch das Bundesverfassungsgericht<sup>4</sup> – und die Verfassungsrechtslehre in den Lehrbüchern und Kommentaren zum Grundgesetz sowie aus der Interpretation und Anwendung von Rechtsvorschriften aus verschiedenen Gesetzen, die dem Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl dienen.

3 Vgl. *Jestaedt*, Dolzer/Vogel/Graßhof, GG-Kommentar, Art. 6 Abs. 2 und 3, RN 177 ff.

4 Grundlegend dazu BVerfGE 24, 119.

Kinderschutz ist verfassungsrechtlich gesprochen eine sich aus dem staatlichen Wächteramt ergebende (**Schutz-)Pflicht**. Adressat des staatlichen Wächteramts ist nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff „staatliche Gemeinschaft“ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen. Die Vorschrift enthält deshalb einen Handlungsauftrag an den einfachen Gesetzgeber. Nun hat es staatliche Instanzen zum Schutz von Kindern schon lange vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gegeben. So können die Vormundschaftsgerichte in Deutschland auf eine wesentlich längere Tradition als „Erziehungsinstanzen“ verweisen als die Jugendämter. Während Erstere schon im 19. Jahrhundert und sodann ab 1900 im Rahmen des BGB Aufgaben im Zusammenhang mit der Erziehung übernahmen, sind Jugendämter erst durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 eingeführt und mit großer zeitlicher Verzögerung flächendeckend ausgebaut worden. Erst nach und nach konnten sie sich als eigenständige und fachlich kompetente Erziehungsbehörden neben den Gerichten etablieren.<sup>5</sup>

Dabei haben sich die Jugendämter erst allmählich von Instanzen der Gerichtshilfe (die sie in engen Grenzen bis heute geblieben sind) zu eigenständigen Fachbehörden emanzipiert. Dieser kinder- und jugendpolitische Fortschritt wird allerdings mit Inkrafttreten der Föderalismusreform am 1. September 2006 zur Disposition der Länder gestellt.

### III. Zur Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Gericht(en)

#### 1. Grundsätzliche Bedeutung

So ist es bis heute bei einer **Arbeitsteilung zwischen Gerichten und Jugendämtern** geblieben. Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Personensorgeberechtigten (i.d.R. den Eltern) und ihren Kindern zuständig sind und die Hilfen selbst zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Gerichten (an die Stelle der Vormundschaftsgerichte sind seit 1. 7. 1998 die Familiengerichte getreten) Entscheidungen, die die elterliche Sorge und das Umgangsrecht berühren (von bloßen Ge- und Verboten bis hin zum – teilweisen – Entzug der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts).

Genau genommen müssen im Hinblick auf die **Aufgaben des Jugendamtes** noch einmal **zwei Funktionen** unterschieden werden:

---

<sup>5</sup> An die umfassende Zuständigkeit der Gerichte erinnert bis heute § 1631 Abs. 3 BGB, wonach das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge zu unterstützen hat.

- Das Jugendamt als Leistungsbehörde, die Leistungen der Jugendhilfe gewährt und in Kooperation mit den freien Trägern erbringt; sie ist der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte unterstellt. Hier liegt das Aufgabenfeld des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD).
- Das Jugendamt als (Amts-)Vormund oder (Amts-)Pfleger, der Aufgaben der elterlichen Sorge an Stelle der Eltern wahrnimmt, vom Vormundschafts- oder Familiengericht eingesetzt wird und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterstellt ist.

Solange also Jugendämter (als Leistungsbehörden) von einer Kooperation der Eltern bei der Gefahrenabwehr für das Kind ausgehen können, sind sie nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen. Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung einer verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung, so ist die Realisierung des fachlich für notwendig erachteten Schutzkonzepts nur mit Hilfe des Familiengerichts möglich. Dieses kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, sondern trifft eine zukunftsgerichtete eigenständige Entscheidung im Hinblick auf die Elternverantwortung. Dabei beurteilt es, ob zur Gefahrenabwehr sorgerechtliche Maßnahmen notwendig sind, die wiederum die Voraussetzung dafür bilden, dass das Jugendamt dem Kind oder Jugendlichen die fachlich geeignete und notwendige Hilfe leisten kann. Entscheidungen des Jugendamtes und des Gerichts sind damit miteinander verzahnt.

Ist das Jugendamt selbst (bereits) Vormund oder Pfleger für die Personensorge, dann konzentriert sich der Auftrag des Jugendamts darauf, im Rahmen seiner sorgerechtlichen Funktion die notwendigen Entscheidungen zum Schutz des Kindes zu treffen, z.B. den Aufenthaltsort des Kindes zu ändern oder das Kind in Obhut zu nehmen. Sorgerechtlich hat das Jugendamt hier einen weiten Handlungsspielraum. Im Hinblick auf die Lebenssituation des Kindes und seine Bindungen an Bezugspersonen, bei denen es lebt, ist aber auch hier eine Risikoabschätzung angezeigt, die zwar vom Allgemeinen Sozialdienst vorgenommen werden kann, an der aber der Vormund bzw. Pfleger zu beteiligen ist. Entscheidungen über die angezeigten Maßnahmen hat nämlich er – gegebenenfalls zusammen mit dem (Allgemeinen) Sozialdienst – zu treffen.

Die Aufgabenteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt im Hinblick auf die Art der Intervention ist nur historisch zu erklären, verfassungsrechtlich aber nicht geboten. Damit sie wegen einer divergierenden Risikoeinschätzung nicht zur „Blockade“ wird und damit den gebotenen effektiven Kinderschutz vereitelt, bedarf es einer Kooperation im Sinne einer **Verantwortungsgemeinschaft**, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts verzahnt wird.

## 2. Die Aufgaben der Jugendämter

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund hat der Gesetzgeber den Jugendämtern als Behörden der Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Aufgaben übertragen:

Das SGB VIII **verpflichtet** die Jugendämter, unter den im Einzelnen geregelten Voraussetzungen **Leistungen** – insbesondere Hilfe zur Erziehung – **zu gewährleisten**, deren Inanspruchnahme das Einverständnis der Eltern voraussetzt. Schon diese Formulierung macht deutlich, dass es sich bei Leistungen der Jugendhilfe nicht um Sozialleistungen im üblichen Sinne handelt (wer wäre mit diesen als Leistungsberechtigter nicht einverstanden?), die aktiv geltend gemacht bzw. beantragt werden, sondern um pädagogische Hilfeangebote, von deren Sinn und Notwendigkeit Eltern häufig erst überzeugt werden müssen.

Das SGB VIII **verpflichtet** die Jugendämter **zur Anrufung des Familiengerichts**, wenn sie im Rahmen der Risikoabschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass das Kindeswohl gefährdet ist und diese Gefahr nicht durch Hilfen an die Familie abgewendet werden kann, weil die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, zu kooperieren.

Schließlich **verpflichtet** das SGB VIII die Jugendämter zur **Inobhutnahme** des Kindes oder Jugendlichen, wenn eine dringende Gefahr dies erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann.

Das Jugendamt gewährt also zunächst einmal – als Sozialleistungsträger – Hilfen, die sich aber letztlich nicht an eine individuelle Person, sondern an das **Eltern-Kind-Verhältnis** richten und an der elterlichen Erziehungsverantwortung anknüpfen. Unter Verweis auf die elterliche Pflichtenstellung trifft es mit den Eltern Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Hilfe und zeigt die möglichen Konsequenzen mangelnder Kooperation auf – für den Fall, dass die Gefährdungssituation, die das Jugendamt im Rahmen einer ambulanten Familienhilfe nur begrenzt beeinflussen kann, wegen des Verhaltens der Eltern eskaliert und das Familiengericht anzurufen und/oder das Kind in Obhut zu nehmen ist. Trotz des damit häufig geschaffenen „Zwangskontexts“ (die Eltern können die Hilfe nicht einfach verweigern, weil sie sonst ggf. eine sofortige Anrufung des Gerichts und einen Eingriff in ihr Sorgerecht befürchten müssen) kann die Inanspruchnahme von Hilfen durch die Eltern rechtlich nicht erzwungen werden. Unabhängig davon ist auch aus pädagogisch-fachlicher Sicht eine Hilfe auf Dauer nicht erfolgreich, wenn es nicht gelingt, die Eltern zur Mitarbeit zu gewinnen. Obwohl – streng rechtlich gesehen – Kinder verpflichtet sind, sich erziehen zu lassen, stehen nicht nur Eltern, sondern häufig auch Pädagogen vor erheblichen Problemen, um vor allem zu

Kindern, die bereits viele negative Erfahrungen gemacht haben, Beziehungen aufzubauen und auf dieser Grundlage erzieherische Prozesse zu initiieren.

Die pädagogischen Anforderungen an eine gelingende Erziehung können daher auch bei einer rechtlichen Betrachtung nicht aus dem Blick bleiben.

### 3. Die Aufgaben des Familiengerichts

Reichen die Hilfemöglichkeiten des Jugendamts weit in das Vorfeld einer Kindeswohlgefährdung – man denke nur an die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder an Angebote der allgemeinen Jugendförderung (Jugendarbeit) –, so kommt das **Familiengericht** erst im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung in den Blick. Zwar sieht § 1631 Abs. 3 BGB vor, dass das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen hat. Vor dem Hintergrund des breiten Spektrums von Hilfemöglichkeiten des Jugendamts hat die Vorschrift aber im Wesentlichen eine subsidiäre Bedeutung. Typischerweise ist es daher die Risikoschwelle der Kindeswohlgefährdung, die ein Tätigwerden des Familiengerichts indiziert. So hat es nach § 1666 BGB die Pflicht, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. Zur Kindeswohlgefährdung hinzukommen muss also immer die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern, an der Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken. Dieser Punkt ist immer selbständig zu prüfen, auch wenn die Eltern selbst zur Gefährdung des Kindeswohles beigetragen haben. Der Gesetzgeber will ihnen dennoch die Chance geben, ohne gerichtliche Entscheidung an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken.

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen spricht § 1666 BGB von den „zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen“. Dahinter verbirgt sich ein breites Reaktionsspektrum – angefangen bei Ge- und Verboten an die Eltern bis hin zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge. In der Regel aber ist bis zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts die Risikoschwelle für das Kind so weit angestiegen, dass bloße Ge- und Verbote nicht mehr ausreichen und Eingriffe in die elterliche Sorge notwendig werden.

### 4. Das Jugendamt als Initiator des gerichtlichen Verfahrens

Zwar wird das Familiengericht nach § 1666 BGB von Amts wegen tätig, nicht auf Antrag (des Jugendamtes). In aller Regel wird aber der Hilfebedarf doch zunächst dem Jugendamt bekannt – sei es, dass unmittelbar Beteiligte sich dorthin wenden oder Nachbarn oder andere Dritte das Jugendamt informieren.

Im Hinblick auf die oben beschriebene und gesetzlich vorgesehene Aufgabenteilung und im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des geringstmöglichen Eingriffs ruft das Jugendamt das Familiengericht erst an, wenn es sein Handlungspotential ausgeschöpft hat, wenn es also Hilfen erfolglos angeboten oder die geleistete Hilfe – aus welchen Gründen auch immer – die Gefährdung nicht abgewendet hat. In jedem Fall aber liegt nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls vor, die nun nur noch mit Hilfe des Familiengerichts abgewendet werden kann.

Bei dieser Konstellation ist es zwingend notwendig, dass Jugendamt und Familiengericht sich nicht als Rivalen begreifen, sondern nach konstruktiven Lösungen zur Abwehr der Gefährdung suchen. Sollte nämlich das Familiengericht von einer Kindeswohlgefährdung bzw. der mangelnden Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr nicht überzeugt sein und es deshalb ablehnen, eine Maßnahme zu treffen, so ist das Kind im höchsten Maße gefährdet: Den Eltern wird suggeriert, sie hätten gegenüber dem Jugendamt gewonnen, gleichzeitig hat das Jugendamt bei den Eltern auf diese Weise jede Autorität verspielt. Der Zugang zum Kind und weitere Initiativen zur Abwendung der Gefährdung dürften damit vereitelt werden.

Notwendig ist deshalb eine **Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht**.

Dafür müssen Jugendamt und Familiengericht ihre **verschiedenen Rollen und ihre gemeinsame Verantwortung** kennen.

**Jugendämter** müssen in ihrem „Antrag“ dokumentieren,

- welche Hilfen sie bisher mit welchem Erfolg geleistet haben bzw. welche anderen Wege sie eingeschlagen haben, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden;
- warum aus ihrer Sicht eine gerichtliche Entscheidung zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist – dazu sind nachvollziehbare Informationen über das vorgesehene Hilfekonzept vorzulegen – und
- was nach ihrer fachlichen Einschätzung passiert, wenn das Gericht keine Entscheidung trifft; erforderlich ist also eine Prognose über die weitere Entwicklung der Gefährdungsdynamik.

Aber auch die Sichtweise vieler **Richterinnen und Richter** erscheint verbesserungsfähig:

Bei der Ausgestaltung des Verfahrens kommt nicht immer deutlich genug zum Ausdruck, dass es sich um kein Parteiverfahren, sondern um ein Amtsverfahren handelt, d. h. dass das Gericht selbst verpflichtet ist, zu ermitteln. Das Jugendamt hat keine Beweislast für vorgetragene Sachverhalte.

Die Konstruktion des § 1666 BGB als Eingriffstatbestand, aber auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte verengt den Blickwinkel auf den **Eingriff in das Grundrecht der Eltern** und verstellt damit häufig den Blick dafür, dass dieses Grundrecht eine Pflichtenstellung beinhaltet, vor allem aber, dass es letztlich dem **Wohl und dem Schutz des Kindes** dient. An die Stelle der Eingriffsperspektive sollte daher in stärkerem Maße die Hilfsperspektive (im Hinblick auf das Kind) treten.<sup>6</sup>

Die Eingriffsperspektive führt das Gericht schnell zu der Frage, ob der vorgeordnete Eingriff **verhältnismäßig** ist. Dabei wird aber häufig nicht genügend in Betracht gezogen, dass der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Frage vorgeordnet ist, welche Mittel im Einzelfall überhaupt geeignet (und erforderlich) zur Gefahrenabwehr sind. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung kann deshalb nur einsetzen im Hinblick auf das Spektrum **geeigneter und erforderlicher Mittel**. Eine abstrakte Präferenz geringerer Eingriffe trägt einem effektiven Kinderschutz nicht Rechnung, wenn nicht vorab auch dessen Eignung geprüft wird.

Trotz des Appells an beide – Jugendamt und Familiengericht –, sich zu einer Verantwortungsgemeinschaft zusammen zu finden, kann aufgrund der Eigenständigkeit von Jugendamt und Familiengericht nicht ausgeschlossen werden, dass das Gericht keine oder keine geeignete bzw. ausreichende Maßnahme trifft. In diesem Fall ist das Jugendamt verpflichtet, **Rechtsmittel gegen die Entscheidung** einzulegen, um der nächst höheren Instanz die Möglichkeit zu eröffnen, die Entscheidung im Sinne des Jugendamtes zu korrigieren.

## 5. Die zeitliche Dimension

Kindschaftssachen generell, aber Kindesschutzsachen im Besonderen, sind **zeitempfindlich**. Die Gefährdungsdynamik kann sich sehr schnell verändern. Zentrale Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Kindern stehen auf dem Spiel. Deshalb müssen Jugendämter und Gerichte durch Rufbereitschaften dafür Sorge treffen, dass sie bzw. einzelne Mitarbeiter Tag und Nacht erreicht werden können. Verwaltungsverfahren, aber insbesondere auch gerichtliche Verfahren haben dem kindlichen Zeitempfinden und der Gefährdungsdynamik Rechnung zu tragen und sind deshalb zu beschleunigen. Deutliche Verbesserungen wird hier die Reform des Familienverfahrensrechts bringen.<sup>7</sup>

6 Rechtsdogmatisch gesehen handelt es sich bei Maßnahmen des Familiengerichts nach § 1666 BGB gar nicht um einen Grundrechtseingriff, der im Übrigen den Gesetzgeber verpflichten würde, das tangierte Grundrecht zu zitieren, sondern um das Aufzeigen einer Schranke elterlicher Autonomie.

7 Vgl. dazu das Beschleunigungsgebot in § 165 FamFG-E, das sich nur auf Kindschaftssachen bezieht, die den Aufenthalt des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen. Hier wird nachzubessern sein.

Bis zur Entscheidung des Familiengerichts, die das Jugendamt zwar veranlassen, aber nicht herbeiführen kann, kann sich die Gefährdungssituation für das Kind oder den Jugendlichen dramatisch verschlechtern. Deshalb muss das Jugendamt in jedem Stadium des Verfahrens prüfen, ob nicht im Hinblick auf die Verfahrenssituation – trotz der Anrufung des Gerichts – eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen notwendig ist.

## **6. Strafverfahren als Instrument des Kinderschutzes**

Effektiver Kinderschutz kann auch die **Einleitung eines Strafverfahrens** erforderlich machen. Aus den Rechtsordnungen anderer Länder wissen wir, dass Strafverfahren dort häufig der einzige oder der primäre Weg des Kinderschutzes sind. Recht und Praxis in Deutschland sind hier jedoch zurückhaltender. Die Einleitung eines Strafverfahrens führt wegen der häufig schwierigen Beweislage nicht unbedingt zur Verurteilung des Täters und selbst diese schützt nicht automatisch das Kind. Vor allem die Belastungen, die das Strafverfahren für das Kind mit sich bringen, können zu einer sog. sekundären Traumatisierung führen. Andererseits darf auch nicht aus dem Blick verloren werden, dass ein genereller Verzicht auf Strafmaßnahmen nicht nur das bereits gefährdete Kind weiteren Gefahren, sondern eine unbestimmte Zahl anderer Kinder ebenso einer Gefährdungssituation aussetzen kann.

Jugendämter haben nach deutschem Recht keine Anzeigepflicht, wenn sie von Straftaten – etwa im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder – erfahren. Maßgeblich für das Verhalten des Jugendamts ist daher seine Einschätzung im Einzelfall, ob ein Strafverfahren die Wahrnehmung seines Schutz- und Hilfeauftrags fördert oder diesen gefährdet. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass Strafgerichte und Familiengerichte im Einzelfall durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Denkbar ist deshalb, dass es trotz eines strafrechtlichen Freispruchs für den Täter zu familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB gegen ihn kommt.

## **VI. Der Hintergrund für die Einfügung des § 8a SGB VIII**

Nachdem also bereits bis zur Einfügung des § 8a in das SGB VIII der Schutzauftrag und die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht zu den vertrauten Aufgaben des Jugendamtes gehörten, bleibt zu fragen, was den Gesetzgeber nun bewogen hat, einen neuen § 8a einzubauen.

## 1. Aus aktuellem Anlass

Diese Begründung ist uns aus vielen Lebenszusammenhängen bekannt. Aktuelle Anlässe für das Tätigwerden des Jugendamts gibt es immer wieder. In letzter Zeit mehren sich allerdings Informationen über ein längeres Martyrium und den tragischen Tod von Kindern inmitten unserer Städte, gewissermaßen vor aller Augen, ohne dass jemand in der Nachbarschaft davon Notiz nimmt. Dies ist ein Alarmzeichen für die Anonymität und Isolation in unserer Gesellschaft, die gerade den schutzbedürftigen Kindern zum Verhängnis werden kann. Dieselbe anonyme Gesellschaft erwartet aber gleichzeitig von der Behörde Jugendamt die lückenlose Verhinderung solcher Vorfälle, was mit der rechtlich geschützten und sie konstituierenden Privatheit der Familie nicht vereinbar ist.

Aktueller Anlass für das Handeln des Gesetzgebers sind (auch) die wiederholten **Strafverfahren** gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, die damit konfrontiert worden sind, ihre **Garantenpflicht verletzt** zu haben. Diese Strafverfahren haben zu einer Diskussion, zu einer Verunsicherung in der Praxis geführt,<sup>8</sup> die aber auch heilsam sein kann. Sie waren schließlich auch der Anlass dafür, dass sich verschiedene Kreise und Städte mit dem Thema befasst und erste Arbeitsempfehlungen zum Umgang des Jugendamts mit einer akuten Kindeswohlgefährdung entwickelt haben.

Inzwischen sind auch Verfahren gegen Jugendämter wegen einer Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel für Pflegefamilien bis vor den Bundesgerichtshof gebracht worden, in denen Jugendämter zum Schadensersatz verurteilt worden sind.<sup>9</sup>

## 2. Die Empfehlungen des Deutschen Städtetages

Eine Reaktion mit bundesweiter Resonanz auf die zuvor genannten Strafverfahren waren die Empfehlungen des Deutschen Städtetages über Standards beim Umgang mit einer akuten Kindeswohlgefährdung, die im Jahre 1999 vorgelegt worden sind.<sup>10</sup> Bereits bei der Entwicklung dieser Standards wurde deutlich, dass dort verschiedene Befugnisse etwa im Hinblick auf die Informationsgewinnung, aber auch die Datenweitergabe vorausgesetzt werden, die bisher so eindeutig nicht im Gesetz stehen. Vor allem aber wird die komplexe und folgenreiche Aufgabe der Risikoeinschätzung bislang in keiner Weise rechtlich gewürdigt und an bestimmte Standards gebunden. Deshalb erschien es

8 Vgl. hierzu *Merchel* (2003) und *Bringewat* (2006).

9 Vgl. *BGH* (ZfJ 2005, 167).

10 Abgedruckt bei *Wiesner*, SGB VIII, Anhang § 8a.

notwendig, gesetzlich nachzubessern und den rechtlichen Rahmen für die Ausführungen in diesen Empfehlungen zu schaffen.

### 3. Die unreflektierte Dienstleistungsproblematik

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat im Jahre 1991 für einen Perspektivenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe gesorgt und (zu Recht) den präventiven familienunterstützenden Auftrag in den Vordergrund gestellt. Es hat sich damit jedoch nicht von seinem Auftrag, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, verabschiedet. Teile der Praxis haben in der Euphorie von Dienstleistungs- und Kundenorientierung diese Dimension der Jugendhilfe verdrängt. *Joachim Merchel* hat dazu anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des KJHG vor fünf Jahren bemerkt:

„Trotz aller Dienstleistungsorientierung wird die Jugendhilfe im KJHG weiterhin und notwendigerweise nicht aus der Pflicht entlassen, zwei wesentliche, partiell in Spannung zueinander stehende Handlungsanforderungen zu realisieren: Kinder, Jugendliche und Eltern zu fördern und zu unterstützen und gleichermaßen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nicht zuletzt das sog. „Osnabrücker Verfahren“ und die Resonanz dieses Verfahrens in der Fachöffentlichkeit haben die Jugendhilfe auf das Problem einer unreflektierten Dienstleistungsproblematik aufmerksam gemacht und verdeutlicht, dass „unterstützen und schützen“ gleichermaßen zu den elementaren Handlungsaufträgen der Jugendhilfe gehören. Wehrt aber die Jugendhilfe den an sie gerichteten normsetzenden Auftrag – und damit den Aspekt der Kontrolle – ab, engt sie ihren Handlungsspielraum ein und wird ihrem komplexen Handlungsauftrag nicht gerecht. In dieser Hinsicht hat die Art, in der das KJHG in der Fachöffentlichkeit diskutiert wurde, zu Irritationen und Verunsicherungen im Handeln der Fachkräfte geführt.“<sup>11</sup>

Diese Analyse ist auch heute – fünf Jahre später – genau so aktuell, erleben wir doch noch immer Verhaltensweisen in Jugendämtern, die den Eindruck erwecken, der Kinderschutz ende mit der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Deshalb hielt es der Gesetzgeber für angezeigt, „Flagge zu zeigen“ und Fehlinterpretationen des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe den Boden zu entziehen.

---

<sup>11</sup> *Merchel* (2001).

#### 4. **Kinder schützen – Eltern unterstützen – zur Philosophie des Kinderschutzes**

Wie man Kinder am besten vor Gefahren für ihr Wohl schützt, dies kann nicht mit rechtlichen, sondern nur mit sozialwissenschaftlichen Kriterien erfasst werden. Dennoch gibt das Recht einen (verfassungsrechtlichen) Rahmen vor, nämlich das **Untermaßverbot** im Hinblick auf den Kinderschutz und das **Übermaßverbot** im Hinblick auf den Eingriff in das Elternrecht. Der Staat steht mit seinem Schutzauftrag nicht dem Kind als Einzelperson gegenüber, sondern dem verfassungsrechtlich geschützten Eltern-Kind-Verhältnis. Der damit eröffnete Regelungskorridor ist jedoch nicht eindeutig definiert, sondern eröffnet dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum, der dann aufgrund sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zu nutzen ist.

Die Formel *Kinder schützen – Eltern unterstützen* gehört zu den fachlichen Maximen des Kinderschutzes. Sie trägt der (fachlichen) Erkenntnis Rechnung, dass effektiver Kinderschutz Zugänge zum Kind braucht und die Eltern den natürlichen Zugang zum Kind am besten vermitteln können. Sowohl aus rechtlichen wie aus fachlichen Gründen haben daher alle Hilfeangebote an die Eltern Vorrang vor gerichtlichen Maßnahmen, die mit Eingriffen in die elterliche Sorge verbunden sind und von vielen Eltern als Schuldvorwurf verstanden werden. Häufig fühlen sich Eltern nach einer solchen Intervention vom Jugendamt „verraten“ und zeigen keine Bereitschaft mehr, mit dem Jugendamt zu kooperieren. Der Zugang zum Kind über die Eltern ist daher ein wichtiges Kriterium, aber kein absolutes Ziel. Denn auch der Zugang zum Kind sichert nicht ohne Weiteres zuverlässig dessen Wohl. Maßgeblich für das Vorgehen ist daher das Gefährdungsrisiko für das Kind. Es kann deshalb im Einzelfall durchaus rechtlich geboten sein, das Gericht anzurufen oder das Kind im Rahmen der Inobhutnahme herauszunehmen und damit gleichzeitig den weiteren Zugang zu den Eltern aufs Spiel zu setzen.

#### 5. **Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz**

Der (bessere) Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl war eines der zentralen Ziele des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes, das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist<sup>12</sup>. Dieses Ziel soll durch folgende Regelungen erreicht werden, die an unterschiedlichen Stellen ansetzen:

---

12 G. v. 28.9.2005 – BGBl. I S. 2729.

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a); mit dieser Regelung, die im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht, ist der (verfassungsrechtlich vorgeprägte) Schutzauftrag der Jugendhilfe systematisch geordnet und konkretisiert worden
- Neuordnung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Krisenintervention; § 42)
- Bessere Kontrolle von Einrichtungen fundamentalistischer Träger (§ 45)
- Stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§ 65)
- Verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen („Pädophile“; § 72a)

## V. Zur Struktur des § 8a SGB VIII

### 1. Informationsgewinnung und Risikoeinschätzung als Aufgabe des Jugendamts

Zwar ging das Gesetz bereits bisher in § 50 Abs. 3 SGB VIII davon aus, dass das Jugendamt in den Fällen, in denen es zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls die Tätigkeit des Gerichts für erforderlich hält, dieses anzurufen hat. An keiner Stelle wurde aber ausdrücklich geregelt, was das Jugendamt zunächst zu tun hat, um eine solche Gefährdung festzustellen. Dazu bedarf es bestimmter Befugnisse auf der einen Seite. Andererseits müssen auch die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen zur Mitwirkung bei der Risikoeinschätzung verpflichtet werden. Regelungsbedürftig erschienen insbesondere die Befugnisse im Zusammenhang mit der Informationsgewinnung und das Verfahren der Risikoeinschätzung.

Will das Jugendamt seiner Aufgabe im Rahmen des Wächteramts nachkommen, das Kindeswohl effektiv zu schützen, so bedarf es zunächst einschlägiger Informationen. Im demokratischen Rechtsstaat gibt es aber keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb keine vorbeugende Überwachung nach dem Muster einer Röntgenreihenuntersuchung.<sup>13</sup> Auslösendes Moment für das weitere Verfahren werden daher in aller Regel Informationen Dritter (Nachbarn, Kindergärten usw.) sein. Diese z.T. auch anonymen Informationen werden aber häufig so vage und so unspezifisch sein (anders als die Befunde bei der Röntgenuntersuchung), dass weitere Erkenntnisse notwendig sind, um abschätzen zu können, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Hier bleibt dem Jugendamt häufig nur ein schmaler Grat: Es wird genauso

---

<sup>13</sup> Deshalb wird auch eine derzeit diskutierte Pflicht zur regelmäßigen Untersuchung verfassungsrechtlich nicht mit dem Argument der Vorbeugung vor Gefährdung, sondern nur mit Hinweis auf die Bedeutung der Untersuchung für die gesundheitliche Entwicklung aller Kinder zu rechtfertigen sein.

getadelt, wenn es ohne zureichenden Grund ein Kind vor seinen Eltern schützt, wie es getadelt wird, wenn es Hinweisen nicht nachgeht („Die Eltern haben nicht aufgemacht“) und das Gefährdungsrisiko sich dadurch vergrößert.

Deshalb braucht das Jugendamt die Befugnis, Informationen bei den Eltern und bei dritten Personen einzuholen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Für die Risikoeinschätzung müssen häufig komplexe, z.T. widersprüchliche Informationen gegenübergestellt und bewertet werden. Hier haben sich Verfahren der kollegialen Beratung bewährt. Beides ist nun in § 8 Abs. 1 SGB VIII ausdrücklich geregelt worden.

## 2. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen

Regelungsbedürftig war auch die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung haben Eltern die Pflicht, an der „Aufklärung“ der Situation mitzuwirken. Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage verweigern. Allerdings gibt es auch Situationen, in denen es besser ist, auf die Mitwirkung der Eltern zu verzichten, weil sie möglicherweise Hinweise auf ihr Verhalten unterdrücken oder das Jugendamt täuschen wollen bzw. durch ihre Beteiligung das Gefährdungsrisiko für das Kind oder den Jugendlichen noch vergrößert wird. Entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand ist auch das Kind oder der Jugendliche an der Risikoabschätzung zu beteiligen.

Künftig wird das Jugendamt verpflichtet, das Gericht bereits anzurufen, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** mitzuwirken (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SGB VIII), also lange bevor die Frage zu beantworten ist, ob die Eltern bereit sind, an der **Abwendung einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohls** mitzuwirken. Damit soll nicht der gerichtliche Eingriff vorverlegt, sondern die Autorität des Gerichts genutzt werden, um die notwendige Gefährdungseinschätzung schneller und ggf. auf einer besser gesicherten Grundlage treffen zu können. Der Sinn und Zweck der Vorschrift wird aber nur erreicht, wenn die Gerichte ihrerseits auch bereit sind, sich bereits in diesem Stadium des Verfahrens „mit an den Tisch zu setzen“, was gegenwärtig noch nicht als allgemeiner Standard gelten kann.

### 3. Verlängerung des Schutzauftrags auf die Leistungserbringer

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich häufig auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in Einrichtungen und Diensten, z. B. in Tageseinrichtungen für Kinder. Ein effektiver Kinderschutz kann aber nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. Andererseits kann der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres Einrichtungen und Dienste freier Träger zur Risikoeinschätzung und Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichten. Die aus dem staatlichen Wächteramt resultierende Schutzpflicht trifft zunächst nur staatliche Organe, wie Gerichte und Behörden. Deshalb bedarf es vertraglicher Regelungen zwischen dem Jugendamt und den Leistungserbringern, in denen die Übernahme von Schutzpflichten durch die Leistungserbringer vereinbart wird. Dieses Thema wird in der fachlichen Praxis kontrovers diskutiert, wollen doch freie Träger nicht zum verlängerten Arm des Jugendamts werden und ihr Vertrauensverhältnis zu Eltern, Kindern und Jugendlichen aufs Spiel setzen. Andererseits muss die Frage erlaubt sein, ob Kinder und Jugendliche, die Leistungen bei freien Trägern erhalten, größeren Risiken ausgesetzt werden dürfen als in Einrichtungen öffentlicher Träger. Dürfen Erzieherinnen in Kindertagesstätten einfach wegsehen, wenn sie Spuren körperlicher Misshandlung an Kindern entdecken?

Die Antwort kann nur sein, dass auch dort der Schutz von Kindern gewährleistet sein muss. Dabei darf nicht außer Acht bleiben, dass sich eine Schutzpflicht zugunsten des betreuten Kindes oder Jugendlichen für alle Leistungserbringer aus dem zivilrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern ergibt. Ein solcher wird zwar in aller Regel nicht schriftlich fixiert, kommt jedoch stillschweigend zustande. Da Schutzgut das Wohl des Kindes ist, greift diese Schutzpflicht nicht nur bei schädigendem Verhalten Dritter, sondern auch bei schädlichen Einwirkungen der Eltern selbst bzw. bei ihrer mangelnden Fähigkeit oder Bereitschaft, die Gefährdung abzuwenden. § 8a Abs. 2 SGB VIII sieht nun vertragliche Lösungen zwischen Jugendamt und Einrichtung vor, die an diese sich bereits aus dem Betreuungsvertrag ergebende Schutzpflicht anknüpfen und Vorgaben für die Kooperation mit dem Jugendamt enthalten. Dabei beschränkt sich die Vorschrift auf wenige grundsätzliche Gegenstände, die bei der Vertragsgestaltung vor dem Hintergrund des Profils der jeweiligen Einrichtung bzw. des Dienstes, im Hinblick auf das Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie auf das Gefährdungsrisiko zu konkretisieren sind.

Angestrebt wird mit der Regelung zunächst eine Risikoklärung in der Einrichtung, ggf. unter Hinzuziehung von Experten aus der Kinderschutzarbeit. Eine Information des Jugendamts soll erst dann erfolgen, wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen. Damit verpflichtet das Gesetz zu einer Risikoabklärung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes und erteilt

einem Meldesystem eine Absage. Die Fachkräfte sind entsprechend dem Ergebnis ihrer Risikoabschätzung gefordert, die Eltern über ihre Erkenntnisse zu informieren und sie für die Inanspruchnahme von Hilfe zu gewinnen. Dabei war dem Gesetzgeber bewusst, dass – im Gegensatz zum Jugendamt, das im Allgemeinen Sozialdienst zwingend über Fachkräfte verfügt, die in der Risikoabschätzung erfahren sind – in Einrichtungen und Diensten freier Träger eine solche Kompetenz nicht zwangsläufig vorhanden ist. Deshalb wird in § 8a Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich bestimmt, dass die Hinzuziehung einer in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft zu vereinbaren ist. Es hängt also von der Struktur der Einrichtung ab, ob eine solche Fachkraft ohnehin „an Bord“ ist oder ob sie von außen hinzugezogen werden muss. Schließlich verpflichtet die Regelung, das Jugendamt (erst) dann zu informieren, wenn es nicht gelingt, die Eltern für die Inanspruchnahme von Hilfe (in der Einrichtung selbst oder beim Jugendamt) zu gewinnen, oder wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen. Letzteres dürfte aber in der Regel bereits Aufgabe des Jugendamtes selbst sein, das die Steuerungsverantwortung für die angenommene Hilfe trägt.

#### **4. Reaktionsalternativen des Jugendamts in eigener Kompetenz**

Die Risikoabschätzung wird immer in die Frage nach der geeigneten und notwendigen Maßnahme zur Abwehr der Gefährdung münden. Das Jugendamt hat deshalb zu entscheiden, ob das Angebot von Hilfen zur Erziehung geeignet und ausreichend ist, ob das Kind oder der Jugendliche in Obhut zu nehmen ist oder ob das Familiengericht zur Entscheidung über die elterliche Sorge anzurufen ist.

#### **5. Einschaltung anderer Stellen**

Effektiver Kinderschutz kann aber nicht immer mit den rechtlichen Befugnissen und fachlichen Kompetenzen des Jugendamts erreicht werden. Deshalb wird das Jugendamt in solchen Fällen verpflichtet, die Eltern auf die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen und Dienste hinzuweisen oder bei Gefahr im Verzug diese Einrichtungen und Dienste selbst einzuschalten.

#### **6. Schärfere Prüfung der persönlichen Eignung des Personals in der Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)**

In engem Zusammenhang mit dem in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrag steht das in § 72a SGB VIII geregelte Beschäftigungsverbot. Zwar enthielt das SGB VIII bereits bisher in § 72 die allgemeine Verpflichtung, in den Jugendämtern hauptberuflich nur solche Personen zu beschäftigen, die sich (auch)

nach ihrer Persönlichkeit für die jeweilige Aufgabe eignen. Jetzt werden die Jugendämter verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Auf diese Weise sollen insbesondere Personen mit pädophilen Neigungen und andere potentielle Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ferngehalten werden. Flankierend dazu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten auch sicherstellen, dass diese keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen werden. Nicht erfasst von der Regelung ist die Prüfung ehrenamtlich tätiger Personen. Hier wird die Praxis spezifische Selbstverpflichtungserklärungen entwickeln müssen.

## **VI. Ausblick**

Mit der Einfügung der §§ 8a und 72a in das SGB VIII hat der Gesetzgeber das Instrumentarium der Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiter verbessert. Nach anfänglicher Skepsis bietet die Vorschrift offensichtlich den Anlass, in weiten Teilen der Praxis die gegenwärtigen Standards des Kinderschutzes zu prüfen und weiterzuentwickeln. Unerwartet hoch ist das Interesse an Fortbildung zu diesem Thema. Viele Fachorganisationen haben Arbeitshilfen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII erarbeitet und veröffentlicht. Positive Signale kommen auch aus Kreisen der Justiz. Damit lässt sich bereits wenige Monate nach dem Inkrafttreten eine positive Bilanz über die Implementation der Vorschrift ziehen. Dennoch muss realistischerweise davon ausgegangen werden, dass es einen lückenlosen Kinderschutz nicht geben kann. Hier ist auch eine stärkere Sensibilität der Gesellschaft gefordert. Es wäre aber schon viel erreicht, wenn der neue § 8a SGB VIII und die sich entwickelnde Diskussion den Blick für den Kinderschutz schärft und in den Kommunen für eine hinreichende Personalausstattung sorgt.

**Literatur**

- Bringewat, Peter (2006). Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und strafrechtliche Garantenhaftung in der Kinder und Jugendhilfe. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 233-242.
- Dolzer, Rudolf; Vogel, Klaus & Graßhof, Karin (Hrsg.) (74./75. Lfg. Dezember 1995). *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Merchel, Joachim (2001). Das KJHG: Impulsgeber für die fachliche Entwicklung in der Jugendhilfe? Zwischenbilanz nach einem Zeitraum von 10 Jahren Jugendhilfe mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). *Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche, Stand und Perspektiven der Jugendhilfe in Deutschland, Band 2* (64 ff.). Münster: Votum.
- Merchel, Joachim (2003). Der Umgang mit der Garantenstellung des Jugendamtes und die Regeln der fachlichen Kunst: Verfahrensanforderungen und offene Fragen. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 249-257.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2006). *SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. München: Beck.

# **Aus „Worms“ lernen**

## **Kritische Anmerkungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder**

*Max Steller*

### **Einleitung**

„Aus ‚Worms‘ lernen“ lautet die Titelvorgabe der KrimZ für meinen Vortrag, wofür ich Frau *Elz* und Herrn *Egg* danke. Ich habe einen der Wormser Prozesse, nämlich Worms 3, als psychologischer Sachverständiger erlebt, und ich halte die Wormser Prozesse nicht für einen schicksalhaften, unvermeidbaren und einmaligen Unglücksfall, sondern für einen besonders krassen Fall von systematischem und weit verbreitetem falschem Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch durch Institutionen und Personen aus der Jugendhilfe. Das war grob: „systematische und weit verbreitete Fehler der Jugendhilfe“. Die Grobheit werde ich im Folgenden erläutern.

Zur Erinnerung: In den drei Wormser Prozessen vor dem Landgericht Mainz, die in den Jahren 1994 bis 1997 stattfanden, waren 25 Erwachsene des sexuellen Kindesmissbrauchs angeklagt.<sup>1</sup> Sie wurden durch Aussagen von sechzehn Kindern belastet, die drastische sexuelle Missbrauchsschilderungen enthielten, unter anderem wurden sadistische Handlungen und Gruppentaten mit Videoaufnahmen beschrieben. Wichtig ist: Keines der Kinder im Alter von ca. vier bis sieben Jahren hatte eine Aussage von sich aus getätigt, sondern die Darstellungen durch die Kinder erfolgten erst nach wochen-, zum Teil monatelanger Einflussnahme auf sie im Rahmen sogenannter Aufdeckungsarbeit. Diese wurde hauptsächlich durch eine Wormser Religionspädagogin durchgeführt, die sich bei ihrem Tun auf vermeintlich sichere medizinische Missbrauchsdiagnosen durch einen Wormser Kinderarzt bezog.<sup>2</sup>

Drei psychologische Gutachter hatten im Ermittlungsverfahren im Auftrag der Staatsanwaltschaft die Kinder exploriert und sämtliche Aussagen für glaubhaft befunden, das heißt, keine Anzeichen für Lügen auf Seiten der Kinder entdecken

---

1 Hierzu *Steller* (1998; 2000a); *Lorenz* (1999) und *Schade* (2000).

2 Hierzu *Steller* (2000b).

können. Die Prüfung von möglichen Lügen durch die Kinder war von vornherein eine falsche Problemstellung dieser Gutachter, die angemessene Fragestellung, ob die Kinder eventuell Opfer suggestiver Einflussnahme geworden sein könnten, das heißt, mit ihren Missbrauchsschilderungen nicht „gelogen“ hatten, sondern vermeintlich Erlebtes, also Pseudoerinnerungen, bekundet hatten, wurde erstmals in den Hauptverhandlungen durch die Zweitgutachter eingeführt. Bekanntlich endeten die umfangreichen Verfahren mit Freisprüchen aller Angeklagten.

Die Wormser Prozesse sind aus meiner Sicht paradigmatisch für eine fehlerhafte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Ermittlungsbehörden (hier: Staatsanwaltschaft Mainz, die Polizei war weitgehend ausgeschaltet). Ein „Worms“-Erfahrener muss daher einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz also eher skeptisch gegenüberstehen.

Bei den Vorbereitungen zu diesem Vortrag wurde ich zeitweilig unsicher: Sind meine „Worms“-begründeten Bedenken gegen Fehler der Jugendhilfe, die von der Mainzer Staatsanwaltschaft unbemerkt geblieben bzw. noch befördert worden sind, nicht längst unbedeutend geworden? Hat sich nach „Worms“ und dem damit eng verbundenen *BGH*-Urteil vom Juli 1999 über Standards von Glaubhaftigkeitgutachten in sexuellen Missbrauchsfällen<sup>3</sup> nicht alles zum Besseren gewendet?

Während ich solchen Überlegungen nachging, erhielt ich zahlreiche Gutachtenaufträge, die zeigten: Ein fehlerhafter, ja aus vernünftiger Sicht zum Teil nur als absurd zu bezeichnender Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch ist immer noch weit verbreitet. Eine sinnvolle Kooperation setzt aber voraus, dass dabei keine falschen Konzepte und Methoden angewendet werden.

„Aus Worms lernen“ heißt, Fehler bei der Verdachtsprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch zu erkennen und zu vermeiden.

Was sind die hauptsächlichen Fehler?

### **Erster Fehlerbereich: Konfirmatorische Beurteilungsstrategien**

Den ersten Fehlerbereich bei der Verdachtsprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch nenne ich: konfirmatorische Beurteilungsstrategien; es geht dabei zugleich um die Verdachtsbegründung und Verdachtsprüfung durch die Deutung von Signalen.

---

3 BGHSt 45, 164.

Vor zehn Jahren, also zu Beginn des Jahres 1996, kamen die Wormser Prozesse in eine heiße Phase: In Worms 3 hatte das Gericht die Erstattung von Glaubhaftigkeitsgutachten, die in der Regel erst am Ende der Beweisaufnahme erfolgt, im Rahmen von Haftprüfungsentscheidungen vorgezogen. Durch mein Glaubhaftigkeitsgutachten vom 25. Januar 1996 über eine kindliche Hauptzeugin aus Worms war ich endgültig zum Feind von Staatsanwaltschaft und Nebenklage geworden – ich war vorher schon durch unbotmäßige Fragen „aufgefallen“: Vier – erfolglose – Befangenheitsanträge waren die Konsequenz. Über den ersten will ich hier kurz berichten – nicht im Sinne nostalgischer Verklärung überstandener Schlachten, sondern weil er exemplarisch für damalige Denkstrukturen ist und daher von Bedeutung für das „Lernen aus Worms“.

Die Mainzer Staatsanwaltschaft formulierte in ihrem ersten Befangenheitsantrag, dass der Sachverständige *Steller* den gerichtlichen Auftrag, ein Glaubwürdigkeitsgutachten zu erstatten, dahin gehend umformuliert habe, ein Unglaubwürdigkeitsgutachten zu erstellen. Diese terminologische und inhaltliche Groteske der Mainzer Staatsanwaltschaft bedarf heute keiner ausführlichen Kommentierung mehr. Angehörige der „objektivsten Behörde der Welt“ haben bekanntlich den expliziten Auftrag, auch Entlastendes zu ermitteln. Wenn StaatsanwältInnen so etwas formulieren, so stellt sich die Frage, welche Bedingungen wohl ihre kognitiven Vollzüge (ihr Denken) determiniert haben mögen.

*Schulz-Hardt* und *Köhnken*<sup>4</sup> haben sich diese Frage gestellt und beantworten sie mit dem sozialpsychologischen Erklärungsansatz des sogenannten „konfirmatorischen Hypothesentestens“. Elemente dieses ja nur vermeintlichen Prüfens von Hypothesen sind<sup>5</sup>: die Überschätzung der A-priori-Wahrscheinlichkeit einer Hypothese, die selektive Speicherung und der selektive Abruf von Material, das zur Hypothese passt, und letztlich die ausschließlich hypothesenkonsistente Interpretation von uneindeutiger Evidenz. Was bedeutet das für die Verdachtsprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch?

Erwachsene Menschen als Teilnehmer einer Studie von *Schulz-Hardt* und *Köhnken* sahen einen Film über eine Turnstunde mit Vorschulkindern und erhielten dann die Information, dass gegen den Turnlehrer ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs laufe. Als sie dann gefragt wurden, ob sie in dem Film sexualbezogene Verhaltensweisen des Lehrers gesehen hätten, bejahten dies fast zwei Drittel der Befragten im Vergleich zu lediglich 10 Prozent von Menschen in einer Kontrollgruppe, bei der keine entsprechende Verdachtsinduzierung vorgenommen worden war. Wenn die Beobachter in Gruppen zusammengefasst wurden, in denen ein „Experte“ (ein Teilnehmer,

4 (2000); zudem *Schemm & Köhnken* (in Vorbereitung).

5 *Schulz-Hardt & Köhnken* (a.a.O., 71 f.).

der von sich besondere Erfahrungen mit dem Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs behauptete) die Diskussion anführte, ergaben sich Prozentzahlen im neunziger Bereich: Nur noch wenige Personen entzogen sich dem Gruppenzwang und dem Gruppendenken, und die meisten sahen Dinge, die nicht vorhanden waren.<sup>6</sup>

Menschen, die sich auf ein Thema spezialisiert haben und in Gruppen Gleichgesinnter arbeiten, sind prinzipiell in großer Gefahr, dem Fehler einer ausschließlich konfirmatorischen Prüfstrategie aufzusitzen. Falsche Schlüsse aus der Dunkelfeldproblematik (z.B. die Verwechslung von Prävalenzzahlen der Art „Jede vierte Frau hat einmal einen sexuellen Übergriff erlebt“ mit Inzidenzzahlen der Art „Jedes vierte Kind meiner Kindergartengruppe hat im letzten Jahr einen sexuellen Übergriff erfahren“) und die Konzentration auf „Signale“ für sexuellen Kindesmissbrauch, die tatsächlich sämtlich gänzlich unspezifisch sind, sind Konkretisierungen der abstrakten Begriffe „Überschätzen einer Ausgangswahrscheinlichkeit“ und „hypothesenkonsistente Interpretation von uneindeutigen Befunden“.

Die empirischen Befunde von *Schulz-Hardt* und *Köhnken* sollten alle diejenigen nachdenklich machen, die berufsbedingt oder etwa aufgrund eigener „Betroffenheit“ (diese wird ja zuweilen sogar fälschlich als Eingangsvoraussetzung für kompetenten Kinderschutz gefordert) den Schutz vor sexuellem Kindesmissbrauch zu ihrem Schwerpunkt gemacht haben. Es ist nämlich klar, dass einseitige Besorgnisse und Erwartungen die Wahrnehmung und Interpretation von Verhaltensweisen anderer Menschen sehr deutlich beeinflussen können.

Eine Kernforderung im genannten *BGH*-Urteil über Standards von Glaubhaftigkeitsgutachten lautet daher, die Prüfung eines Missbrauchsverdachts eben nicht mit rein affirmatorischen und zirkulären Denkmustern vorzunehmen, sondern die wissenschaftlich allgemein anerkannte Falsifikationsstrategie zu verwenden. Diese Forderung wird schlagwortartig mit dem Begriff der „Nullhypothese“ zusammengefasst.

Einer selektiven Bevorzugung hypothesenkonformer Beobachtungen kann man nur durch eine Nullhypothesenstrategie entgehen. Dieser Denkansatz sollte nicht erst bei der Verdachtsprüfung, sondern schon bei der Verdachtsbegründung auf sexuellen Kindesmissbrauch beachtet werden.

6 Der Münsteraner Professor für Kinder- und Jugendpsychiatrie *Fürniss* hat seine „aufdeckenden“ Aktivitäten im Vorfeld des so genannten Montessori-Prozesses vor dem Landgericht Münster – einem weiteren Gerichtsverfahren wegen vermeintlichen massenhaften sexuellen Kindesmissbrauchs Anfang der neunziger Jahre – 1993 in einem Aufsatz dargestellt. Aus seiner Tätigkeit ist bekannt, dass solchen Eltern, die keine Auffälligkeiten bei ihren Vorschulkindern bemerkt hatten, per Gruppenzwang nahe gelegt wurde, doch für „Signale“ ihrer Kinder „sensibler“ zu sein – nur wenige Eltern entzogen sich dieser Suggestion.

Ich berichte Ihnen im Folgenden Gegenbeispiele dazu aus realen Fällen des Familienrechts. Dabei ist zu betonen, dass es ausschließlich solche Beobachtungen waren, die zu einer Verdachtsbildung geführt haben, und dass keine Aussagen der betreffenden Kinder vorlagen.

- Es ist erst wenige Monate her, da hatte ich in einem Fall zu gutachten, in dem „Kotschmierer“ eines geistig retardierten Mädchens im Kindergartenalter eine zentrale Rolle für die Verdachtsbegründung auf sexuellen Kindesmissbrauch einnahm. Von einer involvierten Diplompsychologin als familienrechtliche Gutachterin kamen keinerlei korrigierende Hinweise.
- Halten einer Kreide in Richtung Scheide vor dem Kritzeln an einer Tafel bei einer Vierjährigen; breitbeiniges Sitzen und „koitusähnliches“ Reiten auf Stofftieren bei einer Achtjährigen; ausgeprägter Blickkontakt bei der „Geschichte von dem anderen missbrauchten Kind“<sup>7</sup> bei einer Neunjährigen – alle diese „Beobachtungen“ wurden als Verhaltensindikatoren für sexuellen Missbrauch gewertet. Die zitierten Beobachtungen setzten – wie gesagt – umfangreiche Verfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs im Nachscheidungskontext oder im Kontext vormundschaftlicher Auseinandersetzungen in Gang.
- Dieselben Folgen hatten: Weglassen von Fingern bei Personenzeichnungen durch eine Achtjährige – dies galt als Indikator für eine Angst vor Berührung – sowie das Zeichnen von Fingern durch eine Sechsjährige: Diese Zeichnung wurde als „Spinnenhand“ und die Spinne als Symbol der Vagina interpretiert, was ein Diplompsychologe dahin gehend deutete, dass der Mann das Mädchen genital berührt habe.
- Für die Witterung zu leichte Kleidung bei einer Zwölfjährigen oder bei einer anderen Zwölfjährigen Minirock, Goldjacke, schwarzes Top und Stiefeletten waren ein „Signal nach Änderung ihrer Situation, daß (orthographisch so im Original) uns die Notwendigkeit einer anderweitigen Unterbringung zeigte ...“ – so der Originaltext aus einem Bericht an das Jugendamt.

Die Sammlung ließe sich beliebig fortsetzen, es folgt nur noch ein besonders krasses Beispiel: Der zweite Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen *Steller* wurde in Worms 3 am 22. 02. 1996 durch eine Wiesbadener Rechtsanwältin als Nebenklagevertreterin für einige Kinder aus den Wormser Verfahren eingebracht. Sie monierte, dass ich bei einem Vortrag irgendwann in Berlin anwesende Vertreter des sogenannten Vätervereins SKIFAS begrüßt hätte, aber nicht die anwesenden VertreterInnen von Kinderschutzverbänden. Dadurch sei meine Befangenheit belegt.

7 Diese vermeintliche Aufdeckungsstrategie im Sinne eines Zur-Sprache-Verhelfens bei einem schweigenden Kind, die in Wirklichkeit eine extrem suggestive Befragungsmethodik darstellt, wurde vom Münsteraner Professor für Kinder- und Jugendpsychiatrie *Fürniss* (1991) beschrieben.

Dieser Befangenheitsantrag war schon deswegen keine Sternstunde anwaltlicher Tätigkeit, da es weder per Knigge noch per Gesetz eine umfassende Begrüßungspflicht gibt, wie ein Verteidiger formulierte. Aber auch hier geht es nicht um einen nostalgischen Rückblick auf Kriegsschauplätze, sondern um das „Lernen aus Worms“.

Die Anwältin unterfütterte ihren Befangenheitsantrag mit einer eidesstattlichen Versicherung, die von vier Berliner ZuhörerInnen unterschrieben war. Einen der Namen kannte ich, er gehörte zu einer diplomierten Sozialpädagogin, die in Berlin zum Thema sexueller Missbrauch lehrt und arbeitet. Ich musste sie einmal im Rahmen eines familiengerichtlichen Begutachtungsauftrags zu ihrer Verdachtsbegründung befragen, dass ein sexueller Kindesmissbrauch bei einer Zwölfjährigen stattgefunden habe.

Die Diplom-Sozialpädagogin hatte in einer Stellungnahme für ein Familiengericht ausgeführt, die Zwölfjährige habe in einem Spiel einer 80 cm großen Hexe den „eigentlich völlig unauffälligen, durch Pressbewegung herausrollbaren Penis“ eines Plastikzwerges in den Mund gesteckt. Bei diesem Spiel sei sie aufgeregt gewesen, und die Sozialpädagogin habe ihr mitgeteilt, dass sie „irgendwie die Idee habe, dass sie selbst schon einmal etwas Ähnliches erlebt habe wie die Hexe mit dem Zwerg ...“.

Die vom Mainzer Gericht von mir gewünschte Stellungnahme zum Befangenheitsantrag wegen Nichtbegrüßens von KinderschützerInnen und angeblichen Begrüßens von mir bis heute unbekanntem SKIFAS-Mitgliedern gab mir nun die Möglichkeit, die Verdachtsbegründung der Berliner Kollegin dem Mainzer Gericht vorzustellen. Das Vorgehen der hauptstädtischen Fachfrau hat sicher auch in der Provinz Eindruck gemacht. Es berührt nicht nur Geschmacksfragen, sondern auch berufsethische und möglicherweise sogar strafrechtliche Fragen, denn auch das Vorzeigen pornographischer Materials ist ja bekanntlich gemäß § 176 StGB strafbewehrt.

Ich erinnere daran: Der *BGH* hat in seinem Grundsatzurteil allen deutenden Verfahren ohne ausreichende wissenschaftliche Grundlage eine eindeutige Absage hinsichtlich ihres Beweiswertes in forensisch-psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtungen erteilt. Das gilt für die Deutung von Zeichnungen,<sup>8</sup> die Deutung von unspezifischen sogenannten Verhaltensindikatoren<sup>9</sup> für sexuellen Kindesmissbrauch, und es gilt für die Deutung von Interaktionen von Kindern mit anatomisch ausgebildeten Puppen<sup>10</sup>.

8 Hierzu *Ihli* (2000).

9 Siehe u.a. bereits *Fegert* (1993); aus neuer Zeit *Köhnken* (2006); zu „sexualisiertem“ Verhalten *Volbert* (2005).

10 Hierzu *Greuel* (1998).

Eventuelle Umsatzeinbußen entsprechender Hersteller und Vertriebe dürften gesellschaftlich zu verkraften sein, jedenfalls eher zu verkraften als der durch ihren falschen Gebrauch angerichtete Schaden.

Die Jugendhilfe sollte sich den Standpunkt des *BGH* zu eigen machen: Es ist durch nichts vertretbar, dass in der Beratungspraxis Methoden zur Anwendung kommen, denen die wissenschaftliche Grundlage fehlt. Bevor ich darauf näher eingehe, möchte ich einen zweiten grundsätzlichen Fehler im Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch ansprechen.

## **Zweiter Fehlerbereich: Vermeintliche Grenzen der Aussagepsychologie**

Der zweite systematische Fehlerbereich besteht in der Annahme von engen Grenzen für die Aussagepsychologie und dem Ruf nach anderen Methoden zur Prüfung des Verdachts auf sexuellen Kindesmissbrauch.

Aussagepsychologisches Vorgehen wird zuweilen von Unkundigen auf die Abarbeitung von Merkmalslisten sogenannter Realkennzeichen verkürzt. Aussagepsychologische Begutachtung war aber schon immer mehr als die checklistenmäßige Anwendung von Realkennzeichen: Sie besteht aus einem integrativen Inbeziehungsetzen von inhaltlicher Qualität einer in Frage stehenden Missbrauchsschilderung (Aussageanalyse) mit der potentiellen Erfindungskompetenz des Aussagenden (Kompetenzanalyse) unter Berücksichtigung potentieller Einflussquellen auf das Ausgesagte, die sich aus der Aussageentstehung und der weiteren Aussageentwicklung erkennen lassen (Analyse der Aussagegenese).<sup>11</sup>

Die aussagepsychologische Beurteilungsstrategie führt in der Mehrzahl von Begutachtungsfällen zur Substantiierung von Missbrauchsschilderungen. Sie ist – salopp gesprochen – eine glaubhaftigkeitsstützende Begutachtungsstrategie bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen (daher traditionell wohl Glaubwürdigkeitsbegutachtung und eben nicht Lügendetektion genannt). Aussagepsychologische Begutachtungen stützen mit ihrem Ergebnis in der Mehrzahl der Fälle die Position tatsächlicher OpferzeugInnen.

Ein aussagepsychologisches Vorgehen, also eine inhaltliche (Qualitäts-)Analyse des über einen in Frage stehenden sexuellen Missbrauch Ausgesagten, ist natürlich nicht möglich, wenn gar keine Aussage vorliegt. Das ist trivial und selbst Anhängern der aussagepsychologischen Begutachtungsmethodik eingängig. Dennoch wird in engagierten Diskussionen wiederholt darauf hingewiesen,

<sup>11</sup> Stellvertretend für die umfangreiche Literatur: *Steller & Volbert* (1997; 1999); *Volbert & Steller* (2004) und *Greuel et al.* (1998).

dass aussagepsychologische Begutachtung enge Grenzen habe, da sie bei Säuglingen und Mutisten versage. Dieser Hinweis ist wohl zutreffend, aber doch auch tendenziös in dem Sinne, dass durch diese (ja triviale) Betonung irgendwie andere Erkenntnismöglichkeiten als die Kinderaussage zur Beurteilung des Missbrauchsverdachts favorisiert werden sollen – und das wohl auch in Fällen, in denen Betroffene eigentlich eine Handlungsschilderung geben, also eine beurteilbare Aussage machen könnten.

Ich stelle in Frage, dass es wirklich viele Fallkonstellationen mit sexuellem Missbrauchsverdacht gibt, bei denen eine aussagepsychologische Beurteilungsstrategie überhaupt nicht anwendbar ist. Ich stelle zusätzlich die Frage, welches denn die anderen Beurteilungsstrategien sein könnten, die die Aussagepsychologie ersetzen oder ergänzen könnten.

Zur ersten Problematik nur ganz kurze Anmerkungen: Bei mutistischen oder taubstummen Zeugen kann durchaus der Versuch gelingen, ihre Mitteilungen per „Übersetzer“ einer aussagepsychologischen Beurteilung zu unterziehen. Das ist natürlich noch viel schwieriger als die Beurteilung fremdsprachlicher Zeugen durch einen nur deutschsprachigen Sachverständigen, es ist aber nicht von vornherein unmöglich.

Es sei auch angemerkt, dass es entsetzliche Fälle von penetrativem Missbrauch von Säuglingen gibt. Dass diese per se nur durch Verletzungsspuren, Spermienfund oder Beobachtungen Dritter bewiesen werden können, kann doch nicht als ernsthafter Einwand gegen die Reichweite aussagepsychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen angemerkt werden.

Bedeutsam erscheint die Frage nach den alternativen Beurteilungsstrategien zu dem aussagepsychologischen Denkansatz.

Kinder- und jugendpsychiatrische Verbände versuchten im Jahre 1999 in einer Art Resolution,<sup>12</sup> die psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei sexuellem Kindesmissbrauch für ihren Berufsstand zu reklamieren. Sie betonten die angebliche Notwendigkeit einer routinemäßigen körperlichen Untersuchung und postulierten sogar die Notwendigkeit von routinemäßigen EEG-Ableitungen im Rahmen von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. Natürlich ist gegen körperliche Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung in Fällen, in denen diesbezüglich Anlass und Aussicht auf Erfolg besteht, nichts einzuwenden. Abzulehnen ist allerdings eine routinemäßige antiquierte Reifeeinschätzung aufgrund körperlicher Befundungen im Rahmen von Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. Der Vorstoß der kinder- und jugendpsychiatrischen

---

<sup>12</sup> Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (1999, 72-75).

Verbände hatte keinen durchschlagenden Erfolg, er ist allerdings auch nach meinem Wissen noch nicht offiziell zurückgenommen worden. *Fegert* hat sich als Autor dieser Stellungnahme bekannt.<sup>13</sup>

Kürzlich hörte ich von einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik in Mecklenburg-Vorpommern, in der für Glaubhaftigkeitsbegutachtungen routinemäßig eine stationäre Unterbringung der kindlichen Zeugen vorgenommen wird – wohlgemerkt, ohne dass der gesundheitliche Status des Kindes dies erforderlich machen würde. Dass auch Psychologen bei dieser stationären Glaubhaftigkeitsbegutachtung mitwirken, sei ausdrücklich kritisch angemerkt. Gerichte und Jugendhilfe sollten sich vehement gegen eine derartige völlig inadäquate Maßnahme wehren. Sie beinhaltet neben ihrer methodischen Sinnlosigkeit eine ethisch bedenkliche Pathologisierung und Stigmatisierung kindlicher Opferzeugen.

„Aus Worms lernen“ heißt auch, an die überzogenen Missbrauchsdiagnosen des Dr. V. aus Worms zu erinnern.<sup>14</sup> Der Vorsitzende Richter *Lorenz* von Worms 2 und 3 schrieb über die „Selbstüberschätzung einzelner Zeugen“, die „zur Auslösung der Beschuldigungslawine“ beigetragen hätten, und erwähnte dabei explizit „einen Arzt und eine Mitarbeiterin des Kinderschutzes“<sup>15</sup>. Im Urteil von Worms 3<sup>16</sup> wird eine Beurteilung von Dr. V. als „unverantwortlich“ bezeichnet. Seine mit ärztlicher Autorität ausgestatteten vermeintlich sicheren Missbrauchsdiagnosen gab er nämlich an die mit ihm bekannte Religionspädagogin Frau Pl. weiter, die dann in zum Teil wochenlangen Prozeduren versuchte, von den ihr anvertrauten Kindern im Vor- und Grundschulalter Äußerungen zu evozieren, die mit der medizinisch begründeten „Gewissheit“ korrespondierten. Der agierende Doktor hat zur Sache publiziert und seine Einsamkeit im Kollegenkreis beklagt, die daher rühre, dass er Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkenne, die andere „weniger ausgebildete Ärzte“ dann nicht bestätigen würden.<sup>17</sup> Bei Vorhalt eines schriftlichen Berichtes von ihm aus 1993 in der Hauptverhandlung von Worms 3 am 28. 03. 1996 musste Dr. V. allerdings einräumen, dass er nun selbst bemerkt habe, den sechseinhalbjährigen Jungen bei einer medizinischen Untersuchung durch Fragen „unter Druck gesetzt“ zu haben.

---

13 (2001, 4).

14 *Steller* (2000b).

15 (1999, 253).

16 Urteil in 302 Js 21.169/93 jug. –3a Kls – Landgericht Mainz, Band IV, S. 1114.

17 *Veit* (1997, 304).

Ich fasse zusammen und betone: Die aussagepsychologische Begutachtungslogik kann auch dann noch hilfreich angewendet werden, wenn Schilderungen über sexuelle Missbrauchshandlungen nur begrenzt oder rudimentär erfolgen. Wissenschaftlich fundierte „andere“ Methoden zur Verdachtsprüfung auf sexuellen Kindesmissbrauch sind nicht zu erkennen.

### **Dritter Fehlerbereich: Unterschätzung des Alpha-Fehlers**

Ich komme zu einem dritten systematisch vorkommenden Fehlerbereich. Es geht um den Umgang mit Alpha- und Betafehlern bzw. um die Unterschätzung individual- und sozialschädlicher Konsequenzen von suggestiver Aufdeckungsarbeit bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch.

Die entscheidungstheoretische Terminologie zur Bewertung von Diagnosefehlern lautet für das Übersehen eines Symptoms oder einer Störung „Fehler 2. Art (Beta-Fehler)“ und für das fälschliche Zuschreiben eines Symptoms oder einer Störung „Fehler 1. Art (Alpha-Fehler)“. Unter Bezug auf diese Fehlertypen fragte *Fegert* im Hinblick auf den Begriff „Nullhypothese“ im *BGH-Urteil*, „ob den Richtern wirklich klar [war], dass die Vermeidung Falsch-Positiver, das heißt der Versuch der Erhöhung der spezifischen Aussagesicherheit, billigend eine deutliche Erhöhung Falsch-Negativer in Kauf nimmt“<sup>18</sup>. An später publizierter Stelle klingt es etwas moderater. Dort werden die Fehlertypen wiederum beschrieben, und es wird in Abgrenzung zu Strafverfahren aufgeführt: „Im Kinderschutzverfahren [...] und in den Rechtsgüterabwägungen der Helfer im Bereich der Jugendhilfe sind ganz andere leitende Prämissen vorrangig. Zentral ist hier die Kindeswohlmaxime.“<sup>19</sup>

Konsens dürfte leicht herzustellen sein für die Forderung, beide Fehlerarten zu vermeiden und das jeweils Richtige zu entscheiden.

Ist es aber wirklich so, dass eine fälschliche Annahme, sexueller Missbrauch sei passiert, per se oder in bestimmten Kontexten „geringer fehlerhaft“, „weniger bedeutsam“ bzw. „mit weniger schädlichen Konsequenzen verbunden“ ist als der gegenteilige Fehler? Ich meine, dass eine solche Fragestellung insgesamt einen völlig verfehlten Denkansatz darstellt und keine vernünftige Beantwortung ermöglicht. Gleichwohl wird die Position mit Pathos und vermeintlich ethischem Anspruch vorgetragen.

---

18 (2000, 98).

19 *Fegert* (2001, 5 f.).

„Aus Worms lernen“ heißt in diesem Zusammenhang, die Lebensschicksale von Kindern in den Blick zu nehmen, denen fälschlich das Etikett „sexuell missbraucht“ angehängt wurde, bei denen also der Fehler erster Art (Alpha-Fehler) gemacht wurde.

Als ich vor ca. einem Jahr im Beirat der KrimZ zum ersten Mal von der ministeriellen Anregung zu dieser Tagung hörte und Herrn *Egg* in diesem Zusammenhang an die Wormser Prozesse erinnerte, stand ich unter dem Eindruck eines SPIEGEL-Artikels vom Februar 2005. Unter dem Titel „Ausgestanden ist die Sache nicht“ (als Zitat des Vorsitzenden Richters *Lorenz* von Worms 3 in seiner Urteilsbegründung) wurde dort von der bekannten Gerichtsreporterin Frau *Friedrichsen* (Wiesbaden) über Kinder aus den Wormser Verfahren berichtet, die vor elf Jahren wegen vermeintlichen sexuellen Missbrauchs durch Eltern und andere Angehörige aus ihren Familien heraus von der Jugendhilfe „in Obhut“ genommen und von 1993/94 bis 2005 trotz der eindeutigen Freisprüche aus dem Jahr 1997 nicht in ihre Familien zurückgeführt worden waren.

In dem SPIEGEL-Artikel wird ein psychologischer Kollege zitiert, der die in einem Kleinstheim (in einer Art Pflegefamilie) verbliebenen Kinder begutachtet und sie als „psychisch höchst auffällig, seelisch schwer gestört und dringend behandlungsbedürftig“ beschrieben habe. Die Realitätsverzerrung dieser Kinder sei „vergleichbar den irrealen, teils wahnhaften Visionen, wie sie von Jugendlichen bekannt sind, die Gehirnwäschen von Jugendsekten ausgesetzt waren“. Die damaligen Kinder sind jetzt Jugendliche (bzw. evtl. Erwachsene). Wenn die Beschreibung ihrer psychischen Situation im SPIEGEL auch nur annähernd zutrifft, woran ich nicht zweifle, wird die lebenszerstörende Wirkung falscher Missbrauchsdiagnosen deutlich – jedenfalls sehr viel deutlicher als in der abstrakten Diskussion über die Favorisierung bestimmter Fehlertypen in bestimmten rechtlichen Kontexten.

Auch in diesem tragischen Beispiel ist Kooperation und Kontrolle von Jugendhilfe und Justiz (in diesem Falle Familiengerichten) angesprochen, wobei die Kontrolle der agierenden Jugendhilfe durch die Justiz hier offenbar nicht ausreichend gelungen ist.

„Aus Worms lernen“ heißt in diesem Kontext: Es ist eben kein geringfügiger Fehler, „parteiisch“ oder vermeintlich „kindzentriert“ von einem sexuellen Missbrauch eines Kindes ohne sichere Grundlage auszugehen. Der Denkansatz, den der *BGH* mit dem Konzept der Nullhypothese verdeutlicht hat, ist nicht nur stimmig für den strafrechtlichen Kontext, da er mit der *In-dubio-pro-reo*-Maxime korrespondiert. Auch Jugendhilfe und Familiengerichte oder Berater und Behandler dürfen Interventionsentscheidungen nicht auf irrationale Annahmen stützen. Eine falsche Etikettierung als „sexuell missbraucht“ kann Biographien von Kindern zerstören.

Die Notwendigkeit der Aufklärung über das Delikt sexueller Kindesmissbrauch im Allgemeinen und die Notwendigkeit der Aufklärung einzelner Taten steht außer jeder Diskussion. Die Dunkelfeldproblematik löst man aber nicht dadurch, dass durch vermeintliche Aufdeckungsstrategien systematisch „falsche Fälle“ produziert werden. Fehler erster Art sind keine vernachlässigbaren Kollateralschäden, die im Interesse einer möglichst umfassenden Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch in Kauf zu nehmen sind. Suggestive Aufdeckungsarbeit hat ausschließlich negative Konsequenzen, sie hat keinerlei Nutzen und gehört daher ersatzlos abgeschafft.

Die jüngere Geschichte der öffentlichen Diskussion über das Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland wird häufig in eine Phase der parteilich-feministisch errungenen Enttabuisierung und in eine nachfolgende Phase eines „Roll-back“ („backlash“) gegliedert.<sup>20</sup> Die „Gegenbewegung“ wird angeblich von Böswilligen befördert, die im Verbund mit Hilfskräften agieren, die aus Eitelkeit oder Dummheit „den Missbrauch des Missbrauchs“ zu ihrem Thema machen. Eine solche Sicht der Dinge kontrastiert mit meiner Einteilung in eine Phase eines irrationalen Umgangs mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch mit häufigem Überdiagnostizieren seines Vorkommens und in eine nachfolgende Phase der rationalen Besinnung – durchaus befördert durch die Katastrophen „Worms“ und „Montessori“<sup>21</sup>. Die Roll-back-These mag bei der Analyse subjektiver Biographien ihrer Urheber selbstwertdienlich sein und folglich Befriedigung verschaffen.<sup>22</sup> Durch die Diskreditierung von Personen, deren Botschaften den eigenen Überzeugungen entgegenstehen, wird bekanntlich kognitive Dissonanz reduziert. Die eigenen Voreingenommenheiten brauchen dann nicht überdacht zu werden, den eigenen sich selbst bestätigenden Annahmen, den zirkulären Argumentationsfiguren und absurden Interpretationen steht dann nichts mehr im Wege.

Wenn es in den letzten Jahren ein gesellschaftliches „Roll-back“ im Umgang mit dem Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs gegeben haben sollte, das in den relevanten Statistiken ja nicht zu erkennen ist, dann wäre es wahrscheinlich verursacht durch viele Fehldiagnosen des sexuellen Kindesmissbrauchs und die damit verbundenen individual- und sozialschädlichen Konsequenzen – jedenfalls eher als durch ein Zusammenwirken von Missbrauchstätern mit ihren Hilfstruppen aus „der Gegenbewegung des Missbrauchs mit dem Missbrauch“.

---

20 *Steinhage* (2004).

21 Zu den beiden Prozessen siehe Sonderheft 1 der Zeitschrift für Rechtspsychologie, November 2000 mit folgenden Aufsätzen: *Burgsmüller* (48-59); *Jansen & Kluck* (89-101); *Köhnken* (4-8); *Schade und Harschneck* (28-47); *Schulz-Hardt & Köhnken* (60-87); *Steller* (9-27); *Steller & Volbert* (102-116).

22 Z.B. wiederum *Steinhage* (2004).

## **Abschließendes Fazit**

Einige (eventuell viele) von Ihnen werden meinen Vortrag für einseitig halten, sie werden Ausführungen über die schädigenden Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch vermisst haben. Neben der Gewissheit, dass diese noch von genügend RednerInnen während dieser Tagung angesprochen werden, ist meine Erklärung für die hiesige Schwerpunktsetzung aus den folgenden Überlegungen abzuleiten:

Nach allem, was wir aus Kriminologie und Kriminalistik, Geschichte, Soziologie, Psychologie oder Psychiatrie lernen können, werden wir Täter des sexuellen Missbrauchs nicht von ihrem Tun abhalten können. Entsprechende Taten müssen daher aufgeklärt werden, und die Täter gehören streng bestraft. Wenn es denn entsprechende Methoden geben sollte, so mag man auch an ihr Therapieren denken.

Sexueller Kindesmissbrauch wird durch Vorträge (leider) nicht zu verhindern sein, aber die Häufigkeit fehlerhafter vermeintlicher Aufdeckungsstrategien durch eigentlich Gutmeinende lässt sich gegebenenfalls durch Vorträge wie den meinen minimieren.

Das suggestive Zusammenwirken – ich könnte in Anspielung auf das Tagungsthema auch sagen: die suggestive Kooperation von Vertretern der Jugendhilfe in Form von Kinderarzt, Aufdeckerin und Jugendamt mit der Justiz in Form der Staatsanwaltschaft Mainz, die im Vorfeld der Worms-Mainzer Prozesse stattfand – hätte nach seiner Offenlegung eine Reaktion der agierenden Personen zur Folge haben können und sollen, die derjenigen des Vorsitzenden Richters entspricht. Vielleicht erinnern Sie sich: Er hatte sich im Rahmen der Urteilsverkündung explizit bei den Angeklagten entschuldigt. Eine solche Reaktion von den eigentlichen Verursachern der Worms-Mainzer Katastrophe ist bis heute ausgeblieben.

Wenn Kooperation beinhaltet, dass Doppel- bzw. etwa Gegeneinanderarbeiten zum Schutz von Kindern vermieden werden kann, und wenn Kooperation bedeutet, dass sexueller Kindesmissbrauch früh und sicher aufgeklärt werden kann – wer wollte dann widersprechen? Wenn Kooperation aber auch zukünftig zur Verengung der Perspektiven der Kooperierenden führen sollte, so ist Gefahr im Verzug.

Mein zugespitztes Fazit aus Worms zum Tagungsthema lautet: Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch ist vielleicht gut, Kontrolle der Jugendhilfe durch Justiz und Öffentlichkeit bleibt auf jeden Fall nötig.

## Literatur

- Burgsmüller, Claudia (2000). Das BGH-Urteil zu den Glaubhaftigkeitsgutachten – eine späte Folge der sog. Wormser Strafverfahren vor dem Landgericht Mainz? *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 48-59.
- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (DGKJP) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (1999). Stellungnahme zur Glaubwürdigkeitsbegutachtung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 27 (1), 72-75.
- Fegert, Jörg M. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht*. Bd. 2. Köln: Volksblatt Verlag.
- Fegert, Jörg M. (2000). Wir brauchen Standards. In: Fegert, Jörg M. & Häßler, Frank (Hrsg.). *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten* (95-104). Herbolzheim: Centaurus.
- Fegert, Jörg M. (2001). Einleitung. In: Fegert, Jörg M. (Hrsg.). *Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren* (3-7). Neuwied: Luchterhand.
- Fürniss, Tilmann (1991). *The multi-professional handbook of child sexual abuse. Integrated management, therapy, and legal intervention*. London: Routledge.
- Fürniss, Tilmann (1993). Kinder und Familien im traumaorganisierten System von Sexringen. *Familiendynamik*, 18, 264-286.
- Greuel, Luise (1998). Anatomische Puppen – Zur Kontroverse um ein diagnostisches Hilfsmittel. In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch* (433-447). Tübingen: Dgvt-Verlag.
- Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Agnes; Wetzels, Peter; Fabian, Thomas; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung*. Weinheim: Beltz Psychologie VerlagsUnion.
- Ihli, Doris (2000). *Die Bedeutung von Kinderzeichnungen bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch. Eine kritische Analyse aus grundlagenpsychologischer und empirischer Sicht*. Regensburg: Roderer.
- Jansen, Gabriele & Kluck, Marie-Luise (2000). Unter Kontrolle: Aussagepsychologische Gutachten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 89-101.
- Köhnken, Günter (2000). Glaubwürdigkeitsbegutachtung nach Mainz und Montessori: Eine Zwischenbilanz. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 4-8.

- Köhnken, Günter (2006). Verhaltensauffälligkeiten als Indikatoren für stattgefundenen oder andauernden sexuellen Kindesmissbrauch? In: Fabian, Thomas & Nowara, Sabine (Hrsg.). *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie* (89-101). Münster: Lit Verlag.
- Lorenz, Hans E. (1999). Lehren und Konsequenzen aus den Wormser Missbrauchsprozessen. *Deutsche Richterzeitung*, 7, 253-255.
- Schade, Burkhard (2000). Der Zeitraum von der Erstaussage bis zur Hauptverhandlung als psychologischer Prozeß. Folgerungen für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung am Beispiel der Wormser Prozesse über sexuellen Kindesmißbrauch. *Strafverteidiger*, 20, 165-170.
- Schade, Burkhard & Harschneck, Michael (2000). Die BGH-Entscheidung im Rückblick auf die Wormser Missbrauchsprozesse. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 28-47.
- Schemm, Katja vom & Köhnken, Günter (in Vorbereitung). Voreinstellungen und das Testen sozialer Hypothesen im Interview. In: Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.
- Schulz-Hardt, Stefan & Köhnken, Günter (2000). Wie ein Verdacht sich selbst bestätigen kann: Konfirmatorisches Hypothesentesten als Ursache von Falschbeschuldigungen wegen sexuellen Kindesmißbrauchs. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 60-88.
- Steinhage, Rosemarie (2004). Parteiliche Beratungsansätze. In: Körner, Wilhelm & Lenz, Albert (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch*, Bd. 1 (38-48). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, Max (1998). Aussagepsychologie vor Gericht – Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. *Recht & Psychiatrie*, 16 (1), 11-18.
- Steller, Max (2000a). Forensische Aussagepsychologie als angewandte Entwicklungs- und Kognitionspsychologie – Kritik suggestiver Aufdeckungsarbeit am Beispiel einer kindlichen Zeugin aus den Wormser Massenprozessen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 9-27.
- Steller, Max (2000b). A doctor starts a bitter battle. Zum Mißbrauch medizinischer Befunde bei der Prüfung des Verdachts auf sexuellen Kindesmißbrauch am Beispiel der Wormser Prozesse. In: Rothschild, Markus A. (Hrsg.). *Das neue Jahrtausend: Herausforderungen an die Rechtsmedizin. Festschrift für Prof. Dr. Dr. V. Schneider zum 60. Geburtstag* (233-243). Lübeck: Schmidt-Römhild.

- Steller, Max & Volbert, Renate (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In: Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg.) *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch* (12-39). Bern: Huber.
- Steller, Max & Volbert, Renate (1999). Wissenschaftliches Gutachten. Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). *Praxis der Rechtspsychologie*, 9 (2), 46-112.
- Steller, Max & Volbert, Renate (2000). Anforderung an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10 (1), 102-116.
- Veit, Stephan (1997). Erkennen von sexuellem Mißbrauch in der Kinderarztpraxis. In: Klees, Katharina & Friedebach, Wolfgang (Hrsg.). *Hilfen für mißbrauchte Kinder* (233-243). Weinheim: Beltz.
- Volbert, Renate (2005). Sexuelles Verhalten von Kindern: Normale Entwicklung oder Indikator für sexuellen Missbrauch? In: Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch*. (449-465). Tübingen: Dgvt-Verlag.
- Volbert, Renate & Steller, Max (2004). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In: Foerster, Klaus (Hrsg.). *Psychiatrische Begutachtung. Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen* (693-728). München: Urban & Fischer.

# Datenschutz als Hindernis oder Chance für Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz/Polizei?

*Thomas Meysen*

## Gliederung

- I. Einführung
- II. Grundsätze des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe
  1. Kinderschutz geht vor Datenschutz?
  2. Kinderschutz braucht Datenschutz!
- III. Allgemeines zum Datenschutz im SGB VIII
  1. Aufgabe, Befugnis, Pflicht
  2. Entsprechender Schutz im Jugendamt und bei Trägern von Einrichtungen und Diensten
  3. „Anvertraute“ Daten (§ 65 SGB VIII)
  4. Andere personenbezogene Daten (§ 64 SGB VIII)
- IV. Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz
  1. Anzeigepflicht?
  2. Zeugenaussage vor Gericht
    - a) Jugendamt
    - b) Träger von Einrichtungen und Diensten
  3. Sonstige Informationsweitergabe an Strafverfolgungsorgane
    - a) Befugnis nach § 73 SGB X
    - b) Zwingend vorausgesetzte richterliche Anordnung
    - c) Voraussetzungen des § 73 SGB X
    - d) Beachtlichkeit des besonderen Vertrauensschutzes nach § 65 SGB VIII
- V. Perspektiven der Kooperation

## **I. Einführung**

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist ein hochsignifikanter Hinweis auf einen Hilfebedarf. Außerdem ist er strafbar. Bevor sie die Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafjustiz erreichen, kommen Informationen über potenzielle Sexualdelikte gegen Kinder oder Jugendliche regelmäßig zuerst bei Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe an. Bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichten erleben wir nicht selten enttäuschte Erwartungen auf

Informationsweitergabe. Bei der Kinder- und Jugendhilfe begegnet uns Rechtfertigungsdruck für die Zurückweisung der Informationsbedürfnisse. Beides belastet nicht selten die Kooperation zwischen den Systemen. Diese Spannungen liegen in der Natur der Sache und sind im Recht angelegt.

- Es gehört zur Aufgabe von Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz, sich für alle Informationen zu interessieren, mittels derer sie Straftaten aufspüren, aufklären und sanktionieren können (§ 160 Abs. 1, § 163 Abs. 1, § 244 Abs. 1 StPO). Ihre Neugier gehört zur Professionalität. Könnten sie in Erfahrung bringen, was die Kinder- und Jugendhilfe alles über Straftaten weiß, würde dies ihrer Aufgabenwahrnehmung dienen.
- Damit sich Kinder, Jugendliche, Familienangehörige oder andere nahe stehende Personen mit ihrer Not anvertrauen und helfen lassen, braucht es einen geschützten Rahmen in der Hilfebeziehung. Das Datenschutzrecht im Sozialgesetzbuch (§ 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, §§ 61 ff. SGB VIII) normiert daher einen funktionalen Schutz der Vertrauensbeziehung in der Kinder- und Jugendhilfe. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe dürfen Informationen nur weitergeben, wenn das Recht ihnen eine entsprechende Befugnis einräumt. Ansonsten besteht eine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 203 Abs. 1 StGB).

Doch was ist wirklich verboten? Wie weit ist das Vertrauen der KlientInnen in die Verschwiegenheit von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe geschützt? Wann müssen sie Informationen weitergeben, wann dürfen sie, müssen aber nicht? Können Strafjustiz und Polizei notfalls die Preisgabe der notwendigen Informationen für ihre Ermittlungstätigkeit auch erzwingen?

Das Gesetz erleichtert es den – potenziellen – Kooperationspartnern nicht, Antworten zu finden. Sie müssen sich begeben in einen Dschungel von Spezialregelungen zum Schutz von Sozialdaten in drei verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs (SGB I, SGB VIII, SGB X) und im Strafrecht (StGB, StPO). Die Safari beginnt.

## **II. Grundsätze des Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe**

### **1. Kinderschutz geht vor Datenschutz?**

Das Datenschutzrecht des Sozialgesetzbuchs berücksichtigt bei den Schranken für die Informationsweitergabe, dass die Gewährung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII auf einer personalen Beziehung basiert. Grenze für die Weitergabe von Informationen ist daher

nicht erst das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Die Vertrauensbeziehung zwischen den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren KlientInnen unterliegt grundsätzlich ganz bewusst keiner Abwägung von Grundrechtspositionen im Einzelfall. Entgegen der – kurzfristigen – Wertung, die Grundrechte des Kindes überwögen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, wird der Vertrauensbeziehung in der Hilfe – vergleichbar der Arzt-Patient- oder Psychologe-Klient-Beziehung – ein Eigenwert eingeräumt.

Der reißerischen, unreflektierten Plattitüde „Kinderschutz geht vor Datenschutz“ setzt der Gesetzgeber in §§ 61 ff. SGB VIII die fachliche Erkenntnis entgegen, dass Kinderschutz den funktionalen Schutz von personenbezogenen Daten gerade braucht, soll er effektiv sein und möglichst viele Kinder und Jugendliche erreichen.<sup>1</sup>

## **2. Kinderschutz braucht Datenschutz!**

Zentrales Anliegen in der Alltagspraxis des Kinderschutzes ist das Erkennenkönnen von (drohender) Kindeswohlgefährdung, bspw. aufgrund sexuellen Missbrauchs. Dieses gelingt in aller Regel nur über den oftmals schwierigen Zugang zu den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Insoweit gilt in der Jugendhilfe das Gleiche wie in der Gesundheitsfürsorge. Auch die ärztliche Schweigepflicht beruht auf der Erkenntnis, dass der geschützte Rahmen des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt/Ärztin und PatientIn Grundlage ist, damit sich die PatientInnen mit ihren Krankheiten und Problemen den ÄrztInnen anvertrauen. Entsprechend hat der Gesetzgeber die Hilfebeziehung in der Jugendhilfe ähnlich geschützt.

Der funktionale Schutz der Vertrauensbeziehung ist nicht nur beim Aufbau unverzichtbar, sondern regelmäßig auch unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt einer Hilfebeziehung. Schaltet eine Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe gegen den Willen oder hinter dem Rücken ihrer KlientInnen die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein, ist ihr Zugang zur Familie regelmäßig von da an nachhaltig gestört oder gänzlich versperrt. Sie wäre ähnlich „verbrannt“ wie ein V-Mann, über den bekannt wird, dass er die Polizei mit Informationen versorgt.

Folgerichtig stellt das Gesetz klar, dass es grundsätzlich Sache der Kinder, Jugendlichen oder Personensorgeberechtigten ist, die Polizei oder Staatsanwaltschaft einzuschalten, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich erscheint; die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

---

<sup>1</sup> Kohaupt (2003, 567); von Petersdorff (1999, 113); Mörsberger (2004, 94 f.); *Die Kinderschutz-Zentren* (2003, 234); *DJJuF-Rechtsgutachten* (JAmt 2003, 183).

sollen hierfür allerdings werben (§ 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Nur wenn sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, sind sie verpflichtet, die Strafverfolgungsorgane selbst einzuschalten (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Andernfalls sollen die Fachkräfte im Kontakt mit ihren KlientInnen und damit auch den Kindern bleiben können.

Das Gesetz normiert hier eine ausdrückliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Polizei. Unbeantwortet bleiben allerdings die Fragen, ob bzw. wann Fachkräfte unterhalb dieser Schwelle der „Gefahr im Verzug“ befugt sind, Daten zu übermitteln, wenn sie selbst oder die Strafverfolgungsbehörden bzw. Strafgerichte dies für sinnvoll halten.

### III. Allgemeines zum Datenschutz im SGB VIII

#### 1. Aufgabe, Befugnis, Pflicht

Um verstehen zu können, von welchen Vorgaben Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe bei der Erhebung und Verwendung von Sozialdaten ihr Handeln leiten lassen sollen, hilft eine bewusste Unterscheidung zwischen Aufgabe, Befugnis und Pflicht:

- Die Kinder- und Jugendhilfe hat die allgemeine Zielvorgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Den Trägern der öffentlichen wie freien Jugendhilfe obliegen im Zuge dessen kraft Gesetzes bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit den KlientInnen und/oder dem Jugendamt bestimmte *Aufgaben*, beispielsweise bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII oder der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.
- Eine *Befugnis* („ich darf“) ergibt sich nur aufgrund spezieller datenschutzrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen. Dies wird in § 35 Abs. 2 SGB I und § 61 Abs. 1 Satz 1 (i. V. m. Abs. 3) SGB VIII ausdrücklich betont.
- Eine *Pflicht* („ich muss“), auf eine bestimmte Weise Informationen zu gewinnen oder sie an bestimmte Stellen weiterzugeben, hat eine Fachkraft erst dann, wenn sie bei der Wahl ihrer Methoden nicht mehr zwischen mehreren auswählen kann und gerade diese Form der Informationsgewinnung bzw. -weitergabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB VIII gefordert ist (z. B. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2006, 20).

## 2. Entsprechender Schutz im Jugendamt und bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar – und ausschließlich (§ 35 Abs. 2 SGB I) – aus dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Neben den bereichsspezifischen Regelungen in §§ 61 ff. SGB VIII finden sich ergänzende Vorgaben in §§ 67 ff. SGB X und der Grundnorm des § 35 SGB I.

Bei Trägern von Einrichtungen und Diensten ist der Schutz der personenbezogenen Daten in einander entsprechender Weise sicherzustellen (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).<sup>3</sup> Sie haben demnach in den Kontrakten mit ihren KlientInnen darauf zu achten, dass sie sich darin zur Einhaltung der Vorgaben des Sozialgesetzbuchs bei der Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten verpflichten<sup>4</sup> – nicht weniger, aber auch nicht mehr.<sup>5</sup>

Für Jugendamt sowie Leistungserbringer unterliegt die Übermittlung von Sozialdaten, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung oder Leistungserbringung nach dem SGB VIII erhoben wurden, daher den gleichen, an der Hilfebeziehung orientierten Grenzen.

## 3. „Anvertraute“ Daten (§ 65 SGB VIII)

Soweit Sozialdaten zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe einer/einem MitarbeiterIn anvertraut wurden, dürfen sie nur unter der ärztlichen Schweigepflicht vergleichbaren Voraussetzungen übermittelt werden (§ 65 Abs. 1 SGB VIII). Damit erkennt der Gesetzgeber an, dass Hilfe nach dem SGB VIII nur effektiv erbracht werden kann, wenn die Leistungsberechtigten eine vertrauensvolle Beziehung zu einzelnen Fachkräften entwickeln können.<sup>6</sup>

Hierbei ist zu beachten, dass sich das gesetzliche Verständnis des Anvertrauens vom (sozial)pädagogischen wesentlich unterscheidet. Wird aus methodischer Sicht in einer Hilfebeziehung/Beratung jede Information von den KlientInnen „anvertraut“, so ist die Begriffsverwendung in § 65 SGB VIII demgegenüber

3 BT-Drucks. 15/3676, 38; *Pluhar* (2003, 336).

4 *Meysen* (2006, Kap. 40-5).

5 *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, § 61 Rn. 24/26; *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, § 61 Rn. 21 f.; *Fischer*, *Schellhorn/Fischer/Mann/Schellhorn*, SGB VIII, §§ 61-68 Rn. 17; a. A. im Hinblick auf kirchliche Träger *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 270; für die Möglichkeit der Differenzierung *Maas*, *Jans/Happe/Saubier/Maas*, *Kinder- und Jugendhilferecht*, § 61 Rn. 27.

6 *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, § 65 Rn. 1; *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, § 65 Rn. 1; *Rombach*, *Hauck/Noftz*, SGB VIII, § 65 Rn. 1; *Pape*, *Jung*, SGB VIII, § 65 Rn. 2; *Krug/Grüner/Dalichau*, SGB VIII, § 65 Anm. II.1.

vergleichbar dem Verständnis eines „Ausplauderns von Geheimnissen“.<sup>7</sup> Die/der KlientIn muss sich der Fachkraft mit der Erwartung offenbart haben, diese werde die Information für sich behalten (im Sinne eines „Das sage ich nur ihnen und sie dürfen das auch Keinem weitererzählen.“) und die Fachkraft muss direkt oder indirekt zu verstehen gegeben haben, dass sie diese Verschwiegenheit zusichert.<sup>8</sup>

Ist der Tatbestand des besonderen Vertrauensschutzes wegen Anvertrauens erfüllt, so bedarf es zur zulässigen Weitergabe von Sozialdaten einer der Befugnisse, wie sie abschließend in § 65 SGB VIII genannt sind.<sup>9</sup> In Fällen der Informationsweitergabe an Polizei, Staatsanwaltschaft oder Strafgericht wird – abgesehen von der Ausnahmesituation eines rechtfertigenden Notstands (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 203 Abs. 1 StGB i. V. m. § 34 StGB) – in der Regel nur eine Einwilligung des Betroffenen in Frage kommen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII).

*Beispiel 1:*

*Die 9-jährige Natascha hat Kontakt zu Frau G. aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamts. Sie möchte Frau G. erzählen, dass sie von ihrem Vater sexuell missbraucht wird. Neben der Scham, sich zu öffnen, fürchtet sie insbesondere die Konsequenzen für die Familie. Daher lässt sie sich ganz ausdrücklich und mehrmals zusichern, dass Frau G. ohne ihr Einverständnis niemandem etwas erzählen werde – und vor allem nicht der Polizei.*

Die VertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sehen sich und den Zweck des § 65 SGB VIII grundlegend unverstanden, wenn das Justizministerium eines Bundeslandes, wie geschehen, fordert, die Fachkräfte aus den Jugendämtern müssten als ZeugInnen in Strafverfahren stets auch die nach § 65 SGB VIII anvertrauten Sozialdaten offenbaren und dies untermauert wird mit dem Hinweis, die Strafgerichte wüssten „mit den anvertrauten Sozialdaten schon vertrauensvoll umzugehen“.

7 *Krug/Grüner/Dalichau*, SGB VIII, § 65 Anm. 1 („Geheimnis, wenn es dem Mitarbeiter im inneren Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs [...] unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt“) m. w. Nachw. zur entsprechenden strafrechtlichen Begriffsdefinition im Sinne des § 203 StGB.

8 *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, § 65 Rn. 12 („derjenige, der die Information dem Mitarbeiter preisgibt, [...] von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist“); *Maas*, *Jans/Happe/Saurbier/Maas*, *Kinder- und Jugendhilferecht*, § 65 Rn. 7 („auf dessen Verschwiegenheit verlassen“); *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, § 65 Rn. 6 („Mitteilung einer vertraulichen Information“); *Kunkel*, SGB VIII, § 65 Rn. 7 („in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich sind“); *Fischer*, *Schellhorn/Fischer/Mann/Schellhorn*, §§ 61–68 Rn. 80 („Erwartung [...], dieser werde die Information vertraulich behandeln und nicht offenbaren“); *Mrozynski*, SGB VIII, § 65 Rn. 3 („im Vertrauen auf die Verschwiegenheit des Mitarbeiters“).

9 *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, § 65 Rn. 14.

#### 4. Andere personenbezogene Daten (§ 64 SGB VIII)

##### Beispiel 2:

*Die Senatsverwaltungen der Justiz und des Innern in einem Stadtstaat laden die Jugendämter zu einem runden Tisch. Dort fordern Polizei und Staatsanwaltschaft das Jugendamt auf, alle Informationen herauszugeben, die für ein Strafverfahren (potenziell) benötigt werden, wenn dieses im Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendamts stünde. Hierzu sei das Jugendamt nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X befugt und auch verpflichtet.<sup>10</sup>*

Sind die Daten nicht (mehr) im Sinne des § 65 SGB VIII anvertraut, unterfällt die Frage einer Übermittlungsbefugnis § 64 SGB VIII. Danach dürfen sie zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem sie erhoben wurden (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Zweck der Datenerhebung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII ist jedoch nicht die Weitergabe derselben an die Strafverfolgungsbehörden. Eine Befugnis zur Informationsweitergabe kann sich daher allenfalls aus § 64 Abs. 2 SGB VIII ergeben, der auf § 69 Abs. 1 SGB X verweist. Danach ist die Datenübermittlung zulässig, wenn

- sie der Erfüllung der eigenen Hilfeaufgaben dient (Nr. 1 Alt. 2),
- sie dem Jugendamt zur Erfüllung von dessen Aufgaben dient (Nr. 1 Alt. 3),
- ein Strafverfahren mit der Aufgabenerfüllung in Zusammenhang steht (Nr. 2)
- sowie in allen Fällen, in denen eine Informationsweitergabe auch im engen Rahmen des § 65 SGB VIII zulässig wäre.

Grenze ist bei allen Befugnistatbeständen stets der Erfolg der zu erbringenden Leistung. Dieser darf durch die Datenübermittlung nicht in Frage gestellt sein (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Die Beurteilung, ob die Weitergabe von Informationen an Polizei und Staatsanwaltschaft die Hilfebeziehung zwischen dem Jugendamt und den Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern so beeinträchtigt, dass der Hilfeerfolg – zu der auch der Schutz gehört – gefährdet ist, obliegt den Fachkräften im Jugendamt.

Werden die im Kontakt mit den KlientInnen gewonnenen Sozialdaten zu deren Strafverfolgung herangezogen, ist das Vertrauensverhältnis durch diesen „Verrat“ in aller Regel so gestört, dass sich Kinder, Jugendliche und Eltern in der Folge nicht mehr helfen lassen. Der Zugang von gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu Schutz und Hilfe wäre vielfach versperrt.

---

<sup>10</sup> DIJuF-Rechtsgutachten vom 19. September 2006 – J 3.403 – zur Veröffentl. in *JAm*t vorgesehen.

## IV. Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden und Strafjustiz

### 1. Anzeigepflicht?

#### Beispiel 3:

*Sabrina offenbart ihrer Tante, dass ihr Stiefvater sie an der Brust begrabscht habe. Die Tante wendet sich an das Jugendamt, das Kontakt zu Sabrina und der Mutter aufnimmt. Weitergehende sexuelle Übergriffe werden bei den intensiven Gesprächen verneint. Nachdem die Mutter sich von ihrem Partner trennt und dieser an einen anderen Ort zieht, enden die Kontakte zum Jugendamt. Zwei Jahre später wird der Stiefvater – auf frischer Tat – dabei ertappt, wie er den Bruder von Sabrina vergewaltigt.*

*Der zuständige Oberstaatsanwalt leitet gegen den Sozialarbeiter im Jugendamt ein Ermittlungsverfahren mit folgender Begründung ein: Wenn das Brustgrabschen seinerzeit angezeigt worden wäre, dann hätte dies eine „zwangsweise herbeigeführte zeitlich-räumliche Trennung von Verdächtigem und Opfer“ bewirkt und damit „die Gefahr (weiterer) Straftaten zum Nachteil“ des Bruders „beseitigen“ können. Zwei Tage vor Weihnachten lässt der Staatsanwalt ohne Vorankündigung die Jugendamtsakten beschlagnahmen und das Büro des Sozialarbeiters versiegeln.<sup>11</sup>*

Strafverfolgung an sich ist nicht Aufgabe des Jugendamts oder der Träger von Einrichtungen und Diensten. Im Kontext einer Kindeswohlgefährdung darf jedoch die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde eingeschaltet werden. Dies betrifft insbesondere Fälle von Nothilfe oder rechtfertigendem Notstand wegen eines gegenwärtigen Angriffs oder einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 32, 34 StGB).<sup>12</sup> Bei Gefahr im Verzug kann gegebenenfalls sogar eine entsprechende Pflicht hierzu bestehen (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Außerdem sind Fachkräfte befugt, Strafverfolgungsbehörden mutmaßliche Straftaten anzuzeigen, wenn dies vor dem Hintergrund der möglichen positiven, aber auch negativen Wirkungen, die ein Strafverfahren für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n haben kann,<sup>13</sup> ein geeignetes und erforderliches Mittel ist, um einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung zu begegnen und wenn mit der Informationsweitergabe der Erfolg einer Hilfe nicht gefährdet ist (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Fokus der Jugendhilfe ist dabei stets die Gefahrenabwehr. Strafverfolgung verfolgt andere Ziele, Kinderschutz kann aber ein Nebeneffekt sein. Selbst- und Fremdbild der Strafjustiz, ob sie im Einzelfall tatsächlich den Schutz eines Kindes oder Jugendlichen

<sup>11</sup> *DIJuF-Rechtsgutachten (JAmt 2003, 183).*

<sup>12</sup> Hierzu ausführlich *Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* (2006, 11 f.).

<sup>13</sup> Hierzu *Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* (2006, 12).

– etwa vor weiteren Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – sicherstellen kann, gehen mitunter deutlich auseinander, wenn auch nicht immer ganz so markant wie in der Episode zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt aus Beispiel 3.

## 2. Zeugenaussage vor Gericht

### a) Jugendamt

#### Beispiel 4a:

*Die mündliche Verhandlung in einem Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs hat keine hinreichende Beweislage für eine Verurteilung erbracht. Das Opfer, die 17jährige Angelika, hat von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung gegen ihren Vater Gebrauch gemacht. Daher will das Landgericht die Sozialpädagogin aus dem Jugendamt als Zeugin laden. Angelika ist strikt gegen eine Aussage. Das Gericht ist der Auffassung, die Sozialpädagogin müsse trotzdem aussagen. Der Jugendamtsleiter will die Erteilung einer Aussagegenehmigung verweigern.*

Sollen Fachkräfte aus den Sozialen Diensten im Jugendamt vor dem Strafgericht eine Zeugenaussage machen, so steht ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Neben Angehörigen (§ 52 StPO) sind nur die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO aufgezählten Berufsangehörigen und ihre Gehilfen (§ 53a StPO) zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.<sup>14</sup>

Im Interesse einer funktionsfähigen Rechtspflege kann der Kreis der Weigerungsberechtigten – ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung – nicht auf Angehörige anderer Berufe erweitert werden, denen bei ihrer Tätigkeit auch Vorgänge aus dem persönlichen Lebensbereich anvertraut oder bekannt werden.<sup>15</sup> SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen haben somit kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO.<sup>16</sup> Sie sind als Zeuginnen, die Geheimnisträger i. S. d. § 203 StGB sind, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, wie jede Anderen zur Aussage verpflichtet.<sup>17</sup> Dies gilt auch in Bezug auf anvertraute Sozialdaten i. S. d. § 65 SGB VIII.<sup>18</sup>

14 *BVerfG* (NJW 1972, 2214); *Meyer-Goßner*, StPO, § 53 Rn. 2; *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 204.

15 *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 53 Rn. 2.

16 *Meyer-Goßner*, StPO, § 53 Rn. 3; *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 53 Rn. 2; *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 204; *LG Fulda* (JAmt 2004, 438).

17 *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 53 Rn. 4; *Pfeiffer*, StPO, § 53 Rn. 2; zu den verfassungsrechtlich anerkannten, engen Ausnahmen bei Eingriffen in die Intimsphäre siehe *BVerfG* (NJW 1972, 2214); *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, vor § 61 Rn. 20; *Senge*, a. a. O., § 53 Rn. 2; *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 204.

18 *Blumenstein/Feuerhelm* (2003, 61); a. A. *von Heyl* (2003, 51).

Die Entscheidung, ob ein/e MitarbeiterIn des Jugendamts als Zeuge/Zeugin aussagen darf oder nicht, ist allerdings von einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn abhängig. Sozialpädagogische Fachkräfte haben die Aussagegenehmigung ihres Dienstherrn nach § 54 StPO bzw. § 376 ZPO abzuwarten, wenn sie als Zeugen benannt und zum Beweistermin geladen worden sind.<sup>19</sup> Nur wenn diese erteilt wird, sind sie zum Zeugnis verpflichtet und berechtigt.<sup>20</sup>

Versagt werden darf die Aussagegenehmigung, wenn die Aussage dem Wohle der Bundesrepublik oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würde (vgl. § 62 Abs. 1 BBG; § 39 Abs. 3 BRRG).<sup>21</sup> Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Jugendamt wäre gefährdet, wenn das Vertrauen in die Geheimhaltung personenbezogener Daten erschüttert wird.<sup>22</sup> Da der Sozialleistungsträger als Institution nicht als Zeuge geladen werden kann, sind somit maßgebliche Schranken für die Erteilung einer Genehmigung einer Aussage durch die jeweilige Fachkraft die Vorgaben des § 35 SGB I.<sup>23</sup>

Nach § 35 Abs. 1 SGB I hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Eine Ausnahme dieser Wahrung des Sozialgeheimnisses stellt § 35 Abs. 2 SGB I dar. Danach ist eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unter den Voraussetzungen des zweiten Kapitels des SGB X zulässig. § 35 Abs. 3 SGB I bestimmt nun, dass soweit eine solche Übermittlung nicht zulässig ist, keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten besteht.

Der Dienstherr hat folglich dann eine Aussagegenehmigung zu verweigern, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X besteht.<sup>24</sup> Wird die Genehmigung versagt, so fällt der Zeuge als zulässiges Beweismittel aus; er muss zwar einer Ladung vor Gericht folgen, seine Vernehmung ist aber unzulässig.<sup>25</sup>

19 *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, vor § 61 Rn. 21.

20 *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 205.

21 *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 54 Rn. 16; *Pfeiffer*, StPO, § 54 Rn. 3.

22 *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 205.

23 *LG Berlin m. Anm. v. Pirani* (NDV 1992, 417 f.); *Münder/Baltz/Kreft*, SGB VIII, vor § 61 Rn. 21; *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, vor § 61 Rn. 46.

24 *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, Anh § 61, § 35 SGB I Rn. 15; *Krahmer*, SGB I, § 35 Rn. 7.

25 *Meyer-Goßner*, StPO, § 54 Rn. 25; *Pfeiffer*, StPO, § 54 Rn. 4.

Die Einholung der Aussagegenehmigung ist Sache des Gerichts bzw. der Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizei), die den Zeugen vernehmen will.<sup>26</sup> Dem Zeugen aufzugeben, sich die Genehmigung zu beschaffen, ist nicht zulässig.<sup>27</sup> Gleichwohl scheint dies gängige Praxis einiger Gerichte zu sein. Zuständig für die Erteilung der Aussagegenehmigung ist der Dienstvorgesetzte des Zeugen<sup>28</sup> bzw. bei Angestellten der Arbeitgeber (vgl. § 9 BAT).<sup>29</sup>

## b) Träger von Einrichtungen und Diensten

### *Beispiel 4b:*

*Nachdem für die fallzuständige Jugendamtsmitarbeiterin keine Aussagegenehmigung erteilt wurde, soll die Sozialpädagogin S aus der Beratungsstelle als Zeugin geladen werden. S war die Vertrauensperson, der sich Angelika nach mehreren Monaten Beratung öffnen konnte. Sie begleitet Angelika nach wie vor. Auch gegenüber ihr gibt Angelika kein Einverständnis für die Aussage. Das Gericht ist der Auffassung, die Sozialpädagogin müsse trotzdem aussagen. S will unter Berufung darauf, dass die Leiterin der Beratungsstelle eine psychologische Psychotherapeutin ist, das Zeugnis verweigern.*

Werden Fachkräfte von Einrichtungen oder Diensten in einem Strafprozess als ZeugInnen geladen, hängt die Zulässigkeit einer Aussage nicht von der Erteilung einer Genehmigung durch den Dienstherrn nach § 54 StPO ab. Approbierte psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen haben ein eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO), wohingegen SozialpädagogInnen oder ErzieherInnen ein solches (bislang) gesetzlich nicht zuerkannt wurde. Dies gilt unbeschadet der Vorgaben, dass Träger der freien Jugendhilfe entsprechenden Geheimhaltungspflichten unterliegen (§ 61 Abs. 3 SGB VIII, § 78 SGB X).<sup>30</sup>

Allerdings obliegt in Beratungsstellen oder anderen Einrichtungen oftmals die fachliche Aufsicht einer/einem psychologischen PsychotherapeutIn oder einer/einem Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutIn. Insbesondere wenn diese in die internen Fallbesprechungen zur Risikoeinschätzung einbezogen sind (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII), erweitert sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO auf die MitarbeiterInnen ohne entsprechende Approbation. Diese fungieren insoweit als Hilfspersonen i. S. d. § 53a StPO.

26 *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 54 Rn. 13; *Pfeiffer*, *StPO*, § 54 Rn. 3.

27 *Meyer-Goßner*, *StPO*, § 54 Rn. 17; *Senge*, in: *Karlsruher Kommentar*, § 54 Rn. 13.

28 *Meyer-Goßner*, *StPO*, § 54 Rn. 19.

29 *Senge*, *Karlsruher Kommentar*, § 54 Rn. 14.

30 Ausführlich zu Zeugnisverweigerungsrechten und -pflichten von Fachkräften bei Trägern der freien Jugendhilfe *Wilmers-Rauschert* (2004, 138 ff.).

### 3. Sonstige Informationsweitergabe an Strafverfolgungsorgane

#### a) Befugnis nach § 73 SGB X

##### *Beispiel 5:*

*Ein Oberstaatsanwalt, der in seiner Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare erklärt, er werde der Jugendhilfe Beine machen, teilt dem Jugendamt sämtliche ihm bekannt werdenden Fälle von Kinderdelinquenz mit und fragt in regelmäßigen Abständen nach, was das Jugendamt unternommen habe und gedenke, weiter zu tun. Das Jugendamt möge bitteschön Mitteilung machen, andernfalls würde er die Akten eben beschlagnahmen lassen.<sup>31</sup>*

Dient die Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden nicht der Erfüllung eigener Jugendamtsaufgaben oder liegt kein rechtfertigender Notstand vor, ist sie grundsätzlich unzulässig.<sup>32</sup> Eine Übermittlungsbefugnis kann sich regelmäßig nur aus § 73 SGB X ergeben.<sup>33</sup> Die allgemeine Regelung des § 68 SGB X tritt dahinter zurück.<sup>34</sup>

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Handelt es sich um eine andere Straftat, kommt § 73 Abs. 2 SGB X in Betracht. Für diesen Fall ist der Datenkatalog aber beschränkt auf die Angaben über Namen und Vornamen sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Name und Adresse seiner Arbeitgeber.<sup>35</sup>

§ 73 SGB X ermöglicht somit eine Durchbrechung des Sozialgeheimnisses zugunsten des Strafanspruchs des Staates. Er beschränkt diese Möglichkeit aber dadurch, dass dazu – differenziert nach der Schwere der Tat – bestimmte materiell-rechtliche Voraussetzungen vorliegen müssen<sup>36</sup> und stellt damit klar, dass dem Strafanspruch des Staates kein allgemeiner Vorrang vor den durch das Sozialgeheimnis i. S. v. § 35 SGB I geschützten Rechtspositionen eingeräumt werden soll.<sup>37</sup>

31 *DIJuF*-Rechtsgutachten 20. Oktober 2006 – J 3.403 – unveröffentlicht.

32 Hierzu eingehend *DIJuF*-Rechtsgutachten (JAmt 2005, 235).

33 Ausführlich zur Übermittlungsbefugnis nach § 73 SGB X in der Kinder- und Jugendhilfe *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 154 ff.; *Mörsberger*, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 1 ff.

34 *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 93; *Bieresborn*, von Wulffen, SGB X, § 73 Rn. 8.

35 *Mörsberger*, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 12.

36 *Mörsberger*, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 1.

37 *Walz*, Borchert/Hase/Walz, SGB X/2, § 73 Rn. 4.

Liegen die Voraussetzungen des § 73 SGB X nicht vor, besteht somit keine Auskunftsbefugnis, geschweige denn eine Auskunftspflicht gegenüber Staatsanwaltschaft oder Polizei.<sup>38</sup> § 73 SGB X bestimmt insofern die Grenzen der Zugriffsrechte der Strafverfolgungsbehörden nach § 161 StPO auf Behördenauskünfte. Fordern Polizei oder Staatsanwaltschaft, wie in Beispiel 5, vom Jugendamt Informationen, kommt dies einer Aufforderung zum Rechtsbruch gleich.<sup>39</sup> Im Interesse einer fachgerechten Arbeit ist es unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörde den Vertrauensschutz als rechtlich geschützte Grundlage der Arbeit im Jugendamt akzeptiert und nicht missversteht<sup>40</sup> – so wie Jugendhilfe etwa das Legalitätsprinzip als Grundlage des Handelns der Strafverfolgungsbehörden.

#### b) Zwingend vorausgesetzte richterliche Anordnung

##### *Beispiel 6:*

*Innerhalb von zwei Monaten veranlasst die Staatsanwaltschaft nach gerichtlicher Genehmigung die dritte Beschlagnahme einer Jugendamtsakte. Anlass war in diesem Fall die Mitteilung einer Nachbarin, das Kind komme ihr vernachlässigt vor; außerdem habe das Jugendamt schon ein Auge auf die Familie. In dem ersten Fall hatte der Kinderarzt von unspezifizierten blauen Flecken berichtet und im zweiten war Jugenddelinquenz bekannt geworden. Den Beschlagnahmen ging in keinem Fall eine Kontaktaufnahme der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendamt voraus. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familie ist aufgrund der Beschlagnahmen in allen Fällen nachhaltig gestört.<sup>41</sup>*

Die Übermittlung von Informationen an die Strafverfolgungsorgane, etwa durch Herausgabe der Akten, ist nur aufgrund einer richterlichen Anordnung zulässig (§ 73 Abs. 3 SGB X). Damit steht eine unabhängige Instanz zwischen Ermittlungsinteresse der Strafverfolgungsbehörde und Diskretionsinteresse des Sozialleistungsträgers.<sup>42</sup> Der Staatsanwalt wurde im Hinblick auf seine Weisungsabhängigkeit nicht als anordnungsbefugt in § 73 Abs. 3 SGB X aufgenommen.<sup>43</sup> Fehlt es an der richterlichen Übermittlungsanordnung, so ist auch eine Beschlagnahme von Akten unzulässig, da in diesem Fall ein Beschlagnahmeverbot besteht.<sup>44</sup>

---

38 Kunkel, SGB VIII, § 61 Rn. 158; Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 2.

39 Ausführlich hierzu auch *DIJuF*-Rechtsgutachten (JAmt 2005, 235).

40 Stadt, Staatliches Schulamt & Polizeidirektion Nürnberg (2003, 9).

41 *DIJuF*-Rechtsgutachten vom 20. September 2006 – J 3.403 – unveröffentlicht.

42 Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 6.

43 Bieresborn, von Wulffen, SGB X, § 73 Rn. 12.

44 *LG Siegen* (DAVorm 1997, 145).

Die richterliche Anordnung nach § 73 Abs. 3 SGB X muss gerade darauf gerichtet sein, die Sozialdaten zu übermitteln. Der richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss kann die Übermittlungsanordnung nicht ersetzen.<sup>45</sup> Eine Beschlagnahme erscheint auch nur zulässig, wenn die Befürchtung besteht, dass das Jugendamt trotz richterlicher Anordnung nach § 73 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB X die Akte nicht freiwillig herausgibt. Andernfalls reicht der Gerichtsbeschluss aus, um dem Jugendamt eine rechtmäßige Informationsweitergabe zu ermöglichen. Sind jedoch die Voraussetzungen des § 73 SGB X gegeben, so wird für die Sozialleistungsträger aus der Übermittlungsbefugnis eine Übermittlungspflicht, sofern eine Beschlagnahme veranlasst ist und kein rechtlicher Hinderungsgrund entgeht.<sup>46</sup>

### c) Voraussetzungen des § 73 SGB X

Vom zuständigen Gericht ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich in dem Strafverfahren um ein Verbrechen oder eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Während vor dem 2. SGBÄndG in § 73 SGB X zwischen Verbrechen und Vergehen klar unterschieden wurde und nur für erstere eine Anordnungsbefugnis bestand, ist diese mittlerweile um die schwer definierbare Kategorie „sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung“ erweitert.

Verbrechen sind nach der Legaldefinition in § 12 Abs. 1 StGB solche Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind. Schwieriger zu bestimmen ist die Straftat von erheblicher Bedeutung. Im Gegensatz zu anderen Vorschriften (z. B. § 98a StPO) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen einer Straftat von erheblicher Bedeutung in § 73 SGB X nicht durch einen Deliktskatalog gekennzeichnet.

Nach der Intention des Gesetzgebers sollte für eine Anwendung des § 73 SGB X nicht allein der Strafraum entscheidend sein (d. h., ob ein Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt), sondern es sollten auch andere Kriterien einbezogen werden. Folglich sind hinsichtlich der Erheblichkeit der Straftat i. S. d. § 73 Abs. 1 SGB X neben objektiven auch subjektive Gesichtspunkte in der Person des Täters von Bedeutung. In erster Linie kommt es jedoch auf die Tat und ihre Auswirkungen (Schaden, Opfer) an.<sup>47</sup>

45 *OLG Celle* (NJW 1997, 2964); *LG Fulda* (JAmt 2004, 438).

46 *Mörsberger*, *Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp*, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 4; *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 159 f.

47 *LG Berlin* – 14. April 2004 – 511 Qs 40/04 – zitiert nach *juris*; *LG Fulda* (JAmt 2004, 438); *Biersborn*, von *Wulffen*, SGB X, § 73 Rn. 3.

Da in § 73 Abs. 1 SGB X das Verbrechen aber immer noch ausdrücklich genannt wird, muss es sich bei der Straftat von erheblicher Bedeutung um ein Vergehen handeln, das in seinem Unrechtsgehalt einem Verbrechen zumindest nahe kommt.<sup>48</sup> Diese Angaben scheinen zu unbestimmt, um eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.<sup>49</sup> Eine Auslegungshilfe vermag jedoch die StPO zu geben. § 100g StPO verweist zur Bestimmung einer Straftat von erheblicher Bedeutung insbesondere auf die in § 100a S. 1 StPO genannten Straftaten. Der dortige Deliktskatalog beinhaltet zwar zum großen Teil Verbrechen, erfasst aber auch Vergehen wie z. B. die Erpressung nach § 253 StGB oder die Verbreitung pornografischer Schriften nach § 184b Abs. 3 StGB.

Die Verantwortung für die Auslegung des Rechtsbegriffs liegt schlussendlich bei der/dem RichterIn. Denn sie/er muss nach § 73 Abs. 3 SGB X die Übermittlung anordnen. Sie/Er hat auch zu prüfen, ob die Übermittlung der Sozialdaten erforderlich i. S. d. § 73 Abs. 1 SGB X ist.<sup>50</sup> Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.<sup>51</sup> Dabei hat er/sie insbesondere die Höhe der Strafe, mit der das aufzuklärende Verbrechen oder Vergehen bedroht ist, und das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung privater und intimer Daten zu berücksichtigen.<sup>52</sup>

Außerdem muss der funktionale Schutz der Hilfebeziehung bei der Abwägung Berücksichtigung finden. Kinderschutz bedarf wie die Gesundheitsfürsorge in der Arzt-Patienten-Beziehung Bedingungen, in denen sich Kinder, Jugendliche oder Eltern anvertrauen können, damit ihnen geholfen werden kann. Müssen sie befürchten, dass alles, was sie dem Jugendamt erzählen, später in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden kann, ist der Aufbau einer für Hilfe und Schutz in aller Regel konstitutiven Vertrauensbeziehung gestört, oft verhindert. Ohne datenschutzrechtlich geschützten Vertrauensschutz in der Kinder- und Jugendhilfe ist Kinderschutz nicht effektiv zu gewährleisten.<sup>53</sup> Würden die Strafverfolgungsbehörden ihre Praxis fortsetzen, müsste das Jugendamt in Beispiel 6 seinen KlientInnen zukünftig offen legen, dass alles, was sie ihm anvertrauen, ggf. später in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnte.

---

48 *Bieresborn*, von Wulffen, SGB X, § 73 Rn. 3; *Mörsberger*, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 11.

49 Siehe die gegenläufige Auffassung zur Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 StGB) *LG Berlin*: 11. Strafkammer, 14. April 2004 – Qs 40/04 – zitiert nach juris – und 10. Strafkammer, 30. Januar 2004 – 510 Qs 6/04 – zitiert nach juris.

50 *Kunkel*, SGB VIII, § 61 Rn. 157.

51 *Krahmer*, SGB I, § 73 Rn. 8; *Bieresborn*, von Wulffen, SGB X, § 73 Rn. 8.

52 *LG Fulda* (JAmt 2004, 438); *Bieresborn*, von Wulffen, SGB X, § 73 Rn. 8.

53 Hierzu *Meysen* (2006, Kap. 40-1).

## d) Beachtlichkeit des besonderen Vertrauensschutzes nach § 65 SGB VIII

Werden MitarbeiterInnen des Jugendamts im Kontext persönlicher und erzieherischer Hilfe und in der Erwartung der Verschwiegenheit Daten anvertraut, so stellt § 65 SGB VIII die betreffenden Fachkräfte dem in § 203 Abs. 1 StGB genannten Personenkreis funktional gleich.<sup>54</sup> Der Gesetzgeber erkennt mit § 65 SGB VIII die Notwendigkeit eines dem Arzt-Patient-Verhältnis angelegenen Vertrauensschutzes zur Gewährleistung wirksamer Hilfe und effektiven Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe an.<sup>55</sup> § 65 SGB VIII regelt damit eine über § 76 SGB X hinausgehende Beschränkung der Übermittlungsbefugnis.<sup>56</sup>

Diese Spezialvorschrift geht auch der Übermittlungsbefugnis nach § 73 SGB X vor.<sup>57</sup> Ist der Tatbestand des besonderen Vertrauensschutzes gegeben, so bedarf es zur zulässigen Weitergabe von Sozialdaten einer der Befugnisse, wie sie abschließend in § 65 SGB VIII genannt sind.<sup>58</sup> Dazu gehören die Einwilligung des Betroffenen oder der rechtfertigende Notstand.

Umstritten ist, ob im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch eine Weitergabebefugnis nach § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 (früher Nr. 3) SGB VIII angenommen werden muss.<sup>59</sup> Eine Weitergabe ist danach unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen eine der in § 203 Abs. 1, 3 StGB genannten Personen dazu befugt wäre. Das *LG Fulda*<sup>60</sup> schließt daraus, dass ein befugtes Offenbaren i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB zugleich eine erlaubte Weitergabe nach § 65 SGB VIII darstellt. Eine Offenbarungsbefugnis ergebe sich aus der prozessualen Zeugnisspflicht. Bestehe eine solche Zeugnisspflicht, d. h., liege kein Zeugnisverweigerungsrecht vor, so sei die Weitergabe auch i. S. d. § 65 SGB VIII anvertrauter Sozialdaten erlaubt. Bei einer richterlichen Anordnung gem. § 73 SGB X bestehe jedoch eine Übermittlungsbefugnis nach § 35 Abs. 2 SGB I mit der Folge, dass die Weitergabe der Daten i. S. v. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 203 StGB befugt sei und damit kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 35 Abs. 3 SGB I vorliege.

54 Kunkel, SGB VIII, § 65 Rn. 1.

55 Mündler/Baltz/Kreft, SGB VIII, § 65 Rn. 1; Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp SGB VIII, § 65 Rn. 1.

56 Mündler/Baltz/Kreft, SGB VIII, § 65 Rn. 2; Kunkel (2006, 229).

57 Kunkel, SGB VIII, § 61 Rn. 157; Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 15; Mrozynski, SGB VIII, § 65 Rn. 9; a. A. *LG Fulda* (JAmt 2004, 438).

58 Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, § 65 Rn. 14.

59 Bejahend *LG Fulda* (JAmt 2004, 438).

60 (JAmt 2004, 438).

Die Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Zwar kann sich aus der Zeugnispflicht eine gesetzliche Offenbarungspflicht i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB ergeben.<sup>61</sup> Dies gilt jedoch nur, wenn § 203 StGB allein Anwendung fände.<sup>62</sup> Anders gestaltet sich die Situation beim Sozialdatenschutz: Für im Rahmen der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraute Informationen besteht keine Befugnis zur Weitergabe und damit gem. § 35 Abs. 3 SGB I auch keine Zeugnispflicht.<sup>63</sup> Die Zeugnispflicht hebt die Weitergabesperre des § 35 Abs. 3 SGB I gerade nicht auf.<sup>64</sup> Andernfalls würde der Zweck des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII in sein Gegenteil verkehrt. Folglich hat der Ermittlungsrichter im Rahmen einer Übermittlungsanordnung nach § 73 Abs. 3 SGB X Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis nach § 65 SGB VIII zu beachten.<sup>65</sup>

## V. Perspektiven der Kooperation

Kinder- und Jugendhilfe und Strafjustiz leisten je eigene Beiträge zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor bzw. nach Misshandlungen. Wegen der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Aufgaben und Aufträge gelingt Kooperation am besten, wenn sie die jeweilige Eigenständigkeit gegenseitig akzeptieren. Beide Systeme stehen gerade nicht in einem Konkurrenzverhältnis um den „besseren“ Kinderschutz, sondern haben mit ganz eigenen Zielrichtungen und unabhängig voneinander ihre je unverzichtbare Bedeutung.

Für eine gelingende Kooperation bedürfen Rolle und Aufgaben des jeweils Anderen Respekt. Auf Seiten der Strafjustiz betrifft dies insbesondere das hier beleuchtete rechtmäßige Vorgehen beim Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorgaben zum funktionalen Vertrauensschutz in der Hilfebeziehung. Erkennen die Strafverfolgungsorgane dessen rechtliche und fachliche Notwendigkeit an, schaffen sie die konstitutive Voraussetzung sowohl für einen weiteren Abbau von Abwehr und Hemmschwellen gegenüber strafrechtlicher Verfolgung auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe als auch für gemeinsame Anstrengungen zur weiteren Verbesserung des Opferschutzes.

Kinderschutz braucht Datenschutz. Wird diese Erkenntnis nicht nur von der Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialrecht, sondern auch der Strafjustiz mitgetragen, so ist der Grundstein für eine Stärkung der Kooperation gelegt.

---

61 Tröndle/Fischer, StGB, § 203 Rn. 39; Lackner/Kühl, StGB, § 203 Rn. 24.

62 Mrozynski, SGB VIII, § 65 Rn. 9.

63 *Min. für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* (2006, 15); Mrozynski, SGB VIII, § 65 Rn. 9.

64 Mrozynski, SGB VIII, § 65 Rn. 9.

65 *Min. für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* (2006, 15); Kunkel, SGB VIII, § 61 Rn. 157; Mörsberger, Wiesner/Mörsberger/Oberloskamp, SGB VIII, Anh § 61, § 73 SGB X Rn. 1.

## Literatur

- Blumenstein, Hans-Alfred & Feuerhelm, Wolfgang (2003). Zeugnisverweigerungspflicht der Mitarbeiter der Jugendhilfe bezüglich anvertrauter Tatsachen gem. § 65 Absatz 1 SGB VIII? Eine Erwiderung. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 61-65.
- Borchert, Günter; Hase, Friedhelm & Walz, Stefan (Grundwerk 1989). *Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch, Schutz der Sozialdaten (GK-SGB X 2)*. Neuwied: Luchterhand.
- Die Kinderschutz-Zentren (2003). Nur auf den ersten Blick sinnvoll. Kritik an der geplanten Anzeigepflicht bei sexueller Gewalt gegen Kinder. *JAMt*, 234.
- Hauck, Karl & Noftz, Wolfgang (Hrsg.) (2003). *Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar*. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Heyl, Cornelius von (2003). Jugendhilfe und Opferschutz. *Kindesmisshandlung- und Vernachlässigung*, 41-60.
- Jans, Karl-W.; Happe, Günter; Saurbier, Helmut & Maas, Udo (Hrsg.). (Stand der Bearbeitung 10/2002). *Kinder- und Jugendhilferecht – Kommentar*; Loseblattausgabe. Stuttgart: Kohlhammer.
- Jung, Hans-Peter (Hrsg.) (2006). *SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar mit Schriftsatz- und Vertragsmustern*. Freiburg: Haufe-Verlag.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz* (2003). München: Beck.
- Kohaupt, Georg (2003). Wirkungen des Rechts auf Hilfebeziehungen im Kinderschutz. Elternverantwortung und Kindeswohl im Dreieck Familie, Beratungsstelle und Jugendamt. *JAMt*, 567-572.
- Krahmer, Utz (Hrsg.) (2003). *Sozialgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB I)*. Baden-Baden: Nomos.
- Krug, Heinz; Grüner, Hans & Dalichau, Gerhard (Hrsg.) (Stand der Bearbeitung 11/2002). *SGB VIII: Kommentar und Rechtssammlung*; Loseblattausgabe. München: Beck.
- Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2006). *Sozialgesetzbuch VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. (LPK-SGB VIII)*. Baden-Baden: Nomos.
- Kunkel, Peter-Christian (2006). *Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis*. Baden-Baden: Nomos.
- Lackner, Karl & Kühn, Kristian (2004). *Strafgesetzbuch: StGB. Kommentar*. München: Beck.

- Meyer-Goßner, Lutz (2004). *Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*. München: Beck.
- Meysen, Thomas (2006). Welche Bedeutung haben im Fall einer Kindeswohlgefährdung die Datenschutzbestimmungen? In: Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. (Kapitel 40). München: Verlag Deutsches Jugendinstitut e.V. [Download bzw. kostenfreie CD: [www.dji.de](http://www.dji.de)]
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2006). *Datenschutz und familiäre Gewalt: Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen*. Kiel: Herausgeber. [Download: [www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)]
- Mörsberger, Thomas (2004). Zur Aufgabenstellung des Jugendamts bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. In: DIJuF (Hrsg.). *Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung: Saarbrücker Memorandum (83-111)*. Köln: Bundesanzeiger.
- Mrozynski, Peter (2004). *SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. München: Beck.
- Münder, Johannes; Baltz, Jochem & Kreft, Dieter (2006). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Petersdorff, Ulrich von (1999). Kinderschutz und Kooperation trotz Datenschutz. In: Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Haus Koserstraße (Hrsg.). *Kinderschutzkooperation im Spannungsfeld unterschiedlicher Aufträge – Interdisziplinäre Fachtagung zum kindlichen Opferschutz (113-117)*. Berlin: Herausgeber.
- Pfeiffer, Gerd (2002). *Strafprozessordnung: StPO, Kommentar*. München: Beck.
- Pluhar, Bernhard (2003). Datenschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe, *JAm*, 336-338.
- Schellhorn, Walter; Fischer, Lothar; Mann, Horst & Schellhorn, Helmut (Hrsg.) (2000). *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*. Neuwied: Luchterhand.
- Stadt, Staatliches Schulamt & Polizeidirektion Nürnberg (Hrsg.) (2003). *Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule (PJS), Abschlussbericht, Band 1: Grundlagen der Kooperation*. Nürnberg: Herausgeber. [Download: [www.jugendamt.nuernberg.de](http://www.jugendamt.nuernberg.de)]
- Tröndle, Herbert & Fischer, Thomas (2004). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar*. München: Beck.

- Wiesner, Reinhard; Mörsberger, Thomas & Oberloskamp, Helga (Hrsg.) (2006). *SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar*. München: Beck.
- Wilmers-Rauschert, Bogislav (2004). *Datenschutz in der freien Jugend- und Sozialhilfe*. Stuttgart: Boorberg-Verlag.
- Wulffen, Matthias von (Hrsg.) (2005). *SGB X: Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Kommentar*. München: Beck.

# **Empirische Erkenntnisse zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie anderen Institutionen im Kinderschutzverfahren**

*Michael Kölch & Jörg M. Fegert*

## **I. Wahrnehmung misslungener Kooperation und fehlende Empirie**

Es gibt im Kinderschutzverfahren sicherlich jene viel thematisierten „Skandalfälle“, allerdings werden sie überzogen wahrgenommen. In der Regel ist es sehr schwierig, die gute Praxis und deren reale Probleme darzustellen, weil uns das Nichtgelungene, das Skandalhafte gefühlsmäßig stärker beschäftigt. Psychologisch bleiben Missschläge und Misserfolge mehr in der Erinnerung verankert als Gelungenes. So verhält es sich auch im Kinderschutzverfahren. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich haben die Fälle, in denen die Verzahnung der verschiedenen beteiligten Systeme schlecht funktioniert, in der Öffentlichkeit eine besonders starke Wirkung, zudem sind sie allein aus dem Umstand heraus, dass es sich um Übergriffe auf Kinder handelt, von besonderer Dramatik. Jedoch kann das Gelingen von Kooperation zwischen Jugendhilfe, Justiz und weiteren Institutionen im Kinderschutzverfahren nicht allein an „gefühlten“ Missständen bemessen werden.

Eine deutlich evidenzbasierte Diagnostik für Interventionen im Kinderschutz allgemein ist ein drängendes Desiderat. Es gibt international einige Forschung und Ergebnisse – gerade auch zu den Risiken der Vernachlässigung, die häufig ein Vorgänger für andere Misshandlungsformen ist. Wir brauchen aber vor allem auch Forschung über das, was wir, die Beteiligten, in den Kinderschutzverfahren tun, wenn wir aus der Praxis lernen wollen.

Die Emotionalisierung der Debatte um Kinderschutzfälle hängt mit der in Deutschland – wie in der Jugendhilfe generell – sehr schlechten Datenlage zusammen, es dominieren Prozessverlaufsbeschreibungen. Ein Desiderat sind konsensusbasierte Entscheidungsmodelle, die natürlich niemals eine optimale hohe Sensitivität und Spezifität erreichen, jedoch Standards setzen können.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Z.B. das Michigan-Modell (*Wagner et al.* 2002) und das Ontario-Risk-Assessment-Modell (*Trocé et al.* 1999; *Baird & Wagner* 2000).

Da jede Diagnostik mit Fehlern behaftet ist, bergen auch solche Instrumente die Gefahr, Fälle zu übersehen oder falsch positive Ergebnisse zu generieren. Einzig Forschung dazu kann Erkenntnis darüber bringen, wie hoch diese Fehlerquote ist und wie häufig Irrtümer in diesen Verfahren auftreten. Im Gegensatz zu Deutschland gibt es in England empirische Untersuchungen und Kommissionen, die solche „Skandalfälle“ aufarbeiten und über Fälle, in denen Fehler gemacht wurden, Reports erstatten.

## II. Die Berlin-Kölner Studie

### II.1 Studiendesign und Stichprobenbeschreibung

Eine Studie zum Kinderschutzverfahren wurde Ende der 90er-Jahre in Köln und in Berlin durchgeführt,<sup>2</sup> die wesentlichen Merkmale der Stichproben ergeben sich aus der nebenstehenden Tabelle.

Diese zweiteilige Studie bestand aus einer ExpertInnenbefragung und einer prospektiven Untersuchung. Es wurden Mädchen und Jungen im Alter zwischen sechs und 18 Jahren, bei denen nach den WHO-Kriterien sicher ein sexueller Missbrauch stattgefunden hatte, eingeschlossen, weshalb die Stichprobe auch relativ klein war. Die intellektuellen Fähigkeiten sollten nicht im Bereich der Lernbehinderung liegen, da mit den Kindern Interviews durchgeführt werden sollten. Zudem sollten die Fälle nicht älter als sechs Monate sein. Die Feststellung eines substantiierten Missbrauchs wurde über mehrere unabhängige und geschulte Rater (u.a. eine Juristin) gewährleistet. Von den Beratungsstellen konnten, da es sich vornehmlich um Verdachtsfälle handelte, viele Kinder nicht in die Studie eingeschlossen werden. Dies zeigte uns auch, dass der häufigere „Fall“ der „Verdachtsfall“ ist. Von den Kindern, bei denen sicher ein Missbrauch vorlag, konnten aufgrund des Einwilligungsprozedere nur insgesamt knapp 60 Fälle eingeschlossen werden, über zweihundert Fälle konnten aufgrund fehlender Einwilligung nicht eingeschlossen werden.

---

2 Siehe hierzu ausführlich *Fegert et al.* (2001).

Tabelle: Stichprobenbeschreibung

		Untersuchungs- stichprobe n=57*	Vergleichs- stichprobe n=197*	Chi- Test
<b>Geschlecht des Kindes</b>	weiblich	47 (82,5 %)	172 (88,0 %)	n.s.
	männlich	10 (17,5 %)	25 (12,0 %)	
<b>Alter in Jahren</b>	durchschnittlich	11,2	11,6	
<b>Familiäre Nähe zum Täter</b>	intrafamiliär	28 (49,1 %)	113 (59,0 %)	n.s.
	extrafamiliär	29 (50,9 %)	84 (41,0 %)	
<b>Art des Missbrauchs (Mehrfachantworten)</b>	sex. Berührungen	49 (87,0 %)	148 (75,0 %)	p=.000
	anal/oral/vaginal	27 (48,2 %)	145 (74,0 %)	
	Foto/Film	13 (23,2 %)	46 (23,5 %)	
	körperl. Misshandlung	7 (12,5 %)	2 (10,0 %)	
	Prostitution	-	2 (1,0 %)	
<b>Häufigkeit</b>	einmalig	15 (29,0 %)	54 (31,0 %)	n.s.
	mehrfach	13 (25,0 %)	49 (28,0 %)	
	sehr häufig	24 (46,0 %)	71 (41,0 %)	
<b>Dauer bei wiederholtem Missbrauch</b>	< 6 Monate	4 (12,1 %)	12 (12,2 %)	n.s.
	6 bis 12 Monate	6 (18,2 %)	15 (15,3 %)	
	12 bis 24 Monate	11 (33,3 %)	25 (25,6 %)	
	> 24 Monate	12 (36,4 %)	46 (46,9 %)	
<b>Psychische Belastung des Kindes</b>	keine	5 (8,9 %)	14 (7,0 %)	n.s.
	möglicherweise	11 (19,6 %)	46 (23,0 %)	
	sicher	37 (66,1 %)	113 (58,0 %)	
	n. a.	3 (5,4 %)	24 (12,0 %)	
<b>Ausbildungsstatus der Mutter</b>	keine Ausbildung	21 (39,6 %)	80 (61,0 %)	p=.02
	Lehre u. ä.	30 (56,6 %)	46 (34,5 %)	
	Studium	2 (3,8 %)	6 (4,5 %)	
<b>Ausbildungsstatus des Vaters</b>	keine Ausbildung	5 (11,1 %)	50 (45,5 %)	p=.000
	Lehre u. ä.	32 (71,1 %)	49 (44,5 %)	
	Studium	8 (17,8 %)	11 (10,0 %)	
<b>Strafverfolgung</b>	ja	34 (72,3 %)	135 (69,0 %)	n.s.
	nein	13 (27,7 %)	62 (31,0 %)	

\* Grundgesamtheit pro Kategorie variiert durch fehlende Angaben.

Die Kinder wurden im Weiteren beobachtet, ob und bei welchen Stellen/ Institutionen sie im Verlauf vorgestellt wurden. In diesen sicheren Fällen wurden erkennbar, dass die Kinder und Jugendlichen innerhalb von zwei Jahren im Durchschnitt mit sieben unterschiedlichen Stellen oder Institutionen Kontakt hatten. Diese Kinder wurden häufig verschiedenen Fachleuten exponiert. Es war relativ schwer, überhaupt zu rekonstruieren, was die erste Aussage des Kindes gewesen ist und wann der Verdacht auf einen Missbrauch aufkam. Vor allem wurden die ersten Aussagen oder Verdachtsmomente nicht dokumentiert. Der Gutachter wurde erst sehr spät involviert, da die Strafanzeige

oftmals nicht am Anfang des Verfahrens steht, sondern irgendwann in dessen Verlauf gestellt wird. Bei Fremdtätern fanden wir signifikant häufiger Strafanzeigen als bei den lang dauernden intrafamiliären Missbrauchsfällen.

Die Studie hat gezeigt, dass es im Kinderschutzverfahren Strategien oder Vorgehensweisen gibt, die man zwar beabsichtigen kann, die aber nicht eingelöst werden können. Trotz etwaiger anderer Planungen der Helfer im familiären Umfeld, die aus verschiedenen Gründen keine Anzeige wollten, kam es dennoch in 50 % der Fälle im Laufe der zwei Jahre der Beobachtung in der Studie irgendwann zur Strafanzeige. Man kann sich also in diesem Kontext keinesfalls sicher sein, dass die intendierten Verfahrensabläufe tatsächlich in der Zukunft eingehalten werden. Man kann einem Kind somit nie die Gewähr geben, dass der Fall sich so entwickeln wird, wie das vom Helfersystem geplant ist, weil z. B. eine Großmutter oder irgendjemand anderes eine Strafanzeige erstattet und der Fall damit automatisch in den Bereich des Strafrechts wechselt. Daraus lässt sich ableiten, dass man extrem zurückhaltend mit Vorhersagen sein muss, wie ein Verfahren laufen könnte, vor allem gegenüber den betroffenen Kindern.

Im Gegensatz zum Strafverfahren, das man Kindern mit seinem an der Strafprozessordnung festgemachten stufenartigen Ablauf gut erklären kann und in dem die Abläufe relativ geregelt sind, sind im Jugendhilfeverfahren die Abläufe nicht vorhersehbar. Die hohe Individualität und Angebotspluralität in der Jugendhilfe, die bedeuten kann, dass innerhalb eines Amtes völlig unterschiedliche Vorgehensweisen oder Meinungen möglich und innerhalb des gesamten Helfersystems ohnehin breit gestreute und divergierende Meinungen und Vorgehensweisen üblich sind, muss in diesem Zusammenhang als eigene Problematik erkannt werden und es muss damit umgegangen werden.

Zum ersten Zeitpunkt der Untersuchung lag bei nur 15 % der Kinder nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation *keine* psychiatrische Diagnose vor, d. h. die meisten hatten zu diesem Zeitpunkt ein behandlungsbedürftiges Krankheitsbild (vgl. Abb. 1). Das zeigt, dass viele kindliche Opferzeugen anfangs stark belastet sind. Aber nach zwei Jahren war mehr als die Hälfte nicht mehr behandlungsbedürftig – irgendetwas hat diesen Kindern geholfen, sei es nun die Zeit oder etwaige Helfer (vgl. Abb. 2). Bei der Analyse, was den Kindern half, fanden sich z. B. keine Unterschiede in der Art der Verfahren oder ob die Kinder in Therapie waren. Als einziger Prädiktor zeigte sich die psychische Gesundheit der Mutter: War sie depressiv – dies war die häufigste von uns gefundene psychische Erkrankung – oder hatte sie eine andere psychische Störung, z. B. ein Suchtproblem, dann war die Entwicklung der Kinder deutlich schlechter. Diese Kinder waren es auch, die z. T. in diesem kurzen Zeitraum reviktimisiert wurden.

Abbildung 1: Aktuelle psychische Belastung zu T1

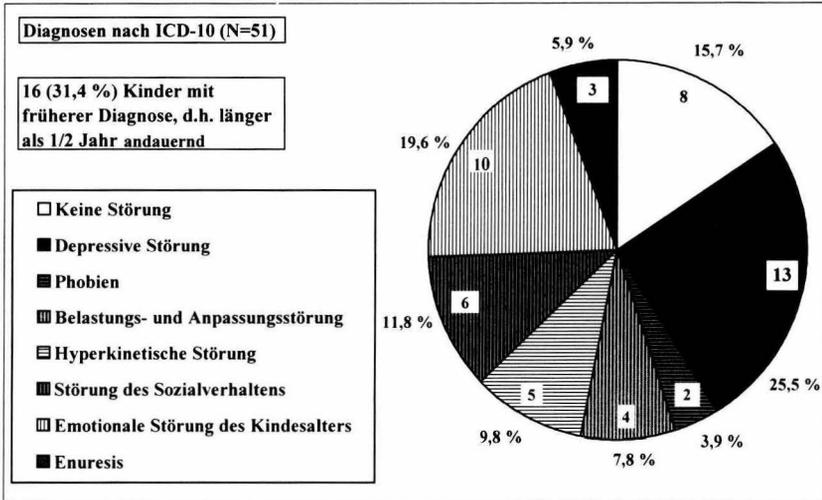
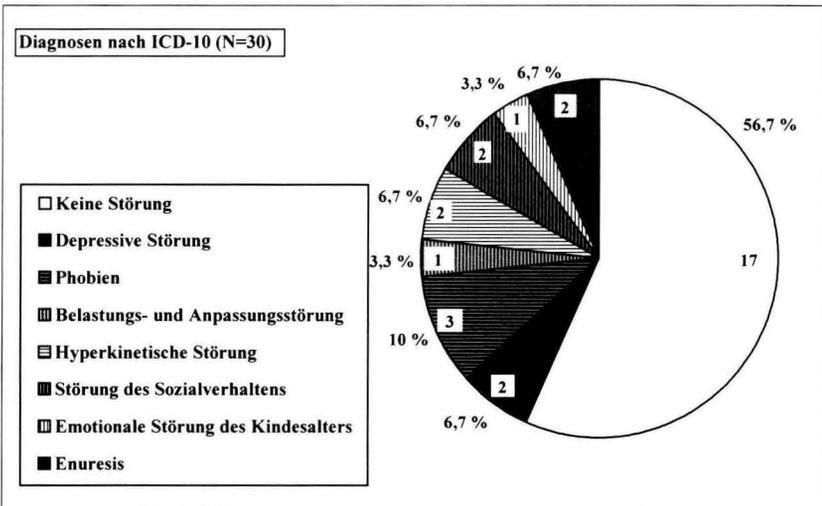


Abbildung 2: Psychische Belastung zu T2



## II.2 Protektive Faktoren für Kinder im Kinderschutzverfahren

In unserer Studie haben die Kinder auf die Frage, was sie im gesamten Kinderschutzverfahren positiv fanden, geantwortet, dass die Zuwendung, emotionale Wärme, vertrauensvolle Atmosphäre, gemeinsames Spielen und das Ernstgenommen-Werden für sie positiv waren. Nicht über Missbrauch sprechen zu müssen wurde jedoch als besonders entlastend benannt. An diesem Punkt ergibt sich aber das Problem, dass man dieses „Nicht-Sprechen“ natürlich weder garantieren noch den Kindern im Verfahren gewähren kann.

Weitere positive, von den Kindern benannte Faktoren waren freundliche, kindgerechte Räume, die die Kinder meist bei der Polizei vorfanden und nicht in den Jugendämtern, da die beteiligten Kriminalpolizeistellen teilweise mit eigenen Mitteln Befragungszimmer hergerichtet hatten. Zudem holten die Polizeibeamten die Kinder z. B. am Gebäudeeingang ab, während von den Jugendämtern berichtet wurde, dass man dort oft orientierungslos durch die Gänge irrte, bis man beim Sachbearbeiter angekommen war. Die Kinder nahmen die Institutionen anders wahr als diese sich selbst. Ein Ergebnis, das nur durch direkte Befragung zur Wahrnehmung der Institution zu erreichen ist.

Was die Kinder negativ bewerteten war ein Vertrauensmissbrauch – wie etwa die häufige Zusicherung, dass nichts verraten würde, was dann natürlich doch geschah. Als problematisch wurde von den Kindern auch die mangelhafte Information über sie unmittelbar in der Zukunft betreffende Entscheidungen benannt, wie z. B. eine bevorstehende Heimunterbringung. Die Informationsvermittlung zeigte sich als ein großes Defizit in den Verfahren. Damit wird auch das partizipative Element im Kinderschutzverfahren massiv eingeschränkt. Auf Helferseite wird nicht erkannt, dass Hilfe auch schaden kann.

### *Fallbeispiel 1*

*Zwei Kinder, bei denen ein Missbrauch durch andere Jugendliche stattgefunden hatte, wurden in einer Einrichtung untergebracht. Die Kinder wurden dort extrem auffällig und liefen immer wieder weg. Was war passiert? Sie waren gleichzeitig mit zwei Tätern, die dann in Haft kamen, im Heim untergebracht worden. Die Kinder dachten nun, sie seien auch zur Strafe für den sexuellen Missbrauch in der Einrichtung. Den Kindern hatte nie jemand erklärt, weshalb sie in die Einrichtung kamen, warum sie dort lebten etc.*

Das Fallbeispiel zeigt, dass in den Verfahren zwar manchmal das Richtige für die Kinder getan wird, die Kinder dabei aber nicht „mitgenommen“ werden, d. h. wir informieren sie nicht und klären sie nicht über die Vorgehensweise und ihre unmittelbare Zukunft auf. Die Kinder haben also wenig Möglichkeiten der Partizipation am Verfahren.

In den Experteninterviews zeigte sich, dass die Staatsanwälte und auch die KriminalpolizistInnen mehr als die Helfer im Blick hatten, dass ihre Tätigkeit auch eine Belastung für die Kinder darstellt. Oftmals denkt der Helfer: „Ich helfe“ – und thematisiert deshalb das, was er den Kindern an Belastung durch sein Helfen zumutet, zu wenig. Eine überschnelle Reaktion, etwa durch die Herausnahme eines Kindes aus der Familie zum Schutz, kann dadurch, dass damit auch der Freundeskreis und alles andere Stützende verloren geht, zur Belastung werden. Hier ist eine Güterabwägung zu treffen.

### **II.3 Rollenkonfusionen im Kinderschutzverfahren**

In den qualitativen Interviews im Zusammenhang mit dem Projekt war auffällig, wie die Staatsanwälte und die Kriminalpolizisten über Kinderschutz sprachen und darüber, wie viel Gutes sie den Kindern tun. Dagegen sprachen die Mitarbeiter der Beratungsstellen – auch der spezialisierten – vor allem über Beweissicherung. Einer unserer großen Befunde bei der Expertenbefragung war, dass im Prinzip die Therapeuten oder die Berater ermittelt haben und die Polizisten Kinder schützen wollten. Die Friktionen zwischen den Berufsgruppen haben offenbar dazu geführt, dass die Position der anderen übernommen wird, um diese zu entängstigen.

Bei den Interviews mit den Richtern kam eine weitere externe Instanz hinzu, nämlich der BGH. Häufig äußerten Richter, sie würden sich im Verfahren lieber anders verhalten, als sie es taten, jedoch zwingt der BGH sie zu ihrem tatsächlichen Vorgehen. Hier fand eine Dissonanzauflösung dadurch statt, dass die Verantwortung für das selbst als nicht gut befundene Verhalten im Verfahren dem BGH angelastet wurde.

### **II.4 Problem der Delegationskette**

Die Annahme, dass Eltern wissen, an wen sie sich in solchen Verfahren wenden sollen, ist unzutreffend. Vielmehr ist die Nutzung von Beratungsdiensten etc. völlig alliiatorisch, zufallsabhängig. Wir konnten in unserer Untersuchung statistisch nicht vorhersagen, wie die Reihenfolge der involvierten Institutionen sein wird – außer, dass ein Einzelfall durch einen Fremdtäter primär zunächst zum Strafgericht kommt, während intrafamiliale Fälle viel häufiger beim Jugendamt verbleiben.

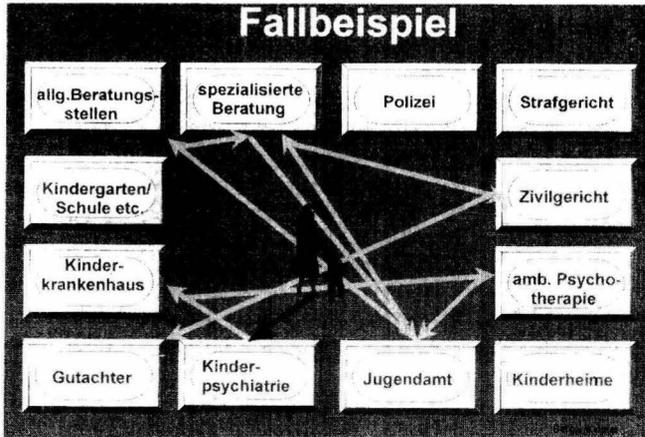
Wir mussten sehr oft Mehrfachbefragungen feststellen, was neben der immensen Belastung für die Kinder auch aus Sicht des Glaubhaftigkeitsgutachters ein sehr großes Problem ist. Diese Mehrfachbefragungen sind nicht die Ausnahme, sondern die Regel ist: Das Kind wird von verschiedenen Stellen

gesehen und immer wieder neu befragt. Die Möglichkeit der Induktion, also dass irgendetwas in das Kind hineingefragt wurde, kann so post hoc kaum mehr geklärt werden. Zudem werden die Befragungen oftmals nicht dokumentiert. Gerade im folgenden Verfahren finden sich Delegationsketten, auch im Helferfeld (vgl. dazu Abb. 3):

### *Fallbeispiel 2*

*Ein viereinhalbjähriges Mädchen wurde gleichzeitig in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Kinderklinik vorgestellt. In der Kinderklinik werden rezidivierende Harnwegsinfekte behandelt, und es fallen Entzündungen im Scheidenbereich auf. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird das Kind nicht körperlich untersucht, die Befunde der Kinderklinik werden also nicht gesehen. Dort fällt aber ein „komisches“ Mutter-Kind-Verhalten bei einer sehr ängstlichen und klammernden Mutter auf. Sowohl die Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch die Kinderklinik raten der Mutter, sich mit dem Kind in eine ambulante Psychotherapie zu begeben. Dort erzählt das Kind, das sich verbal gut äußern kann, sehr detailliert über den Missbrauch durch den Vater. Die Psychotherapeutin empfiehlt der Mutter, sie solle mit dem Kind zum Jugendamt gehen. Zuerst schaltet das Jugendamt die allgemeine Erziehungsberatungsstelle ein, die Diagnostik macht und dann an das Jugendamt zurückverweist. Das Jugendamt schickt das Mädchen zur spezialisierten Beratungsstelle A., da diese wisse, wie man mit Missbrauch umgehe und Aufdeckungsarbeit mache. Das Kind wird also dort befragt und die Befunde werden gesichert. Das Mädchen erzählt noch mal das Gleiche, was es schon in der Psychotherapie erzählt hat. Die Beratungsstelle schickt das Kind mit einem Bericht zurück an das Jugendamt, welches mit dem Ergebnis nicht ganz einverstanden ist und die familienorientierte Beratungsstelle B. einschaltet. Der Hintergedanke ist, dass es u.U. gelingen könne, den Vater mit einzubeziehen und so den Konflikt zu lösen. Das Mädchen aber wird wiederum befragt, es finden Spieltermine statt, es gibt Gespräche mit beiden Eltern usw. Letztendlich landet der Fall erneut beim Jugendamt – wieder mit der gleichen Empfehlung, dieses solle nun etwas unternehmen. Schließlich platzt der Mutter der Kragen und sie wendet sich an das Familiengericht, das einen Gutachter beauftragt. Alle diese Institutionen und Personen waren innerhalb von sechs Monaten in den Fall involviert und haben mit dem Mädchen gesprochen. Später kam dann noch eine Strafanzeige dazu.*

Abbildung 3:



Diese Fälle sind die Realität. Für die Bewertung der Zeugenaussagen sowie in Bezug auf die Belastung der Kinder sind solche Verläufe eine Katastrophe. Die Helfer waren verantwortungsvoll handelnde Menschen, die gute Gedanken hatten und sich viele Überlegungen gemacht hatten. Dennoch traute ein Kollege dem anderen wohl nicht, denn jeder dachte, er müsse sich selbst ein Bild machen und neu explorieren. Was nicht gesehen wurde war, wie belastend die mehrfache Abklärung für das Kind war. Mehrfachbefragungen waren sehr häufig durch die Unsicherheit der Helfer bedingt. Im Eigentlichen ging es nicht darum, noch etwas Neues, Essentielles herauszufinden, sondern man suchte den noch „besseren“ Experten: Der Befragung durch den Sozialarbeiter folgte die durch den Psychologen, der des Psychologen die durch den Arzt usw. Dahinter stand die Hoffnung, sicherer im Verfahren zu werden. Aber darf unsere Unsicherheit auf Kosten der Kinder gehen? Wie gehen wir mit diesen Unsicherheitsklärungen um? Und verursacht diese Verdachtsabklärung dann manchmal mehr Schaden als sie nutzt?

## II.5 Einstellungen und Vorurteile der Helfer im Kinderschutzverfahren

Die Untersuchung zeigte, dass die Selbstkritik im Bezug auf die durch das Verfahren ausgelöste Belastung der Kinder im Feld der Justiz deutlich höher war als bei der Jugendhilfe. Negative Folgen von helfenden Interventionen – z. B. Heimnotaufnahmen – wurden weder in den Interviews von den Jugendamtsmitarbeitern angesprochen, noch wurden sie i.S. einer Güterabwägung in den Akten dokumentiert.

Erstaunlich waren die Ergebnisse hinsichtlich der Vorurteile zwischen den beteiligten Berufsgruppen. Einigkeit bestand allerdings bei Helfern und Strafverfolgern dahingehend, dass die Täter „zu gut wegkommen“. Und auch die These, dass das Strafverfahren dem Kind mehr schadet als nutzt, wurde von allen – auch den Strafverfolgern! – geteilt. Dementsprechend bestand damals im Helferfeld ganz eindeutig der Trend, in der Regel keine Strafanzeige zu erstatten, da man damit dem Kind schade.<sup>3</sup>

*Busse et al.*<sup>4</sup> hatten festgestellt, dass nur in ca. 16 % der Fälle im Familiengerichtsverfahren, bei denen ein Missbrauchsvorwurf bestand, dieser zweifelsfrei bestätigt wurde. Wir hatten untersucht, inwieweit die Helfer von Falschbeschuldigungen ausgingen.<sup>5</sup> Hier zeigte sich, dass die Familienrichter am häufigsten von Falschbeschuldigungen ausgingen. Zur Zeit unserer Untersuchung war das Thema, Missbrauch werde in Scheidungsverfahren instrumentalisiert, stark in der Öffentlichkeit und Presse präsent. Die Erwartung, wie häufig man auf Falschbeschuldigungen trifft, war nach Berufsgruppen unterschiedlich.

Die Juristen unterschieden sich in der Einschätzung, ob das Strafverfahren überwiegend von der männlichen Sichtweise geprägt ist, deutlich von anderen Gruppen. Sie betonten den Gleichheitsgrundsatz, während alle anderen sagten, das Verfahren sei deutlich von der männlichen Perspektive geprägt. Werden die Kindesinteressen zu wenig berücksichtigt? Alle Berufsgruppen waren sich einig, es ginge im Strafverfahren nicht um die Kindesinteressen. Bei den Beratungsstellen wurde das Kindesinteresse von allen Befragten tendenziell im Vordergrund stehend gesehen, während die Strafverfolger bezüglich des Jugendamts eher skeptisch waren, ob dieses das Kindesinteresse voll berücksichtigt. Die Familien- und Vormundschaftsrichter, die sich auf die Zuarbeit des Jugendamts verlassen, waren diesem gegenüber positiv eingestellt, während alle anderen – auch die Beratungsstellen – das Jugendamt hinsichtlich der Orientierung am Kindesinteresse eher skeptisch eingeschätzt haben. Das Jugendamt ist offenbar eine hoch ambivalent besetzte Institution.

Die Polizei war zu 79 % mit der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zufrieden. Das stützt die kriminologische Nähehypothese: Zwei, die eng zusammenarbeiten, verlassen sich auch aufeinander. Die Bewertung des Strafgerichts war aus Sicht der Polizei weniger positiv. Und auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wurde von immerhin 80 % negativ bewertet, ebenso

---

3 Ausgenommen von dieser Frage wurde die Polizei, die einen Verdacht als Officialdelikt verfolgen muss.

4 *Busse et al.* (2000, 52).

5 Vgl. hierzu *Fegert* (2007).

wie die Beratungsstellen eher negativ konnotiert wurden. Am beliebtesten waren bei den befragten Polizisten die Ärzte. Wenn man die Ärzte befragt, zeigt sich wiederum, dass diese auf keinen Fall mit der Polizei zusammenarbeiten wollen.

Diese widersprüchlichen Bewertungen ziehen sich durch alle Berufsgruppen. Letztlich findet sich im Helferfeld kein ideales Paar, das zusammenarbeiten möchte. Jeder hat zwar einen Wunschpartner, dieser möchte aber nicht mit ihm kooperieren. Dies ist stark von den Vorurteilen und Einstellungen bedingt, die man in den Institutionen hat. Oftmals gibt es zwar bei der eigenen Berufsgruppe Identitätsprobleme und Unsicherheiten, die Fälle richtig zu managen, aber es gibt immer einen negativ besetzten Kooperationspartner im Helferfeld, gleichsam einen „Außenfeind“, der hilft, sich selbst zu definieren. Und auch dies trägt zu Kooperationschwierigkeiten bei.

### **III. Hilfeplan-Koordination – Die Ulmer Studie zur Hilfeprozesskoordination**

#### **III.1 Studiendesign und Stichprobenbeschreibung**

Die World Child Foundation hat die Ulmer Kinderschutzstudie gefördert, die empirisch – ähnlich wie bei pharmakologischen Arzneimittelstudien – zwei Gruppen miteinander verglichen hat: Hilfe-Prozesskoordination (HPK) durch einen Kinderschutzprofi vs. normales Vorgehen bei den Fällen im Feld. Die Fälle wurden randomisiert, also zufällig in die Gruppe zugeteilt. Es wurden bestimmte Qualitätskriterien aufgestellt.<sup>6</sup>

In dieser Studie sind auch Verdachtsfälle enthalten; das ist der wichtige Unterschied zu der vorher beschriebenen. Die Zielgruppe für diese Hilfe-Prozesskoordination (HPK), die in der Region Ulm schon entstanden war, waren Sozialarbeiter, Berater, Ärzte, Therapeuten – auch aus dem juristischen System –, Familienrichter, auch die Kriminalpolizei. Angeboten wurde institutionsexterne Supervision und Beratung durch Kinderschutzexperten, die Delegationsketten vermeiden sollten. Ein klares Ziel war zudem, durch ein Training dieser Experten eine Qualitätssicherung der Diagnostik und Intervention zu erreichen. Hier war also hohes Fachwissen vorhanden, das sich auch auf die psychischen Folgen von Misshandlung/Missbrauch bezog.

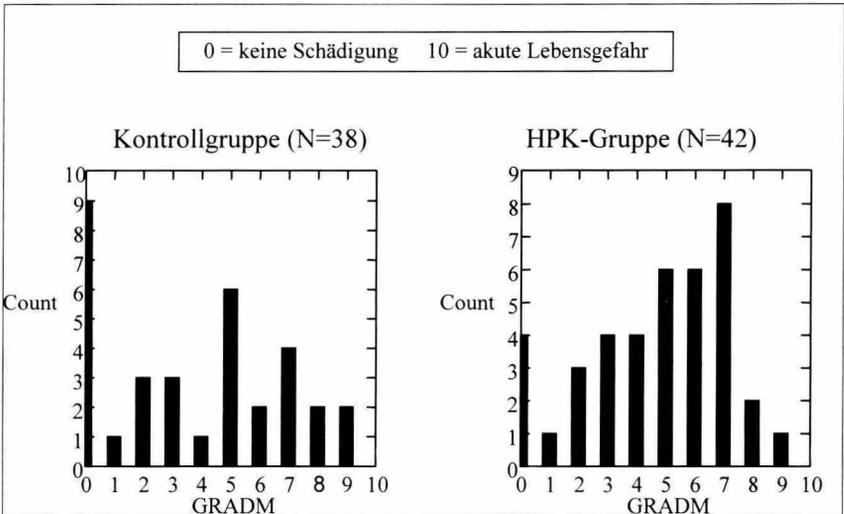
Es konnten 80 Fälle von sexuellem Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung eingeschlossen werden; davon erhielten 42 die Intervention mit HPK, 38 waren in der Kontrollgruppe. Zielvariablen waren, ob die Gefährdungslage adäquat abgearbeitet wurde und wie die Kooperation im

---

6 Zur Studie insgesamt siehe *Goldbeck; Laib-Koehnemund & Fegert* (2006).

Helfersystem war. Es wurde untersucht, wie die Selbstsicherheit der Mitarbeiter war und wie die Partizipation der Betroffenen. Zuweiser waren alle Institutionen, mit denen wir im Raum Ulm Verträge schließen konnten; die meisten Fälle kamen vom Jugendamt, während Beratungsstellen und manche Ärzte teilweise nur einen Fall schickten. Die Geschlechtsverteilung war ungefähr gleich, die Altersverteilung breit gestreut. Der Schweregrad der Misshandlung war in der HPK-Gruppe etwas stärker ausgeprägt (vgl. Abb. 4).

**Abbildung 4: Schweregrad der Misshandlungen**



### III.2 Ergebnisse und Effekte der Hilfeplankoordination

Die Effekte der HPK sind komplex. Die vereinbarten Ziele wurden in der Hilfe-Prozesskoordinationsgruppe 26 mal erreicht, 13 mal teilweise erreicht, einmal nicht erreicht. In der Gefahreneinschätzung wurde bei 24 Fällen nach einem halben Jahr immer noch eine latente Gefährdung angenommen, bei drei Fällen weiterhin eine akute und bei 15 Fällen wurde der Verdacht ausgeschlossen. In der HPK-Gruppe zeigte sich der Trend, dass die Beteiligten der Meinung waren, die ergriffenen Maßnahmen seien ausreichend. Dagegen dachten die Beteiligten in der Kontrollgruppe, es sei noch zu wenig getan worden. Ein Unterschied war, dass in der HPK-Gruppe signifikant seltener eine Strafanzeige gestellt wurde. Das könnte daran liegen, dass in dieser Gruppe gründlicher abgewogen wurde, ob es sich tatsächlich um Fälle handelt.

Auf die Frage, wie die Kooperation empfunden wurde, waren 63 % zufrieden, 27 % meinten „ausreichend“, und in nur 10 % der Fälle war die Kooperation als mangelhaft eingeschätzt worden. Die Empfindung über die Kooperation unterschied sich nicht zwischen den beiden Gruppen, die HPK hat diesbezüglich keine Verbesserung erbracht.

Sowohl in der Gruppe mit Prozesskoordination als auch in der Kontrollgruppe wurde die Sicherheit der Verdachtseinschätzung mit der Zeit höher. Am stärksten war dies in der Kontrollgruppe, also der Gruppe, in der die Mitarbeiter allein einen Fall betreuten. Hier setzte sich immer stärker die Überzeugung durch, dass es sich bei dem Verdachtsfall um einen Kinderschutzfall handelte. Bei Analyse der schweren Fälle und der Missbrauchsfälle zeigte sich folgendes Phänomen: Je mehr fachliches Wissen durch verschiedene Personen in der Diagnostik und bei der Bewertung einzelner Symptome vorhanden ist, desto unsicherer wird das Helferfeld über den Verdacht und erwägt Alternativhypothesen. Dagegen werden diejenigen Helfer, die alleine einen Fall betreut haben, immer überzeugter, dass der betreffende Fall ein schwieriger Fall ist. Die externe Sicht kann zu einer Relativierung von einzelnen Einschätzungen führen, während Einzelpersonen nur noch konfirmatorisch Bestätigungen für ihre Sichtweise suchen. Das unterstreicht, dass es notwendig ist, an den Teams eine Person zu beteiligen, die Alternativhypothesen anspricht, so wie es die Hilfe-Prozess-Koordinatoren gemacht haben.

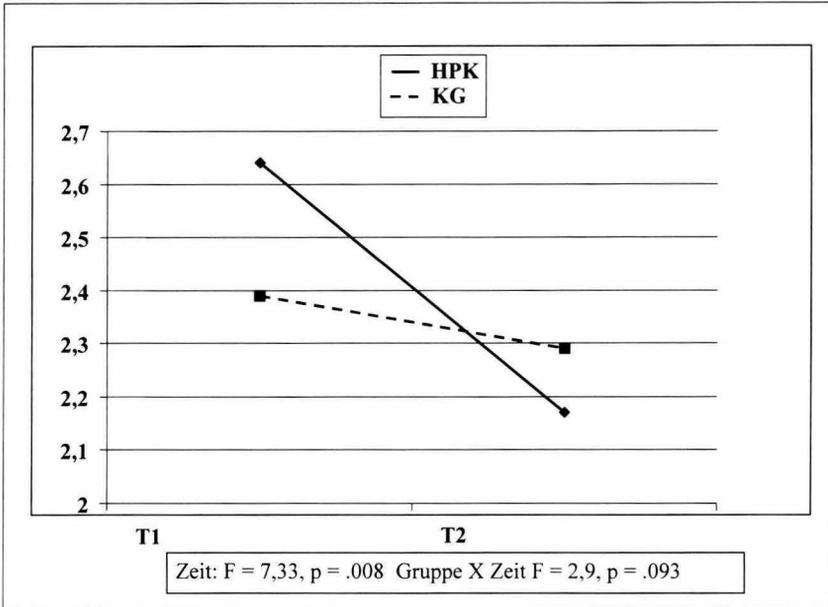
Der neue § 8a KJHG fordert diese Abschätzung im „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ und trägt dem Jugendamt auf, hier in der Kooperation zu wirken. *Munro* hat in ihrer Untersuchung bestätigt, dass Fehler in solchen Verfahren durch Mängel in der Zusammenarbeit und Vernachlässigung von Alternativhypothesen generiert wurden.<sup>7</sup>

Bei der Sicherheit in der Interventionsplanung verhält es sich genau umgekehrt: Die Beteiligten waren sich mit ihren Interventionen immer sicherer, das Richtige zu tun, je mehr Beratung sie in dem jeweiligen Kinderschutzfall bekamen (vgl. Abb. 5). Der Effekt scheint widersprüchlich zu sein: Die Beratung führt dazu, dass die Beteiligten sich mit der Art der Intervention, die sie ergreifen, sicherer fühlen, aber in ihrer anfänglichen Falleinschätzung unsicherer werden – gerade bei den schweren Verdachtsfällen, nicht bei den Vernachlässigungsfällen.

---

7 (1999).

Abbildung 5: Sicherheit der Interventionsplanung



Zusammenfassend kann zu dieser Studie festgehalten werden, dass die HPK-Teilnehmer zufriedener mit dem erreichten Kinderschutzergebnis waren. Sie verzichteten häufiger auf Strafanzeigen und legten Wert auf genaue Absprachen innerhalb des Helfersystems. Die vereinbarten Ziele aus den Sitzungen wurden überwiegend erreicht. Das Verfahren wurde nicht teurer als ohne Koordination. Die Teilnehmer fühlten sich sicherer. Bei den schweren Misshandlungsformen, insbesondere auch bei dem sexuellen Missbrauch, wurden sie unsicherer in ihrer Verdachtseinschätzung, während die Kontrollgruppen-Teilnehmer subjektiv sicherer wurden.<sup>8</sup> Bei schweren Misshandlungsformen wurden sie in der Abschätzung der Folgen unsicherer.

Wir fanden deutlich weniger posttraumatische Belastungsstörungen der betroffenen Kinder in der Beratungsgruppe, was darin begründet lag, dass in dieser Gruppe genau nach den WHO-ICD-10-Kriterien für das Vorliegen dieser Diagnose klassifiziert wurde, während in der Kontroll-Gruppe häufig eine behandlungsbedürftige psychische Störung allein aus der Tatsache, dass das Kind traumatisiert wurde, präjudiziert worden war.

<sup>8</sup> Vgl. auch den Beitrag von *Steller* in diesem Band.

Als problematisches Ergebnis dieser Studie zeigte sich, dass durch den weiteren Berater, der die Koordination verbessert, mit den Kindern aber immer weniger gesprochen wurde. Durch die HPK hat sich die Partizipation der Kinder verschlechtert – ein weder intendierter noch erwarteter Effekt. In Bezug auf § 8a KJHG gibt es hier ein relevantes Feld, nämlich wie es gelingen kann, Partizipation sowohl der betroffenen Kinder als auch der Erwachsenen herzustellen. Die Wichtigkeit der Kommunikation mit den Kindern kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, auch unter ethischen Gesichtspunkten. Man muss Kinder aufklären über das, was man vorhat. Dies muss vom Gutachter ebenso geleistet werden wie vom Jugendamtsmitarbeiter und vom Richter, der z. B. auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinweisen muss. Trotz aller Aufklärung und Verbesserung der Kommunikation, auch durch mehr Fachlichkeit im Verfahren, bleibt festzuhalten, dass manches in einer so aufregenden Situation bei den Kindern und den Eltern nicht ankommt. Ein Zitat von *Konrad Lorenz* illustriert dies:

*Gesagt ist nicht gehört. Gehört ist nicht verstanden. Verstanden ist nicht einverstanden. Einverstanden ist nicht durchgeführt. Und durchgeführt ist nicht beibehalten.*

Die Akzeptanz dessen, was Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Kinderschutzfalls, der Strafverfolgung etc. durchmachen müssen, steigt, wenn es ihnen erklärt und mit ihnen auch besprochen wurde, also Partizipation hergestellt worden ist. Dieser Effekt wird in der Psychologie „voice-Effekt“ benannt: Die Identifikation mit einer Maßnahme oder Entscheidung ist höher, wenn ich über die Sachlage Bescheid weiß und informiert wurde, selbst wenn ich im Grunde nicht mit der Maßnahme/Entscheidung übereinstimme.

#### **IV. Fazit**

Beide Studien zeigen die Wichtigkeit auftragsklärender Verantwortung im Rahmen des Kinderschutzverfahrens: Was soll der jeweilige Helfer überhaupt tun, was können andere tun? Manche Gefahrenabschätzungen müssen altersabhängig getroffen werden. Der Osnabrücker Fall des verhungerten Kindes bedeutete übertragen auf ein acht- oder neunjähriges Kind, dass dieser Fall niemals hochbrisant geworden wäre: In diesem Alter hätte es sich bei McDonalds oder anderswo Essen gestohlen.

Die Zeitdimension muss ebenfalls berücksichtigt werden, da die Dauer der Verfahren eine eigene Belastung ist. In England sind zum Beispiel im Kinderschutzverfahren altersabhängige „time-frames“ vorgeschrieben, die sicherstellen sollen, dass Kinder nicht durch inadäquate Bearbeitungszeiten belastet werden. Unsere Verfahren dauern zu lang, insbesondere die Strafverfahren.

Manchmal erhalten Jugendliche eine Ladung, die den Zusammenhang zu der Tat gar nicht mehr memorieren. Nur wenige Staatsanwaltschaften informieren im laufenden Verfahren auch die Adressaten selbst über den Verfahrensstand.

Wir brauchen bessere Kooperation, die aber, um Delegationsketten zu vermeiden, institutionalisiert werden muss, was wiederum Geld kostet, da dies zeitaufwändig und in den aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen nicht oder nur ungenügend vorgesehen ist. Oftmals funktioniert Vernetzung in guten Zeiten, aber sobald ein Fall schwierig ist oder andere Faktoren erschwerend hinzukommen, dann funktioniert dies nicht mehr.

Man sollte die Chancen des zivilrechtlichen Kinderschutzes nutzen und darf die Gefahren des Strafrechts nicht dramatisieren. Man sollte so dokumentieren, als würde der Fall morgen im Strafverfahren landen, sonst schadet man den Klienten, falls es eben doch einmal dazu kommt. In der privilegierten Situation, eine Erstaussage von einem Kind zu hören, muss diese möglichst unmittelbar und wörtlich aus der Erinnerung dokumentiert werden. Auch die Entstehungsbedingungen sind zu notieren.

Die 10 % misslingende Kooperation zeigt das Fehlen einer systematischen Fehleranalyse im Kinderschutz. Die eingangs angesprochenen Reports in Großbritannien über „Skandalfälle“ oder Serien von Kinderschutzproblemen zeigen, dass es zu Fehlern führt, wenn die Risikobeurteilung auf einer zu schmalen Datenbasis beruht. Darin liegt der Ansatzpunkt für die Hilfeprozesskoordinatoren: eine möglichst breite Analyse vorzunehmen und alle wichtigen Informationsquellen zu berücksichtigen. *Munro* kommt zu dem Schluss, dass Fehler in der Fallarbeit keine unvorhersehbaren Katastrophen, sondern aufgrund von Haltungen und Arbeitsmängeln erwartbar sind. Dies ist in der Qualitätssicherung, sowohl beim freien Träger wie im Amt und im Familiengericht, zu berücksichtigen, um „Skandalfälle“ zu vermeiden.

## Literatur

- Baird, Christopher & Wagner, Dennis (2000). The Relative Validity of Actuarial and Consensus-Based Risk Assessment Systems. *Children and Youth Services Review*, 839-871.
- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (2000). Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie* 10 (Sonderheft 2).
- Fegert, Jörg M.; Berger, Christina; Klopfer, Uta; Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd (2001). *Umgang mit sexuellem Missbrauch: Institutionelle und individuelle Reaktionen; Forschungsbericht*. Münster: Votum.
- Fegert, Jörg M. (2007). Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. *Bundesgesundheitsblatt I*, Springer Verlag (in Druck).
- Goldbeck, Lutz; Laib-Koehnemund, Anita & Fegert, Jörg M. (2006). *Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz: Abschlussbericht*.  
URL: <http://vts.uni-ulm.de/doc.asp?id=5715>  
URN: urn:nbn:de:bsz:289-vts-57153
- Klopfer, Uta et al. (1999). Institutioneller Umgang mit sexuellem Missbrauch: Erfahrungen, Bewertungen und Wünsche nicht-missbrauchender Eltern sexuell missbrauchter Kinder. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 647-663.
- MacDonald, Geraldine (2001). *Effective Interventions for Child Abuse and Neglect: An Evidence-based Approach to Planning and Evaluating Interventions*. Chichester: John Wiley & Sons Inc.
- Munro, Eileen (1999). Common Errors of Reasoning in Child Protection Work. *Child Abuse and Neglect*, 23 (8), 745-758.
- Trocme, Nico; Mertins-Kirkwood, Brigitte; MacFadden, Robert; Alaggia, Ramona & Goodman, Deborah (1999). *Ontario Risk Assessment Model Phase 1: Implementation and Training, Final Report*. University of Toronto: CASR.
- Wagner, Dennis; Johnson, Kristen & Caskey, Rod (2002). *Evaluation of Michigan's foster care structured decision making case management*.  
[http://www.nccd-crc.org/crc/pubs/mi\\_2002\\_fc\\_eval.pdf](http://www.nccd-crc.org/crc/pubs/mi_2002_fc_eval.pdf)



# **Jugendhilfe und Familiengerichte: Verantwortungsgemeinschaft zum Schutz des Kindes?**

*Stefan Heilmann*

## **A. Einleitung**

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen zur Kooperation von Jugendhilfe und Justiz geben und von einigen Erfahrungen zu diesem Kooperationsverhältnis berichten. Im Vordergrund stehen dabei Verfahren nach § 1666 BGB, also solche Verfahren, welche die Prüfung der Erforderlichkeit familiengerichtlicher Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben. Hierzu gehören auch die Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Diese sind allerdings im Spektrum des § 1666 BGB eher die Ausnahme.

Ein Richter bewegt sich insoweit in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen, der sich jedoch im Vergleich zu den meisten anderen Tätigkeitsfeldern der Justiz durch einen weiten Gestaltungsspielraum auszeichnet, und zwar sowohl im Hinblick auf die Ausgestaltung des Verfahrens als auch bei der Entscheidung selbst.

Soweit nun die „Verantwortungsgemeinschaft“ von Jugendhilfe und Familiengericht angesprochen werden soll, bestehen Bedenken, ob das Verhältnis von Jugendamt und Familiengericht mit diesem Begriff richtig umschrieben ist, denn es ist zwar richtig, dass Jugendamt und Familiengericht als Institutionen Verantwortung für den Schutz des Kindes tragen. Das Problem einer gemeinschaftlichen Verantwortung kann aber immer sein, dass sich letztlich keiner verantwortlich fühlt, weil er sich auf den anderen verlässt. Im Bereich des Kinderschutzes wäre dies fatal. Beide Institutionen tragen die Verantwortung daher meines Erachtens nicht als Gemeinschaft, sondern jeder in eigener Verantwortung für sich. Dem entsprechen auch die gesetzlichen Vorgaben.

Dies zeigt sich zum einen daran, dass das Jugendamt beim Verdacht des sexuellen Missbrauchs das Kind auch während eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens nach § 1666 BGB in Obhut nehmen muss, mithin zu einem Zeitpunkt, zu welchem das Familiengericht noch in der Phase der Abklärung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Herausnahme ist. Dies wird in

§ 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII nun ausdrücklich klargestellt. Das Jugendamt ist mit der Anregung eines gerichtlichen Verfahrens aus seiner Verantwortung mithin nicht entlassen. Umgekehrt wird das Familiengericht eigenverantwortlich den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen, auch wenn das Jugendamt eine Herausnahme des Kindes (noch) nicht befürwortet.

Eines eint Jugendamt und Familiengericht jedoch: Als staatliche Institutionen sind sie bei ihrem Tätigwerden zum Schutz sexuell missbrauchter Kinder an die verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, die zugleich die Leitlinien für ihr kooperatives Handeln umschreiben.

## **B. Verfassungsrechtliche Vorgaben für eine Kooperation von Jugendhilfe und Justiz**

### **I. Elternrecht und Kindeswohl**

Das Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unterscheidet sich von nahezu allen anderen Grundrechten durch seinen Pflichtgehalt („zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“). Die Bestimmung enthält damit zwar ein Recht der Eltern, jedoch nicht primär ein eigenes, sondern eines um den Schutz des Kindes willen. Es vermittelt daher keinen „ungebundenen Machtanspruch (der Eltern) gegenüber ihren Kindern“, sondern – so das Bundesverfassungsgericht – die „verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts gilt in erster Linie dem Schutz des Kindes“.

In den Mittelpunkt rückt damit das Kindeswohl. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass dieses inzident im Elterngrundrecht enthalten und zudem „Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist und zum anderen daraus, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes zusätzlich auf die Auslegung des Elternrechts und damit mittelbar auf das staatliche Wächteramt einwirkt: Bereits im Jahre 1968 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass das Kind Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ist und damit „selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates“ hat. Bezieht man darüber hinaus ein, dass jedes Kind auch Träger des jedem Menschen zustehenden Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), dann muss hieraus die Konsequenz der Wahrung des Kindeswohls als Kern jeglicher verfassungsrechtlicher – und damit auch einfachgesetzlicher sowie praktischer – Überlegungen gezogen werden.

## **II. Das staatliche Wächteramt**

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Elternrechts überträgt die Verfassung der staatlichen Gemeinschaft in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ein staatliches Wächteramt. Der Staat – und hier insbesondere Gericht und Verwaltung und damit auch das Jugendamt – wird damit in die Eltern-Kind-Beziehung einbezogen – und zwar auf Grund des Schutzbedürfnisses des Kindes, mithin zur Wahrung des verfassungsrechtlich verankerten Kindeswohls. Diese verfassungsrechtliche Ausgangssituation umschreibt den Kerngehalt des Kooperationsverhältnisses zwischen Jugendhilfe und Familiengericht.

Es besteht damit die staatliche Pflicht, das Kind vor Beeinträchtigungen seiner physischen und/oder psychischen Unversehrtheit zu schützen, damit es sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann, wie es dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht. Der sexuelle Missbrauch eines Kindes wie auch andere das Kindeswohl gravierend verletzende Handlungen und Unterlassungen verpflichten den Staat daher zum Tätigwerden. Er muss derartige Verletzungen des Kindeswohls verhüten, d. h. er muss Verletzungen des Kindeswohls grundsätzlich vorbeugen und gegebenenfalls Maßnahmen der Gefahrenabwehr einleiten, aber auch bei Eintritt einer Kindeswohlverletzung versuchen, diese zu kompensieren und künftig abzuwehren.

Das staatliche Wächteramt hat aber auch seine Grenzen. Dies zeigt sich vor allem darin, dass nach Art. 6 Abs. 3 GG die Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen einerseits nur auf Grund eines besonderen Gesetzes (hier § 1666 BGB und §§ 8a, 42 SGB VIII) und andererseits nur dann zulässig ist, wenn die Eltern versagen oder das Kind aus anderen Gründen zu verwaarlosten droht.

Inhalt und Umfang des staatlichen Wächteramtes werden überdies durch die unabdingbare Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Danach muss jeder staatliche Eingriff in Grundrechte geeignet (zur Verfolgung des intendierten Zwecks), erforderlich (nicht mit milderem Mittel gleichermaßen effektiv) und verhältnismäßig im engeren Sinne (zumutbar) sein. Dieser Grundsatz verlangt mithin eine abgestufte Vorgehensweise des Staates, die freilich im vorliegenden Bereich auch vom Grad der Kindeswohlgefährdung abhängig ist. Der Staat hat somit grundsätzlich die vorhandenen helfenden und unterstützenden Maßnahmen auszuschöpfen, um elterliches Versagen auszugleichen, bevor er das Mittel eines weitergehenden Eingriffs wählt. Dies ergibt sich auch daraus, dass die aus Eltern und Kind bestehende Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht. Dementsprechend muss es grundsätzlich auch ein vorrangiges Ziel des Staates sein, die Funktionsfähigkeit der Familie zu erhalten, was auch

auf der Erwägung beruht, dass ein Kind in der Familie grundsätzlich am besten aufgehoben ist und ihm dort in der Regel alles zuteil wird, was es für sein Wohl benötigt.

Jugendämter und Familiengerichte müssen damit in Ausübung des staatlichen Wächteramtes bei jeder Maßnahme, die sie ergreifen, das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Kindeswohlbeeinträchtigung beurteilen und die Vor- und Nachteile aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen gegeneinander abwägen; je höher aber das Ausmaß einer möglichen Kindeswohlbeeinträchtigung ist, desto niedriger darf – zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs in das Elternrecht – die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinträchtigung sein. Dieser Aspekt erlangt insbesondere in Fällen sexuellen Missbrauchs besondere Aufmerksamkeit.

## **C. Die Rechtsgrundlagen des Familiengerichts**

### **I. Maßnahmen des Familiengerichts bei sexuellem Missbrauch und anderen Gefährdungen des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB)**

Die wichtigsten einfachgesetzlichen Normierungen des staatlichen Kindeschutzrechts sind die §§ 1666, 1666a BGB, da sie eine einfachgesetzliche Konkretisierung des mit Verfassungsrang (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) ausgestatteten staatlichen Wächteramtes darstellen.

De lege lata – Reformüberlegungen sind im Gange – kann das Gericht (seit dem 01. Juli 1998 das Familiengericht, zuvor das Vormundschaftsgericht) nach diesen Vorschriften bei einer physischen oder psychischen Gefährdung des Kindeswohls die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn die Eltern die Gefahr nicht abwehren können oder wollen. In den §§ 1666, 1666a BGB wählte der Gesetzgeber das Mittel der Generalklausel und der unbestimmten Rechtsbegriffe.

Die Vorteile einer solchen Konstruktion liegen auf der Hand: Es gelingt damit, jegliche denkbare Fallkonstellation, die das staatliche Wächteramt zum Wohle eines Kindes aufrufen könnte, zu erfassen. Zugleich wird der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohl“ zum Einfallstor für außerjuristische Erfahrungen und damit auch für neue Erkenntnisse von Psychologie, Pädagogik, Pädiatrie etc. Die (scheinbaren) Nachteile sind ebenfalls offenkundig, denn im Bereich der Interpretationsbedürftigkeit besteht naturgemäß ein sehr hoher Auslegungsspielraum, der gegebenenfalls Einzelfallentscheidungen in einem höchst sensiblen Bereich als „ungerecht“ und vielleicht nicht hinreichend vorhersehbar erscheinen lässt. Dies gilt vor allem mit Blick auf die in Art. 97 GG verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit des Entscheidungsträgers.

Das „Kindeswohl“ im Sinne von § 1666 BGB ist nicht „bloß“ Tatbestandsvoraussetzung und im verfassungsrechtlichen Sinne Rechtfertigung für den Eingriff in das Elternrecht, sondern auch Maßstab für den Inhalt der vom Familiengericht zu treffenden Maßnahme. Die Grundlagen für eine Definition des Begriffs Kindeswohl finden sich sowohl im juristischen als auch im außerjuristischen Bereich. Unabdingbar ist es also, dass das Familiengericht außerjuristische Erkenntnisquellen zur Entscheidungsfindung heranzieht. Vielfach ist diese Heranziehung bereits gesetzlich vorgeschrieben, wie sich in der grundsätzlich zwingend vorgeschriebenen Einholung des Jugendamtsberichts (vgl. § 49a FGG; § 50 SGB VIII) zeigt. Im Übrigen obliegt es jedoch dem Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht im Sinne von § 12 FGG, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit die Heranziehung weiterer außerjuristischer Erkenntnisquellen vor der gerichtlichen Entscheidung erfolgt. Im Raume steht in den Fällen des sexuellen Missbrauchs vor allem die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Nicht generell ist die Einholung eines solchen jedoch geboten. Ergeben die vorliegenden Erkenntnisquellen bereits ein eindeutiges Bild, so kann vor dem Hintergrund der mit der Einholung eines Gutachtens verbundenen und insbesondere für das Kind problematischen Verzögerung die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich sein.

Inhaltlicher Orientierungspunkt bei der Normanwendung ist – und darauf weist bereits der Normtext des § 1666 BGB hin – das körperliche, geistige und auch seelische Kindeswohl. In das Blickfeld rückt damit eine umfassende Beachtung aller Facetten des persönlichen Wohls des Kindes.

Erst in diesem Lichte lässt sich die Frage beantworten, ob die Kernvoraussetzung für Maßnahmen des § 1666 BGB, die Kindeswohlgefährdung, vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert „Gefährdung“ in diesem Sinne das Bestehen einer „gegenwärtigen, in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit *ziemlicher Sicherheit* voraussehen lässt“. Die Frage der „Gefährdung“ wird damit unter verschiedenen Blickwinkeln definiert: hinsichtlich des Zeitpunkts der Gefahr (sie muss „gegenwärtig“, nicht etwa zurückliegend oder künftig sein), ihrer Intensität („in einem solchen Maße vorhanden“, „mit *ziemlicher Sicherheit*“) und mit Blick auf den von ihr ausgehenden Grad der möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls („erhebliche Schädigung“).

Wird das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bejaht, verlangt § 1666 Abs. 1 BGB zwar das Vorliegen einer der in der Vorschrift genannten vier verschiedenen Ursachen der Gefahr: missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern oder das

Verhalten eines Dritten. Mit den genannten Begriffen wird jedoch jeder Aspekt möglicher Verhaltensweisen abgedeckt. Verantwortlich hierfür ist insbesondere die Aufnahme des „unverschuldeten Versagens“ in den Kanon möglicher Verhaltensweisen. Schließlich ist bei Sexualdelikten das im Gesetz genannte „Verhalten eines Dritten“ von besonderer Bedeutung, wenngleich dieser Aspekt vielfach mit dem elterlichen Versagen zusammentreffen kann (Bsp.: Gefährdungen durch den Stiefvater).

Bejaht das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB, dann hat es die „erforderlichen“ Maßnahmen zu treffen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen zur effektiven Gefahrenabwehr geeignet sein müssen. Der Richter/Die Richterin hat damit eine weite Gestaltungsfreiheit. Die Maßnahmen reichen von Ermahnungen, Auflagen, Ge- und Verboten über Weisungen, bestimmte vom Jugendamt angebotene Hilfen nach dem SGB VIII anzunehmen, bis hin zu Eingriffen in die elterliche Sorge im Sinne des Entzuges einzelner Teilbereiche.

Neuerdings ermöglicht das Kinderrechteverbesserungsgesetz bei Verletzung des Kindeswohls explizit auch auf der Grundlage der §§ 1666, 1666a BGB eine Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung an den nicht gewalttätigen Elternteil zum Schutze des Kindes. Nicht das Kind soll sich in ein neues Umfeld eingewöhnen müssen, sondern der Gewalttäter muss gehen.

Bei der Auswahl der Maßnahme hat das Gericht jedoch schon mit Blick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zur Erinnerung: Jeder Eingriff muss geeignet (zur Verfolgung des intendierten Zwecks), erforderlich (nicht mit milderem Mitteln gleichermaßen effektiv) und zumutbar sein. Das Familiengericht muss in diesem Zusammenhang alle Vor- und Nachteile der einzelnen Maßnahmen im Hinblick auf die gesamten Facetten des Kindeswohls gegeneinander abwägen, um sodann die für das Kind „am wenigsten schädliche Alternative“ zu wählen. In Betracht kommt insoweit auch der Entzug einzelner Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der gesamten Personensorge) oder der elterlichen Sorge insgesamt.

Häufig wird in Fällen sexuellen Missbrauchs eine „Trennung des Kindes von der elterlichen Familie“ und ein „Entzug der gesamten Personensorge“ zu erwägen sein. Insoweit findet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit seine einfachgesetzliche Konkretisierung in § 1666a BGB. Diese Norm definiert unterschiedliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der genannten Maßnahmen: So ist eine Trennung des Kindes von seinen Eltern nach § 1666a Abs. 1 BGB erst dann zulässig, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch öffentliche Hilfen, neuerdings auch nicht durch

Wegweisung des gewalttätigen Elternteils und Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an den nicht gewalttätigen Elternteil, abgewendet werden kann. § 1666a Abs. 2 BGB fordert, dass „andere Maßnahmen“ als der Entzug der Personensorge zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Mithin lässt sich aus § 1666a BGB insgesamt ein grundsätzlicher Vorrang der öffentlichen Hilfen vor dem weitergehenden Eingriff in das Sorgerecht der Eltern herleiten. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass eine Unterstützung und Refunktionalisierung der Familie grundsätzlich dem Wohle des Kindes am besten dient.

Angesprochen ist mit den „öffentlichen Hilfen“ das Maßnahmenarsenal des SGB VIII. Die maßgeblichen Regelungen finden sich insoweit in den §§ 11 bis 40 SGB VIII und beschäftigen sich insbesondere mit der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. SGB VIII) und den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Bei der Anwendung des § 1666a BGB ist jedoch zu beachten, dass der Staat dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wahrung des Kindeswohls unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes nur genügt, wenn das Arsenal des SGB VIII überhaupt ein brauchbares Mittel zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung darstellt. Ist die Hilfe nach dem SGB VIII zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung nicht geeignet, dann gebietet sie auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht.

Genau hier – im Rahmen der Auslegung des § 1666a BGB – liegen die Hauptursachen für etwaige Unsicherheiten und im Einzelfall auch bestehende Unstimmigkeiten im Kooperationsverhältnis von Jugendhilfe und Justiz. Erinnerung sei jedoch an das Folgende: Die Letztverantwortung für eine dauerhafte Herausnahme des Kindes aus einer Familie in den Fällen des § 1666 BGB wurde zwar vom Gesetzgeber auf den Richter übertragen, damit dieser im Rahmen seiner ihm verfassungsmäßig in Art. 97 GG übertragenen richterlichen Unabhängigkeit eine Entscheidung trifft. Aus guten Gründen hat der Gesetzgeber aber dem Jugendamt ein Beschwerderecht gegen die richterliche Entscheidung eingeräumt und hiervon sollte in der Praxis auch Gebrauch gemacht werden.

## **II. Das Verfahren des Familiengerichts – Der Kooperationsrahmen**

Das zivilrechtliche Kinderschutzverfahren wird geprägt vom so genannten Amtsermittlungsgrundsatz (§ 12 FGG), d. h. das Gericht entscheidet grundsätzlich von sich aus über die Verfahrenseinleitung – die vom Jugendamt oder Dritten (Arzt, Kindergärtnerin etc.) oder gar anonym angeregt werden kann –, über den Verfahrensablauf sowie über Art und Umfang der Beweisaufnahme (Sachverständigengutachten etc.). Gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind jedoch seit dem Jahre 1980 verschiedene Anhörungen: So hat das Gericht

nicht nur Eltern und Pflegepersonen anzuhören (§§ 50a, 50c FGG), sondern auch das Kind (§ 50b FGG). Daneben schreibt das Gesetz eine zwingende Beteiligung des Jugendamtes vor, d. h. das Gericht hat dem Jugendamt in jedem zivilrechtlichen Verfahren, welches sich mit Kindesmisshandlung befasst, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 49 Abs. 1 Ziff. 1 lit. f FGG). Diese Anhörungspflicht seitens des Gerichts korrespondiert mit der Anrufungspflicht des Jugendamtes in § 8a SGB VIII bzw. seiner Mitwirkungspflicht (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VIII). Sinn dieser Einbeziehung des Jugendamtes ist es unter anderem, „erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen“ (§ 50 Abs. 2 SGB VIII) in das Verfahren einzubringen.

Daneben kann das Jugendamt das Gericht auch bei der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts unterstützen. Keineswegs ist das Jugendamt jedoch ein Hilfsorgan des Gerichts, sondern hat eine Position im Sinne eines *status sui generis* inne. Es ist nicht Aufgabe des Jugendamtes, dem Gericht die Voraussetzungen des § 1666 BGB, ggf. für einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts, „nachzuweisen“. Das Jugendamt kann sich auf eine Anregung, mit welchem das Verfahren eingeleitet wird, und eine Schilderung der bekannten Tatsachen beschränken. Mag das Gericht mit konkreten Rückfragen den Sachverhalt weiter aufklären und die Jugendhilfe dann im Rahmen ihrer fachbehördlichen Stellungnahme nach § 49a FGG zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

## **D. Die Rechtsgrundlagen der Jugendhilfe**

### **I. Ausgangssituation**

§ 1 Abs. 3 SGB VIII umschreibt die Zielsetzungen der Jugendhilfe: Sie soll insbesondere junge Menschen fördern, Eltern beraten und unterstützen, Kinder schützen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt daher auf der einen Seite ein breit gefächertes Angebot an Hilfeleistungen zur Verfügung, wobei die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) von besonderer Bedeutung sind – auf diese Hilfen haben die Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch. Dabei werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vom Jugendamt oder von freien Trägern gewährt (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 SGB VIII und § 75 SGB VIII). Ist Letztgenanntes der Fall, dann ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gesamtverantwortung zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes gleichwohl beim Staat verbleibt, so dass im Zweifel der Staat – und damit das Jugendamt – eine Überwachungs- und Kontrollfunktion hat.

Auf der anderen Seite soll die Jugendhilfe im Rahmen des verfassungsrechtlichen Auftrages ihren Beitrag zum Kinderschutz leisten. Der Gesetzgeber sah hier Regelungsbedarf. Mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wendet er sich wieder einem mehr eingriffsorientierten Ansatz der Jugendhilfe zu. Offensichtlich war der Gesetzgeber mit der vielfach unternehmen bisherigen Ausrichtung an einer eher dienstleistungsorientierten Jugendhilfe nicht einverstanden, obwohl er den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, auch bislang schon an zentraler Stelle (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) aufgenommen hatte. Der Schutzauftrag wurde in § 8a SGB VIII verdeutlicht und konkretisiert: Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt zur Inobhutnahme verpflichtet. Darüber hinaus hat die Jugendhilfe künftig auch eine Informationsverschaffungsbefugnis.

In jedem Einzelfall bleibt das Kernproblem aber bestehen: Inwieweit kann und muss auch die Jugendhilfe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch fortwährende Hilfeorientierung auch vor Einschaltung des Familiengerichts gerecht werden? Die Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt, steht hier vor dem Problem, einerseits nicht verfrüht und nicht mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber Gefährdungen des Kindeswohls rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen. Nicht nur Gerichte, auch die Jugendhilfe muss stetig Entscheidungen treffen und diese auch immer wieder vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entwicklungen hinterfragen. Auch mit der Haltung, diese oder jene Hilfe nicht oder weiterhin anzubieten oder aber weiter zu ermitteln, wird eine Entscheidung getroffen, die der Orientierung am Wohl des Kindes und den Maßgaben des Kinderschutzes auch im Zweifel standhalten muss.

In der einfachgesetzlichen Ausgestaltung wird in § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Mittelpunkt jugendbehördlicher Überlegungen darf damit nicht die Frage sein, ob es zur Wahrung des Elternrechts eines Angebotes weiterer unterstützender Maßnahmen oder weiterer Sachverhaltsaufklärung bedarf, sondern welche Maßnahmen zur Wahrung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen dringend geboten sind. Dabei sind im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit selbstverständlich auch die negativen Folgen und unerwünschten Nebeneffekte einer Intervention für das Kind sowie der Grad der Kindeswohlgefährdung bei Verbleib bzw. Herausnahme einzubeziehen. Muss auf der einen Seite vor der Gefahr einer verfrühten Inobhutnahme des Kindes gewarnt werden, ist auf der anderen Seite aber auch einer Fehltenenz zu begegnen, die dazu führte, dass – auch auf Seiten des Familiengerichts – immer weiter ermittelt wird, Problemfamilien eine immer neue Chance gegeben und das Kind dabei zum

Versuchsobjekt staatlicher Familienrehabilitierung wird. Im Lichte der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Kindeswohlorientierung staatlichen Handelns ist dies nicht zu rechtfertigen und es bleibt zu hoffen, dass mit der Reform des § 8a SGB VIII der Schutz des Kindes wieder in den Vordergrund gerückt wird.

## II. Die gesetzliche Regelung der Kooperation im SGB VIII

Neben den grundsätzlich hilfeorientierten – im Einzelfall jedoch auch mit eingriffsrechtlichen Befugnissen ausgestatteten – Aufgaben der Jugendhilfe ist die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren eine ihrer wesentlichen Funktionen (§ 50 SGB VIII). Das Jugendamt hat keine generelle Pflicht zur Anrufung des Gerichts, wenn ein Fall der Kindesmisshandlung bekannt wird. Hier bestehen wesentliche Unterschiede zu den Vereinigten Staaten von Amerika, wo in Einzelstaaten strenge, strafbewehrte Meldegesetze existieren. Nach unserem nunmehr geltenden Recht muss vielmehr noch hinzukommen, dass das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält oder die Personensorgeberechtigten nicht bereit und in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Die verfassungsrechtlichen Erwägungen haben gezeigt, dass die Hilfe – ohne Herausnahme des Kindes aus der Familie – im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur so lange als vorrangige Maßnahme anzuerkennen ist, wie sie überhaupt ein geeignetes Mittel zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung darstellt. Dies setzt auch voraus, dass das Fehlschlagen von Hilfeleistungen nicht bereits vorhersehbar ist und das Gefährdungsrisiko einschätzbar bleibt. Im Einzelfall besteht eine auf dem verfassungsrechtlichen Gebot sachgerechter Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beruhende Rechtspflicht zur Anrufung des Gerichts. Dies betont § 8a SGB VIII, wie er durch das KICK eingeführt worden ist. Eine Anregung für familiengerichtliche Maßnahmen darf mithin nicht – wie es in der Vergangenheit häufig der Fall war – erst dann gegeben werden, wenn der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und damit die Herausnahme des Kindes aus Sicht der Jugendhilfe unabdingbar erscheint. Diese Position verkennt nicht zuletzt die Vielfältigkeit des Maßnahmensens als des § 1666 BGB und setzt in Verkenning der vom Gesetzgeber gewollten Aufteilung der Funktionen innerhalb des staatlichen Systems des Kinderschutzes eigenes Ermessen an die Stelle einer gerichtlichen Entscheidung.

Es bleibt allerdings ein praktisches Problem:

Inwieweit kann die Jugendhilfe bei ihrer Entscheidung über die Anrufung des Familiengerichts die Auswirkungen auf die künftige Zusammenarbeit einbeziehen – insbesondere in den Fällen, in denen explizit der Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. der elterlichen Sorge im Raume steht? Aus der Anrufung des Familiengerichts müssen sich jedoch nach meiner Erfahrung insoweit keine negativen Auswirkungen ergeben. Das gegen eine Einschaltung des Familiengerichts mancherorts angeführte Argument, hierdurch würde die künftige Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familie wesentlich erschwert, darf nicht überbetont werden: Ob sich hieraus tatsächlich im Einzelfall eine negative Rückwirkung auf die spätere Zusammenarbeit zwischen Familie und Jugendhilfe ergibt, hängt auch von der Art und Weise der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz ab, nämlich:

1. Wie verhält sich das Jugendamt gegenüber der Familie und im gerichtlichen Verfahren?
2. Wie verhält sich das Gericht gegenüber der Familie und gegenüber dem Jugendamt?

Maßgeblich wird sein, wie eine solche Vorgehensweise vom Jugendamt gegenüber der Problemfamilie begründet wird. Die Jugendhilfe ist sicherlich häufig schlecht beraten, wenn sie die Institution des Familiengerichts als Drohgebilde aufbaut und eine Anrufung des Familiengerichts – wie vielfach üblich – als ultima ratio darstellt, welche denknötwendig mit der Zielsetzung einer Fremdunterbringung des Kindes verbunden ist.

Zudem hängt die Auswirkung einer Anrufung des Familiengerichts auf die künftige Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familie auch von der Vorgehensweise des Gerichts, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Beteiligten, ab. Wird auch das Gericht die Einleitung des Verfahrens durch das Jugendamt in geeigneten Fällen als richtigen Schritt nach außen dokumentieren und den Schwerpunkt der Überlegungen auf die Frage der Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft setzen, so wird das gerichtliche Verfahren nach meinen Erfahrungen nicht nur keinen negativen Einfluss auf das Verhältnis von Jugendhilfe und Problemfamilie nehmen, sondern vielfach sogar zu einer konstruktiveren Zusammenarbeit beitragen können, nicht zuletzt weil die Autorität des Gerichts die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Einzelfall zu fördern vermag.

## **E. Wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Jugendhilfe und Familiengericht**

Das Kooperationsverhältnis zeichnet sich durch Interdependenzen aus.

Jugendamt und Familiengericht sind in ihrem Bestreben nach einer Optimierung des Kindesschutzes bei Sexualdelikten – wie bereits angedeutet – voneinander abhängig und diese Abhängigkeit ist vom Gesetzgeber offensichtlich auch so gewollt, denn sie ist in vielen gesetzlichen Normierungen explizit angelegt:

- So verlangt § 42 SGB VIII vom Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen die Anrufung des Familiengerichts in Fällen der Inobhutnahme. Eingriffe in das Elternrecht müssen durch eine richterliche Entscheidung legitimiert werden.
- Das Gericht hat das Jugendamt im gerichtlichen Verfahren zu beteiligen (§ 49a FGG). Das Familiengericht soll so vor seiner Entscheidung von den fachlichen Einschätzungen der Behörde profitieren.
- Das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen, wenn es zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält (vgl. § 8a SGB VIII).
- Das Jugendamt hat mit dem Gericht zusammenzuarbeiten (vgl. §§ 50 - 52 SGB VIII).

Viel weit reichender als diese äußerlichen Abhängigkeiten sind freilich die inhaltlichen. So ist das Jugendamt kein Hilfsorgan des Gerichts, sondern hat diesem gegenüber eine eigenständige Position. Es ist – wie bereits an anderer Stelle betont – nicht Sache des Jugendamtes, im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 BGB dem Gericht die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsingriff bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung substantiiert darzulegen. Vielmehr hat das Gericht im Rahmen des § 12 FGG und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Amtsermittlung zu prüfen, ob aus Gründen des Kindesschutzes ein Sorgerechtsingriff vonnöten ist. Es hat von sich aus die notwendigen Ermittlungen anzustellen. Hierbei kann die Jugendhilfe freilich dem Gericht äußerst wertvolle Informationen zur Verfügung stellen, was datenschutzrechtlich durch das SGB VIII in aller Regel abgedeckt ist.

Aber nicht nur in dieser Hinsicht, also auf dem Weg der Entscheidungsfindung, besteht ein Abhängigkeitsverhältnis, sondern auch im Hinblick auf die Entscheidung selbst. Dies soll an zwei Beispielen exemplarisch aufgezeigt werden:

- Das Gericht hält weitere Hilfen als zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung für ausreichend. Das Jugendamt befürwortet hingegen eine Fremdplatzierung des Kindes.
- Das Gericht entzieht das Sorgerecht, obwohl das Jugendamt weitere Hilfen nach dem SGB VIII anbietet und als zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung geeignet ansieht.

Rechtlich scheint die Situation eindeutig: Das Familiengericht ist zuständig, die Voraussetzungen für einen Eingriff des Elternrechts abschließend zu prüfen und über die geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen zu befinden, wenn ein Verfahren nach § 1666 BGB im Raume steht. Dem Jugendamt steht hier das Rechtsmittel der Beschwerde offen, wenn es diese Einschätzung nicht teilt.

Gleichwohl wird mit Blick auf § 36a SGB VIII, wonach die öffentliche Jugendhilfe die Kosten einer Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung erbracht wird, die Auffassung vertreten, dass das Jugendamt an Entscheidungen des Familiengerichts nicht gebunden ist. Dies ist aus mehreren Gründen bedenklich. Zum einen bestimmt § 42 Abs. 3 S. 2 Ziff. 2 SGB VIII, dass das Familiengericht in den Fällen der Inobhutnahme, wenn die Eltern widersprechen, über die „erforderlichen Maßnahmen“ zu entscheiden hat. Dies macht nur dann Sinn, wenn das Jugendamt auch an diese Entscheidung gebunden ist. Zum anderen bestehen bei einem solchen Verständnis auch verfassungsrechtliche Bedenken. Denn die Entscheidungen von Gerichten können durch die anderen Gewalten – also auch die Exekutive, zu der das Jugendamt gehört – nicht aufgehoben werden (vgl. BVerfGE 78, 214 <227>). Auch verlangt das Rechtsstaatsprinzip, dass am Ende einer Rechtsstreitigkeit die verbindliche Entscheidung eines Richters stehen muss (vgl. BVerfGE 54, 277 <291>). Meines Erachtens sind daher die Entscheidungen des Familiengerichts für das Jugendamt, welches seine fachliche Überzeugung im gerichtlichen Verfahren darlegen konnte, bindend.

Unbeschadet dessen gibt es große tatsächliche Probleme. Diese offenbaren sich, wenn in dem obigen ersten Beispiel das Jugendamt Hilfen nicht anbietet, weil es die Auffassung vertritt, diese seien fachlich nicht vertretbar und die Fremdplatzierung müsse aufrechterhalten bleiben.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine Rechtsgrundlage für eine Fremdplatzierung des Kindes nicht mehr besteht. Die Fremdplatzierung müsste aufgehoben und das Kind in die Herkunftsfamilie zurückgegeben werden. Das Jugendamt hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine Aussetzung der Vollziehung dieser Entscheidung des Familiengerichts durch das

Oberlandesgericht zu beantragen (vgl. § 24 Abs. 2 FGG). Beruhte die Fremdplatzierung des Kindes auf einer vorangegangenen Eilentscheidung des Familiengerichts, so würde mit einer Anordnung der Aussetzung der Vollziehung der Hauptsacheentscheidung des Familiengerichts diese Entscheidung entweder wieder aufleben und die Rechtsgrundlage für die weitere Fremdplatzierung des Kindes bilden oder das Oberlandesgericht könnte im Beschwerdeverfahren eine eigene Eilentscheidung erlassen.

Scheitert aber auch dieser Weg, so müssen aus Gründen des Kindesschutzes die vom Familiengericht angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Ausschlaggebend ist, dass das Familiengericht diese Maßnahmen als zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung erforderlich erachtet, denn sonst hätte es das Verfahren eingestellt. Eine Untätigkeit des Jugendamtes und ein Beharren auf der eigenen Position würde insoweit die Mitarbeiter des Jugendamtes in die Gefahr strafrechtlicher Verantwortlichkeit rücken. Zudem hat das Familiengericht seine eigenen Maßnahmen nach § 1696 BGB zu überprüfen. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der tatsächlichen Situation, so kann das Jugendamt jederzeit, gegebenenfalls auch kurz nach Abschluss des Verfahrens, das Familiengericht erneut anrufen.

Nun zu den tatsächlichen Problemen in der zweiten Fallkonstellation, wenn also das Familiengericht das Sorgerecht entzieht, obwohl das Jugendamt weitere Hilfen für hinreichend erachtet. Zur Vorgehensweise gilt das zuvor Gesagte: Beschwerde, Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder Anregung an das Familiengericht, die Entscheidung zu überprüfen, stehen auch hier im Raume. Rechtlich ist die Situation wiederum eindeutig: Dem Jugendamt oder einem Dritten werden die entzogenen Sorgerechte entweder als Pfleger oder in den Fällen des Entzugs der elterlichen Sorge insgesamt als Vormund übertragen. Insoweit hat es dann tätig zu werden. Jedoch ist das Familiengericht auch insoweit von der weiteren Arbeit des Jugendamts – auch in den Fällen der Bestallung eines Dritten – abhängig: Erfolgt eine Fremdunterbringung? Steht eine Bereitschaftspflege oder gegebenenfalls eine Dauerpflegestelle zur Verfügung, ist ein Heimaufenthalt unabdingbar?

Beide Fälle offenbaren, dass es in der Regel nur durch eine konstruktive Zusammenarbeit aller im zivilrechtlichen Kindesschutz tätigen Personen und Institution zu einer wirklich sinnvollen staatlichen Intervention zum Wohle eines Kindes bei Fällen sexuellen Missbrauchs kommen kann.

## **F. Ausblick**

Zum Abschluss soll ein – vielleicht zukunftsweisender – Ausblick dargestellt werden, wie eine Kooperation staatlicher Institutionen vielleicht aussehen könnte:

Ein sexuell missbrauchtes Kind wird vom Jugendamt in Obhut genommen. Es wird in einer Noteinrichtung untergebracht. Besonders geschulte Pädagogen interviewen das Kind. Das Gespräch wird auf Video dokumentiert. Mitarbeiter der Polizei und der Jugendbehörde haben per Funk Gelegenheit, Fragen zu stellen. Das entsprechende Videoprotokoll wird in den gerichtlichen Verfahren (Familien- und Strafgericht) hinzugezogen. Die Interviewer fungieren im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens als Sachverständige. Einer Mehrfachvernehmung des Kindes (derzeit Jugendamt, Sachverständige, Familienrichter im familiengerichtlichen Verfahren sowie – vorbehaltlich der strafprozessualen Möglichkeiten der Videobefragung – Polizei, Staatsanwaltschaft, Sachverständiger, evtl. Strafrichter im Strafprozess) bedarf es in der Regel nicht. Eine sog. Sekundärtraumatisierung wird vermieden.

Besser oder schlechter? Jedenfalls ist dies die Realität in Indiana, wie ich sie bei einem Besuch im letzten Jahr vorgestellt bekam.

Die juristische Ausgangssituation für das Kooperationsverhältnis von Jugendhilfe und Justiz unterliegt auch hier einem Wandel. Nach den großen Veränderungen, welche die Einführung des SGB VIII mit sich gebracht hat, stehen mit Blick auf das KICK neue weit reichende Änderungen bevor, die ein Umdenken hervorrufen können und müssen. Angestoßen sicherlich auch von der Rechtsprechung der Strafgerichte zur Garantstellung von Mitarbeitern der Jugendhilfe und den in diesem Zusammenhang aufgekommenen heftigen Diskussionen wird die Jugendhilfe den im Rahmen des staatlichen Wächteramtes bestehenden Schutzauftrag wohl stärker als zuvor betonen. Mit der beabsichtigten Übertragung zusätzlicher Befugnisse im Rahmen der Inobhutnahme sowie bei der Informationsbeschaffung unter Betonung des staatlichen Schutzauftrages zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen wird die Aufgabe für den einzelnen Mitarbeiter und die einzelne Mitarbeiterin mit Blick auf die große und schwer zu tragende Verantwortung bei Fällen sexuellen Missbrauchs sicher nicht leichter. Alle aber, die im Bereich des Kindesschutzes tätig sind, sollten sich dafür entschieden haben, positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern nehmen zu wollen. Sie müssen diese Verantwortung daher tragen.

**Literatur**

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1980). Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates. In: Krautscheidt, Joseph & Marrè, Heiner (Hrsg.). *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* (Band 14) (S. 54-98). Münster: Aschendorff.
- Coester, Michael (1983). *Das Kindeswohl als Rechtsbegriff*. Frankfurt am Main: Metzner.
- d'Heur, Bernd Jean (1987). *Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten*. Bonn: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.
- Erichsen, Hans-Uwe (1985). *Elternrecht – Kindeswohl – Staatsgewalt*. Berlin: Dunker & Humblot.
- Goldstein, Joseph; Freud, Anna & Solnit, Albert J. (1988). *Das Wohl des Kindes*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Helfer, Mary E; Kempe, Ruth S. & Krugmann, Richard D. (Hrsg.) (2002). *Das misshandelte Kind*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Simitis, Spiros (1994). Familienrecht. In: Simon, Dieter (Hrsg.). *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik* (S. 390-448). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Zenz, Gisela (1979). *Kindesmisshandlung und Kindesrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

# Empirische Erkenntnisse zur Kooperation in Kindeswohlverfahren

*Barbara Mutke*

Am ehemaligen Institut für Sozialpädagogik der Technischen Universität Berlin wurden unter Leitung von Prof. Dr. jur. *Johannes Münder* im Jahr 2000 die Forschungsergebnisse des Projektes „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ vorgelegt.<sup>1</sup> Inhaltlich befasste sich diese Studie – wie der Titel bereits andeutet – mit der Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gerichten in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Zu diesem Zeitpunkt waren empirische Daten bezüglich des fachlichen Handelns von Allgemeinem Sozialdienst (ASD), Familiengerichten und (damals noch) Vormundschaftsgerichten kaum vorhanden, oder – wie die sicherlich in diesem Zusammenhang wegweisende Studie von *Simitis et al.*<sup>2</sup> – bereits aus den 70er Jahren, so dass eine aktuelle Bestandserhebung durchaus notwendig schien.

Ziel des mit Mitteln der Volkswagenstiftung durchgeführten Projektes war zunächst vornehmlich die „Erhellung eines Dunkelfelds“. Von besonderem Interesse waren die Fragestellungen,

- welche quantitative Dimension dem zivilrechtlichen Kinderschutz zukommt,
- welche Problemlagen und familiären Situationen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen,
- wie Fachkräfte an den Jugendämtern und an den Gerichten in Fällen von Kindeswohlgefährdung handeln und
- ob sich spezifische Handlungs- und Entscheidungsfindungsmuster identifizieren lassen.

Um sich der Beantwortung dieser Fragestellungen zu nähern, wurde zunächst eine Analyse der vom *Statistischen Bundesamt*<sup>3</sup> herausgegebenen Jugendhilfestatistik vorgenommen. Dem folgte eine fallbezogene standardisierte schriftliche Befragung von ASD-Fachkräften, im Rahmen derer schließlich 318 Einzelfälle erhoben wurden, in denen die Fachkräfte am Jugendamt das Gericht

---

1 *Münder; Mutke & Schone* (2000).

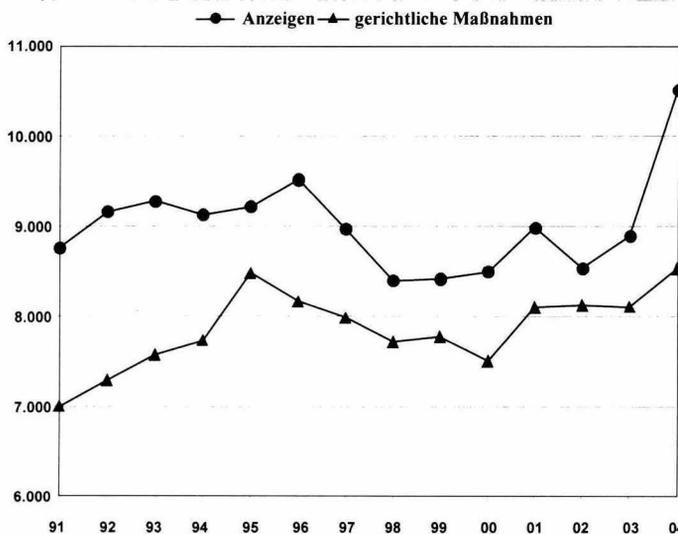
2 (1979).

3 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Fachserie 6.1.3.

wegen einer Kindeswohlgefährdung angerufen hatten. Als ergänzender methodischer Schritt wurden schließlich an 20 Projektstandorten qualitative Interviews mit ASD-Fachkräften, Richtern, Vormündern bzw. Pflegern sowie betroffenen Eltern und Jugendlichen durchgeführt.

Die Analyse der Jugendhilfestatistik sollte zunächst Aufschluss darüber geben, wie häufig die Fachkräfte im Rahmen des damals noch gültigen § 50 Abs. 3 SGB VIII<sup>4</sup> die Gerichte innerhalb eines Jahres wegen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung anrufen sowie darüber, wie häufig die Gerichte tatsächlich Sorgerechte ganz oder teilweise entziehen.

**Abbildung 1: Anzeigen der Jugendämter und gerichtliche Maßnahmen 1991-2004**



Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 1991-2004.

4 § 50 Abs. 3 SGB VIII: *Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

Seit dem Inkrafttreten des KICK am 1. Oktober 2005 ist die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in § 8a Abs. 3 SGB VIII geregelt.

Abbildung 1 gibt einen zahlenmäßigen Überblick über die in den Jahren 1991 bis 2004 deutschlandweit erfolgten Anzeigen der Jugendämter zum Entzug der elterlichen Sorge und die im gleichen Zeitraum erfolgten gerichtlichen Maßnahmen zum Entzug der elterlichen Sorge. Deutlich wird, dass beide Graphen in etwa parallel verlaufen: Die Meldungen der Jugendämter schwanken zwischen 8.500 und 9.500 jährlich, die durch die Gerichte veranlassten Maßnahmen bleiben im Schnitt immer etwa um 1.000 Fälle darunter. Am größten waren die Differenzen in den frühen 90er Jahren, in denen es zu relativ vielen Anrufungen durch die Jugendämter kam, die Anzahl der gerichtlichen Maßnahmen hingegen vergleichsweise niedrig ausfiel. Besonders bemerkenswert ist der Anzeigenstand im zuletzt veröffentlichten Berichtsjahr: Nach den Angaben des *Statistischen Bundesamtes* haben Jugendämter im Jahr 2004 in 10.516 Fällen die Gerichte angerufen, um eine Kindeswohlgefährdung zu melden. Das sind etwa 15 % mehr als in den Jahren zuvor. Worin dieser – doch erhebliche – Anstieg begründet liegt, lässt sich nur vermuten. Deutlich wird aber auf jeden Fall, dass aktuell der Blick in der öffentlichen Debatte noch gezielter auf den Schutz von Kindern gelenkt wird und dies durchaus Einfluss auf das Handeln der Fachkräfte haben dürfte. Eine weitere Ursache könnte darin bestehen, dass in den letzten Jahren vermehrt SozialarbeiterInnen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden und infolgedessen das Bedürfnis nach individueller Absicherung zugenommen hat.

## **Formen der Kindeswohlgefährdung**

Die Terminologie des § 1666 Abs. 1 BGB ist bewusst weit gefasst und beschreibt die möglichen Gefährdungen Minderjähriger und die dafür in Betracht kommenden Auslöser nur abstrakt und allgemein im Wege unbestimmter Rechtsbegriffe.<sup>5</sup> So wird die Einteilung in Gefährdungslagen dann auch in verschiedener Weise, insbesondere mit unterschiedlich ausgeprägter Differenzierung, vorgenommen. Als konkrete Gefährdungen i. S. des § 1666 Abs. 1 BGB lassen sich z. B. benennen: Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, Erwachsenenkonflikte (in deren Zentrum das Kind steht, etwa bei Trennung und Scheidung) und Autonomiekonflikte. Letzteres bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablöseprozessen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern und hat seinen Grund in unterschiedlichen Normvorstellungen beider Seiten. Derartige Konflikte kommen

---

5 § 1666 Abs. 1 BGB: *Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.*

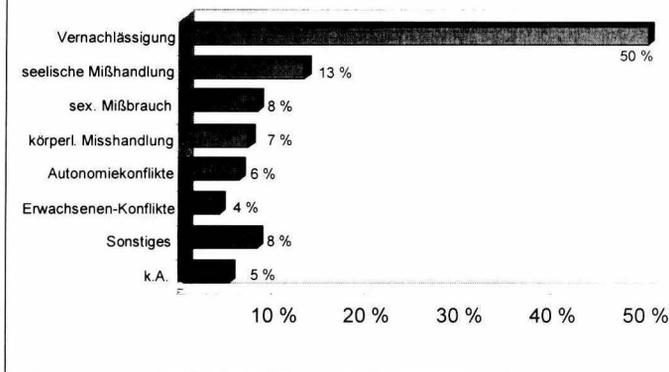
oft bei jugendlichen Mädchen vor, besonders häufig betroffen sind Migrantenfamilien, in denen zu altersbedingten Differenzen unterschiedliche kulturelle Entwicklungen hinzukommen.

**Tabelle 1: Gefährdungslagen der Kinder und Jugendlichen (N = 318)**

Kindeswohlgefährdung (Mehrfachnennungen)	in %
Vernachlässigung	69,5
Sexueller Missbrauch	17,6
Autonomiekonflikte	13,5
Erwachsenenkonflikte	25,8
Seelische Misshandlung	41,2
Körperliche Misshandlung	25,5

Wie die Prozentangaben in Tabelle 1 bereits andeuten, spielten in den untersuchten Fällen zumeist mehrere Gefährdungslagen eine Rolle. Von Interesse war aber auch, welche von diesen für die Anrufung des Gerichts bedeutsam gewesen war. In der nächsten Rubrik mussten sich die Fachkräfte deshalb für die im Einzelfall zentrale Gefährdungslage, deretwegen sie das Gericht anriefen, entscheiden.

**Abbildung 2: Gefährdungslage, die der Information des Gerichts zugrunde lag (N=318)**



Auch hierbei war – wie in Abbildung 2 dargestellt – die Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen mit etwa der Hälfte der Fälle führend. Am zweithäufigsten wurde mit fast 13 % die seelische Misshandlung genannt, alle anderen Gefährdungslagen waren mit jeweils maximal 7 % eher selten der hauptsächliche Grund für eine Anrufung des Gerichts.

Weiterhin wurde erfragt, welche familiären Problemlagen den Kindeswohlgefährdungen zugrunde lagen, wobei erneut Mehrfachantworten möglich waren. Tabelle 2 zeigt auf, wie häufig die benannten Problemlagen eine große bzw. sehr große Rolle spielten. Aufgeführt sind hier nur jene, welche die Fachkräfte gehäuft angaben.

**Tabelle 2: Familiäre Problembelastung (N = 318)**

<b>Problemlagen</b> (Mehrfachnennungen)	<b>absolut</b>	<b>in %</b>
Geringe psychische Belastbarkeit der Eltern	194	61
Familienkonflikte. Trennung. Scheidung	187	59
Schwellenängste gegenüber helfenden Institutionen	162	51
Einkommensarmut	162	51
Alleinverantwortung für das Kind	157	49
Sucht der Eltern	140	44
Schlechter Gesundheitszustand der Eltern	111	35

In gut 60 % aller Fälle wurde demnach eine geringe psychische Belastbarkeit der Eltern genannt, fast ebenso häufig Familienkonflikte bzw. Trennung oder Scheidung der Eltern. Bei jedem zweiten Fall waren Schwellenängste gegenüber helfenden Institutionen, Armut oder die Alleinverantwortung für ein Kind als bedeutsam angesehen worden, Sucht bzw. der schlechte Gesundheitszustand von Eltern(-teilen) wurden zu 44 % bzw. 35 % angegeben. Festzustellen bleibt somit, dass in den betroffenen Familien in aller Regel drei und mehr Problemlagen gleichzeitig bestanden, der Anteil von Multiproblemfamilien also sehr hoch war.

### Hilfen im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens

Familien, bei denen ein erzieherischer Bedarf festgestellt wird, wird durch die sozialpädagogischen Fachkräfte am Jugendamt in aller Regel Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII angeboten. In der vorliegenden Untersuchung zeigte sich, dass dies im Vorfeld der Anrufung des Gerichts meist bereits eine Vielzahl verschiedener Hilfeformen umfasste. Wie in Tabelle 3 ausgeführt, spielte die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) – die fast der Hälfte aller Familien angeboten wurde – die quantitativ größte Rolle, gefolgt von der Heimerziehung mit 129 und der Vollzeitpflege mit 89 Zählern. Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Tagesgruppe und Intensive Einzelbetreuung waren quantitativ kaum von Bedeutung.

**Tabelle 3: Angebotene und angenommene Hilfeformen (N = 318)**

Hilfeformen (Mehrfachnennungen)	angebotene Hilfen	davon von den Familien angenommene Hilfen	
	absolut	absolut	in %
Soziale Gruppenarbeit (§ 29)	14	3	21
Erziehungsbeistand (§ 30)	44	12	27
SPFH (§ 31)	143	37	26
Tagesgruppe (§ 32)	36	13	36
Vollzeitpflege (§ 33)	89	36	40
Heimerziehung (§ 34)	129	45	35
Intensive Einzelbetreuung (§ 35)	18	2	11

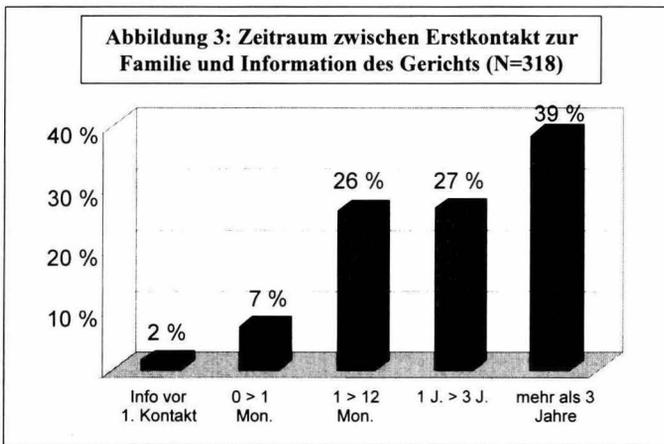
Aus Tabelle 3 ergibt sich zudem, dass die Familien die ihnen angebotenen Hilfen vergleichsweise selten annahmen. Mit 40 % konnten sich die Eltern am häufigsten dazu entschließen, einer Vollzeitpflege zuzustimmen, knapp gefolgt von der Tagesgruppe und der Heimerziehung, welche mit 36 % bzw. 35 % von jeweils etwas mehr als einem Drittel der Eltern zumindest vorübergehend angenommen wurden. Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, SPFH und Intensive Einzelbetreuung, die schon wenig angeboten worden waren, wurden letztlich noch seltener – nämlich maximal zu einem Viertel – akzeptiert. Es liegt nahe, dass die höhere Annahmequote bei stationären Unterbringungen ihren Grund nicht in einer besonderen Beliebtheit dieser Hilfeformen hat, sondern darin, dass die Fachkräfte wegen sehr schwieriger

familiärer Verhältnisse solche eingriffsintensiven Hilfeformen für unbedingt notwendig erachteten – und die Familien dem nicht unbedingt zustimmten, weil sie selbst stationäre Hilfen wünschten, sondern um so eine Anrufung des Gerichts zu vermeiden.

## Die Information des Gerichtes

Mehrheitlich sind die Familien den Fachkräften bereits über längere Zeit bekannt, bevor es zu der Entscheidung kommt, das Gericht über eine Kindeswohlgefährdung zu informieren. Aus Abbildung 3 ergibt sich, dass der erste Kontakt nur im Ausnahmefall – nämlich zu weniger als 2 % – entstand, *nachdem* das Gericht durch Dritte über die familiäre Situation informiert worden war.

In weiteren 7 % der Fälle, also ebenfalls eher selten, erfolgte eine Anrufung des Gerichts innerhalb eines Monats nach dem Erstkontakt zur Familie. Mit 65 % sind die weitaus meisten Familien dem Jugendamt vor Anrufung des Gerichts bereits länger als ein Jahr bekannt, in beinahe 40 % der Fälle sogar mehr als drei Jahre.



Zudem werden – wie in Abb. 4 dargestellt – die Gerichte mit 75 % in der überwiegenden Zahl der Fälle ausschließlich durch das Jugendamt informiert. Hinzu kommen etwa 12 %, in denen sich laut Angaben der Fachkräfte mehrere Parteien – z. B. Ärzte, Polizei oder Schulen, Verwandte des Kindes oder Nachbarn – an das Gericht wandten, dies aber meist neben einer Meldung durch das Jugendamt.

Sehr selten wird das Gericht demnach nur durch eine sonstige Institution oder Person informiert. Die quantitativ größte Rolle spielen dabei die Kinder oder Jugendlichen selbst sowie Krankenhäuser oder Ärzte mit jeweils gut 2 %. Verschwindend gering ist demgegenüber die Bedeutung der Schule, die (als alleiniger Melder) nur in 0,3 % der Fälle auftritt.



Die Entscheidung, ob die Fachkräfte des ASD überhaupt – und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt – das Gericht anrufen, hängt von den verschiedensten Bedingungen ab. Im Rahmen der qualitativen Interviews konnten diesbezüglich fünf zentrale Orientierungen identifiziert werden. Diese dürfen nicht (zumindest nicht in erster Linie) personenspezifisch verstanden werden, sondern können in Abhängigkeit von jugendamtspezifischen Kulturen, von der Qualität des Kontakts zum Gericht, aber auch bezogen auf den individuellen Einzelfall, eine durchaus unterschiedliche Gewichtung erfahren.

### *Orientierung auf Richterverhalten*

Hier orientieren sich Fachkräfte in erheblichem Maße an ihrer Einschätzung von dem bevorstehenden Verfahren bzw. vermuteten Ausgang. Fachkräfte berichteten, dass in Abhängigkeit von der konkreten Person des Richters Anträge gestellt werden oder nicht bzw. spezielle Wochentage favorisiert werden, an denen bestimmte Richter an- bzw. abwesend sind.

### *Orientierung durch informelle Absprachen mit der/dem RichterIn*

Bevor sie einen Antrag bei Gericht stellen, suchen die Fachkräfte des ASD informellen Kontakt zu den Richtern mit dem Ziel, auszuloten, ob ein solcher vor Gericht Bestand haben könnte. Die spezifischen Informationsstrategien werden zum Teil stark auf die jeweils zuständigen Richter abgestimmt.

### *Orientierung auf Beweise*

Hier ist die Antragstellung (auch) davon abhängig, wie viele stichhaltige Beweise für eine Kindeswohlgefährdung dem Gericht unterbreitet werden können. Dies ist bei körperlicher Misshandlung beispielsweise leichter nachzuweisen als bei seelischer.

### *Orientierung durch kollegiale Beratung*

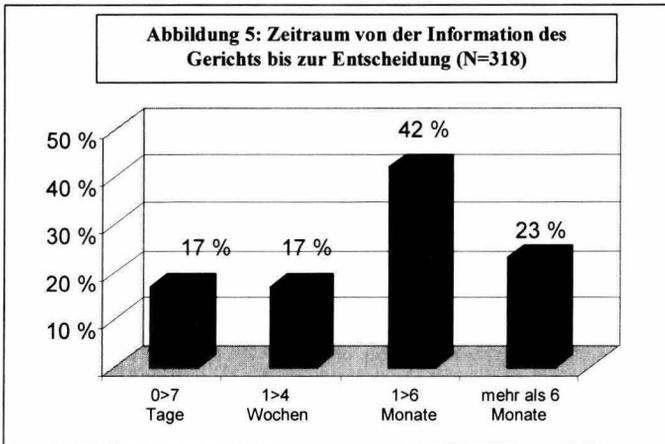
Es wurde von Jugendamt zu Jugendamt, aber auch von Fachkraft zu Fachkraft, ganz unterschiedlich gehandhabt, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – zur fachlichen Qualifizierung des Entscheidungsprozesses kollegiale Beratung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

### *Orientierung an individueller Absicherung*

Bezüglich des Bedürfnisses nach eigener beruflicher Absicherung erweist es sich als äußerst unterschiedlich, welches individuelle Risiko Fachkräfte auf sich nehmen können bzw. wollen. Einzelne Befragte informierten z. B. generell relativ schnell das Gericht und begründeten dies damit, so im Zweifelsfall abgesichert zu sei. Sie beriefen sich auf die bekannt gewordenen Fälle, in denen ASD-Fachkräfte strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurden.

## **Die richterliche Entscheidung**

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gerichte – zumindest im Vergleich zu anderen Gerichtsverfahren – relativ zeitnah zu einer Entscheidung gelangen. Wie in Abbildung 5 dargestellt, erging in einem Drittel der Fälle innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine Entscheidung, zu 17 % sogar innerhalb einer Woche. Allerdings dauerten die Verfahren in der Hauptsache bei knapp einem Viertel länger als sechs Monate, wobei hier der Anteil jener Verfahren, in denen bereits einstweilige Entscheidungen getroffen worden waren, besonders hoch war.



Hinsichtlich der Verfahrensstile der befragten RichterInnen ließ sich feststellen, dass – was nicht sonderlich verwundert – große Unterschiede bezüglich der Verfahrensgestaltung bestehen. Differenziert werden konnte zwischen dem *korporativen*, dem *autonomen* und dem *moderierenden* Verfahrensstil.

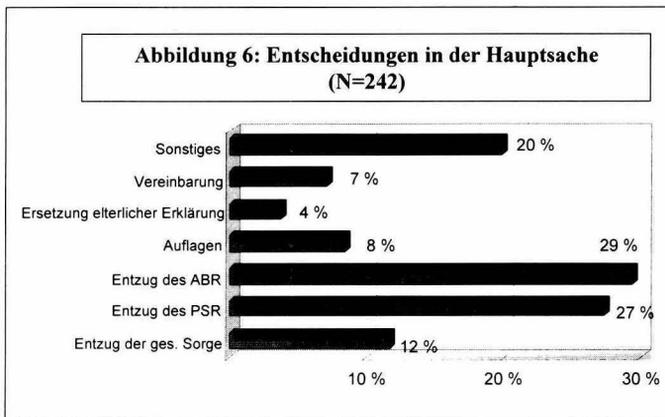
Der *korporative* Verfahrensstil wird praktiziert, wenn der Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe von Jugendamt und Gericht interpretiert und eine sehr enge Zusammenarbeit beider Institutionen favorisiert wird. Hier wird von einer hohen Richtigkeitsgewähr der Vorschläge des Jugendamtes ausgegangen. Bei diesem Verfahrenstyp ist der Richter für informelle Vorabgespräche bzw. Informationen durch das Jugendamt offen; er verlässt sich auf die Fachlichkeit des Jugendamtes und bezieht nur selten konträre Position.

Beim *autonomen* Verfahrensstil interpretieren Richter ihre Aufgabe hauptsächlich von der justiziellen Seite. Sie stellen umfangreiche eigene Ermittlungen an, nehmen eher eine kontrollierende und korrigierende Haltung gegenüber dem Jugendamt ein.

Die dritte Gruppe, die herausgearbeitet werden konnte, waren Richter, die eine eher *moderierende* Haltung einnahmen. Sie betätigten sich im Verfahren als Berater oder Moderatoren und versuchten, zwischen Jugendamt und Eltern Lösungen auszuhandeln, mit denen beide einverstanden waren. Von den Sozialarbeitern wurde dieser Verfahrensstil nicht selten als besonders entscheidungsschwach kritisiert.

Diese Verfahrensstile sind idealtypisch und sollen nicht bestimmte Richter-typen kennzeichnen, obwohl einzelne RichterInnen durchaus Affinitäten zu einzelnen Stilen zeigten. Im Einzelfall pendeln sie jedoch durchaus zwischen den unterschiedlichen Verfahrensstilen bzw. entscheiden sich ganz bewusst für ein spezielles Vorgehen.

In jenen 242 Verfahren, in denen eine Entscheidung in der Hauptsache dokumentiert war, hatten diese mit 68 % überwiegend einen zumindest teilweisen Entzug der elterlichen Sorgerechte zur Folge (siehe Abb. 6). Bei 12 % war die gesamte elterliche Sorge, bei 27 % die Personensorge und bei weiteren 29 % das Aufenthaltsbestimmungsrecht betroffen. In den verbleibenden Fällen erteilten die Richter Auflagen (8 %), schlossen Vereinbarungen (7 %), ermahnten die Eltern (2 %) oder ersetzten elterliche Erklärungen (4 %), wobei Letzteres in erster Linie Zustimmungen zu medizinischen Eingriffen betraf.



Mit 49 % in praktisch der Hälfte der Fälle entsprachen die Gerichte den Anträgen der Jugendämter. Damit lässt sich aber auch ein relativ hoher Anteil korrigierender Entscheidungen feststellen, wobei die Gerichte in etwa der Hälfte dieser Fälle hinsichtlich der Tragweite des Eingriffs hinter den Erwartungen des Jugendamtes zurückblieben, in der anderen Hälfte darüber hinausgingen.

Sofern Sorgerechte entzogen wurden, wurden diese mit 78 % überwiegend auf Vormünder/Pfleger am Jugendamt übertragen, zu weiteren 3 % wurden BezirkssozialarbeiterInnen am Jugendamt (teilweise) sorgeberechtigt, so dass insgesamt im Anschluss an das Verfahren zu über 80 % Fachkräfte des

Jugendamtes zum Vormund oder Pfleger für die Kinder oder Jugendlichen bestellt waren. Eine Übertragung auf Vereinsvormünder oder Verwandte der Kinder bzw. Jugendlichen erfolgte in 8 % bzw. 5 % der Fälle, Einzelvormünder spielten mit lediglich 1,3 % keine nennenswerte Rolle.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- In Fällen, in denen sich Fachkräfte des Jugendamts zu einem Antrag an das Gericht entschließen, sind die betroffenen Familien der Behörde meist seit längerer Zeit bekannt, Hilfen zur Erziehung werden im Vorfeld einer gerichtlichen Anrufung in erheblichem Umfang angeboten.
- Diese Angebote werden von den Familien aber nur zu einem geringen Teil wahrgenommen. Wenn das doch der Fall ist, brechen die Eltern die Maßnahme nicht selten ab, was letztendlich den Ausschlag für die Entscheidung gibt, das Gericht anzurufen.
- Die Gerichte entscheiden in Fällen der Kindeswohlgefährdung – insbesondere im Vergleich zu anderen Verfahren – relativ zügig und bestellen bei (teilweisen) Sorgerechtsentzügen ganz überwiegend Fachkräfte des Jugendamtes zum Vormund oder Pfleger. Einzelvormünder, die laut Gesetz vorrangig bestellt werden müssen, spielen bei der Übernahme von Vormundschaften/Pflegschaften quantitativ (zumindest bisher) kaum eine Rolle.

## Der Blick von Familienrichtern fünf Jahre später

Im Rahmen einer aktuellen Untersuchung<sup>6</sup> zur Umsetzung der Neuerungen durch die Kindschaftsrechtsreform wurden im Jahr 2005 erneut qualitative Interviews mit Richtern und Richterinnen durchgeführt. Sehr deutlich wurde in diesen Gesprächen eine vergleichsweise hohe Zufriedenheit mit der Qualität der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern. Häufig wurde von den Richtern und Richterinnen eine partnerschaftliche, vertrauensvolle Kooperation konstatiert. Zugleich wurde aber auch angemerkt, dass sich die Fachkräfte der Jugendämter sehr verändert hätten. Anschaulich beschreibt dies das folgende Zitat einer Richterin:

*„Diese alten Fürsorgerinnen: Wenn sie sich etwas in den Kopf gesetzt hatten, dann haben die das durchgezogen. Die waren bestimmt auch fähig, aber die haben halt ganz anders gearbeitet. Die hatten auch noch eine andere Ausbildung. Und das war manchmal schon etwas schwierig, mit denen zu arbeiten, wenn man anderer Auffassung war. Wenn die beschlossen hatten, dass ein Kind*

6 Die Ergebnisse des Kooperationsprojektes (TU Berlin, Hochschule Darmstadt, ISA e.V. Münster), das vom BMFSFJ und 8 Bundesländern finanziert wird, werden 2007 (*Münder et al.*) veröffentlicht.

*bei einer Mutter nicht gut aufgehoben war, dann haben sie den Weg verfolgt ‚Das Kind muss raus‘. Das hat sich ja jetzt so gewandelt, dass man versucht, so lange als möglich das Kind in der Familie zu lassen. Beim Jugendamt haben sich eben auch die Mitarbeiter gewandelt.“*

Einzelne Richter wiesen ferner darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit dieser neuen Mitarbeitergeneration zuweilen auch schwierig und mühsam sei. Das bezog sich insbesondere auf die Berichtspraxis der Jugendamts-Fachkräfte. Nicht selten erhielten sie Berichte, mit denen sie wenig anfangen könnten, da es sich lediglich um Sachstandsbeschreibungen ohne Analysen oder Empfehlungen handele – dies selbst in Fällen zu § 1666 BGB. Wenn der Richter das dann bemängele, würden die Fachkräfte erklären, dass das nicht mehr ihre Aufgabe sei; hierzu das Zitat eines Richters:

*„Sie geben eigentlich nur einen Bericht, einen Zustandsbericht. Sie schätzen nicht mehr ein. Also, sie sagen nicht ‚ungeeignet‘, ‚geeignet‘, das ist zu tun oder das. Das verträgt sich jetzt nicht mehr mit ihrer Beratungstätigkeit. Das Jugendamt berät ja beide Eltern. Und sie können demzufolge, jedenfalls sagt das immer der Herr X. vom Jugendamt, die können demzufolge gar keine Stellungnahmen mehr abgeben, wo sich für den einen ausgesprochen wird oder für den anderen. Weil damit die Beratungstätigkeit zu Ende ist.“*

Die in der aktuellen Erhebungssequenz befragten Familienrichter und -richterrinnen zeigten sich weitaus beratungsorientierter als dies noch in der Untersuchung zur Kindeswohlgefährdung der Fall war. Einige absolvierten begleitend sogar Mediationsausbildungen und betonten insgesamt, dass sie sehr großen Wert darauf legen, Entscheidungen zu treffen, die möglichst beide Elternteile mittragen können. So hat sich beispielsweise ein befragter Richter angewöhnt, im Vorfeld der Verhandlung informell zu recherchieren, um sich auf diese Weise ein eigenes Bild von der Familie zu machen:

*„Also, ich beobachte auch die Leute, bevor sie zum Termin kommen. Das wissen die nur nicht. Also wie die sich draußen aufstellen vor der Tür. Steht der eine in einem Eck, der andere im anderen Eck? Dreht man sich den Rücken zu? Gibt man sich die Hand? Wie setzt man sich im Termin hin? Nimmt man Blickkontakt auf? Streitet man sofort? Und all die Dinge. Das ist eine ganze Mischung, die da einfließt.“*

Allerdings kann dieser Eindruck dann auch täuschen. So weiß der am gleichen Standort befragte Rechtsanwalt genau, dass der Richter die Familie vor Verhandlungsbeginn beobachtet:

*„Also, da weiß ich dann schon bei den einzelnen Richtern – ist jetzt auch so ein bisschen gemein – aber dann muss ich quasi schon drauf achten, dass das Kind, wenn der Richter rauskommt aus der Tür, dass das Kind dann auf dem Arm von meiner Mandantin oder von meinem Mandanten sitzt.“*

**Literatur**

- Münder, Johannes; Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum-Verlag.
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Seidenstücker, Bernd; Tammen, Britta & Bindel-Kögel, Gabriele (2007) (im Druck). *Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz*. München: ReinhardtVerlag.
- Simitis, Spiros; Rosenkötter, Lutz; Vogel, Rudolf; Boost-Muss, Barbara; Fromann, Matthias; Hopp, Jürgen; Koch, Hartmut; Zenz, Gisela (1979). *Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.). *Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Fachserie 6.1.3*. Wiesbaden: Herausgeber.

# Das „Kerpener Modell“: Kooperation in familiengerichtlichen Verfahren

Wolfgang Raack

Der Begriff „Kerpener Modell“ entspricht der Diktion von vor 20 Jahren. Der Mitbegründer und hier anwesende Jugendamtsleiter warnte schon damals vor einer Inflation von Modellen. Heute würden wir das Ganze nennen:

**Lokales Bündnis auf der Leitungsebene zur Steuerung komplexer Verfahren im Bereich Kinderschutz.**

Wie kam es zu diesem Bündnis?

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts brachte die Nachkriegszeit zunächst die Sicherstellung des Kindeswohls im Hinblick auf Ernährung und Versorgung mit sich, dem folgte die zunehmende Freistellung von Kinderarbeit sowie die Förderung von Bildung und Ausbildung überhaupt. Parallel hierzu entwickelte sich die ethische Vorstellung, dass das Kind wegen seiner Hilflosigkeit besonders schutzwürdig ist. Als moralisch außerordentlich verwerflich wird seither die Kindesmisshandlung angesehen und wegen der inzestuösen Komponente der sexuelle Kindesmissbrauch innerhalb des familiären Umfeldes entsprechend tabuisiert.

Der Prävention wird daher ein besonderer Rang eingeräumt und die Rehabilitation der Opfer zunehmend in den Vordergrund gestellt. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass nach rund zehn Jahren entsprechender Bemühungen um eine Kooperation auf diesem Gebiet unter dem Stichwort „Kerpener Modell“ diese Arbeit am 22.09.1996 mit einem WDR-Preis für die Rechte des Kindes gewürdigt wurde. Die Begründung der Jury lautet:

*Kinder werden verwaltet, geraten zwischen die Stühle unterschiedlicher Zuständigkeitsbereiche, werden Opfer von Kompetenzschwierigkeiten. Hier hat ein Richter konstruktiv verstanden, eine kinderfreundliche Struktur zu schaffen: Alle an einen Tisch zu holen, die mit einem Fall zu tun haben, dabei vorhandene Gesetze optimal auszunutzen und damit nicht die Kinder unnötig zu belasten. Wo zuständige Menschen miteinander kooperieren statt ihre Ressorts gegeneinander auszuspielen, da wird die Zerstückelung der Verwaltung nicht auf die Kinder übertragen, da werden Kinder als ganze Persönlichkeiten ernst genommen und nicht zersplittert in Objekte von Jugendamt, Sozialamt, Gericht. [...] Vor allem bei dem sensiblen Thema „Sexueller Missbrauch“ ist damit gelungen, die Opfer vor unzumutbaren Mehrfachbefragungen zu schützen. Das Kerpener Modell setzt damit eine zentrale Forderung der UNO um: Das Kindeswohl ist über Alles zu stellen.*

Es geht beim „Kerpener Modell“ um ein Verhaltensmuster, mit dem Fälle, insbesondere solche des intrafamiliären Missbrauchs, in Zusammenarbeit aller beteiligten Helfer juristisch aufbereitet werden können.

Die seinerzeit dem damals herrschenden Trend entsprechende Konzentration auf den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern wurde inzwischen zugunsten einer Betrachtungsweise, die dieses Phänomen als einen Bestandteil innerhalb des Gesamtspektrums der Gewalt gegen Kinder ansieht, aufgegeben, wobei Misshandlung und Vernachlässigung im Sinne von § 1666 BGB – Kindeswohlgefährdung – als gleichermaßen schwerwiegend angesehen werden muss.

Kurz gesagt wird entsprechend dem „Kerpener Modell“ in einem Arbeitskreis kontinuierlich das wechselseitige Verständnis der mit dem Problem der Gewalt gegen Kinder befassten Berufsgruppen gefördert und der Boden für eine Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall bereitet. Unter den regelmäßig oder gelegentlich teilnehmenden Vertretern von Jugendamt, Familiengericht, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei und psychologischer Beratungsstelle sowie von Ärzten, Sachverständigen, Rechtsanwälten, Kindergärtnerinnen und Lehrern besteht die Verabredung, dass Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt mitgeteilt werden und dort eine fachliche Vorklärung und Gewichtung der Fälle vorgenommen wird. Wird eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt – aber auch im Zweifelsfall, wenn nur beunruhigende Indizien und Verdachtsmomente vorliegen – und stehen die zuständigen Helfer vor der Frage, was zu tun ist, wird vom Jugendamt das Familiengericht benachrichtigt, um die weiteren Schritte am „Runden Tisch“ zu planen, wobei hieran nur teilnimmt, wer in seiner jeweiligen Profession an dem Fall beteiligt ist.

Ergeben die festgestellten Umstände zumindest einen „Anfangsverdacht“, der eine vorläufige Intervention im Sinne eines Eingriffs in das Sorgerecht erforderlich macht, mündet dieses Vorgehen selbstverständlich in ein formelles und materielles Gerichtsverfahren, das auch entsprechenden Rechtsmitteln standhält.

Durch eine umfangreiche Vortragstätigkeit in unzähligen Veranstaltungen auf Einladungen von Stadt- und Kreisjugendämtern, Vereinigungen und anderen Institutionen wurde dieses Modell von Bremen bis Weilheim, von Viersen bis Göttingen und schließlich bundesweit in Berlin unter anderem beim Verein für Kommunalwissenschaften bekannt und erwies sich in den Diskussionen und Fortbildungsveranstaltungen als äußerst fruchtbar. Die seinerzeit vielerorts entwickelten Handlungsmaximen waren Bestandteile eines sehr engagierten Kampfes von Verbänden, der Jugendhilfe und Justiz gegen die sexuelle Gewalt an Kindern.

Ihre eigentliche Bewährungsprobe erlebte die Jugendhilfe mit ihren organisatorischen Strukturen in dem Problemfeld der Kindesmisshandlung und der teilweise tödlichen Vernachlässigung von Kindern im familiären Umfeld. In das vielerorts sensible Verhältnis von Jugendhilfe und freiwilliger Gerichtsbarkeit mit empfindlichen Kooperationsstrukturen zur Ausfüllung des § 50 Abs. 3 SGB VIII traf schmerzlich das Schwert der Strafjustiz mit Verurteilungen einzelner Mitarbeiter der Jugendhilfe wegen strafbaren Unterlassens. Das Unterlassen von Jugendhilfemaßnahmen wurde über das rechtliche Konstrukt der Garantenstellung zur Straftat. Nach heftig geführten Diskussionen der Exponenten der verschiedenen Fachdisziplinen reagierte für die ihm angeschlossenen Kommunen der *Deutsche Städtetag* am 06.09.2001 mit der Einberufung der Arbeitsgruppe „Garantenpflicht“ und den schließlich verabschiedeten „Empfehlungen“<sup>1</sup> zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards. Das Deutsche Jugendinstitut entwickelte sogar ein Fünfjahresprojekt (2001-2005) „Kindeswohlgefährdung und ASD“ mit dem auch im Internet verfügbaren „ASD-Handbuch“<sup>2</sup>. Durch die personelle und institutionelle Verknüpfung beider Expertengruppen ergab sich ein breiter Konsens in den wesentlichen Fragen, die heute ihre gesetzliche Klärung in § 8a KJHG erfahren haben; eine Norm, die 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) eingeführt wurde. Für die in der Justizhierarchie „ganz unten“ angesiedelten Amtsgerichte und die innerhalb dieser „Untergeichte“ nicht besonders hoch bewerteten Familiengerichte ist es von großer Bedeutung, dass über die Mitarbeit in beiden Expertengruppen auch Grundzüge des „Kerpener Modells“ in die neue Kooperationsnorm § 8a KJHG eingeflossen sind.

Das bedeutet aber zugleich das vorläufige Ende des „Kerpener Modells“, da dem von manchen Vertretern der Jugendhilfe als „Wildwuchs“ empfundenen Richterrecht der Boden entzogen ist, wenn der Gesetzgeber gesprochen hat.

Das gilt im Übrigen im gleichen Maße für die vom Leiter des Jugendamtes der Stadt Frankfurt am Main *Matthias Mann* propagierte „Familienorientierte Konfliktmoderation durch die Jugendhilfe“<sup>3</sup>.

Zusammengefasst ergibt sich aus der Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a KJHG folgende Handlungsmaxime:

---

1 JAmt 2003, 226 ff.

2 *Kindler, Heinz et al.* (Hrsg.) (2006).

3 *ZfJ* 1995, 307 ff.

- Abs.1: Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, hat das Jugendamt das Recht und die Pflicht auf Informationsbeschaffung, wobei die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten – soweit dies vertretbar ist – einzubeziehen und dritte Institutionen insbesondere zur Abschätzung des **Gefährdungsrisikos** zu beteiligen sind. Es kommt dann zu einer Risikoabwägung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.
- Abs. 2: Die Träger von Einrichtungen und Diensten werden in den Schutzauftrag des Jugendamtes einbezogen.
- Abs. 3.1: Das Familiengericht muss angerufen werden, falls das Jugendamt dessen Tätigwerden für erforderlich hält. Das gilt insbesondere dann, wenn die nach Absatz 1 angebotenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden.
- Abs. 3.2: Die sofortige Inobhutnahme auch bei den Personensorgeberechtigten entspricht im besonderen Maße den Erfahrungen nach dem „Kerpenner Modell“, wonach bei einer akuten Kindeswohlgefährdung zunächst das Kind in Sicherheit gebracht werden muss, sei es durch eine Herausnahme aus dem Einflussbereich des Misshandlers, sei es durch eine Go-Order gegen den Misshandler.
- Abs. 4: Die Einschaltung von Gesundheitsbehörden oder Polizei sowie sonstiger anderer Leistungsträger war zwar bisher bereits möglich, wurde aber zu oft und zu lange hinausgezögert.

Es fragt sich allerdings, ob mit dieser Novelle des KJHG die fundamentalen strukturellen Gegensätze zwischen Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit, wie sie 1995 von *Mann* so umfassend dargelegt wurden, nämlich einerseits die kontinuierliche Begleitung der Familie in einem risikobeladenen prozesshaften Geschehen und andererseits punktuelle Eingriffe in das Geschehen zur Beseitigung des Risikos, abgebaut werden können.

An den Erwartungen der Öffentlichkeit, wie sie im September 1996 von der Jury des WDR-Kinderrechtpreises formuliert worden sind, hat sich sicherlich nichts geändert. Danach dürfen Kinder nicht Opfer von Kompetenzstreitigkeiten sein, vielmehr sollen alle an einen Tisch geholt werden, die mit dem Fall zu tun haben, dabei vorhandene Gesetze ausgenutzt werden, damit die Kinder nicht unnötig belastet werden.

Es soll daher untersucht werden, ob die von § 1666 BGB erfassten Fallgruppen des Missbrauchs, der Misshandlung und der Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von § 8a KJHG, dem Verfahrensrecht entsprechend des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) von 1998 und der anstehenden FGG-Reform befriedigend gelöst werden können.

Der auf dieser Tagung schon mehrfach angesprochene Fall des zweijährigen Benjamin, der im Verlaufe des allzu lange dauernden Familiengerichtsverfahrens verhungert ist, würde sich nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes nicht wiederholen können, da § 165 des Referentenentwurfs ein Beschleunigungsgebot dahingehend enthält, dass binnen Monatsfrist zu terminieren und gegebenenfalls eine vorläufige Regelung durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu treffen ist.

Immerhin, schon jetzt hat das KICK von 2005 – nach dem KindRG von 1998, das die Familienautonomie und Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund stellte – mit der Betonung des Schutzauftrags wieder einen Schritt in Richtung des staatlichen Wächteramtes gemacht und damit die Kluft zwischen Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit wesentlich verringert. Das Jugendamt kann sich jetzt die erforderlichen Informationen beschaffen, hat die betroffenen Kinder und Jugendlichen in sein Verfahren mit einzubeziehen und muss das Familiengericht anrufen, sofern dessen Tätigkeit erforderlich wird.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, weil sie es nicht können oder nicht wollen. Ein derartiges verschuldetes oder unverschuldetes Elternversagen führt systematisch direkt zu dem Tatbestand des § 1666 BGB und den entsprechenden familiengerichtlichen Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation.

Ein Musterbeispiel für das Ineinandergreifen von Rehabilitation und Prävention sind die vom Familiengericht in Kerpen in den letzten fünf Jahren reaktivierten Verfahren<sup>4</sup> bei den so genannten Schulschwänzern, was unter anderem sogar zu einem Arbeitskreis mit dem Thema „Kriminalprävention durch die Familiengerichte“ beim Deutschen Familiengerichtstag im September 2005 in Brühl geführt hat. Im Hinblick auf das Massenphänomen des Schulversagens wurde hier nach Möglichkeiten einer Standardisierung gesucht, was ein entsprechendes

---

4 Raack (2003, 505 ff.; 2005, 5 ff.); bestätigt von *OLG Köln* (JAmt 2003, 548); aktuell *OLG Koblenz* (FamRB 2005, 358) mit Hinweis für die anwaltliche Beratung: Beim Sorgeberechtigten ist frühzeitig auf die Annahme von Angeboten der Familienhilfe und Beratung hinzuweisen, da ansonsten Eingriffe in das Sorgerecht drohen!

Formular<sup>5</sup> zum Ergebnis hatte, das sowohl von der Schule direkt als auch vom Jugendamt im Verhältnis zum Familiengericht benutzt werden kann. Der unmittelbare Zugang der Schule zum Familiengericht hat sich in solchen Fällen als zweckmäßig erwiesen, in denen die Schule bereits vergeblich einen umfangreichen Maßnahmenkatalog für die Mitwirkung der Eltern und des Schülers erprobt hat. Ein erneuter entsprechender Versuch des Jugendamtes wäre ein schädliches „Mehr des Gleichen“ im Sinne von *Paul Watzlawicks* „Anleitung zum Unglücklichsein“. Gefordert ist vielmehr in diesem Moment eine rasche Beendigung des Gefährdungstatbestandes durch Zuführung zur Schule, diagnostische und therapeutische Maßnahmen sowie die Geltendmachung von Jugendhilfemaßnahmen, wobei diese Aufgaben einem Ergänzungspfleger zu übertragen sind, da ja gerade die Eltern ihre entsprechenden Pflichten nicht wahrgenommen haben.

Hinsichtlich der im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Kerpen vermehrt aufgetretenen schwersten Verletzungen von Kleinkindern im familiären Umfeld dürfte hingegen der bisher beschrittene Weg, über einen Ergänzungspfleger die entsprechende Aufklärung bei dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Köln zu ermöglichen, aufgrund § 8a Abs. 4 KJHG nicht mehr erforderlich sein, da das Jugendamt diesen Weg nun selbst gehen kann.

Die eigentliche Bewährungsprobe für Kooperationsmodelle bringen die Verfahren bezüglich des sexuellen Kindesmissbrauchs mit sich. Nun geht es nicht mehr allein um eine zwischen Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit abgestimmte Verfahrensweise, vielmehr sind die Belange der Strafverfolgung, des Opferschutzes und der Opferentschädigung mit in Betracht zu ziehen.

Obwohl der Verfahrenspfleger nach § 50 FGG bzw. § 166 des Entwurfs zum FGG-Reformgesetz in familiengerichtlichen Verfahren betreffend den intra-familiären sexuellen Missbrauch seit 1998 zunehmend zu einem unverzichtbaren Verfahrensbeteiligten geworden ist, wird er in dem strafprozessualen<sup>6</sup> Zeugenschutzgesetz vom 01.12.1998 und im Opferrechtsreformgesetz vom 24.06.2004 in keiner Weise wahrgenommen; ungeachtet dessen, dass doch gerade der kindliche Opferzeuge in besonderem Maße schutzbedürftig sein sollte. Sowohl beim Zeugenbeistand gemäß § 406f StPO als auch beim Nebenklagevertreter gemäß § 406g StPO fehlt ein Hinweis auf den mit dem Kinde vertrauten familiengerichtlichen Verfahrenspfleger, geschweige denn, dass diesem bei der Bestellung Priorität eingeräumt wird. Möglicherweise gelingt es ihm, als Vertrauensperson zugelassen zu werden.

---

5 Siehe Anhang.

6 *Raack* (1995, 143 ff.).

In dieser Situation, in der die Gegensätze zwischen Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit durch § 8a KJHG wesentlich vermindert worden sind, verdienen die Konflikte innerhalb der Justiz, d. h. zwischen Kinderschutz und Strafverfahren, besondere Aufmerksamkeit.

Wenn also das Familiengericht auf Antrag des Jugendamtes die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Kindes nach § 1666 BGB trifft, hat es immer die drohenden Interventionen der Staatsanwaltschaft mit im Blick zu behalten. Im familiengerichtlichen Verfahren kommt es nach dem „Kerpener Modell“ – wie bereits mehrfach dargestellt worden ist<sup>7</sup> – in aller Regel zu einer einstweiligen Anordnung, die sowohl die Zuführung des kindlichen Opfers zu einer kompetenten Sachverständigen als auch die Trennung von der beschuldigten Person zum Inhalt hat, wobei die so genannte Go-Order den Vorrang gegenüber einer Herausnahme des Kindes aus seinem familiären Umfeld verdient. Hilfreich ist hierbei, wie im § 166 des Entwurfs zum FGG-Reformgesetz nunmehr klargestellt worden ist, die möglichst frühzeitige Bestellung des Verfahrenspflegers bzw. Beistands mit den dort umfassend beschriebenen Kompetenzen. Obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits das Elternrecht durch die entsprechende einstweilige Anordnung eingeschränkt worden sein kann, besitzt der Verfahrenspfleger allerdings auch nach § 166 des Entwurfs zum FGG-Reformgesetz nicht die Berechtigung zur Teilnahme am Hilfeplangespräch, bei dem das Kind somit nicht entsprechend vertreten ist. Es ergibt sich deshalb bereits für das Familiengerichtsverfahren und den dort vorläufig eingesetzten Ergänzungspfleger der Aufgabenkreis „Geltendmachung von Jugendhilfemaßnahmen“, um beide Verfahren miteinander zu verbinden.

Schon im familiengerichtlichen Verfahren ist aber auch darauf zu achten, dass eine Vielfachbefragung des Kindes vermieden und eine richterliche Vernehmung erreicht wird, die in einem späteren Strafverfahren oder Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz Verwendung finden kann.

Die entsprechenden Rechte zum Schutze des Kindes bietet insoweit die Ergänzungspflegschaft. Abgesehen von dem Fall des § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO, wonach der beschuldigte Elternteil (bzw. beide Elternteile) von der Entscheidung über die Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts gesetzlich ausgeschlossen ist und das Vormundschaftsgericht eine Ergänzungspflegerin oder einen Ergänzungspfleger bestellt, beruht die Einrichtung der Ergänzungspflegschaft stets auf einer das Sorgerecht beschränkenden Entscheidung des Familiengerichts. Überwiegend wird der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom Gericht als das mildere Mittel gegenüber dem Entzug des Personensorgerechts angesehen – das in der Erwartung, dass, wenn

---

7 Raack (2002, 39 ff.).

der Aufenthalt des Kindes außerhalb der bisherigen Familie bestimmt wird, die Eltern keine realistischen Einwirkungsmöglichkeiten mehr haben. Diese Verfahrensweise ist äußerst problematisch, da die Interessen des betroffenen Kindes in aller Regel nur durch ein koordiniertes Vorgehen gewahrt und seine Rehabilitation gesichert werden kann. Dies erfordert als Wirkungskreis des Ergänzungspflegers die Wahrnehmung der Rechte im familiengerichtlichen Verfahren, im Strafverfahren und im Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz ebenso wie die Geltendmachung von Jugendhilfemaßnahmen. Dergestalt ausgestattet kann der Ergänzungspfleger nicht nur über die Zeugnisverweigerung entscheiden, sondern zugleich die erforderliche Zustimmung zu einer psychologischen oder medizinischen bzw. rechtsmedizinischen Begutachtung geben und darauf hinwirken, dass eine Aussage des Kindes durch eine Videoaufnahme nach den strafprozessualen Vorschriften dokumentiert wird, die ihrerseits auch zur Grundlage des familiengerichtlichen Verfahrens sowie des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz gemacht werden kann. Schließlich ist die Unterbringung des Kindes außerhalb der Familie durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein nicht gesichert. Vielmehr wird erst durch die Befugnis zur Geltendmachung von Jugendhilfemaßnahmen die Möglichkeit eröffnet, ein auf die vorliegende Problematik vorbereitetes Heim mit entsprechenden heilpädagogischen und therapeutischen Angeboten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Rechtsinstitut der Ergänzungspflegschaft, die zur Vertretung des Kindes in allen das Kind betreffenden Verfahren berechtigt, ist die Realisierung der Vision vom „Anwalt des Kindes“ wesentlich näher gerückt.

Eine aktuelle neue Blüte erlebt die Kooperationsweise nach dem „Kerpener Modell“ in den letzten fünf Jahren im Hinblick auf die vielfältigen Problemfälle mit Migrationshintergrund, sei es, dass die Familie insgesamt einer fremden Ethnie angehört, sei es, dass es sich um gemischtnationale Partner handelt. Der staatliche Anspruch, allein nach Kindeswohlgesichtspunkten zu entscheiden, wie er sich in den letzten 25 Jahren zunehmend durchgesetzt hat, stößt teilweise auf kulturelle und religiöse Schranken, die von den Helfern ein Höchstmaß an Einfühlung, Kenntnissen und Kooperation verlangen. Während die Beschneidung von Jungen Ausdruck religiöser Selbstbestimmung ist, erfordert die drohende Genitalverstümmelung von Mädchen sofortiges Handeln, insbesondere die Grenzschießung durch die Bundespolizeidirektion in Koblenz. Da die männlichen Sorgeberechtigten nach dem männlich dominierten islamischen Recht in den Heimatstaaten des islamischen Elternteils bevorzugt werden, ist auch in diesen Fällen die drohende Entführung durch die familiengerichtlich veranlasste Grenzschießung zu verhindern.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Näheres hierzu und zur Problematik überhaupt: Raack, Doffing & Raack (2003).

In verschärfter Form zeigen sich die Probleme von Gewalt, Entführung und Menschenschmuggel bei den durch den Bürgerkrieg im Kongo hierher verdrängten Menschen. Das Nacheinander der in § 8a KJHG vorgegebenen Schritte ist dann zugunsten eines gleichzeitigen, am „Runden Tisch“ koordinierten und vereinbarten Vorgehens aufzugeben. Die Abschirmung und Förderung des derart gefährdeten Kindes oder Jugendlichen wird auch hier oftmals von einem Ergänzungspfleger oder Vormund geleistet.

Ergebnis: Erst durch die Einsetzung eines Ergänzungspflegers wird eine kontinuierliche, auf dem Vertrauen des Kindes basierende rechtliche Vertretung verfahrensübergreifend sichergestellt. Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wird der Ergänzungspfleger zum Partner des Jugendamtes bei der Gewährung der Jugendhilfemaßnahmen. Nicht das Gericht ordnet entsprechende Maßnahmen an – was in der Vergangenheit zu größten Konflikten geführt hat –, sondern die Anträge werden vom Ergänzungspfleger im Rahmen seines Wirkungskreises gestellt und vom Jugendamt in eigener Kompetenz bewilligt oder auch nicht.

Bundesweit steht heute ein hochqualifiziertes Potenzial an Vormündern zur Verfügung, die entsprechenden Qualitätsstandards gemäß arbeiten. Hinzuweisen sei nur auf die *Kölner Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft*<sup>9</sup>, wonach die Führung von Vormundschaften und Pfllegschaften in Jugendämtern, Vereinen sowie durch Berufsvormünder und Pfleger denselben Qualitätsanforderungen unterliegen. Die entsprechenden Qualitätsstandards haben mittlerweile in der Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit gleichermaßen Anerkennung gefunden. Die so genannte Auslagerung von Vormundschaften bzw. Pfllegschaften für Minderjährige auf Berufsvormünder hat allerdings die Justizminister der Länder auf den Plan gerufen.<sup>10</sup> Danach würde die von den Justizverwaltungen verschiedener Bundesländer berichtete Tendenz, bei Vormundschaften bzw. Pfllegschaften für Minderjährige anstelle des Jugendamtes oder eines Vereines der freien Jugendhilfe vermehrt freiberuflich tätige Berufsvormünder bzw. -pfleger zu bestellen, der bisherigen Organisation der Vormundschaft und Pfllegschaft für Minderjährige unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilferechts widersprechen. Dieses sehe sozial- und kommunalpolitische Entscheidungen zum Mitteleinsatz für örtliche Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe vor. Vor diesem Hintergrund habe der Gesetzgeber durch die Änderung der §§ 1791a, 1791b BGB im Rahmen des 2. BtÄndG bestimmt, dass lediglich ehrenamtlich tätige Einzelvormünder, nicht aber Berufsvormünder Vorrang vor der Bestellung eines Vereines oder des Jugendamts zum Vormund genießen.

---

9 JAmt 2002, 239 f.

10 Vgl. Berichts-anforderung vom 15.12.2005 JMNRW – Az: 3475-II.58 –.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Änderung des § 1791b BGB hat allein Rechtsfolgen für die Beziehung des Jugendamtes zum Gericht, d. h. sie beinhaltet die Einschränkung der Ablehnungsmöglichkeit des Jugendamtes gegenüber dem Gericht. Das Gericht hat im Gegensatz dazu, wie der unveränderte § 1887 BGB klarstellt, seine Entscheidung über den Einsatz eines Einzelvormundes bzw. eines Einzelpflegers am **Mündelinteresse** zu orientieren. Von einer entsprechenden „Organisation“ der Vormundschaft und Pflegschaft Minderjähriger kann keine Rede sein, vielmehr galt und gilt der Subsidiaritätsgrundsatz und das Mündelinteresse.

Handelt es sich bei den Mündeln um Waisen, wird meist ein ehrenamtlicher Vormund aus dem familiären Umfeld die geeignete Person sein. Ganz anders liegt die Interessenlage bei den Fällen, in denen in der Folge einer Kindeswohlgefährdung wegen Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch, § 1666 BGB, ein Ergänzungspfleger oder Vormund zu bestellen ist. Hierbei handelt es sich ziemlich konstant um rund 8.000 Fälle pro Jahr. Wegen einer Interessenkollision ist hier das Jugendamt oft nicht der geeignete rechtliche Vertreter, da zu den Aufgaben in aller Regel die „Geltendmachung von Jugendhilfemaßnahmen“ gehört. Überwiegend scheidet auch ein Ehrenamtler aus – sofern er denn gefunden werden könnte – da bei den geschädigten und oftmals traumatisierten Kindern ein Höchstmaß an Fachlichkeit erforderlich ist.

Fast wöchentlich wird von grauenvollen Fällen der Kindesmisshandlung in der Presse und zur allgemeinen Empörung auch über mögliche Versäumnisse der Jugendämter berichtet. Es liegt auf der Hand, dass hier ein externer Berufsvormund die richtige Lösung ist, die auch etwas kosten darf, da Fehlentscheidungen in diesen Fällen weitere Schädigungen des Kindes und entsprechende Prozesse wegen Verletzung der Garantenpflicht mit sich bringen würden. Die Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften wird von den Vereinen nur mit der Maßgabe realisiert, dass der Mitarbeiter einzeln bestellt wird, was nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des *Oberlandesgerichts Köln*<sup>11</sup> und aktuell des *Landgerichts Koblenz*<sup>12</sup> die Vergütung auslöst.

Soweit die Kosten für den Pfleger im familiengerichtlichen Verfahren entstanden sind, handelt es sich um Auslagen dieses Verfahrens, die erhebliche Beträge erreichen können, sodass die Kostentragungspflicht eventuell der Eltern von wesentlicher Bedeutung ist. Das *OLG Köln* hat nun in einem Beschluss<sup>13</sup> klargestellt, dass das Gericht hierüber eine Ermessensentscheidung

11 Beschluss vom 15.12.2000 – 16Wx 113/00.

12 JAmt 2003, 324.

13 Beschluss vom 23.6.2004 - 14 WF 120/04.

nach § 94 Abs. 3 Satz 2 KostO treffen kann und dabei nicht an § 2 Nr. 2 KostO gebunden ist, der vorsieht, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, in dessen Interesse die Entscheidung ergangen ist. Die Bestellung eines Pflegers stelle nämlich einen nachhaltigen Eingriff in das Elternrecht dar und nicht etwa die Verfolgung dieser Rechtsposition.

Die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft dürfte überwiegend aus der Staatskasse vergütet werden, da der Mündel in der Regel als mittellos gilt, § 1 Abs. 2 VVG i.V.m. § 1836d BGB.

## Literatur

- Deutscher Städtetag (2003). Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns: Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. *Das Jugendamt*, S. 226-232.
- Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut e.V. [Download: [www.dji.de/asd](http://www.dji.de/asd)]
- Kölner Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft (2002). *Das Jugendamt*, S. 239-240.
- Mann, Matthias (1995). Entscheidungszwang der Justiz im Spannungsfeld zur familienorientierten Konfliktmoderation der Jugendhilfe. *Zentralblatt für Jugendrecht*, S. 307-314.
- Raack, Wolfgang (1995). Effektiver Opferschutz durch Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen – Das Kerpener Modell. *Familie, Partnerschaft, Recht*, S. 143-145.
- Raack, Wolfgang (2002). Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren: Case-Management, das „Kerpener Modell“, *Kindschaftsrechtliche Praxis*, S. 39-44.
- Raack, Wolfgang (2003). Schulschwänzen – Ein Problem nicht nur für die Schule, das Jugendamt und die Beratungsstellen, *Das Jugendamt*, S. 505-508.
- Raack, Wolfgang (2005). Schulschwänzen – ein familiengerichtliches Problemfeld. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, S. 5-7.
- Raack, Wolfgang; Doffing, Regina & Raack, Martin (2003). *Recht der religiösen Kindererziehung: Unser Kind und seine Religion* (Beck-Rechtsberater). München: Deutscher Taschenbuchverlag.

An das Amtsgericht  
- Familiengericht -  
in

### **Verfahren gemäß § 1666 BGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unseres Schülers/unserer Schülerin .....  
sorgeberechtigt ..... regen wir als familiengerichtliche  
Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung

#### **die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft an mit dem Wirkungskreis**

Schulangelegenheiten, Zuführung zur Schule, diagnostischen und  
therapeutischen Maßnahmen, Jugendhilfeangelegenheiten.

Der Schüler/die Schülerin hat seit Beginn des Schuljahres ..... Unterrichtsstunden versäumt, wodurch das Erreichen eines Schulabschlusses infrage gestellt wird.

**Beweis:** anliegende Aufstellung und Bewertung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin ..... vom .....

Darüber hinaus führt das Verhalten des Schülers/der Schülerin zu folgenden Problemen:

Die Sorgeberechtigten wurden mehrfach auf das Fehlverhalten hingewiesen und zu Gesprächen eingeladen.

**Beweis:** Durchschrift der Briefe

Hierauf reagierten sie wie folgt:

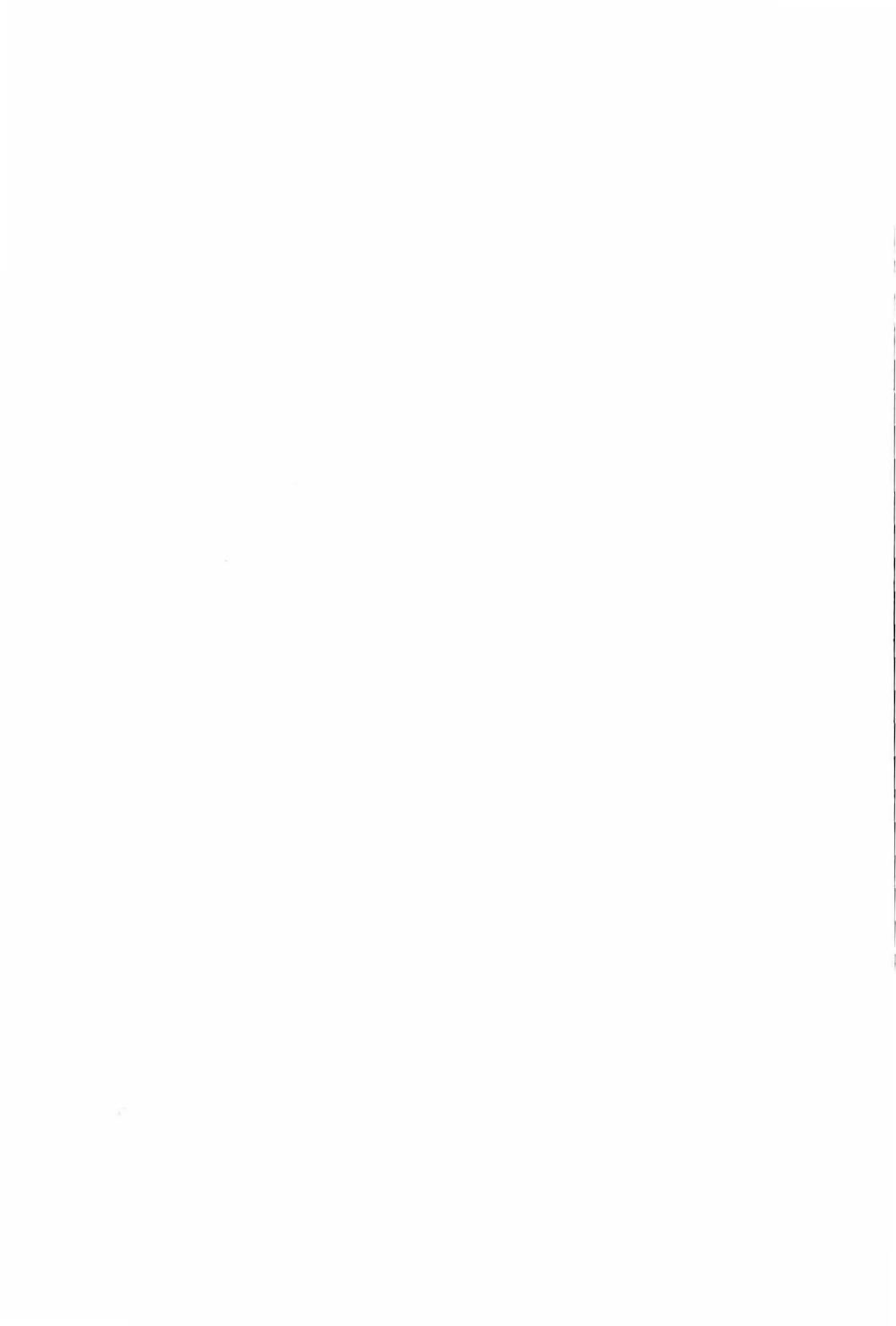
Mangels Mitwirkung durch die Sorgeberechtigten konnte die Situation nicht verbessert werden.

In Literatur und Rechtsprechung (vgl. OLG Köln Beschluss vom 18.02.2002 – 14 UF 134/01 = JAmt 2002, S. 548 und Aufsätzen in KindPrax 2005, S. 5-7 und JAmt 2003, 505 ff.) wird zunehmend darauf verwiesen, dass bei häufigem „Schulschwänzen“ ein Sorgerechtsingriff und die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich werden können. Da vorliegend alle freiwilligen Angebote von den Sorgeberechtigten ausgeschlagen wurden, bedarf es nunmehr einer verpflichtenden Maßnahme durch das Gericht, um einen Schulabschluss noch zu ermöglichen und damit eine Lebensperspektive zu eröffnen.

Ein Ergänzungspfleger bzw. eine Ergänzungspflegerin dürfte unter den dem Gericht bekannten Verfahrenspflegern bzw. beim Vormundschaftsgericht registrierten Betreuern zu finden sein.

Mit freundlichen Grüßen

(Schulleiter)



# **Jugendhilfe und Strafjustiz: Konfrontation oder Kooperation?**

*Dagmar Freudenberg*

## Gliederung

- I. Gibt es überhaupt Probleme zwischen Jugendhilfe und Justiz?
- II. Zu den Grundprinzipien der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden
- III. Die materiell-rechtlichen Aspekte
  1. Voraussetzungen des sexuellen Missbrauchs und Abgrenzungsprobleme im geltenden Recht
  2. Verfahrensrechtliche Aspekte und Problemstellungen
    - 2.1 Sachliche Beweismittel
    - 2.2 Persönliche Beweismittel
      - 2.2.1 Aspekte der Zeugenrolle des Kindes
      - 2.2.2 Probleme des Aussageinhaltes
    - 2.3 Probleme der inhaltlichen Aussageentstehung
    - 2.4 Probleme der formalen Aussageentstehung
    - 2.5 Aspekte des Zeitraums zwischen Tat und strafrechtlichem Verfahren
- IV. Strafverfahren als Opferschutz
  1. Die Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens
  2. Chancen, die sich aus den strukturellen Bedingungen des Strafverfahrens ergeben
- V. Opferschutz innerhalb des Strafverfahrens
  1. Gesetzliche Schutzregelungen in der Strafprozessordnung
  2. Regelungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
- VI. Arbeitsweise der Jugendhilfe in Fällen des sexuellen Missbrauchs

## **I. Gibt es überhaupt Probleme zwischen Jugendhilfe und Justiz?**

Etwa Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde erstmals offen thematisiert, dass es zwischen den Mitarbeitern der Jugendhilfe im Jugendamt einerseits und der Justiz andererseits grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten gab, die sich in der Bearbeitung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten auswirkten.

Manchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe wurden in Zusammenhang mit ihrer Arbeit in den von ihnen betreuten Familien Sachverhalte bekannt, die eine Gefährdung des Kindeswohls nahe legten, sei es nun durch Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder ihren sexuellen Missbrauch. Trotzdem wandten sie sich nicht an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, weil sie diese wegen ihrer repressiven, teils hart und unbarmherzig erscheinenden sachlichen Arbeitsweise als eine Gefahr für das Kindeswohl einschätzten. Zum Teil wurden die der Jugendhilfe bekannt gewordenen Sachverhalte jedoch auf anderen Wegen – sei es über Nachbarn, Freunde, Verwandte oder Schulen – der Polizei oder Staatsanwaltschaft bekannt, allerdings zumeist mit deutlicher zeitlicher Verzögerung. Diese nahmen auf Grund des für sie geltenden Legalitätsprinzips<sup>1</sup> gezwungenermaßen die Ermittlungen auf und stießen auch auf die dem Jugendamt „längst bekannten“ Informationen. Polizei und Staatsanwaltschaft machten dann den Mitarbeitern der Jugendhilfe teils erhebliche Vorwürfe wegen der Nichtweitergabe ihrer Erkenntnisse, die zur Fortsetzung der inkriminierten Handlungen und damit zur Vertiefung der Kindeswohlgefährdung führten. In einigen Fällen wurden seitens der Staatsanwaltschaft sogar Ermittlungsverfahren gegen die Mitarbeiter der Jugendämter wegen (fahrlässiger) Körperverletzung zum Nachteil der betroffenen Kinder eingeleitet, weil sie ihre Erkenntnisse nicht weitergegeben hatten. Gerade dies trug verständlicherweise nicht zur Verbesserung des Verhältnisses der Institutionen bei.

Dabei ist festzustellen, dass beide Institutionen aus ihrer Sicht nicht Unrecht hatten:

Die Mitarbeiter des Jugendamtes waren eben gerade nicht dem Legalitätsprinzip unterworfen. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitete nach der strukturellen Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG = Sozialgesetzbuch VIII = SGB VIII) zunächst auf der kooperativen Basis mit der Familie und versuchte, durch Angebote an diese die Probleme innerhalb des Bezugssystems zu lösen, die Kindeswohlgefährdung zu beenden, die Familie zusammenzuhalten und sie in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken. Dieser Weg ist, da er von Ausgrenzung und Repression absieht und auf der Mitarbeitsbereitschaft der Familie gründet, ein langfristig viel versprechender Lösungsweg – wenn er denn gelingt. Zum Scheitern verurteilt ist er dann, wenn die Familie die Angebote ablehnt oder konterkariert und damit die Kindeswohlgefährdung fortsetzt bzw. intensiviert. Die der Kinder- und Jugendhilfe dann zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere die Anrufung des Vormundschafts- oder Familiengerichts, waren wegen der stark ausgeprägten Ausrichtung der Rechtsprechung an dem

---

1 § 160 Strafprozessordnung (StPO); das bedeutet: Die Staatsanwaltschaft [und demzufolge auch die Polizei] hat [das ist gleichbedeutend mit muss] die Ermittlungen aufzunehmen, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält.

Erziehungsrecht der Eltern auf der Basis des Art. 6 GG nur zeitverzögert, meist aber gar nicht wirksam.

Auf der anderen Seite mussten Polizei und Staatsanwaltschaft nach Kenntniserlangung von dem Sachverhalt der Kindeswohlgefährdung in Form von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch wegen der im Bereich der Strafverfolgung geltenden Grundsätze, insbesondere des bindenden Legalitätsprinzips, stets Ermittlungen einleiten. Allerdings konnten sie die ihnen zur Verfügung stehenden teils repressiven Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts und eventuell Beendigung der Kindeswohlgefährdung – zum Beispiel Durchsuchung zur Auffindung von objektiven Beweismitteln und Haftbefehl – nur auf der Basis verlässlicher Informationen seitens der Betroffenen oder eben der Mitarbeiter der Jugendhilfe einsetzen. Dabei waren gerade die Mitarbeiter der Jugendhilfe – besonders nach dem Eingriff von Polizei und Justiz – in der Familie zur Regelung der weiter erforderlichen Schritte vonnöten, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen wirksam zu schützen.

Bereits hieraus ergab sich zwangsläufig, dass beide Institutionen im Interesse des gemeinsamen Ziels, nämlich der Beendigung der akuten Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder sexuellen Missbrauch und der Vermeidung zukünftiger Gefährdung, zusammenarbeiten mussten.

Jetzt, 16 Jahre später, ist das nicht anders:

Jugendhilfe einerseits und Polizei und Justiz andererseits haben zwar strukturell aus dem gesetzlichen Auftrag folgend eine unterschiedliche Herangehensweise an die Arbeit mit Fällen des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Zugleich kann jedoch eine Profession ohne die andere in den meisten Fällen nicht erfolgversprechend arbeiten.

Eine Überwindung der gegenseitigen Missverständnisse und des fehlenden Vertrauens war damals und ist hierzu auch heute notwendig. Dies bedeutet zum Ersten, dass die teils strukturell bedingten Arbeitsweisen der jeweils anderen Profession in der Bearbeitung derartiger Sachverhalte bekannt sein müssen, um Irritationen, Missverständnisse oder gar ein Arbeiten gegeneinander auf Kosten der betroffenen Kinder und Jugendlichen vermeiden zu können.

Dabei dürfte von besonderem Interesse sein, ob bzw. dass sich die gesetzlich vorgegebenen Regelungen der jeweiligen Profession in einigen Punkten angenähert zu haben scheinen, sei es durch Betonung des kooperativen Ansatzes bei den Strafverfolgungsbehörden, sei es durch Stärkung des repressiven Aspektes in der Jugendhilfe, insbesondere nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005.<sup>2</sup>

---

2 Siehe hierzu in diesem Band den Beitrag von *Wiesner*.

Zum Zweiten erfordert dies eine verlässlich vereinbarte Zusammenarbeit beider Professionen nach möglichst eindeutigen Regeln oder Vereinbarungen auf der regionalen Ebene.<sup>3</sup>

Wenden wir uns zunächst den Strafverfolgungsbehörden – also Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten – zu und analysieren wesentliche Aspekte ihrer Arbeitsweise in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

## II. Zu den Grundprinzipien der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden gehören als Teil der Judikative zur sogenannten „Dritten Gewalt“ in der Demokratie und werden generell aufgrund gesetzlichen Auftrags tätig. Dabei unterliegen sie bestimmten allgemeinen Prinzipien, die nicht disponibel sind. Für das Strafverfahren sind als solche Grundprinzipien unter anderem die Unschuldsvermutung, das Mündlichkeitsprinzip, das Prinzip der Öffentlichkeit und der Grundsatz des „fair trial“ maßgeblich.

Die Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt, bedeutet, dass jedermann bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt und zu behandeln ist, Art. 6 II Menschenrechtskonvention (MRK). Darüber hinaus beinhaltet sie, dass niemand selbst zu seiner Verurteilung beizutragen braucht, sich also nicht selbst belasten muss. Der einer Straftat Beschuldigte darf also die Tatbegehung bestreiten und dabei sogar lügen, sofern er nicht fälschlich eine andere Person konkret der Begehung der Straftat bezichtigt.

Diese Grundgedanken ziehen sich durch das gesamte Strafverfahren und die dazu ergangenen Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO). Sie sind in einem Staat, der auf Recht und Gesetz beruht, unabdingbar. Zugleich bedeuten sie aber auch, dass jedem, der einer Straftat verdächtig ist – unabhängig von Art und Schwere des Delikts – diese Tat durch den Staat, der die Strafgewalt innehat, nachgewiesen werden muss. Dies hat nach den für das Strafverfahren in der StPO abschließend festgeschriebenen Regeln zu erfolgen.

Zu diesen Regeln gehört im Strafprozess das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gemäß §§ 169 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das (Geheim-)Prozesse mit willkürlichen Entscheidungen oder objektiv nicht begründbaren Ergebnissen verhindern soll.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu in diesem Band die Beiträge zum „Göttinger Modell“ (Freudenberg) sowie zum „Bochumer Modell“ (Bormann).

Nicht minder bedeutsam ist das Mündlichkeitsprinzip, wonach das Gericht sein Urteil nur auf die in der Hauptverhandlung erhobenen und erörterten Beweise stützen darf. Dahinter steht die Anforderung, dass jeder Beschuldigte/ Angeklagte die Möglichkeit haben muss, sich zu den ihm im Einzelnen vorgeworfenen Taten und den dazu zur Verfügung stehenden Beweismitteln zu äußern und zu verteidigen.

Schließlich steht das gesamte Verfahren der Strafverfolgung unter dem Gebot des Prinzips des „fair-trial“, das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgend die Waffengleichheit für den Beschuldigten garantiert und in Art. 6 MRK festgeschrieben ist.

Dass diese Prinzipien zu Problemen in der praktischen Anwendung führen können, liegt auf der Hand. Gleichwohl bestehen diese Grundsätze zu Recht, und es kann keine Rede davon sein, dass ihre Abschaffung zu Gebote steht – und sei es auch nur für Teilbereiche wie die Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, in denen sie „unbequem“ sind.

### **III. Die materiell-rechtlichen Aspekte**

Konkrete Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist die „Ausübung der Strafgewalt des Staates“, die der Staatsanwaltschaft und ihr folgend der Polizei zugewiesen ist. Beide sind insoweit an das geschriebene Recht gebunden. Was als strafwürdiges Verhalten zu definieren und zu verfolgen ist, ist in demokratischem Gesetzgebungsprozess entschieden und im Strafgesetzbuch und Nebengesetzen niedergelegt. Aspekte der Konfrontation und Kooperation sollen hier am Beispiel der Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern aufgezeigt werden, wobei die angesprochenen Punkte auch für Fälle der Misshandlung von Kindern durch sonstige Taten gelten.

#### **1. Voraussetzungen des sexuellen Missbrauchs und Abgrenzungsprobleme im geltenden Recht**

Ohne eine juristische Vorlesung veranstalten zu wollen, erscheint es gleichwohl erforderlich, einige Begrifflichkeiten zu klären und zu erläutern. Der im Rahmen dieser Tagung maßgebliche Begriff „Sexueller Missbrauch“ ist als solcher ohne nähere Definition in § 176 StGB festgeschrieben. Dies allein hilft in der praktischen Anwendung im Einzelfall wenig. Zur Definition ist darüber hinaus die Auslegung auf der Basis der Rechtsprechung und der Literatur erforderlich. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ meint danach im strafrechtlichen Bereich die Vornahme von sexuellen Handlungen an oder vor Kindern, also Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

„Sexuelle Handlung“ wird gem. § 184f StGB definiert als Handlung, die objektiv – also nach ihrem äußeren Erscheinungsbild – einen Sexualbezug erkennen lässt.<sup>4</sup> Äußerlich neutrale Handlungen werden nicht schon durch die sexuelle Motivation des Täters, sondern erst durch die nach außen erkennbare Sexualbezogenheit zu sexuellen Handlungen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles in die Beurteilung einzubeziehen. Einer Erregung seitens des Täters bedarf es allerdings nicht.<sup>5</sup>

Das Rechtsgut, das vorrangig durch die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs geschützt werden soll, ist die ungestörte sexuelle Entwicklung junger Menschen.<sup>6</sup> Deren Schutz ist nicht auf Personen unter 14 Jahren beschränkt, weswegen unter anderen Voraussetzungen als jenen des § 176 StGB gem. § 182 StGB auch der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe steht. Die sich aus Letzterem ergebenden Probleme sind jedoch hinsichtlich des Täter-Opfer-Verhältnisses grundsätzlich anders ausgerichtet und sollen hier nicht vertieft werden.

Die Strafen, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern verhängt werden können, sind nunmehr im Gesetz auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren für den Regelfall festgelegt. In Fällen des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern beträgt die Mindeststrafe jedoch ein Jahr Freiheitsstrafe. Handelt es sich um einen Wiederholungstäter, beläuft sich die Strafe nach § 176a I StGB auf mindestens ein Jahr bis maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe, im Falle weiterer Qualifizierungsmerkmale – wie Vollzug des Beischlafs oder ähnlicher sexueller Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind – gem. § 176a II StGB auf mindestens zwei bis maximal 15 Jahre Freiheitsstrafe. Weitere Qualifizierungsmerkmale in diesem Zusammenhang sind das gemeinschaftliche Handeln mehrerer Täter oder die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen bzw. seelischen Entwicklung des Kindes.

In der Rechtsanwendung besonders problematisch sind dabei zunächst die Übergriffe im niedrigschwelligen Bereich, wie das Anfassen der Brust oder im Schritt – zum Teil über der Kleidung – oder das Küssen des Kindes. Gerade Letzteres ist ein Übergriff, der von selbstbewusst erzogenen Kindern als Verletzung ihres persönlichen Schutzbereichs benannt, von vielen Erwachsenen jedoch verharmlost wird.

---

4 Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 27. Aufl. 2006, § 184f StGB, Rz. 6.

5 Schönke/Schröder, a.a.O., Rz. 6 und 7.

6 Schönke/Schröder, a.a.O., § 176 Rz. 1.

Die Abgrenzung zwischen strafrechtlich bedeutsamer und irrelevanter sexueller Handlung erfolgt unter dem Aspekt der Erheblichkeit. Die „Erheblichkeitsklausel“ in § 184f StGB enthält insofern eine quantitative Komponente, als zu prüfen ist, ob das Rechtsgut im Hinblick auf Art, Intensität, Dauer und sonstige Umstände – wie Handlungsrahmen und Beziehung zwischen den Beteiligten – in einer Weise berührt wird, dass von „einiger Erheblichkeit“ gesprochen werden kann.<sup>7</sup> Daneben enthält die Erheblichkeitsklausel eine relative Komponente, da sie im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut zu bestimmen ist.<sup>8</sup> Das bedeutet zum Beispiel, dass eine sexuelle Handlung wie etwa ein Kuss gegenüber einem Erwachsenen anders einzuordnen ist als gegenüber einem Kind oder einem (jungen) Jugendlichen. So ist nach der Rechtsprechung der flüchtige Kuss auf die Wange eines Kindes (noch) nicht als sexuelle Handlung im Sinne von § 184f StGB zu qualifizieren. Schwieriger wird es jedoch beim Kuss auf den Mund, der von manchen Erwachsenen als besonders liebevolle, harmlose Zuwendung für das Kind charakterisiert, von bestimmten Personen – wie z.B. Pädophilen – aber durchaus als beabsichtigte Handlung mit Sexualbezug vorgenommen wird. Eine erhebliche sexuelle Handlung wird daraus jedoch sicherlich erst bei Erreichen einer gewissen Intensität bzw. Dauer oder bei Durchführung als Zungenkuss. Kindern, also Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, zu erklären, wo hier die Strafbarkeit als sexueller Missbrauch des als Übergriff empfundenen Handelns beginnt, ist zumeist äußerst schwierig.

Ähnliche Abgrenzungsprobleme ergeben sich im mittelschweren Deliktsbereich zwischen sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellem Missbrauch. Dies kann das Beispiel des Einführens eines Fingers in die Scheide verdeutlichen: Grundsätzlich stellt jede Penetration unabhängig vom eingeführten Körperteil oder Gegenstand einen schweren sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 176a StGB dar. Bei dem kurzfristigen Einführen nur eines Fingers in die Scheide ist die Rechtsprechung jedoch dazu übergegangen, dies noch nicht als Penetration oder ähnliche schwerwiegende sexuelle Handlung anzusehen.<sup>9</sup>

---

7 Schönke/Schröder, a.a.O., § 184f Rz. 15a.

8 Schönke/Schröder, a.a.O., § 184f Rz. 16.

9 Vgl. Schönke/Schröder, a.a.O., § 176 Rz. 8 m.w.N.

## 2. Verfahrensrechtliche Aspekte und Problemstellungen<sup>10</sup>

Das Ermittlungs- und Strafverfahren dient der Feststellung, ob im konkreten Fall der materiellrechtliche Begriff „Sexueller Missbrauch von Kindern“ erfüllt ist und wer diesen Missbrauch begangen hat. Es erfolgt also eine Zuschreibung von Tat und Täter, die letztlich im Urteil festgelegt wird. Maßgebliche Regeln für das Verfahren, wie dies zu erfolgen hat, finden sich abschließend in der StPO. Die Bestimmung darüber, welche Folge für den Täter festgelegt wird – also die Festsetzung der konkreten Strafe oder Maßregel – erfolgt dann wieder nach den Regelungen im materiellen Strafrecht.

Die Zuschreibung der Tat im konkreten Fall, also der Tatnachweis, erfolgt nach den Regeln und mit den Beweismitteln, wie sie in der StPO vorgesehen sind. Sachlich stellt sich der Tatnachweis als eine möglichst realitätsgetreue Rekonstruktion unbekannter, in der Vergangenheit stattgefundener Geschehensabläufe mit Hilfe von in der Qualität jeweils unterschiedlichen Beweismitteln dar. Die Art der zugelassenen Beweismittel ist im Strafverfahrensrecht abschließend vorgegeben. Sie gliedern sich in sachliche Beweismittel einerseits – zu denen Urkunden, Schriftstücke und Spuren gehören – und persönliche Beweismittel wie Zeugen und Sachverständige andererseits.

### 2.1 Sachliche Beweismittel

Die Handhabung von Urkunden und Schriftstücken ergibt in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in der Regel wenig Probleme. Erwähnt werden soll insofern lediglich, dass Vermerke von Personen, die das Kind betreut haben oder noch betreuen, wegen des Unmittelbarkeitsprinzips im Strafprozess grundsätzlich durch Vernehmung des/der Vermerksverfasser/in in das Verfahren eingeführt werden müssen. Nur dann, wenn alle Verfahrensbeteiligten zustimmen, kann ausnahmsweise die Verlesung der Vermerke in Betracht kommen, § 251 II StPO.

Anders verhält es sich jedoch mit der Sicherung von Spuren. Soweit solche im konkreten Fall überhaupt vorhanden sind, steht ihre möglichst frühzeitige, tatnahe Sicherung in direktem Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Aussagewert, also ihrem Beweiswert im Verfahren. Dies gilt sowohl für kriminalistische Spuren wie Mikrofaserspuren – als Nachweis für einen stattgefundenen Kontakt zwischen Täter und Opfer – als auch für DNA-Spuren wie zum Beispiel Blut, Sperma, Hautreste des Täters – als Hinweis auf Abwehrhandlungen des Opfers – oder Hämatome, Kratz- und Biss-Spuren oder Würgemale.

<sup>10</sup> Im Folgenden werden die allgemeinen strafprozessualen Aspekte beleuchtet. Zum Verständnis reicht zunächst das Nachlesen der jeweiligen Norm der StPO aus. Zur Vertiefung kann ein Nachlesen der Kommentierung in *Meyer-Goßner*, Kommentar zur StPO, zur jeweiligen Vorschrift dienen.

Bei all diesen Spuren ist in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ein Problem stets gegenwärtig: Sie befinden sich zumeist am geschädigten Kind oder in dessen nahem Umfeld und müssen, um ihre Aussagekraft so gut wie möglich zu erhalten, alsbald nach der Tat gesichert werden. Tut man dies, so sind die entsprechenden Ergebnisse geeignet, die zeugenschaftlichen Angaben des Kindes zu stützen und ihnen damit einen erhöhten Beweiswert zu geben.

Zugleich ist bei frühzeitiger Sicherung der Spuren jedoch unvermeidlich, dass das Kind in ein Strafverfahren gezogen wird, aus dem es bis zum Verfahrensabschluss nur schwer herauskommt. Dies kann bedeuten, dass das Kind – aus prozessualen Gründen – seine Aussagen wiederholt, unter Umständen vor verschiedenen Instanzen, machen muss, der Missbrauch also immer wieder in Erinnerung gerufen und dem Kind eine Verdrängung des Erlebten unmöglich gemacht wird.

Zwar ist Verdrängung nicht die einzig mögliche Alternative zum Umgang des Opfers mit der Tat. Sie ist aber im Sinne der Erhaltung seiner psychischen Gesundheit ein angemessenes und sehr häufig eingesetztes, teils unbewusst aktiviertes Mittel zur Verarbeitung des Geschehenen.

Darüber hinaus ist – abhängig vom Alter des Kindes – eine Sicherung der Spuren in manchen Fällen schwer oder nur unter ganz bestimmten Umständen möglich. So ist zum Beispiel insbesondere bei kleineren Kindern die Durchführung gynäkologischer oder urologischer Untersuchungen nur eingeschränkt möglich, weil diese Untersuchungen schmerzhaft und angstbesetzt sind. In einzelnen Fällen wird eine derartige Untersuchung deshalb bereits in Vollnarkose unter Inkaufnahme aller damit verbundenen Risiken durchgeführt, um die dadurch bedingte Traumatisierung so gering wie möglich zu halten.

Dies geht indes nur mit Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten oder – wenn es sich bei diesem um den Täter oder dessen Ehepartner handelt – des in diesen Fällen zwingend zu bestellenden Ergänzungspflegers. Unabdingbar ist bei der Entscheidung über eine solche Untersuchung ein sorgfältiges Abwägen der durch sie bedingten Risiken einerseits und der eventuell zu erwartenden Ergebnisse andererseits.

## **2.2 Persönliche Beweismittel**

Bei den persönlichen Beweismitteln, also den Zeugen und Sachverständigen, ergeben sich nicht minder schwerwiegende Probleme. Bei den Zeugen gilt es zunächst zu unterscheiden:

In Betracht kommen hier die Opfer selbst, mögliche nicht beteiligte Tatzeugen und Zeugen, die Details anderer Aussagen bestätigen oder einzelne Tatsachen bekunden können, die als Indizien den bestehenden Tatverdacht erhärten oder entkräften. Gerade kindliche Opferzeugen – zumal jene von sexuellem Missbrauch – stellen die Strafverfolgungsbehörden dabei vor besondere Probleme.

### 2.2.1 Aspekte der Zeugenrolle des Kindes

Die Zeugenrolle im Strafverfahren, die in der Regel mit kritischem Hinterfragen verbunden ist, ist für kindliche Opfer nicht ohne weiteres verständlich, zum Teil sogar kränkend. Denn aus den Nachfragen der Vernehmungsperson erkennen und empfinden Kinder häufig ein Misstrauen der Vernehmenden gegenüber ihren Angaben, das sie nicht nachvollziehen können. Da kann ihnen zur Erklärung wieder und wieder gesagt werden, dass nachgefragt wird, weil der Vernehmende etwas nicht verstanden hat: Für die Kinder ist nach ihrer einmaligen Aussage alles klar.

Hinzu kommt, dass sie über Vorgänge berichten sollen, über die zu erzählen ihnen häufig verboten wurde, die ihnen teils wehgetan haben, die ihnen unangenehm sind, die sie zum Teil vom Ablauf her nicht verstehen, so dass ihnen der Bericht hierüber Angst macht – zumal sie die negativen Reaktionen der Erwachsenen wahrnehmen –, und die in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Person vorgenommen hat, der gegenüber sie durchaus nicht nur negative Gefühle hegen. Denn es ist ein bekanntes Phänomen in derartigen Fällen, dass Kinder gegenüber den Tätern häufig ambivalente Gefühle haben. Äußerungen wie „Mein Papa ist doof, weil er das gemacht hat“ und „Ins Gefängnis soll mein Papa nicht“ sind in diesem Zusammenhang durchaus nicht ungewöhnlich und auch kein die Glaubhaftigkeit eines Kindes erschütternder Widerspruch, wie manche meinen.

### 2.2.2 Probleme des Aussageinhaltes

Zu diesen mit der Rolle des kindlichen Opfers in Zusammenhang stehenden Problemen kommen noch inhaltliche Anforderungen hinzu, die die Aussagefähigkeit eines Kindes zumeist überfordern: Nach Gesetz und Rechtsprechung muss die gegen den beschuldigten Täter zu erhebende Anklage nach Ort, Zeit und Ablauf so genau wie möglich konkretisiert sein. Das bedeutet aber, dass das Kind intensiv nach der zeitlichen Einordnung der Geschehnisse und – im Hinblick auf die bereits zu Beginn ausgeführten Unterschiede in der rechtlichen Bewertung des Geschehens – im Einzelnen nach dem Ablauf befragt werden muss.

Da gerade in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ein einmaliges Tatgeschehen die Ausnahme, die mehrmalige Tatwiederholung in nahezu gleichem Ablauf aber die Regel ist, wird unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des menschlichen Gedächtnisses im Allgemeinen und insbesondere bei Kindern klar, dass von dem kindlichen Opferzeugen hier viel, wenn nicht sogar zu viel verlangt wird.

### **2.3 Probleme der inhaltlichen Aussageentstehung**

Das Überprüfen der Aussageentstehung ist das klassische Angriffs- und Betätigungsfeld der Verteidigung. Aber auch in der Rechtsprechung ist wiederholt betont worden, dass der Aussageentstehung bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben kindlicher Opferzeugen eine zentrale Bedeutung zukommt. In einer Entscheidung ist der Bundesgerichtshof sogar so weit gegangen, dass er die Beiziehung der Videokassetten eingefordert hat, die anlässlich von Beratungsgesprächen des Opfers in einer Beratungsstelle aufgenommen wurden.

Für alle, die professionell mit sexuellem Missbrauch von Kindern umgehen, bedeutet diese Entwicklung:

Kinder, bei denen der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch besteht, dürfen keinesfalls hierüber ausgefragt werden. Wenn nicht auszuschließen ist, dass zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Strafverfahren durchgeführt werden soll, muss abgewartet werden, was das Kind spontan äußert. Diese Äußerungen – ebenso verbale und nonverbale Reaktionen der Personen im Umfeld und des Kindes selbst – müssen sorgfältigst und möglichst wortgetreu dokumentiert werden. Nur dann besteht eine Chance, die Aussageentstehung später rekonstruieren und den Verdacht möglicher sachfremder Einflüsse ausschließen zu können.

Für das Strafverfahren bedeutet dies zugleich, dass die nach Einleitung des Verfahrens erforderliche Vernehmung des Kindes als Zeuge wortgetreu dokumentiert, also auf Audio- oder Videoband aufgezeichnet werden muss. Für Opferzeugen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Videovernehmung in § 58a StPO ausdrücklich vorgeschrieben. Allerdings darf die Aufzeichnung der Vernehmung auf Videokassetten nur mit dem Einverständnis des Kindes und der gesetzlichen Vertreter, also der erziehungsberechtigten Angehörigen oder des Ergänzungspflegers, erfolgen.

Wird dieses Einverständnis – das ebenso wie die erforderlichen Belehrungen zu dokumentieren ist – nicht erteilt, müssen andere, herkömmliche Formen der Dokumentation praktiziert werden. Dies sollte die Aufzeichnung auf Audiokassetten sein. Es kommt im Einzelfall aber auch in Betracht, im Sinne einer zuverlässigen Dokumentation eine Person mit der parallelen Wordokumentation zu beauftragen und einen Vermerk über die aufgetretenen nonverbalen Reaktionen

beizufügen. Dass die Vernehmung oder Anhörung unter Vermeidung von Suggestivfragen in kindgerechter Weise durchgeführt werden muss, versteht sich wohl von selbst. Dabei muss bedacht werden, dass der Verständnishorizont des Kindes ein gänzlich anderer sein kann als der der vernehmenden erwachsenen Person, hier also eine Quelle für Missverständnisse besteht, die im Verfahren zu Fehlbeurteilungen führen kann.

## **2.4 Probleme der formalen Aussageentstehung**

Ein letzter Aspekt im Zusammenhang mit der Vernehmung oder Anhörung des Kindes soll hier nochmals vertieft werden. Der in Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs weit überwiegende Fall, dass der Täter aus dem nahen familiären Umfeld des Kindes kommt, hat zur Konsequenz, dass umfangreiche Belehrungen des Kindes durchgeführt werden müssen. Das Kind, das wegen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses zum Täter ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 52 StPO hat, muss hierüber in kindgerechter Form bei jeder Vernehmung belehrt werden.

Das schließt nach ständiger Rechtsprechung den Hinweis darauf ein, dass das Kind gegen den angehörigen Täter überhaupt nichts auszusagen braucht, dass es seine Angaben wahrheitsgetreu machen muss und dass – wenn es etwas den nahen Angehörigen Belastendes aussagt – dieser auch aufgrund dieser Aussage ins Gefängnis kommen kann und das Kind auch deshalb – wenn es diese Folge nicht will – die Aussage verweigern darf.

Diese Belehrung führt in der Praxis, auch wenn sie noch so kindgemäß formuliert wird, wegen der meist ambivalenten Beziehung des Kindes zum Täter leicht dazu, dass das Kind von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht und die Durchführung des Strafverfahrens hieran letztlich scheitern kann. Diese Konsequenz muss jedoch nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der gesetzlichen Situation hingenommen werden.

Da im Fall des Beschuldigten aus dem Kreis der nahen Angehörigen gemäß § 52 II StPO der Beschuldigte selbst ebenso wie der Ehegatte von der Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist, muss in diesen Fällen vor der Vernehmung beziehungsweise Anhörung des Kindes ein Ergänzungspfleger bestellt werden. Dieser hat die Aufgabe, zu entscheiden, ob das Kind aus seiner Sicht unter dem Aspekt des Kindeswohls eine Aussage machen oder von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen soll. Er muss aber auch über die Frage entscheiden, ob er seine Zustimmung zu einer körperlichen oder aussagepsychologischen Untersuchung erteilt. Über diese Rechte muss er – ebenso wie das Kind – richterlich belehrt werden, und diese Belehrung muss ebenfalls dokumentiert werden.

In zurückliegender Zeit hat das für die Bestellung des Ergänzungspflegers zuständige Vormundschaftsgericht in der Regel einen Mitarbeiter des Jugendamtes bestellt. Dies ist häufig nicht ratsam, da das Jugendamt – im Zusammenhang mit seiner Überwachungsaufgabe der Einhaltung des Kindeswohls – nicht rein parteilich für das Kind die Entscheidung über die Aussageverweigerung treffen kann, sondern die weitere Entwicklung – gegebenenfalls einschließlich der Herausnahme des Kindes aus der Familie – mit im Blick haben muss. Sinnvoller erscheint deshalb, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Ergänzungspfleger zu bestellen. Diese haben grundsätzlich ein Schweigerecht und können deshalb mit dem Kind nach offenem Gespräch parteilich eine Entscheidung treffen.

Ein weiterer, mit der Problematik des nahen Angehörigen in Zusammenhang stehender Aspekt gehört noch an diese Stelle: Für den Fall, dass das mit dem Täter verwandte Kind zu einem späteren Zeitpunkt des strafrechtlichen Verfahrens – aus welchen Gründen auch immer – von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht, kann nur eine früher durchgeführte richterliche Vernehmung in das Strafverfahren eingeführt werden. Das bedeutet in der Praxis, dass die Vernehmung des Kindes im Ermittlungsverfahren sinnvollerweise gleich als richterliche Vernehmung durchgeführt wird. Dadurch wird dem Kind die erhöhte Belastung durch Mehrfachvernehmungen eher erspart; zumal sich dann, wenn diese Vernehmung als Videovernehmung durchgeführt wird, unter Umständen auch die Geständnisbereitschaft des Täters erhöht. Allerdings ergeben sich in diesem Zusammenhang auch erhebliche praktische Probleme:

Da nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Strafverfahrens die Entscheidungen in strafrechtlichen Verfahren ebenso wie richterliche Untersuchungshandlungen nicht durch einen beliebigen Richter, sondern nur durch den gesetzlichen Richter durchgeführt werden dürfen, dieser aber nicht stets engagiert und an Fällen des sexuellen Missbrauchs interessiert ist, kann es zu Fehlern infolge mangelnder Kenntnis über die Rechtslage bei der Vernehmung, aber auch aufgrund mangelnder Empathie mit dem Kind kommen, die das weitere Verfahren entscheidend – eventuell negativ – beeinflussen.

Eine häufig in diesem Zusammenhang auftretende Fehlerquelle ist der Umstand, dass bei einer richterlichen Vernehmung der Beschuldigte und sein Verteidiger ein Recht auf Anwesenheit haben. Dieses Recht kann dem Beschuldigten nur dann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass seine Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährdet, insbesondere der Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten die Wahrheit nicht sagen würde, § 168c III StPO. Eine demgemäß in diesen Fällen in der Regel ergehende Entscheidung des Richters muss mit Begründung im Protokoll oder in gesondertem Beschluss dokumentiert werden. Geschieht dies nicht, ist die richterliche Vernehmung nicht verwertbar.

## **2.5 Aspekte des Zeitraums zwischen Tat und strafrechtlichem Verfahren**

Dem Umstand, dass kindliche Opfer erst im Laufe der Zeit das Ausmaß ihrer Schädigung zu erkennen vermögen und dann zur Aufarbeitung der Geschehnisse ein Strafverfahren durchführen wollen, wurde durch eine Reform der Verjährungsvorschriften bei sexuellem Missbrauch von Kindern zu entsprechen versucht.

Grundsätzlich beträgt die Frist für die Verfolgungsverjährung solcher Taten zehn Jahre. Begann diese Verjährungsfrist früher mit der Beendigung der Tat, so dass spätestens mit dem 24. Lebensjahr eine Verfolgung unmöglich wurde, so ist durch die Reform der Verjährungsbeginn bei sexuellem Missbrauch gemäß § 78b I 1 StGB einheitlich auf die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers festgelegt worden. Wenn sich aber ein Opfer im Alter von 27 Jahren erstmals entschließt, ein Strafverfahren durchzuführen, sind jedenfalls die sachlichen Beweismittel in der Regel nicht mehr vorhanden. Das Verfahren ist auf die persönlichen Beweismittel mit ihren Risiken reduziert.

## **IV. Strafverfahren als Opferschutz**

### **1. Die Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens**

Da der Staat in der Demokratie alleiniger Inhaber der Strafgewalt ist, ist den Opfern selbst die Möglichkeit verschlossen, selbständig ihrem Strafbedürfnis folgend den Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Der Wunsch nach Kenntlichmachung und Bestrafung des Täters ist jedoch legitim und seine Erfüllung im Sinne der Psychohygiene des Opfers oftmals geboten.

Zwar kommt es im Ergebnis nicht immer darauf an, eine besonders hohe Bestrafung des Täters zu erreichen. Gleichwohl bringt der Umstand der Verurteilung zu einer nicht eben geringen Strafe dem Opfer in seiner Aufarbeitung der Geschehnisse Befriedigung und vielleicht sogar den Glauben an die Gerechtigkeit zurück. Insoweit hat also die Durchführung des Strafverfahrens eine unverzichtbare Bedeutung für die Geschädigten.

### **2. Chancen, die sich aus den strukturellen Bedingungen des Strafverfahrens ergeben**

Es gehört inzwischen zum selbstverständlichen Grundwissen, dass jede Profession, die bei dem Problem involviert ist, selbständig mit ihren eigenen Zielvorgaben und Grundstrukturen, aber auch Reaktionsalternativen an Lösungsmöglichkeiten arbeitet.

Anders als im Bereich der Jugendhilfe, der auf Kooperation mit den Beteiligten innerhalb des Umfeldes des vom Missbrauch betroffenen Kindes ausgerichtet ist, bietet das Strafverfahren repressive Möglichkeiten, die nur dort möglich und auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzbar sind.

Dies sind insbesondere Einwirkungsmöglichkeiten auf den Täter, die der spontanen Beendigung der Missbrauchssituation dienen, z.B. die Verhaftung oder Auflagenerteilung im Rahmen eines ausgesetzten Haftbefehls. Aber auch Eingriffsmöglichkeiten zur Verbesserung der Beweissituation – Durchsuchung und gegebenenfalls zwangsweise Untersuchung – stehen zur Verfügung. Dass derartige repressive Möglichkeiten zur Anwendung kommen, setzt allerdings stets die Einleitung eines Strafverfahrens, also das Beschreiten des strafrechtlichen Weges, voraus.

## **V. Opferschutz innerhalb des Strafverfahrens**

### **1. Gesetzliche Schutzregelungen in der Strafprozessordnung**

Im strafrechtlichen Verfahren ist das kindliche Opfer keineswegs schutzlos. Im Bereich des Opferschutzes sind vielmehr in den vergangenen Jahren einige Regelungen zur Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren getroffen worden.

Konnte sich bereits früher bei bestimmten Delikten das Opfer dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, so ist dies jetzt für den Bereich der Sexualdelikte grundsätzlich festgeschrieben, § 395 I 1a StPO. Das kindliche Opfer kann sich also, nach entsprechender Anschlussklärung durch seinen gesetzlichen Vertreter – im Zweifelsfall seines Pflegers – dem Verfahren als Nebenkläger anschließen. Es kann sich hierzu der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen, der Anwesenheitsrechte bei Vernehmungen und Akteneinsichtsrechte im Ermittlungsverfahren hat, § 406g StPO.

Hat das kindliche Opfer keine ausreichenden finanziellen Mittel, so kann es unter Darlegung seiner Einkommensverhältnisse für die Nebenklage auch Prozesskostenhilfe beantragen, §§ 397a, 406g III StPO.

Möchte sich ein kindliches Opfer dem Verfahren nicht als Nebenkläger anschließen bzw. keinen Anwalt beauftragen, so kann es gleichwohl beantragen, dass bei seiner polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung als Zeuge einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird, § 406f III StPO.

Schließlich kann das kindliche Opfer im Strafverfahren die Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruchs – also Schadensersatz – beantragen, §§ 403 ff. StPO.

In der Hauptverhandlung hat das kindliche Opfer, wenn es sich dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen hat, das Recht auf durchgehende Anwesenheit auch bei nichtöffentlichen Verhandlungsteilen. Bei seiner eigenen Vernehmung kann es, solange es das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beantragen oder beantragen lassen, dass der Angeklagte „abtritt“, also während der Vernehmung den Sitzungssaal verlassen muss, § 247 StPO. Nach seinem sechzehnten Geburtstag kann das jugendliche Opfer dies tun, wenn durch seine Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für seine Gesundheit besteht, was durch entsprechende ärztliche oder gutachterliche Bekundung zu belegen wäre.

Besteht ein Angehörigenverhältnis im Sinne von § 52 StPO, so kann das Kind auch erklären, dass es in Gegenwart des Angeklagten von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht. Wenn es erklärt, dass es davon keinen Gebrauch macht, wenn der Angeklagte abtreten muss, muss nach der Rechtsprechung der Angeklagte aus der Verhandlung entfernt werden, um die Aussage des tatbetroffenen Kindes entgegennehmen zu können.

Solange das Opfer einer Straftat noch nicht sechzehn Jahre alt ist, sollen die an das Kind zu stellenden Fragen in der Verhandlung grundsätzlich nur durch den Vorsitzenden gestellt werden, § 241a StPO. Schließlich kann ein kindliches Opfer während der Dauer seiner Vernehmung den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, § 171b I GVG. Diesem Antrag muss grundsätzlich stattgegeben werden, wenn Umstände zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen des Kindes verletzen, sich also in irgendeiner Form nachteilig für das kindliche Opfer auswirken würde, § 171b II GVG.

Umgekehrt ist der Ausschluss der Öffentlichkeit gegen den Widerspruch des Kindes nicht zulässig. Geht dessen Interesse also gerade dahin, den sexuellen Missbrauch auch öffentlich zu machen – „Missbrauchsverfolgung“ –, kann dieses durch den Angeklagten nicht verhindert werden. Insoweit muss sorgfältig und verantwortungsbewusst geprüft werden, welche Interessen das kindliche Opfer eines sexuellen Missbrauchs hat und welche Belastungen es verkräftet.

Unter psychologischen Gesichtspunkten sollte bei jüngeren Kindern besonders darauf geachtet werden, dass die Anzahl der bei der Aussage des Kindes anwesenden Personen auf das absolut unverzichtbare, gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß beschränkt wird. Aus den gleichen Gründen sollte bei der Aussage oder Vernehmung eine weitestgehend entspannte Raum- und Gesprächsatmosphäre, gegebenenfalls mit Spielmöglichkeiten, hergestellt werden.

## **2. Regelungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren**

In den geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)<sup>11</sup> vom 1. Januar 1977 in der ab 1. September 1994 geltenden Fassung, in allen Bundesländern einheitlich in Kraft gesetzt, sind eine Reihe wichtiger Aspekte bereits angesprochen.

So ist dort bereits in Nr. 19 RiStBV festgelegt, dass eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig – gegebenenfalls durch Befragung von Eltern, Lehrern oder anderen Erziehern – festgestellt werden. Nötigenfalls soll mit dem Jugendamt Fühlung genommen werden. Wenn die Glaubwürdigkeit dennoch zweifelhaft bleibt, ist ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen der Kinderpsychologie verfügt, hinzuzuziehen.

In Nr. 19a RiStBV ist vorgegeben, dass dann, wenn die Vernehmung des Verletzten mit besonderen Belastungen verbunden sein kann, diesem mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen ist. Für den am Verfahren beteiligten Staatsanwalt ist festgeschrieben, dass er bei der richterlichen Vernehmung des Opferzeugen durch entsprechende Anregungen oder Anträge darauf hinwirkt, dass der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als es im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

Nach Nr. 135 II RiStBV sind Kinder und Jugendliche in der Hauptverhandlung möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. Sie sollen in den Warteräumen beaufsichtigt und nach Möglichkeit betreut werden. Ein Zusammentreffen mit dem Angeklagten soll möglichst vermieden werden.

In Nr. 221 RiStBV ist festgelegt, dass Verfahren, die Sexualstraftaten an Kindern zum Gegenstand haben, zu beschleunigen sind, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil Kinder leicht zu beeinflussen sind. Festgeschrieben ist dort auch, dass dann, wenn ein Beschuldigter freigelassen wird, der mit dem geschädigten Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt

---

<sup>11</sup> Die Durchführung der Straf- und Bußgeldverfahren ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes grundsätzlich den Ländern anvertraut. Um gleichwohl eine weitgehend bundeseinheitliche Sachbehandlung dieser Verfahren sicherzustellen, haben sich die Justizminister des Bundes und der Länder auf einheitliche Richtlinien verständigt. Bei diesen Richtlinien, die sich in erster Linie an die einzelnen Staatsanwälte richten, handelt es sich um Verwaltungsvorschriften ohne Gesetzeskraft, die lediglich die weisungsgebundenen Bediensteten der Justizverwaltungen binden.

oder auf andere Weise auf das Opfer einwirken kann, das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen ist, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Geschädigten einzuleiten. Dabei ist die Benachrichtigungspflicht derjenigen Stelle auferlegt, die die Freilassung veranlasst hat.

Schließlich ist nach Nr. 222 RiStBV bei einem glaubhaften richterlichen Geständnis des Beschuldigten im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist.

Würden diese Richtlinien in der Praxis überall beachtet, wäre ein Teil der auftretenden Probleme sicherlich zu lösen. Allerdings ist auch nicht zu übersehen, dass die höchstrichterliche Rechtssprechung einige dieser Vorgaben durch restriktive Auslegung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten in ihrer Wirkung eingeschränkt hat.

Schon jetzt wäre es aber zweckmäßig und schneller als durch Gesetzesreformen möglich, dass – über die vorhandenen Regelungen in den RiStBV hinaus – zur flächendeckenden Sicherung eines Mindeststandards festgeschrieben wird, dass die Staatsanwaltschaft zur Initiative und zur Pflege der Vernetzungsarbeit ebenso verpflichtet ist wie zur Fortbildung in diesem besonderen Sach- und Problembereich. Die Beachtung der in den RiStBV vorgesehenen Regelungen einzufordern ist schließlich eine Angelegenheit, die im Interesse der betroffenen Kinder allen an den Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs professionell Beteiligten obliegt und einen Arbeitsschwerpunkt in der regionalen Kooperation darstellen sollte.

## **VI. Arbeitsweise der Jugendhilfe in Fällen des sexuellen Missbrauchs**

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, das Wächteramt des Staates – wie es in Art. 6 II GG festgeschrieben ist – wahrzunehmen, obliegt dem Jugendamt, wenn es von einem Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder aber von Verdachtsmomenten in dieser Richtung erfährt, in jedem Fall die Verpflichtung, alle zur Erfüllung der Aufgabe „Kinderschutz“ und somit zur Abwendung einer konkreten Gefahr für das Kindeswohl im Einzelfall konkret in Betracht kommenden Maßnahmen zu erwägen, auf ihre Anwendbarkeit und Erfolgsaussicht im Einzelfall zu prüfen und als Option anzubieten.

Zwar basiert das KJHG noch immer auf dem Grundgedanken der Kooperation mit der Familie. Durch die Änderung des KJHG im Jahr 2005 wurde jedoch mit der Einfügung des § 8a SGB VIII eine Neuausrichtung der Tätigkeit des Jugendamtes in Fällen der Kindeswohlgefährdung hin zu einer Verpflichtung

zum Einschreiten auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vorgenommen. Dem Jugendamt steht für die Abklärung des Sachverhalts zwar noch immer kein eigenes Informationsrecht zur Verfügung; dieses ergibt sich jedoch weiterhin indirekt aus § 50 III SGB VIII.

Zu den zu prüfenden Maßnahmen des Jugendamtes gehört im Fall akuter Gefährdung gem. § 8a IV SGB VIII nunmehr ausdrücklich auch die Einschaltung der Polizei. Die früher bestehende Problematik, ob das Jugendamt Strafanzeige erstatten soll, erscheint damit zugunsten einer Strafanzeige im konkreten Gefährdungsfall gelöst. Allerdings wird die Anzeigenerstattung ohne vorherige Kontaktaufnahme mit anderen Professionen, die im Zusammenhang mit der Thematik involviert sein können, zu erheblichen praktischen Problemen führen. Umso wichtiger ist deshalb mit dieser Gesetzesänderung die regionale Kooperation geworden, damit die Auswirkungen in der Praxis nicht letztlich auf dem Rücken der betroffenen Kinder ausgetragen werden.



# Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren

*Friesa Fastie*

## Einleitung

Auch wenn interdisziplinäre Gremienarbeit und Tagungen wie diese erfreulicherweise zunehmen, so sollten sie nicht darüber hinweg täuschen, wie es doch häufig für Kinder und Jugendliche aussieht in der alltäglichen Praxis von durchgeführten Strafverfahren. Einer Praxis, in der Mädchen und Jungen, die (sexuelle) Gewalt erfahren mussten und die nun ganz plötzlich Zeuginnen- und Zeugenstatus erlangen, tagtäglich einem Kreis von Personen aus unterschiedlichen Disziplinen mit verschiedenen Handlungsspielräumen und -grenzen ausgesetzt sind.<sup>1</sup>

Als Vertreterinnen und Vertreter dieser Berufsgruppen können wir – bei praxisnaher Betrachtung – auf eine lange Tradition regen Austausches zurückblicken:

- Da schimpft die Staatsanwaltschaft auf die Polizei, weil die nicht ermittelt hat wie sie sollte.
- Die Polizei schimpft auf das Jugendamt, weil die zuständige Sozialarbeiterin nicht so richtig mit den erforderlichen Informationen rausrücken will.
- Die Sozialarbeiterin im Jugendamt kann die ganze Aufregung aber gar nicht verstehen, weil sie aufgrund interner Umstrukturierungen doch schon seit einer Woche nicht mehr zuständig ist und die benötigte Akte gerade umzieht – man weiß nur noch nicht wohin, aber das soll in schon drei Monaten geklärt sein.
- Die Nebenklage schimpft auf die Verteidigung, weil der Antrag auf ein aussagepsychologisches Zweitgutachten doch sehr nach Verfahrenverzögerung aussieht und
- der Gutachter verzweifelt an der Fragestellung des Gerichts, die sich gerade so eben nicht beantworten lässt.
- Derweil reagiert das Gericht genervt auf die Nebenklagevertreterin, denn ohne sie und ihre ständigen Anträge könnte das Verfahren schon lange beendet sein.

---

<sup>1</sup> Vgl. I. Kapitel in *Fastie* (Hrsg.) (2002, 19-213); *Frommel* (1995, 31-50); *Fegert et al.* (2001, 47-85).

- Was bleibt Beraterinnen und Beratern da anderes zu tun, als die nur allzu verständliche Betroffenheit ihrer Klientel solidarisch zu teilen und von einem Strafverfahren abzuraten,<sup>2</sup> oder?
- Und weil das alles für alle ohnehin schon so anstrengend und aufwändig ist, bleibt nicht mehr viel Zeit, sich um das zu kümmern, was dann noch kommt ... und da kommt's auch schon:

Mädchen und Jungen, die einmal oder über Jahre von Vertrauenspersonen geschlagen, von gleichaltrigen Jugendlichen gequält oder von Erwachsenen sexuell ausgebeutet wurden und nun auf einmal Zeuginnen und Zeugen<sup>3</sup> sind. Zeuginnen und Zeugen in einem rechtsstaatlichen Verfahren: Einem System, das sie nicht verstehen, weil es eine eigene Systematik und eine eigene Sprache verfolgt, die auch nicht verstanden werden soll<sup>4</sup>. Und können sich schon SozialarbeiterInnen und JuristInnen nicht auf eine Sprache einigen, wissen schon PädagogInnen und PsychologInnen<sup>5</sup> nicht, worin sich Familien- und Strafrecht unterscheiden, wie sollen da Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen noch annähernd eine Idee davon bekommen, um was es hier geht und wer welche Interessen verfolgt? Ich spreche von Kindern und Jugendlichen, die trotz dieser Tatsachen offene Ohren verdienen;

*die wollen*, dass Täter und Täterinnen für das, was sie ihnen angetan haben, zur Verantwortung gezogen werden;

*die hoffen*, dass verstanden wird, was sie erlebt haben und wie es ihnen damit geht;

*die zu Recht erwarten*, dass ihnen nachvollziehbar erklärt wird, wie es jetzt weitergeht;

*die ernst genommen und gefragt werden wollen*, was ihnen wichtig ist und welche Hilfe sie sich wünschen;<sup>6</sup>

*die darauf angewiesen sind*, dass ihnen ihrem Bedarf entsprechende Angebote gemacht werden;

*die resignieren und überfordert werden*, wenn sie nun auch noch verstehen sollen, warum bei all diesem kostenträchtigen Prozedere für *ihre* Unterstützung nun keine Gelder mehr da sein sollen und

---

2 Kritisch hierzu Fastie (2003, 30-34).

3 Vgl. Fastie (2002b, 745-751).

4 Wesel (1999, 11-38); kommunikationstheoretisch sehr aufschlussreich Wolff & Müller (1997).

5 Lütke & Müller (1998).

6 Sehr empfehlenswert hierzu Fegert et al. (2001, 174-175).

die dennoch nicht nur Opfer sind – und im Übrigen auch deshalb nicht so genannt und auf einen Beweismittelstatus reduziert werden wollen –, sondern die mit einer Biografie voll Gewalt und Missbrauch immer noch Ressourcen haben. Ressourcen wie Kraft, Hoffnung, Gradlinigkeit, Ideenreichtum, Widerstandskraft und Humor. Die eine eigene Sprache sprechen und ein anderes Zeitempfinden haben als Erwachsene und insbesondere eine eigene Vorstellung von dem, was Recht und Gerechtigkeit ist.<sup>7</sup> Ebenso wie alle an einem Strafverfahren beteiligten BerufsgruppenvertreterInnen eine ganz eigene Vorstellung davon haben, was ein „richtiges Opfer“ ist und wie es aufzutreten hat: kleinlaut, angepasst, ängstlich und weinerlich, vor allem aber dankbar für jede wertschätzende Geste.<sup>8</sup> Setzen wir uns also weiterhin gemeinsam dafür ein, dass der mangelnden Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Verletzte im Strafverfahren entgegengewirkt und die zunehmende altersangemessene Informationspolitik in strafrechtlichen Verfahren<sup>9</sup> nicht abreißen wird. Dabei müssen wir darauf achten, dass es hier nicht zu kontraproduktiven Effekten für die Verletzten kommt, wenn sich die Frage stellt: Ist ein gut informiertes, selbstbewusst auftretendes Opfer denn überhaupt noch glaubwürdig?

Wir sind noch lange nicht am Ziel einer umfassenden Gewährung von Rechten und Zugangsmöglichkeiten zu Strafverfahren und Hilfsmaßnahmen für alle (unmittelbaren) Zeuginnen und Zeugen: Mädchen und Jungen, jung und alt, mit und ohne Behinderung,<sup>10</sup> weiße Deutsche, MigrantInnen und Flüchtlinge<sup>11</sup>. Letztere dürften unvergleichlich oft Opfer sexueller Übergriffe sein, da sie sich häufig in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befinden, das es Tätern und Täterinnen leicht macht, sich über ihre Schutzmechanismen hinwegzusetzen.<sup>12</sup> Leider sind interdisziplinäre Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die die psychischen und kulturellen Bedingungen von Mädchen und Jungen mit Gewalterfahrung im Strafverfahren zu berücksichtigen haben, immer noch Mangelware.

---

7 Siehe hierzu den Beitrag der acht Jugendlichen *Park et al.* (2002, 299-313).

8 Klar und unmissverständlich hierzu: *Oberlies* (2002b, 360-365).

9 Das Bundesministerium der Justiz erarbeitete 2004 erstmalig eine gut verständliche Informationsbroschüre unter der Beteiligung von 16 Kindern und Jugendlichen. Empfehlenswert für Mädchen und Jungen ab 12 Jahren: *Bundesministerium der Justiz* (Hrsg.): *Ich habe Rechte*. Die Broschüre ist auch in hoher Stückzahl kostenlos über das BMJ zu beziehen ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)). Zu empfehlen für Mädchen und Jungen unter 12 Jahren: *Behrmann; Schneider & Franke*: *Anna und Jan gehen vor Gericht*.

10 Siehe *Zinsmeister* (Hrsg.) (2003) und *Klein & Wawrock* (1998).

11 *Fastie; Leutheusser-Schnarrenberger & Rothkegel* (2002, 385-399).

12 Siehe hierzu auch *AFET. Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe* (Hrsg.) (2004).

Darüber hinaus sind die Schwierigkeiten einer wohlwollenden und ökonomischen Kooperation nicht nur zwischen den Disziplinen Jugendhilfe und Justiz zu suchen. Auch zwischen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz gibt es Hemmnisse und Unzufriedenheiten, die jedoch nur selten öffentlich werden.<sup>13</sup>

### **Unterstützungsangebote für (minderjährige) Verletzte im Strafverfahren**

Der Beginn eines Strafverfahrens in Fällen von häuslicher Gewalt, Misshandlung, schwerer Kindesvernachlässigung, innerfamiliärem sexuellen Missbrauch ist gleichzusetzen mit dem Abnehmen des Deckels von einem Dampfdrucktopf:

Selbst das, was bis jetzt so aussah, als hätte es sich beruhigt oder sei erfolgreich verdrängt, schießt mit der Anzeige oder dem Strafantrag nun ungefiltert an die Oberfläche. Wieder beginnt ein fremdbestimmter Lebensabschnitt. Quälende Erinnerungen, wenn sie es nicht ohnehin die ganze Zeit waren, werden wieder lebendig.<sup>14</sup> Und genau sie sind es, die im Strafverfahren gefragt sind. Damit nehmen familiäre Dynamiken von Geheimhaltungsdruck, Bedrohungen, Loyalitätskonflikten, Existenzängsten und Verantwortungsabwehr ihren Verlauf.<sup>15</sup> Wir alle wissen, dass Druck innerhalb von hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen, ob im innerfamiliären oder institutionellen Rahmen,<sup>16</sup> stets von oben nach unten weitergegeben wird. Während im Mittelpunkt des Strafverfahrens also der oder die Beschuldigte steht, befinden sich im Mittelpunkt seiner Folgen und Belastungen insbesondere die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen und ihre engsten Bezugspersonen.

In Anerkennung dieser Umstände sind seit Mitte der 90er Jahre in sehr kurzer Zeit unterschiedliche Unterstützungsformen für verletzte Zeuginnen und Zeugen entwickelt worden, die nachfolgend unter dem allgemeinen Begriff „Prozessbegleitung“ in wenige grobe Kategorien zusammengefasst werden können, die in der Praxis nicht immer voneinander differenzierbar – und deshalb teils auch austauschbar – sind:

---

13 Vgl. *Braasch et al.* (1997).

14 Zu traumatischen Gewalterfahrungen und ihren Folgen für die Opfer siehe *Herman* (2003).

15 Vgl. *Enders* (Hrsg.) (2001); *Fastie* (1994); *Kirchhoff* (1994).

16 Zu sexuellen Übergriffen im innerinstitutionellen Rahmen siehe auch *Münder & Kavemann* (2000).

**Zeugenbegleitung / Zeugenbegleitprogramme<sup>17</sup>**

Überwiegend für Kinder und Jugendliche, Schwerpunkt: Deliktsbereich (sexuelle) Gewalt, örtlich angesiedelt an wenigen bundesdeutschen Strafgerichten, meist interdisziplinär getragen und akzeptiert, wie beispielsweise das Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein<sup>18</sup>. Eine 1998 durchgeführte Befragung der Justizministerien der Länder und der Strafgerichte ergab jedoch, dass zum Zeitpunkt der Befragung bei nur 9,7 % von 822 Gerichten in Deutschland „irgendeine Form der Zeugenbetreuung“<sup>19</sup> vorhanden war.

**Gerichtsbegleitung / Zeugenbetreuung**

Häufig angeboten von Opferhilfevereinen mit ehrenamtlichen HelferInnen, dient der Begleitung von OpferzeugInnen unterschiedlicher Deliktsbereiche zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung. Wenn im Vorfeld Kontakt aufgenommen wurde, auch Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen.

**Prozessbegleitung für Erwachsene**

Angebot vieler Frauenhäuser, in denen Frauen – meist Opfer langjähriger häuslicher Gewalt<sup>20</sup> – mit ihren Kindern Zuflucht suchen. Die Mitarbeiterinnen begleiten zu polizeilichen Vernehmungen und zur Vernehmung in der Hauptverhandlung, zumal die Frauen in der Trennungssituation von den misshandelnden Männern einem erhöhten Risiko neuer Angriffe gegen sich (und die Kinder) ausgesetzt sind. Das Angebot der Prozessbegleitung existiert auch in Selbsthilfegruppen für Erwachsene, die (sexuelle) Gewalt erlebt haben.

**Beratung und Prozessbegleitung**

Angebot von Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen, in denen Mädchen, Jungen und ihre Angehörigen beraten werden. Hier wird oft die „Achillesferse“ der Justiz berührt, weil eine Trennung der kontinuierlichen Beratungsperson von der Prozessbegleitung nicht immer gewährleistet ist und damit die Gefahr der (unbeabsichtigten) inhaltlichen Beeinflussung von Zeugenaussagen gegeben ist. In vielen Beratungsstellen gehört die Trennung von Beratungsprozess und Prozessbegleitung im Strafverfahren jedoch schon zum Alltag. Zudem verfügen spezialisierte Beratungsstellen<sup>21</sup> oftmals über eine gute Vernetzung zu anderen Hilfseinrichtungen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger.

---

17 Vgl. *Bürner* (2002, 736-744).

18 Vgl. *Dannenberg et al* (1997) sowie *Dannenberg et al.* (1998, 21-23).

19 *Schneider & Habel* (2000, 15).

20 Zur Situation von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt siehe das sehr informative, interdisziplinäre Grundlagenwerk von *Kavemann & Kreyssig* (Hrsg.) (2006).

21 *Weber* (2002, 580-586).

**Als oberstes Ziel aller Hilfeangebote können wir die Schonung und Entlastung von Opferzeuginnen und -zeugen im Strafverfahren und deren Schutz vor weiteren Übergriffen zugrunde legen.**

Auf keines dieser Unterstützungsangebote gibt es jedoch bis heute einen strafprozessual verankerten Rechtsanspruch – und damit auch keine finanzielle Absicherung – wie etwa in Österreich, wo die *Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung*<sup>22</sup> seit dem 01. Januar 2006 in der StPO<sup>23</sup> festgeschrieben ist und mit jährlich 6 Millionen Euro vom Bundesministerium der Justiz gefördert wird.

In der Praxis haben wir es mit unterschiedlichen Zeuginnen und Zeugen zu tun, deren individuelle Lebenslagen stark voneinander differieren. So mag für eine Zeugin, die einmalig von einem Exhibitionisten sexuell belästigt wurde und eine umfassende Unterstützung durch ihre Angehörigen erhält, das Angebot zu niedrigschwellig sein. Für einen anderen jungen Zeugen ist die Zugangsschwelle zum Angebot vielleicht zu hoch und die Hilfe nicht ausreichend, weil der Täter oder die Täterin aus dem familiären Umfeld kommt, ihn jahrelang sexuell missbraucht hat und die Unterstützung durch Angehörige nicht gewährleistet ist. Vielen Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu einer Hilfe erst gar nicht möglich, weil die psychische Gesamtkonstitution und aktuelle Dynamik im Bezugssystem der Betroffenen es ihnen nicht erlaubt, sich aus eigener Kraft an eine Behörde oder Einrichtung zu wenden. Besonders hoch ist die Zugangsschwelle für Mädchen und Jungen aus Migranten- und/oder Flüchtlingsfamilien sowie für Kinder und Jugendliche (sowie Erwachsene) mit Behinderungen, weil ihre Lebenslage und die spezifische Unterstützung, die sie brauchen, in den allgemeinen Vernetzungsstrukturen kaum Berücksichtigung finden. Es ist also kein Zufall, wenn wir vergleichsweise wenige Zeuginnen und Zeugen aus diesem Personenkreis sehen, obwohl gerade sie besonders gefährdet sind, Opfer von (sexuellen) Übergriffen zu werden.<sup>24</sup>

Um die diversen Hilfeangebote besser voneinander zu differenzieren, auf ihre Verankerung hinarbeiten und für eine breitere Gruppe verletzter Zeuginnen und Zeugen zu öffnen, sollten demnach folgende Kriterien überprüft und für alle am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen transparent gemacht werden:

---

22 Zum Umfang der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung, Qualitätsstandards und Anforderungsprofil siehe [www.prozessbegleitung.co.at](http://www.prozessbegleitung.co.at), *Lercher et al.* (2000) sowie *Rupp et al.* (2001).

23 Zum § 49a StPO, Bundesgesetzblatt Österreich, s. [www.parlinkom.gv.at](http://www.parlinkom.gv.at).

24 Hierzu sehr nachvollziehbar und ausführlich *Zinsmeister* (2002, 315-341).

- Gesetzliche Grundlage/Finanzierung des Angebotes
- Zielgruppe
- Zugangsmöglichkeiten zur Hilfeform
- Konzept/Leistung/Umfang
- Haltung/Grundsätze, mit der die Hilfemaßnahme durchgeführt wird
- Anforderungsprofil für die Durchführenden der Prozessbegleitung
- Qualitätsstandards/Checklisten

### Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung für minderjährige Verletzte im Strafverfahren als *Hilfe zur Erziehung* ist keine neue Hilfeform, sondern ein fachspezifisches Konzept<sup>25</sup> für eine altgediente Hilfeform, die die belastenden Auswirkungen, aber auch Chancen eines Strafverfahrens für Gewaltopfer in der Vergangenheit jedoch weitgehend negiert hat und keine ausreichend qualifizierten Fachkräfte für dessen Durchführung zur Verfügung stellen konnte. Wenn VertreterInnen öffentlicher Jugendhilfeträger nun aufstöhnen: „Sollen wir das jetzt etwa auch noch bezahlen?“<sup>26</sup>, so stöhnen sie also entschieden an der falschen Stelle. Es sind wahrlich nicht die bedarfsorientierten Hilfen für Kinder und ihre Familien, die den Staat zuviel Geld kosten.<sup>26</sup> Neben den o.g. Hilfeangeboten bietet die Sozialpädagogische Prozessbegleitung

- *eine weitere* Möglichkeit der professionellen Unterstützung für betroffene Kinder und Jugendliche.
- Sie beinhaltet Beratung, Begleitung und Betreuung, Wissensvermittlung und interdisziplinäre Kooperation (auch) über längere Zeiträume.
- Sie verfolgt nicht das primäre Ziel der psychologischen Aufarbeitung des Tatgeschehens und ersetzt auch keine diesbezügliche Beratung oder Therapie,
- geht aber davon aus, dass eine positive Bewältigung des Strafverfahrens Mädchen und Jungen eine Chance zu aktiver Gegenwehr und dem Verlassen der Opferrolle bietet und für ihr weiteres Leben wie auch das ihrer Bezugspersonen entscheidend sein kann, um der Spirale von Gewalt und Ausbeutung ein Ende zu setzen.

---

<sup>25</sup> Zu Definition und Konzept im Kurzüberblick siehe *Fastie* (2002a, 567-573).

<sup>26</sup> Vgl. *Fastie* (2002c, 67-77).

## Gesetzliche Grundlage / Finanzierung, Zielgruppe und Zugangsmöglichkeiten

Auf die *Hilfen zur Erziehung* (§§ 27 ff. KJHG/SGB VIII) besteht ein Rechtsanspruch, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die *Hilfe zur Erziehung* knüpft – so sieht es der Gesetzgeber – an eine Mängellage bei Kindern und Jugendlichen im Erziehungsprozess an, ohne eine ursächliche Zuschreibung vorzunehmen.<sup>27</sup> Es ist also unerheblich, ob die Sorgeberechtigten eine so genannte Schuld an diesem Umstand haben oder nicht. „Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisationssituation, in der sich der Minderjährige befindet, konkret benennbare Schäden wahrscheinlich eintreten werden, so dass die Nichtveränderung der Situation eine Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes bedeutet“<sup>28</sup>. Diese Mängellage muss demzufolge aufgezeigt werden durch:<sup>29</sup>

**Die konkrete Belastungssituation**, die sich, wenn wir auf das Strafverfahren schauen, an den sog. potenziellen Belastungsfaktoren vor, während und nach der Hauptverhandlung orientiert,<sup>30</sup> bezogen auf

- **das konkrete Kind oder den/die Jugendliche;** hier müssen wir sehen, was der Beginn eines Strafverfahrens im Leben des Kindes oder der Jugendlichen und familiären Bezugspersonen individuell bedeutet;
- **die wahrscheinlichen Schädigungsfolgen durch die Belastung,** die sich aus der individuellen Lebenslage von Mädchen und Jungen mit Gewalterfahrung plus den voraussehbaren Belastungen eines Strafverfahrens ergeben;
- **die fehlenden Möglichkeiten der Eltern, diese Belastung zu reduzieren.** Gerade in Fällen innerfamiliärer (sexueller) Gewalt sind Elternteile entweder direkt in das Tatgeschehen involviert oder selbst so belastet, dass sie – mit ihrer eigenen Situation als Zeugin oder Zeuge häufig überfordert – eine eigene Unterstützung brauchen und weit davon entfernt sind, ihre Kinder im Rahmen eines Strafverfahrens aus eigener Kraft und eigenem Wissen adäquat begleiten und unterstützen zu können. Das schmälert jedoch keinesfalls die Tatsache, dass die familiären Unterstützungspersonen für die Kinder und Jugendlichen die wichtigsten sind, sondern bedeutet, dass auch sie Hilfe brauchen.

<sup>27</sup> Bundestags-Drucksache 11/5948, S. 68.

<sup>28</sup> Vgl. *Münder* (1998, § 27 Rdn. 5).

<sup>29</sup> Vgl. *Oberlies* (2002a, 265-279).

<sup>30</sup> Bereits die Vorstellungen, die Kinder und Jugendliche von Strafverfahren haben, machen deutlich, wo Ängste und Hilflosigkeit ihren Ursprung haben; siehe *Wolf* (1997).

Die Zielgruppe ergibt sich also aus den rechtlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII). Der Hilfebedarf kann von jeder Person dem Jugendamt gegenüber mitgeteilt werden, so wie es auch im nachfolgenden Beispiel beschrieben ist. In der Praxis wird dies häufig die zuständige Fachdienststelle der Kriminalpolizei sein, deren Meldung das Jugendamt zur Kontaktaufnahme mit den Betroffenen auffordert.

## Bedarf, Leistung und Umfang

Zur Verdeutlichung der praktischen Umsetzung werde ich das Konzept der *Sozialpädagogischen Prozessbegleitung* auf Grundlage des KJHG anhand des Präzedenzfalls vorstellen, also der ersten Hilfedurchführung dieser Art, die in Berlin auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt wurde, gefolgt von weiteren Maßnahmen nach gleichem Rahmenkonzept.<sup>31</sup>

Da jede Maßnahme der *Hilfen zur Erziehung* eine Hilfe im Einzelfall ist, muss auch das Konzept immer wieder nach einem groben Raster individuell gestaltet und während der Durchführung der Maßnahme überprüft und dem aktuellen Bedarf angepasst werden.

Wovon ich spreche wird deutlich, wenn ich Ihnen zum Einstieg aus dem Abschiedsbrief der damals 12-jährigen Jenny berichte, für die die erste Sozialpädagogische Prozessbegleitung gem. § 30 KJHG im Umfang von insgesamt 12 - 15 Wochenstunden über einen Zeitraum von 31 Wochen, also knapp 8 Monate, durch ein Berliner Jugendamt installiert wurde.<sup>32</sup>

Im Alter von 12 Jahren versuchte Jenny, sich mit einem Röhrchen Schlaftabletten das Leben zu nehmen. Sie schrieb ihrer Mutter einen Abschiedsbrief, in dem sie nichts von dem jahrelangen sexuellen Missbrauch berichtet. Vielmehr entschuldigt sie sich dafür, dass sie ihre Mutter nun alleine lassen wird, dass sie „es“ nicht gewollt habe, dass „er“ schon wisse, was sie meine und dass sie nicht verbrannt werden will, wenn sie tot ist. Die Selbsttötungsabsicht, die allein in diesen Worten liegt, wird wohl niemand ernsthaft bezweifeln. Als „letzten Willen“ deklariert Jenny den Satz, in dem sie ihre Mutter bittet: Geh zur Polizei und sorg dafür, dass er ins Gefängnis kommt.<sup>33</sup>

---

31 Diese Maßnahmen wurden durchgeführt von der Berliner Sozialpädagogin *Brigitte Geier*, Büro AHGATA, Hilfe für die Zeugin.

32 Ausführlich zu Bedarfsermittlung durch das Jugendamt, Hilfeplanung und Durchführung siehe *Wolff-Röfle* (2002, 251-264).

33 Aus dem Abschiedsbrief; nicht zum Abdruck bestimmt.

Bereits nach diesem Suizidversuch war ein Lehrer der damals 12-Jährigen zum Jugendamt gegangen, hatte um Hilfe für das Mädchen gebeten und dem zuständigen Sozialarbeiter vom Missbrauch durch den Lebenspartner der Mutter seit Jennys neuntem Lebensjahr berichtet. Die Antwort des Sozialarbeiters: „Wir haben so viele Fälle, halten Sie den Ball mal schön flach.“

Seine Nachfolgerin schlägt später eine Familientherapie vor, nachdem der Mann die sexuellen Übergriffe zugegeben hat: „Ich war so verliebt“, sagt er. Zu den familientherapeutischen Sitzungen gehen zunächst Jenny und ihre Mutter, aber nicht der Täter. Als Nächstes bleibt die Mutter weg. Kurz darauf geht auch Jenny nicht mehr hin, weil sie nicht einsieht, dass sie eine Therapie machen soll. „Er ist doch schließlich derjenige, der eine Macke hat“, sagt sie. Zuhause wird nicht über die sexuellen Übergriffe gesprochen. Die sexuellen Übergriffe gehen weiter bis Jenny mit 13 Jahren zur Polizei geht, um eine Ohrfeige anzuzeigen, die sie bekommen hat. Und hier bricht alles aus ihr heraus: Zuerst die Vergewaltigung durch ein Cliquenmitglied aus dem Kiez, dann erste Sätze zum sexuellen Missbrauch durch den Lebenspartner der Mutter. Als Jenny in Begleitung ihrer Mutter das Fachkommissariat verlässt, ist sie Zeugin in vier anhängigen Strafverfahren, darunter zwei Sexualstrafverfahren.

Die Ermittlungsbeamtin erkennt die desolatte Situation von Mutter und Tochter. Sie schaltet die Polizeipsychologin des Landeskriminalamtes ein und macht deutlich: Die nächste Zeit werden Mutter und Tochter ohne fachliche Hilfe nicht durchstehen. Wieder wird das Jugendamt informiert. Die zuständige Sozialarbeiterin erklärt sich sofort mit einem Informationsgespräch im LKA einverstanden, weil auch ihr Ablauf und mögliche Folgen eines Strafverfahrens nicht bekannt sind. Nachdem sie sich rundum informiert hat, bietet sie der Familie zwei Hilfen an:

- a. Eine Sozialpädagogische Prozessbegleitung zur Minimierung der Belastungen, die mit den Strafverfahren und dem, was dadurch ausgelöst werden wird, auf Mutter und Tochter zukommen wird und
- b. den Einsatz bzw. die fortgesetzte Hilfe durch eine Familienhelferin, um die Folgen der sexuellen Übergriffe durch verschiedene Männer und über einen langen Zeitraum aufzuarbeiten.

Die inzwischen fast 14-jährige Jenny will die Prozessbegleitung, weil sie keine Idee hat, was mit den diversen Strafverfahren, die für sie fortan im Mittelpunkt ihres Alltags stehen, nun auf sie zukommt. Mit der Familienhelferin will sie nicht sprechen, weil diese angeblich mit ihr immer über den Missbrauch reden will und Jenny findet: „Die hat echt ein Problem damit.“ Die Mutter lässt ihre Tochter entscheiden.

**Die Lebenssituation des Mädchens ist zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet durch**

- einen Suizidversuch im Alter von 12 Jahren,
- auffallend häufige Erkrankungen im Anschluss daran,
- zunehmende Verslossenheit,
- Verschlechterung der schulischen Leistungen wie auch einen Rückgang der Schulbesuche selbst,
- Isolation, da die Jugendliche kaum noch den mütterlichen Haushalt verlässt, nachdem sie von den Cliquenmitgliedern des Angeklagten (Vergewaltigungsvorwurf, Verfahren I.), der sich in Untersuchungshaft befindet, nach der Schule abgefangen und zusammengeschlagen worden ist,
- eine Spur Optimismus bei Jenny, nachdem sie der für ihren jugendgerechten Umgang bekannten Kripobeamtin alles erzählen konnte und diese anschließend tatsächlich etwas in Bewegung gesetzt hatte.

**Die Situation der Mutter ist zu diesem Zeitpunkt gekennzeichnet von**

- permanenter Überforderung,
- großer Sorge um ihre Tochter, die sie morgens zur Schule bringt und mittags wieder abholt und überhaupt überall hinfährt, um weitere Angriffe durch Cliquenmitglieder zu verhindern,
- Verlust ihrer Arbeitsstelle und Drohungen des Arbeitsamtes mit Geldkürzungen für den Fall, dass sie noch einen Termin versäumt.
- Sie selbst war in ihrer ersten Ehe Opfer häuslicher Gewalt geworden und beginnt gerade zu realisieren, dass ihre Tochter über vier Jahre hinweg von ihrem anschließenden Lebenspartner sexuell missbraucht worden ist. Dieser Mann lebt und arbeitet im selben Haus, in dem Mutter und Tochter wohnten.
- Wirtschaftlich lebt die Familie von (bedrohter) Arbeitslosenhilfe und ergänzender Sozialhilfe.

## Umsetzung des Konzeptes der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung in die Praxis

Die Hilfsmaßnahme ist aufsuchend, die Sozialpädagogische Prozessbegleiterin begibt sich dorthin, wo die Zeugin oder der Zeuge ist und zu einer ihren/seinen Bedingungen entsprechenden Zeit, nicht umgekehrt.

Die einzelnen Handlungsschritte orientieren sich an den potenziellen Belastungsfaktoren vor, während und nach der Hauptverhandlung.<sup>34</sup>

### KONZEPT

#### Sozialpädagogische Prozessbegleitung

##### ... vor der Hauptverhandlung I

- Erstkontakt und Kennenlernen
- Sicherstellung einer anwaltlichen Vertretung
- Kontaktaufnahme mit anderen Verfahrensbeteiligten
- Austausch über Vorstellungen zu Recht und Strafverfahren
- Alters- und entwicklungsangemessene Informationsvermittlung

Schon vor dem Kennenlernen hatte die zuständige Sozialarbeiterin der Mutter von Jenny die Adresse einer erfahrenen Nebenklagevertreterin gegeben, so dass die rechtliche Interessenvertretung der Jugendlichen<sup>35</sup> bereits vor der gemeinsamen Hilfeplanung (§ 36 KJHG) gewährleistet war.

Ziel der Hilfsmaßnahme war es, die Zeugin sicher und betreut durch die anhängigen Strafverfahren zu geleiten, sie zu stabilisieren, auftretende Belastungen zu minimieren und mittels Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten dafür Sorge zu tragen, dass Jenny nicht von den Ereignissen überrollt werden würde. Zunächst wurde mit der Mutter der Rahmen besprochen, in dem Treffen mit ihrer Tochter auch für sie mehr Zeit und Entlastung bedeuten würden. Anschließend erfolgte die Kontaktaufnahme zu den Verfahrensbeteiligten. Da ich sowohl die Nebenklagevertreterin als auch die ermittelnde Kripobeamtin und Staatsanwältin aus anderen Verfahren kannte, nahm dies nicht viel Zeit ein.

<sup>34</sup> Vgl. Busse; Volbert & Steller (1996).

<sup>35</sup> Zur Interessenvertretung und Verletztenbeteiligung im Strafverfahren s. auch Nelles & Oberlies (1998).

Die Sozialpädagogische Prozessbegleitung wurde bereits im Ermittlungsverfahren in der Strafkarte vermerkt, ebenso die Tatsache, dass die prozessbegleitende Arbeit mit der Jugendlichen Gespräche über den Sachverhalt ausschließt.

Der Zeitpunkt für den Beginn der Hilfsmaßnahme sollte stets so gewählt sein, dass ausreichend Zeit für Mädchen und Jungen ist, sich auf die ungewohnte Situation einzustellen, sie andererseits nicht unnötig früh damit belastet werden.

Meine Fragen danach, was Jenny sich unter einer Hauptverhandlung vorstellte, beantwortete sie zunächst jugendgerecht mit „keine Ahnung“ oder „weiß nicht“. Während sie einerseits etwas über Strafverfahren wissen wollte, konnte sie sich damals andererseits kaum 15 Minuten auf ein Thema konzentrieren, so dass es zunächst immer nur kurze Wortwechsel gab.

Was die Jugendliche aber auf jeden Fall wollte, war ein Besuch im Gericht, um zu erfahren, wie es dort aussieht und wie eine Hauptverhandlung abläuft. Besonders wichtig war ihr, dass sich jemand während der Verhandlung um ihre Mutter kümmert, deren Überforderung ihr Sorgen machte.

### **... vor der Hauptverhandlung II.**

- Besuch bei Gericht (Hauptverhandlung, Gebäude, Gespräch mit Richter/in)
- Klärung des Unterstützungsbedarfs für die Bezugsperson
- Freizeitangebote
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung (Schule, Ausbildung etc.)
- Letzte Phase vor der HV: 24-stündige Telefonbereitschaft

Sechs Wochen vor der ersten Hauptverhandlung hatte die Hilfe begonnen. Bis zwei Wochen vor Jennys Vernehmung gingen wir meist Spazieren, ins Kino oder Eis essen und sprachen über ihre Wünsche im Hinblick auf Schule, Wohnen und darüber, wie sie sich in einer erneuten Bedrohungssituation verhalten und für ihre Sicherheit sorgen könne. Ebenso wichtig waren für sie realistische Möglichkeiten, um wieder mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen, die inzwischen fast gänzlich aus ihrem Leben verschwunden waren. Zu diesem Zeitpunkt konnte Jenny sich kaum in ihrem Wohnbezirk bewegen, ohne von jungen Männern auf der Straße belästigt oder verspottet zu werden. Sie alle wussten von der Inhaftierung des jungen Mannes aus der Kiez-Clique.

Mit der Mutter wurde geklärt, welche Unterstützung sie während der Hauptverhandlung brauchen würde und diese organisiert. Auch Onkel und Tante von Jenny waren bereit, mit zur Verhandlung zu kommen.

Über die Wochenenden fuhr Jenny zu entfernten Verwandten mit gleichaltrigen Kindern außerhalb Berlins, während die Erwachsenen der Kernfamilie über die aktuelle Situation sprachen. Dabei stellte sich heraus, dass die Großmutter als Mädchen ebenfalls sexuell missbraucht worden war und nun alles wieder hoch kam. Da auffallend war, wie sehr die 13-Jährige sich um die Erwachsenen sorgte und deren Unsicherheit an allen Ecken spürte, galt es nun zu vermeiden, dass diese neue Erkenntnis auch noch mit dem Mädchen detailliert besprochen wird. Jennys Mutter kümmerte sich um ihre Tochter wie und wo sie konnte, doch gab es in der Familie kein Bewusstsein darüber, welche Themen und Selbsterkenntnisse auf die Erwachsenenenebene gehören und was mit einem 13-jährigen, höchst belasteten Mädchen zu besprechen ist. Diese Vermischung finden wir oft in Familien, in denen es zu (sexuellen) Übergriffen gekommen ist. Wir können hier im Prinzip von einer *tradierten Opferkarriere* sprechen, in der eine Generation die Strukturen und Verhaltensmuster des Aushaltens, des Schweigens und des ohnmächtigen sich Ergebens in das eigene Schicksal an die Kinder der folgenden Generationen weitergibt.

Insofern war es auch kein Zufall, dass Jenny sich letztendlich einer Kripobeamtin offenbarte, in der sie die Erste fand, die ihr mit dem nötigen Abstand geduldig zuhörte, ihren Gefühlen Raum ließ, sie nicht mit eigenen Problemen belastete, eine deutliche Haltung zum Delikt an den Tag legte und dafür sorgte, dass konsequent in diese Spirale der sexuellen Ausbeutung und Gewalt zum Nachteil des Kindes eingegriffen, Hilfe organisiert und die Täter zur Verantwortung gezogen wurden.

Die erste Hauptverhandlung gegen den jungen Mann aus dem Kiez fand vor dem Amtsgericht statt. Also verabredete ich mit einem mir bekannten Richter einen Besuch. Mit Jenny gemeinsam holte ich ihn von seinem Büro ab und er zeigte ihr zunächst seinen Verhandlungssaal samt Beratungszimmer, erklärte ihr, wer wo sitzt und um was es in der Verhandlung gleich gehen würde: Diebstahl bei McDonald. Zusätzlich übergab er Jenny ein Blatt Papier, auf dem die Verfahrensbeteiligten mit ihrer Funktion abgebildet waren. In der Pause und im Anschluss an diese Verhandlung ging er wieder auf Jenny zu, fragte sie nach ihren Eindrücken und beantwortete die wenigen Fragen, die sie sich schüchtern zu stellen wagte. Hier fiel die erste Sorge von Jenny ab, die bis dato der Meinung war, alle Richter seien generell „voll streng“. Dieser Richter erhielt das Qualitätsmerkmal „krass nett“. Auf seine Bitte hin wurden wir von einer Wachtmeisterin zu dem Saal geführt, in dem Jennys Verhandlung stattfinden würde, so dass ihr auch der am Tag ihrer Vernehmung nicht

mehr unbekannt war. Danach machte ich Jenny mit der Erzieherin im Kinder- und Jugendzimmer in einem anderen Gebäudeteil bekannt, weil davon auszugehen war, dass die gesamte Clique mit ungefähr sechs Jungen im Alter von ca. 16 - 22 Jahren versuchen würde, bis zum letzten Moment auf Jenny einzuwirken. Und so war es dann später auch.

In der Pädagogik bezeichnet man einen solchen vorbereitenden Gerichtsbesuch als *personale animative Methode*<sup>36</sup>. Der Jugendlichen soll nicht – wie in einem Theater – alles vorgeführt werden. Ziel ist es, dass Mädchen und Jungen selbst aktiv werden und beginnen, sich mit dem Prozedere auseinander zu setzen, Ideen zu entwickeln und zu merken, dass sie selbst Einfluss auf ihre Situationen nehmen können. Da komme ich später noch mal darauf zurück. Denn das heißt: Den Kindern und Jugendlichen begehbbare Wege zu schaffen, aber sie selbst gehen zu lassen und nicht alles für sie zu machen und sie passiv hinter sich herziehen, um dann irgendwann festzustellen: Da hab ich wohl auf dem Weg den Anschluss verloren.

#### **... während der Hauptverhandlung I.**

- Elementare Versorgung der Zeugin / des Zeugen (Einbindung der Bezugsperson/en)
- Betreuung und Begleitung während der gesamten HV
- Erledigung von Formalitäten (Meldung beim Wachtmeister, Zeugengeld etc.)
- Kooperation mit den Prozessverantwortlichen, insbesondere mit der Nebenklagevertretung
- Alters- und entwicklungsangemessene „Übersetzung“ juristischer Begriffe und rechtlicher Abläufe

Sowohl für die erste als auch die zweite Hauptverhandlung entschied Jenny, dass sie morgens von Zuhause abgeholt werden und erst nach ihrer Aussage mit ihrer Mutter zusammen sein möchte, weil es ihr schwer fiel, ihre Mutter so traurig zu sehen. Die Nacht vor ihrer Aussage im ersten Verfahren hatte Jenny ohne Schlaf, dafür aber mit Zigaretten und Kaffee verbracht, glücklicherweise nicht mit Alkohol oder anderen Drogen, was gerade bei Jugendlichen keine Seltenheit ist. Von daher machen sowohl eine vorherige Telefonbereitschaft als auch die Versorgung mit Brötchen und Getränken durchaus Sinn. Oft verbringen Zeuginnen und Zeugen nach solchen Nächten in einer

<sup>36</sup> Helmer (1999, 345).

Mischung von Aufregung und Übelkeit die letzte Stunde vor ihrem Aufruf überwiegend auf der Toilette und sind weit davon entfernt, sich auf ihre Aussage konzentrieren zu können. Das ist ein Umstand, den die Verfahrens-beteiligten meist nicht mitbekommen.

### ... während der Hauptverhandlung II.

- Bewusstmachung positiver, verstärkender Verfahrensmomente
- Reflexion des jeweiligen Sitzungstages:
  - Wie hat die Zeugin / der Zeuge den Tag erlebt?
  - Wurde etwas nicht verstanden?
  - Hat die Zeugin / der Zeuge ein Anliegen? Wenn ja, an wen richtet sich das?
  - Sind Belästigungen / Bedrohungen zu erwarten?
- Rückkoppelung mit der Nebenklagevertretung

Während der Hauptverhandlung prasseln in kurzer Zeit sehr viele unterschiedliche Eindrücke auf die Mädchen und Jungen ein. Und auch wenn es einen vorbereitenden Gerichtsbesuch gegeben hat, so fühlt es sich doch ganz anders an, wenn es ernst wird und um einen selbst geht. Die Aufregung vor dem Moment der eigenen Aussage bleibt. Sie kann allenfalls unter die eigene Kontrolle gebracht, aber nicht ausgeräumt werden. Viele Fragen stellen sich für die Verletzten erst im Anschluss an ihre Aussage. Dann heißt es: Weshalb hat der Richter so komisch geguckt? Weshalb hat mir niemand gesagt, dass die Kumpel von meinem Vater auch hier sein werden? Wieso soll ich jetzt zu so 'ner Gutachterin, ich dachte, ich hab schon mit allen gesprochen?

So geschah es auch im Fall von Jenny und für sie völlig unerwartet: Das Verfahren gegen den jungen Mann aus der Clique wurde am ersten Verhandlungstag eingestellt, nachdem Jenny sich – auf Hinweis des Vorsitzenden – innerlich darauf vorbereitet hatte, noch einmal ergänzend gehört zu werden. Kein Urteil, kein nochmaliges Aussagen, keine Erklärung. Die Nebenklagevertreterin verließ den Saal und musste Jenny erklären: Es ist zu Ende. Jenny fiel aus allen Wolken, fluchte – immerhin! –, weinte und teilte entschieden mit: „Beim nächsten Mal sage ich kein Wort mehr!“ Schlecht, zumal sie kein Zeugnisverweigerungsrecht hatte.

**... nach der Hauptverhandlung**

- Informationsvermittlung zum Verfahrensausgang
- Aufarbeitung des Verfahrensausgangs mit allen Beteiligten
- Vermittlung weiterer Hilfeangebote
- Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln
- Bericht an Auftraggeber / gemeinsame Auswertung der Maßnahme
- Abschiedsphase

Die Nebenklagevertreterin erklärte Jenny den Grund für die Einstellung: Während die Gefahr bestanden hatte, dass sich alle Zeugen vor ihrer Aussage zum Nachteil Jennys gut miteinander absprechen würden, war genau das Gegenteil passiert. Alle Jungen der Clique hatten vollkommen unterschiedliche Aussagen gemacht, Jenny selbst nur sehr wenig gesagt, so dass sich keine Beweislage ergab, auf die das Gericht hätte ein Urteil stützen können.

Während sie ihren ganzen Zorn noch recht zögerlich aus sich heraus fluchte, sagte sie: „Na, das soll der Richter mir mal erklären, warum das jetzt zu Ende ist.“ Hier bot sich die Chance zu einem Weg, über den Jenny in ihrem Interesse aktiv werden und dieses Verfahren vielleicht auch innerlich für sich abschließen könnte.

Nach Rücksprache mit der Anwältin telefonierte ich mit dem Richter, der sich bereit erklärte, noch einmal mit Jenny zu sprechen. Unter Hinzuziehung der zuständigen Staatsanwältin setzte er sich eine Woche später noch einmal mit der Zeugin in den Saal und erklärte ihr, wie es zu der Einstellung gekommen war. Der Vorsitzende erzählte Jenny darüber hinaus, welche mahnenden Worte er dem Angeklagten mit auf den Weg gegeben hatte, insbesondere für den Fall, dass Jenny noch einmal aufgelauert oder bedroht werden würde. Dies von ihm direkt zu hören, beruhigte sie. Sie wurde übrigens nicht mehr bedroht.

Nach einer Stunde des Gespräches zwischen dem Vorsitzenden, der Staatsanwältin und Jenny holte ich eine gelöste und aufgeschlossene Zeugin ab, die mir erklärte, dass sie a) nach Abschluss der Verfahren eine Therapie machen wird und b) auch im zweiten Verfahren aussagen wird, nur noch etwas Zeit für sich bräuchte.

In der folgenden Woche besprach ich mit Jenny und ihrer Mutter, wie sich das Mädchen erholen könne. Denn in einer Familie, in der kein Geld vorhanden ist, verweist es sich nicht so einfach.

Es waren noch etwa zwei Monate bis zu den Herbstferien. Die Kripobeamtin, die zurzeit mit Nachermittlungen beschäftigt war, versprach, mit der weiteren Vernehmung Jennys bis kurz vor Ferienbeginn zu warten.

Genau einen Tag vor den Ferien machte Jenny bei der Kripo eine umfassende Aussage zum sexuellen Missbrauch durch den Lebenspartner der Mutter. Sie hatte durch Zufall entdeckt, dass der Beschuldigte – im selben Haus wohnend wie sie – auf seinem Computermonitor ein Bild ihres Zimmers hatte, mit Direkteinstellung auf ihr Bett. Sie merkte sich dieses Bild, ging hoch in ihre Wohnung und versuchte sich dann so im Zimmer zu positionieren, dass sie genau das Bild vor Augen hatte wie sie es auf dem Monitor gesehen hatte. Und so fand sie die kleine Kamera, die der Beschuldigte in ihrem Zimmer in die Lampe montiert hatte – und wurde richtig wütend. Zuhause sagte sie nichts, sondern erzählte der Kripobeamtin, was sie entdeckt hatte. Die führte mit ihren Kollegen umgehend eine Hausdurchsuchung durch und fand in einem Schacht die ganze Kabelanlage, mit der der Beschuldigte sich über drei Stockwerke hinweg von seiner Wohnung aus mit dem Zimmer von Jenny vernetzt und sie in intimsten Situationen beobachtet hatte.

Und während Jenny wie geplant am nächsten Tag in die Herbstferien fuhr, wurde der Beschuldigte inhaftiert, vernommen und gestand die Taten.

Ungefähr vier Monate nach der ersten Hauptverhandlung fand die zweite statt, nunmehr zum sexuellen Missbrauch durch den Lebenspartner der Mutter vor dem Landgericht. Wir gingen wieder ins Gericht, Jenny konnte mit einer Vorsitzenden Richterin sprechen und sich den – eindeutig beeindruckenderen, weil sehr viel größeren Saal – ansehen. Wir sprachen über die anwesenden Verfahrensbeteiligten und ihre unterschiedlichen Funktionen. Und dieses Mal erzählte Jenny mir mehr darüber als ich ihr.

Zeitgleich waren erste Schritte für den Umzug von Mutter und Tochter eingeleitet, es hatten Gespräche mit der Schule stattgefunden und mit der Sozialarbeiterin des Jugendamtes war besprochen, dass Jenny im Anschluss an die letzte Hauptverhandlung mit einer Therapie beginnen könnte, das Jugendamt die Kosten übernehmen würde.

Als die zweite Hauptverhandlung stattfand, wollte Jenny sowohl in Gegenwart des Angeklagten als auch vor der Öffentlichkeit aussagen, obwohl der Vorsitzende Richter sie darauf hingewiesen hatte, dass er durchaus bereit wäre, den Angeklagten für die Zeit ihrer Vernehmung auszuschließen.

Jenny hatte sich neben ihrer Aussage in Anwesenheit aller ein Ziel gesetzt: Sie wollte sich nach ihrer Aussage neben ihre Nebenklagevertreterin setzen und den Angeklagten so lange ansehen bis er wegschaut. Das mögen viele Verfahrensbeteiligte lächerlich oder nichtig finden. Für dieses Mädchen war es eine

selbstgewählte Herausforderung, mit der sie sich wochenlang auseinander gesetzt und um eine innere Haltung gekämpft hatte. Und sie gewann diesen Kampf. Es war beeindruckend zu sehen, wie sie ungefähr drei Mal Anlauf nahm, bevor sie dem Angeklagten entschieden in die Augen sah und seinem Blick standhielt. So lange, bis er den Kopf abwandte.

Es gab auch Einbrüche in dieser für sie sehr anstrengenden Verhandlung, in der sie die Aussage ihres Lehrers, der Sozialarbeiterin aus dem Jugendamt und ihrer Mutter hörte. Doch am Ende sagte sie: „Klasse, alle mussten ins Gericht kommen und vor mir die Wahrheit sagen. Und vorher, da musste ich immer überall hinrennen und alle wollten was von mir und ich wusste nie, was die wirklich denken.“

Aufgearbeitet werden musste am Ende der Hauptverhandlung, dass der Täter – trotz einer mehrjährigen Haftstrafe – zunächst Haftverschonung erhielt und sie ihm bis zum Wohnungswechsel weiterhin im Haus begegnen musste und dass das Gericht bei der Strafzumessung aufgrund einer früheren Krebserkrankung des Angeklagten eine höhere Strafempfindlichkeit berücksichtigt und sich das Strafmaß dadurch reduziert hat. Lange Zeit hatte der Täter Jenny mit seiner Krebserkrankung erpresst, indem er ihr sagte, dass der Krebs wieder ausbrechen würde, falls er sich aufregen müsste. Und das wäre insbesondere dann der Fall, wenn sie jemandem erzählen würde, was er mit ihr macht. Und um noch eins drauf zu setzen, hatte er ihr aus dem StGB vorgelesen, was ihn in einem solchen Fall strafrechtlich erwarten würde. Als er später aufgrund eines Leistenbruchs im Krankenhaus lag, erzählte er Jenny, der Krebs sei wieder ausgebrochen. Die Familie wunderte sich, warum gerade Jenny, die ihm immer ablehnender gegenüber gestanden hatte, nun häufiger als alle anderen ins Krankenhaus lief, um ihn zu besuchen. Nun wussten sie es: Jenny hatte ihm – wie sie sagte – heimlich den „Krebs an den Hals gewünscht“ und wollte durch ihre Besuche verhindern, dass er ihretwegen stirbt. Sie war fest davon überzeugt, dass ihr Wunsch die Ursache für die Krankheit sei und sie im Falle seines Todes sowohl hieran Schuld wäre wie auch am Unglück ihrer Mutter.

Als die Sozialpädagogische Prozessbegleitung zwei Monate nach einer dritten Hauptverhandlung, in der Jenny als Zeugin in anderer Sache aussagen musste, endete, waren

- der Therapiebeginn und die Kostenübernahme für Jenny geklärt,
- eine geeignete Therapeutin gefunden,
- Mutter und Tochter in einen anderen Wohnbezirk umgezogen.
- Jenny hatte sich von ihrer Anwältin verabschiedet, deren rechtliche Vertretung für sie und ihre Mutter unerlässlich war.

- Jenny war vollständig über die Haft- und Freigangsbedingungen des Täters informiert und mit Namen und Telefonnummern ausgestattet, die es ihr ermöglichten, unmittelbar Hilfe anzufordern, falls der Täter sich ihr nähern würde.
- Für Jennys Mutter war eine fortführende Familienhilfe installiert, durchgeführt von der Sozialpädagogin, die schon zur zweiten Hauptverhandlung gekommen war, um die Mutter zu unterstützen. Ihre zukünftige Aufgabe war es, mit der Mutter sozial verträgliche Alltagsstrukturen zu entwickeln und zu halten, in denen sich das Leben der Familie emotional und wirtschaftlich wieder normalisieren konnte.
- Jennys Schulsituation war insoweit geklärt, als dass die erforderliche Aufsicht und Rücksichtnahme vonseiten der Schule zugesagt waren.

Da der Angeklagte auf Rechtsmittel verzichtete, war das Urteil nach kurzer Zeit rechtskräftig und das Verfahren abgeschlossen. Für den Erfolg von Rechtsmitteln war schon zu Beginn der Hilfe mit dem Jugendamt vereinbart, dass Jenny – falls gewünscht – die Möglichkeit hat, im Fall einer erneuten Verhandlung auch erneut begleitet zu werden.

Das war glücklicherweise nicht nötig, so dass wir uns voneinander verabschieden konnten. Nach einer doch recht intensiven und für Jenny sehr aufreibenden Zeit hieß das, die Zeitabstände zwischen den Treffen zu vergrößern und die Stundenzahl kontinuierlich zu verringern.

## **Haltung und Grundsätze bei der Durchführung der Hilfemaßnahme**

Damit die Tätigkeit der Sozialpädagogischen Prozessbegleitung, hier auf Grundlage des KJHG/SGB VIII, wie auch andere Prozessbegleitungsformen interdisziplinäre Akzeptanz finden und in ihrer Durchführung für alle Beteiligten nachvollziehbar sind, werden folgende Grundsätze empfohlen:

### **Grundsätze für die Sozialpädagogische Prozessbegleitung I**

- Klarer Arbeitsauftrag; Transparenz für alle Beteiligten
- Schutz und Wahrung der Integrität der Klient/innen
- Keine Gespräche mit der Zeugin / dem Zeugen über strafrelevante Sachverhalte
- Wohlwollende Kooperation mit allen Beteiligten

Bei der wohlwollenden Kooperation ist zu berücksichtigen, dass diese die Handlungsspielräume und -grenzen der Verfahrensbeteiligten anerkennen und respektieren muss. Kritik sollte vorrangig auf das eigene Handeln und die eigene Berufsgruppe gerichtet sein und auf Diskreditierung und persönliche Entwertung von VertreterInnen anderer Berufsdisziplinen vollständig verzichten.

Fachliche Auseinandersetzungen zwischen den Berufsdisziplinen hingegen sind ebenso unverzichtbar wie die Weiterentwicklung fachpolitischer Forderungen im Interesse des Opferschutzes. Doch haben sie – zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und ihrer Bezugspersonen – im Strafverfahren selbst nichts zu suchen.

### **Grundsätze für die Sozialpädagogische Prozessbegleitung II**

- Keine Verfolgung eigener Interessen am Verfahrensausgang
- Kein Eingreifen in verfahrensrelevante Entscheidungen
- Keine Versprechungen und keine Spekulationen
- Keine (negativen) Bewertungen und Pauschalzuschreibungen
- Keine angstinduzierenden Interventionen und Interaktionen

## **Qualifikation / Anforderungsprofil für Sozialpädagogische ProzessbegleiterInnen**

Damit die Betroffenen und ihre Angehörigen sich ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Professionen auf eine qualifizierte Durchführung der Hilfsmaßnahme verlassen können, sind folgende Kenntnisse und Erfahrungen aufseiten der Sozialpädagogischen ProzessbegleiterInnen notwendig:

### **Qualifikationsprofil für Sozialpädagogische Prozessbegleiter/innen**

- Studium der Sozialpädagogik oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Strafrecht und Strafverfahrensrecht
- Wissen um Belastungserleben von Verletzten im Strafverfahren
- Bewusstsein über Suggestibilität von Kindern und Jugendlichen
- Informationen zu aussagepsychologischen Begutachtungen
- Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Gewaltopfern
- Gesprächsführungs- und Methodenkompetenzen
- Sicherheit im Umgang mit Polizei und Justiz
- Kenntnis der Abläufe im Strafverfahren
- Reflexionsfähigkeit
- Kooperationsbereitschaft

... und wenn möglich, sollten sie „krass nett“ sein.

## Weiterbildung, Qualitätsstandards, Checklisten

Das seit 2004 bestehende interdisziplinäre Arbeitsbündnis „RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.“<sup>37</sup> führte von Oktober 2005 bis Mai 2007 die erste berufsbegleitende Weiterbildung zur *Sozialpädagogischen ProzessbegleiterIn für verletzte ZeugInnen im Strafverfahren* durch, um den genannten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Bestandteil der Weiterbildung waren neben acht mehrtägigen Modulen mit ReferentInnen aus allen am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen die leitfadengestützte Prozessbeobachtung einer Hauptverhandlung am Amts- oder Landgericht und deren Dokumentation. Diese wurde abschließend ausgewertet und das Fazit in Form einer *Checkliste für die Praxis* gemeinsam mit den TeilnehmerInnen überarbeitet und verabschiedet.

## Auswertung<sup>38</sup>

### Zur Statistik

Eine der 17 Prozessbeobachterinnen reichte zwei Dokumentationen ein, davon eine aus länger zurückliegender Zeit. Somit lagen 18 Prozessdokumentationen aus neun Bundesländern vor.

Zwölf Prozessbeobachtungen fanden beim Landgericht, sechs beim Amtsgericht statt.

Überwiegend handelte es sich um Sitzungen von Jugendgerichten als Jugendschutzgerichte. Eine Prozessbeobachtung betraf ein Berufungsverfahren, sonst ausschließlich erstinstanzliche Verfahren.

Verfahrensgegenstand waren hauptsächlich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, überwiegend bei Minderjährigen, aber auch bei erwachsenen Frauen; in einem Fall handelte es sich um ein geistig erheblich behindertes Tatopfer.

An diesen Gerichten fanden in zehn Fällen Zeugenbegleitungen statt, in acht Fällen nicht. Teilweise wurde auf diese Möglichkeit erst im Gericht, also zu spät, hingewiesen.

Besondere, z.T. betreute Zeugenzimmer für Opfer von Straftaten gab es in acht Fällen.

In 15 Fällen waren die Tatopfer von RechtsanwältInnen als NebenklagevertreterInnen begleitet.

Erstaunlich hoch waren mit sechs Fällen, immerhin einem Drittel aller Fälle, die Abschlüsse der Verfahren durch einen Deal – mit der Folge, dass das Tatopfer nicht vernommen wurde. In diesen Fällen wurde das Tatopfer meist nicht oder nur ungenügend über den Ausgang des Verfahrens informiert.

In zwei Fällen wurde die Einlassung des Angeklagten von seinem Verteidiger vorgetragen, so dass der Angeklagte selbst nicht zu Wort kam.

---

37 Homepage: [www.rwh-institut.de](http://www.rwh-institut.de).

38 Blumenstein & Fastie (2006).

Besondere Zeugenschutzmaßnahmen wie der Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit, Vernehmung allein durch die/den Vorsitzende(n) kamen nur selten zur Anwendung. Sie wurden auch fast nie angeregt.

### **Inhaltliche Auswertung**

Der Umgang der Verfahrensbeteiligten untereinander wurde im Wesentlichen als zugewandt – von distanziert, höflich bis einfühlsam –, aber stets als sachlich beschrieben, wobei das Gericht gegenüber dem Angeklagten durchaus deutlich investigativer vorging als gegenüber den OpferzeugInnen.

Die Rolle der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung wurde als eher zurückgenommen bewertet.

Das Verhalten der Verteidigung wurde zwischen desinteressiert und aggressiv eingestuft.

Die Bewertung der Nebenklagevertretung schwankte zwischen engagiertem Verhalten und Desinteresse. Ein Nebenklagevertreter nahm an der Urteilsverkündung nicht teil.

Die Summe der Prozessbeobachtungen führt zu folgenden **Ergebnissen**:

Die Situation der OpferzeugInnen ist gekennzeichnet durch Angst, Aufregung, Nervosität, Anspannung und Unsicherheit. FreundInnen, Familienangehörige und Verwandte sind angesichts der eigenen emotionalen Verwicklung in das Tatgeschehen nicht in der Lage, die OpferzeugInnen zu stützen; sie haben eher kontraproduktive Wirkung. Als wichtig wurde angesehen, dass die Prozessbegleitung nicht in das private Umfeld der OpferzeugInnen involviert ist und ihr dadurch eine bessere Abgrenzung von der Dynamik des Prozessgeschehens möglich ist.

Verschiedentlich wurde eine Prozessbegleitung auch für Angehörige des Tatopfers als notwendig erachtet.

Prozessbegleitung bringt eine wesentliche Entlastung für die Nebenklagevertretung, die sich dann auf die rechtlichen Vorgänge konzentrieren kann.

Wartezeiten sind außerordentlich belastend.

Eine Prozessbegleiterin sollte nicht gleichzeitig mehrere ZeugInnen betreuen. Für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein vertrauensvoller Kontakt zwischen Prozessbegleiterin und vor allem dem Gericht eine wesentliche Voraussetzung.

Deals zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung wirken psychisch meist verheerend auf die Tatopfer. Ohne deren aktive Einbeziehung in die Beratung über den geplanten Deal darf dieser nicht abgeschlossen werden.

## Fazit

Die folgende Checkliste soll als Orientierungshilfe für die Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen dienen und beinhaltet wesentliche Kriterien für die Entwicklung bundesweiter Qualitätsstandards zur Durchführung von (Sozialpädagogischen) Prozessbegleitungen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen als Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten.

### Checkliste für die Praxis

#### Sozialpädagogischer Prozessbegleiterinnen verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren (RWH)<sup>39</sup>

##### Fragen / Anregungen an sich selbst als Sozialpädagogische Prozessbegleiterin

- Wie erlebe ich die Verletzte / den Verletzten?
- Wann braucht die Zeugin / der Zeuge welche Form der Prozessbegleitung?
- Wen kann / will ich begleiten?
- Wie kann ich eine Begleitung der Bezugspersonen unterstützen?
- Wie kann ich mir ausreichend Zeit nehmen, um die eigene Nervosität zu überwinden und diese nicht auf die Zeugin / den Zeugen zu übertragen?
- Habe ich Prozesse auf mich wirken lassen und mich mit meinen eigenen Emotionen auseinandergesetzt?
- Was will die Zeugin / der Zeuge (z.B. aussagen oder nicht aussagen?)
- Eine Haltung finden zu dem, was die Zeugin / der Zeuge will
- Habe ich ausreichendes Handwerkszeug parat? (Wissen, Methoden, Kontakt zu KooperationspartnerInnen)
- Habe ich die Person, für die ich zuständig bin, ausreichend im Blickfeld?
- Wann nehme ich welchen Auftrag unter welchen Bedingungen von wem an?
- Wie gehe ich mit Antipathien gegenüber Prozessbeteiligten um?
- Wie verarbeite ich mein eigenes Entsetzen über für mich nicht nachvollziehbare juristische Entscheidungen?
- Wer kommt für die Kosten (bei auswärtigen Prozessbegleitungen) auf?

<sup>39</sup> In Zusammenarbeit mit *Reinhild Beermann*, Düsseldorf; *Dagmar Behrens*, Opferhilfebüro Bückeburg/Hannover; *Andrea Bünz*, Wendepunkt, Elmshorn; *Jutta Dossin*, Kinder- und Jugendschutzdienst Strohhalm, Jena; *Petra Klecina*, Frauennotruf, Hannover; *Christina Nagel*, frauen für frauen e.V., Ahaus; *Christiane Neppert*, Frauennotruf, Münster; *Gaby Obereicher*, St. Wendel; *Cornelia Oppermann*, Jugendamt, Hildesheim; *Hanne Rathjens*, Horneburg (LK Stade); *Claudia Robbe*, Fraueninformationszentrum (FIZ), Stuttgart; *Magdalene Sadura*, Frauennotruf Bielefeld e.V.; *Dr. Iris Stahlke*, Frauenhaus Verden; *Ute Taege*, Frauen- und Kinderschutzeinrichtung Brandenburg a. d. Havel; *Maria Therre*, Mädchenhaus Bielefeld e.V.; *Cornelia Tietze*, Pro-aktiv Hamburg, Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt; *Ingrid Weitz*, Berlin.

### **Wichtig für die eigene Kompetenz**

- Vertrauter, respektvoller, aber nicht „flapsiger“ oder zu lockerer Umgang miteinander
- Gut vorbereitet sein, Abläufe und Örtlichkeiten selbst kennen lernen, Prozesse beobachten und erst dann Verletzte begleiten
- Präsenz und Authentizität
- Gutes Mittelmaß zwischen Zurückhaltung und klarem Auftreten
- Klare Aufgabenverteilung (z.B. Abgrenzung zur Nebenklage)
- Jedes Gegenüber als Mensch stehen lassen
- Kein übereifriges Handeln; Engagement, aber nicht zuviel davon
- Der Zeugin / dem Zeugen Angebote machen (z.B.: Etwas ist nicht möglich, was könnte dem Zeugen / der Zeugin stattdessen Entlastung bringen?)
- Aufbau von interdisziplinären Kontakten durch Gremienarbeit
- Auf Verständlichkeit achten
- Korrektes, sachliches Vorgehen
- Fallangemessenes time-management
- Zugewandtheit
- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Ressourcen bei den Verletzten und den Bezugspersonen finden
- Mit BerufskollegInnen kooperieren

### **Fragen zur Einschätzung der Situation der Verletzten**

- Sind die Verletzten ausreichend vorbereitet?
- Welche Bedingungen finden die Verletzten bei Gericht vor? Wer weist sie darauf hin?
- Welche Info-Materialien stehen ihnen wo zur Verfügung?
- Sind noch andere Hilfemaßnahmen erforderlich (z.B. Therapie, Familienhilfe)?
- Sollen Schmerzensgeldansprüche (Adhäsionsverfahren) geltend gemacht werden? (Bearbeitung durch die Nebenklage)
- Sind Hinweise an die Prozessbeteiligten erforderlich, wenn ja, in welcher Form kann dies geschehen, um annehmbar (hilfreich anstatt belehrend) zu sein?
- Es kann Sexualdelikte im Vorfeld gegeben haben, die nicht zur Anzeige gebracht wurden. Welche Folgen kann das haben?
- Der Umgang mit dem Angeklagten steht in direktem Zusammenhang mit dem Umgang der Verletzten. Wie wird mit dem / der Angeklagten umgegangen?

- Das Verhalten Angehöriger kann bei mangelnder Unterstützung für die Verletzten zur zusätzlichen Belastung werden. Wer kann sie unterstützen?
- Die Nähe und Unterstützung der Bezugspersonen ist für die Verletzten wichtig. Ist dafür gesorgt?
- Vermeidung ungewollter Konfrontation mit dem / der Angeklagten muss organisiert werden. Wer sorgt wie dafür?

#### **Was die Prozessbegleitung bewirken soll**

- Wartezeiten entschärfen
- Einen angemessenen Umgang mit Enttäuschungen praktizieren
- Aufklärung über das, was im Verfahren abläuft
- Frühzeitig beginnen, um ein gutes time-management zu gewährleisten
- Per se Benachteiligungen entgegenwirken (z.B. bei ZeugInnen mit Behinderungen)
- Im Prozess neu entstehende Betroffenheit auf Seiten der Beteiligten auffangen
- Sicherheit (ggf. unter Einbeziehung Dritter) und Grundversorgung gewährleisten
- Aktives Handeln der ZeugInnen unterstützen (Hilfe zur Selbsthilfe)
- Anspannung rausnehmen

#### **Was grundsätzlich unangenehm auffallen kann**

- Unhöfliches Verhalten
- Verbal laute Demonstrationen
- Verbale Respektlosigkeit
- Zu dichte Koalitionen mit / zwischen den Prozessbeteiligten
- Etwas dem Zufall überlassen

#### **Prozessbegleitung schafft Entlastung für**

- die Verletzten und
- ihr Bezugssystem
- NebenklagevertreterInnen
- Vorsitzende RichterInnen
- StaatsanwältInnen

Die Verantwortung für die Schonung von Kindern und Jugendlichen und die Belastungsreduktion für sie als verletzte ZeugInnen im Strafverfahren obliegt allen Disziplinen, deren VertreterInnen von Berufs wegen mit ihnen zu tun haben. Eine Berufsgruppe allein wird das Problem eines adäquaten Umgangs mit Gewaltopfern niemals in den Griff bekommen. Das kann nur heißen, die seit langem gestellten Forderungen weiterhin aufrechtzuerhalten:

### **Voraussetzungen für ein positiv verlaufendes Strafverfahren**

Die Zeugin / der Zeuge

- wird von *allen* Beteiligten ernst genommen,
- hat eine eigene juristische Interessenvertretung,
- wird unabhängig von der juristischen Verwertbarkeit der Aussage respektvoll behandelt,
- erfährt im erforderlichen Rahmen und unter Ausschöpfung aller rechtlichen und außerrechtlichen Möglichkeiten erforderlichen Schutz und Hilfe,
- wird dem Alter und der Entwicklung angemessen in die sie / ihn betreffenden Entscheidungen einbezogen.

### **Literatur**

- AFET Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (Hrsg.) (2004). *Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen: Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe*. Hannover: Herausgeber.
- Behrmann, Andrea; Schneider Uta & Franke, Tara Regine (Violetta e.V., Hannover) (2006). *Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Prozessvorbereitung bei Sexualstraftaten*. Hannover: Schöneworth Verlag.
- Blumenstein, Hans-Alfred & Fastie, Friesa (2006). *Auswertung der bundesweiten Prozessbeobachtung und Dokumentation im Rahmen der ersten interdisziplinären Weiterbildung zur Sozialpädagogischen Prozessbegleiterin (RWH). Pilotprojekt*. Fohrde: unveröffentlichtes Manuskript.

- Braasch, Hans-Joachim; Köhn, Klaus; Kommoß, Klaus & Winkelmann, Otto-H. (1997). *Der Gesetzesungehorsam der Justiz: Eine kriminologische Untersuchung zur Problematik von Verfahrenserledigungen im Verhältnis Polizei/Justiz und ihre Auswirkungen auf kriminal- und gesellschaftspolitische Prozesse*. Lübeck: Schmidt-Römhild.
- Bürner, Sigrid (2002). Zeugenbegleitprogramm für Kinder im Strafverfahren. In: Bange, Dirk & Körner, Wilhelm (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (736-744)*. Göttingen: Hogrefe.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2004). *Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen*. Berlin: Herausgeber.
- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter; Reutemann, Michael (1997). *Abschlußbericht zum Modellprojekt „Zeugenbegleitprogramm für Kinder“*. Kiel: Institut für Psychologie der Universität Kiel.
- Dannenberg Ursula; Stahlmann-Liebelt, Ulrike; Höfer, Eberhard; Reutemann, Michael & Köhnken Günter (1998). Das Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein. *Pro Jugend (3)*, 21-23.
- Enders, Ursula (Hrsg.) (2001). *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. Köln: Kiepenhauer und Witsch.
- Fastie, Friesa (1994). *Zeuginnen der Anklage: Die Situation sexuell mißbrauchter Mädchen und junger Frauen vor Gericht*. Berlin: Orlanda.
- Fastie, Friesa (2002a). Sozialpädagogische Prozessbegleitung für Opferzeuginnen und -zeugen im Rahmen der Jugendhilfe. In: Bange, Dirk & Körner, Wilhelm (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (567-573)*. Göttingen: Hogrefe.
- Fastie, Friesa (2002b). Zeuginnen und Zeugen. In: Bange, Dirk & Körner, Wilhelm (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch (745-751)*. Göttingen: Hogrefe.
- Fastie, Friesa (2002c). Institutioneller Umgang mit Mädchen und jungen Frauen mit Gewalterfahrungen in der Jugendhilfe. *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien, Heft 1+2 (Doppelheft)*, 67-77.

- Fastie, Friesa (2003). Geplante Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch – Hilfe oder Gefährdung für das Kind? *STREIT. Feministische Rechtszeitschrift*, Heft 1, 30-34.
- Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch*. Opladen: Leske + Budrich.
- Fastie, Friesa; Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine & Rothkegel, Sibylle (2002). Flüchtlingsfrauen und -mädchen in Deutschland und die Bedeutung geschlechtsspezifischer Gewalt in Asylverfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (385-399). Opladen: Leske + Budrich.
- Fegert, Jörg M; Berger, Christina; Klopfer, Uta; Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd (2001). *Umgang mit sexuellem Missbrauch: Institutionelle und individuelle Reaktionen; Forschungsbericht*. Münster: Votum.
- Frommel, Monika (1995). Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. In: Salgo, Ludwig (Hrsg.). *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen* (31-50). Neuwied: Luchterhand.
- Helmer, Karl (1999). Praxisfeld Jugendarbeit. In: Badry, Elisabeth; Buchka, Maximilian; Knapp, Rudolf (Hrsg.). *Pädagogik. Grundlagen und Arbeitsfelder* (325-348). Neuwied: Luchterhand.
- Herman, Judith (2003). *Die Narben der Gewalt: Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden*. Paderborn: Junfermann Verlag.
- Kavemann, Barbara & Kreyszig, Ulrike (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häuslicher Gewalt*. Wiesbaden. VS-Verlag.
- Lercher, Lisa; Kavemann, Barbara; Wohlatz, Sonja; Rupp, Sabine; Plaz, Eva (2000). *Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Abschlussbericht. Wien 1998 - 2000*. Wien: Eigenverlag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen.
- Kirchhoff, Sabine (1994). *Sexueller Mißbrauch vor Gericht. Bd. 1 und 2*. Opladen: Leske + Budrich.
- Klein, Susanne & Wawrock, Silke (1998). *Sexuelle Gewalt in der Lebenswirklichkeit von Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung. Abschlussbericht*. Berlin: Humboldtuniversität.

- Lüthke, Albrecht & Müller, Ingo (1998). *Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Handbuch für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte*. Opladen: Budrich + Leske.
- Münder, Johannes (1998). *Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII*. Münster: Votum Verlag.
- Münder, Johannes & Kavemann, Barbara (2000). *Sexuelle Übergriffe in der Schule. Hinweise für Schulleitungen und Schulaufsicht und Schulberatung zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern*. Hamburg: Freie Hansestadt Hamburg – Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Schule.
- Nelles, Ursula & Oberlies, Dagmar (Hrsg.) (1998). *Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte*. Baden-Baden: Nomos.
- Oberlies, Dagmar (2002a). Die individuelle Prozessbegleitung als finanzierte Hilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Bundessozialhilfegesetz. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (265-279). Opladen: Leske + Budrich.
- Oberlies, Dagmar (2002b). Herausforderungen an einen qualifizierten Kinderschutz im Strafverfahren. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (347-365). Opladen: Leske + Budrich.
- Park, Vanessa; Brahn, Coretta; Meidinger, Melanie; Neranjan, Sella; Öz, Medine; Benent, Wesene; Rösler, Marina; Tesfamariam, Tirhas (2002). RECHT WÜRDE HELFEN – Was wünschen sich Jugendliche von der Polizei? In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (299-313). Opladen: Leske + Budrich.
- Rupp, Sabine; Wohlatz, Sonja; Löw, Sylvia; Brodil, Liselotte & Reiter, Andrea (2001). *Implementierung von Prozessbegleitung und Kooperationsaufbau in Österreich für minderjährige Opfer von sexuellem Missbrauch. Abschlussbericht*. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und Bundesministerium für Inneres.
- Schneider, Frank & Habel, Ute (2000). *Psychosoziale Betreuung von Opfern in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell*. Baden-Baden: Nomos.
- Weber, Monika (2002). Spezialisierte Beratungsstellen. In: Bange, Dirk & Körner, Wilhelm (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (580-586). Göttingen: Hogrefe.

- Wesel, Uwe (1999). *Fast alles, was Recht ist. Jura für Nicht-Juristen*. Frankfurt/M.: Eichborn.
- Wolf, Petra (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung*. Regensburg: Roderer, zugl. Diss.
- Wolff, Stephan & Müller, Hermann (1997). *Kompetente Skepsis: Eine konversationsanalytische Untersuchung zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wolff-Rölle, Heike (2002). Bedarfsorientierte Hilfen für minderjährige Opfer von Sexualdelikten in der Jugendhilfe. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (251-264). Opladen: Leske + Budrich.
- Zinsmeister, Julia (2002). Die Situation verletzter Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen. In: Fastie, Friesa (Hrsg.). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch* (315-341). Opladen: Leske + Budrich.
- Zinsmeister, Julia (Hrsg.) (2003). *Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht: Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz; Dokumentation des Potsdamer Rechtssymposiums*. Opladen: Leske + Budrich.

# Ein Film zur Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen: „Annika geht zum Gericht“

Melanie Blattner

## Ausgangslage

Noch Mitte der 90er Jahre wurde der Nutzen einer speziellen Gerichtsvorbereitung von Kindern und Jugendlichen in der deutschen Politik und Gerichtspraxis nur vereinzelt thematisiert. Dabei ging *Brockner*<sup>1</sup> davon aus, dass Maßnahmen zur Gerichtsvorbereitung kindliche Zeugen stärker entlasten als andere strafprozessuale Schutzmaßnahmen. Er regte die Erstellung von geeigneten Büchern in Zusammenarbeit von Juristen, Pädagogen und Psychologen an, was im Rahmen des schleswig-holsteinischen Zeugenbegleitprogramms schließlich erstmals verwirklicht wurde.<sup>2</sup> *Wolf*<sup>3</sup> hob die Vorteile des Mediums Film hervor und riet, entsprechende Materialien für kindliche Zeugen zu entwickeln. Im Blickpunkt sollen dabei stets altersgerechte Methoden stehen.<sup>4</sup> Diese Anregung wurde aufgegriffen, und das Ergebnis – Film und Broschüre „Annika geht zum Gericht“ – soll im Folgenden dargestellt werden.

Als Zeugen in Strafverfahren können Kinder verfahrensspezifische Belastungsmomente erfahren, wie beispielsweise mangelndes bzw. fehlerhaftes Gerichtswissen.<sup>5</sup> Unzureichendes Gerichtswissen führt zur Erfahrung von Unkontrollierbarkeit und erhöht das Auftreten von Stress- und Angstreaktionen. Die im Verlauf einer Hauptverhandlung auftretenden Ängste, Befürchtungen und meist vorübergehenden Befindlichkeitsstörungen sind im Wesentlichen auf das angestoßene Erinnern des Tatgeschehens, die Begegnung mit dem Angeklagten und eine öffentliche Aussage zurückzuführen.

Das Erleben der Straftat und die Erinnerung daran sind nicht mehr änderbar, unzureichendes Gerichtswissen hingegen schon.<sup>6</sup> Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen wünscht sich eine entsprechende vorbereitende Maßnahme,

---

1 (1996).

2 *Dannenberg et al.* (1997).

3 (1997).

4 *Flin & Spencer* (1995).

5 *Busse et al.* (1996); *Volbert & Pieters* (1993); *Wolf* (1997).

6 *Rohmann* (2005).

wenn sie selbst vor Gericht aussagen muss.<sup>7</sup> Durch eine geeignete Gerichtsvorbereitung, bei der bereits im Vorfeld einer Hauptverhandlung Ängste aufgegriffen und bewältigt werden können, zeigen sich kindliche Zeugen sicherer und kompetenter. Während der Verhandlung sind sie weniger nervös und aufgeregt, bemühen sich ausdauernder um Erinnerung, artikulieren sich besser und sind konzentrierter. Die Eindrücke von Richtern bestätigen dies. Sie geben an, dass sie mit vorbereiteten Kindern leichter ins Gespräch kommen, die kindlichen Zeugen flüssiger und zusammenhängender berichten und die Aussagen vollständiger sind.<sup>8</sup> (Dabei hatten Richter und Staatsanwälte bei einer Befragung durch *Volbert & Erdmann*<sup>9</sup> noch angegeben, mangelndes Gerichtswissen nicht als Belastung für kindliche Zeugen anzusehen. Einer Gerichtsvorbereitung standen sie kritisch gegenüber.) Den Zeugenbegleitern zufolge äußern die Kinder in der Vorbereitung zwar mehr Ängste, erleben solche aber in der Hauptverhandlung weniger. Gerichtsbezogenes Wissen schafft Kontrolle und erleichtert es, zeugenschonende Verfahrensmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. So finden Schutzbestimmungen häufiger Anwendung, wenn kindliche Zeugen eine Gerichtsvorbereitung durchlaufen:<sup>10</sup>

In 60 % der Fälle wurde der Angeklagte,<sup>11</sup> in 29 % die Öffentlichkeit ausgeschlossen.<sup>12</sup> In 58 % der Fälle wurde bei der Vernehmung eines kindlichen Zeugen die Öffentlichkeit ausgeschlossen.<sup>13</sup> Durchschnittlich waren lediglich acht Personen währenddessen anwesend.<sup>14</sup> Des Weiteren verkürzte sich die Wartezeit auf 41 Minuten.<sup>15</sup>

Nachhaltige Belastungen oder Schädigungen von kindlichen Zeugen aufgrund ihrer Teilnahme an Gerichtsverfahren können empirisch nicht nachgewiesen werden. *Albrecht* regt aufgrund von *Runyans*<sup>16</sup> Untersuchungsergebnissen als Alternativhypothese zur Sekundärviktimsierung an, dass „Vernehmungen, insbesondere auch Vernehmungen und Zeugenaussagen in einer Hauptverhandlung, zu einer besseren Verarbeitung und Aufarbeitung des Ausgangsproblems

---

7 *Mantwill et al.* (1994).

8 *Dannenberg et al.* (1997).

9 (1996).

10 *Dannenberg et al.* (1997).

11 Vgl. *Busse et al.* (1996): 41 %, wenn keine Gerichtsvorbereitung.

12 Vgl. *Busse et al.* (1996): 12 %, wenn keine Gerichtsvorbereitung.

13 Vgl. *Busse et al.* (1996): 45 %, wenn keine Gerichtsvorbereitung.

14 Vgl. *Busse et al.* (1996): 14 Personen, wenn keine Gerichtsvorbereitung.

15 Vgl. *Busse et al.* (1996): 75 Minuten, wenn keine Gerichtsvorbereitung.

16 (1988).

führen und deshalb nicht die Sekundärviktimisierung die Konsequenz ist, sondern daß eine erwünschte Entlastung von der Primärviktimisierung auftritt<sup>17</sup>.

Zu einer wirklichen Entlastung von kindlichen Zeugen in Strafverfahren ist eine Kooperation aller Beteiligten notwendig. Es bedarf sowohl verschiedener Veränderungen im Gericht bzw. im Verfahren als auch einer Stärkung und Befähigung („empowerment“) der Kinder.<sup>18</sup>

## Entscheidung für das Medium Film

In vielen Bereichen werden Filme heutzutage gewinnbringend eingesetzt: als Schulungs- und Trainingsmaterial, in der Psychotherapie (stellvertretendes Lernen), aber auch zur Vorbereitung kindlicher Patienten auf verschiedene medizinische Behandlungen. Kindern ist der Umgang mit Filmen vertraut. Sie sind sehr beliebt und wirken stark motivierend.<sup>19</sup> Da sie Sachverhalte und Handlungsabläufe wirklichkeitsnah und anschaulich darstellen und verschiedene Sinne ansprechen, fördern sie Aufmerksamkeit und Lerninteresse. Die technischen Möglichkeiten eines Filmes wie Wiederholungen, Zeitlupen, Standbilder, günstige Kameraperspektiven etc. unterstützen hierbei. Durch diese lebensnahe Darstellung wird das Lernen am Modell ermöglicht.<sup>20</sup> Wichtig ist die Auswahl einer geeigneten Modellperson (entsprechendes Alter, sympathische Art, natürliche Sprache), um die Identifikation zu erleichtern. Wenn die Verarbeitungstiefe durch eine konkrete und klare Aufgabenstellung gewährleistet ist und ein nur oberflächliches Betrachten dadurch vermieden wird, fördert die filmische Präsentation die Behaltensleistung, da verbale Informationen mit visuellen verknüpft werden.<sup>21</sup>

Die genannten Möglichkeiten wurden im Film „Annika geht zum Gericht“ umgesetzt. Um darüber hinaus die Aufmerksamkeit des kindlichen Zuschauers zu erhalten bzw. zu fördern, beträgt die Filmdauer weniger als 20 Minuten, ist die Gestaltung hinsichtlich Bild, Text, Musik, Schnitte und Einstellungen abwechslungsreich und die Sprache natürlich und verständlich (wobei hier die eine oder andere ungeschickte Formulierung akzeptiert werden muss, da eine authentische und wirklichkeitsnahe Darstellung gewollt war). Darüber hinaus wurden Darsteller ausgewählt, die allesamt vom Fach sind und Kompetenz und Sympathie ausstrahlen.

---

17 (1993, 2).

18 Rohmann (2005).

19 Weidenmann (2001).

20 Bandura (1979).

21 Paivio (1971).

## Der Film „Annika geht zum Gericht“<sup>22</sup>

Für die Auswahl der zu vermittelnden Wissensinhalte und Bewältigungsstrategien wurden vorhandene Materialien (englische und deutsche Informationsbroschüren, Gerichtsvorbereitungsprogramme) und Befunde einschlägiger Studien zum Gerichtswissen von Kindern<sup>23</sup> herangezogen. Es sollten wesentliche Momente eines (Straf-)Gerichtsverfahrens sachgerecht und die entsprechenden Begriffe des (deutschen) Gerichtssystems verständlich vermittelt werden.

Des Weiteren liegen kontrolltheoretische Ansätze der inhaltlichen Konzipierung zugrunde. Werden kindliche Zeugen im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung informiert, wie eine Vernehmung abläuft und welche Handlungsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, werden sie eine Beteiligung in einem Strafverfahren weniger fürchten und adaptivere Verhaltensweisen zeigen als Kinder, denen nachfolgend aufgelistete Kontrollmöglichkeiten fehlen:

- Kindliche Zeugen müssen glauben, die Gerichtssituation durch ihr Verhalten beeinflussen zu können (laute und deutliche Aussprache bei der Vernehmung, Nachfragen, wenn man etwas nicht verstanden hat, Möglichkeit, sich bei Problemen an den Richter zu wenden).
- Kindlichen Zeugen müssen kognitive Strategien vermittelt werden, die in einer Gerichtssituation angewendet werden können. Möglich sind Annäherungsstrategien (vermitteln, dass die Aussage für das Gericht sehr hilfreich ist) als auch Vermeidungsstrategien (Möglichkeit, sich während der Wartezeit bis zum Aufruf durch ein mitgebrachtes Buch oder Spiel abzulenken).
- Kindliche Zeugen sollten über zeitliche Informationen (Kenntnis des genauen Gerichtstermins, voraussichtliche Wartezeit bis zur Aussage) und inhaltliche Informationen bezüglich der Gerichtsverhandlung verfügen (Wissen über die prozessbeteiligten Personen und ihre Aufgaben sowie über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung).
- Durch nachträgliche Erklärungen sollte es den kindlichen Zeugen ermöglicht werden, ein belastendes Ereignis besser zu verarbeiten. Hierbei handelt es sich um eine nachträgliche Ursachenzuschreibung (vermitteln, nicht für das Urteil verantwortlich zu sein). Dies kann sich auch auf die wahrgenommene Beeinflussbarkeit zukünftiger Ereignisse auswirken.

---

22 An dieser Stelle sei allen Darstellern sowie allen Personen der Staatsanwaltschaft und des Amts- bzw. Landgerichts Ellwangen gedankt, die die Erstellung des Films organisatorisch und praktisch ermöglicht haben. Ein Dank auch allen, die das Filmprojekt mit Rat und Tat im technischen Bereich unterstützt haben.

23 Mantwill et al. (1994); Wolf (1997).

Mit Hilfe des Filmes sollen also den kindlichen Zeugen sowohl Sachwissen als auch verschiedene Kontrollmöglichkeiten/Bewältigungsstrategien an die Hand gegeben werden. Konkret heißt dies für den Inhalt des Films, der sich an eine chronologische und inhaltlich logische Reihenfolge hält:

Zu Beginn ist ein altehrwürdiges Gerichtsgebäude zu sehen. Dann tritt Annika auf, ein 10-jähriges Mädchen. Sie ist auf dem Weg zum Gericht, um dort als Zeugin in einem Strafverfahren vor dem Amtsgericht auszusagen. Die Zeit bis zu ihrer Aussage verbringt sie in einem kindgerecht gestalteten Wartezimmer. Vorsorglich hat sie aber auch selbst ein paar Dinge zum Zeitvertreib mitgebracht sowie Essen und Getränke (*Informationen über das Gerichtsgebäude und seine Räumlichkeiten*).

Als sie schließlich aufgerufen wird, betritt sie den Gerichtssaal und wird vom Vorsitzenden Richter freundlich begrüßt. Danach stellen sich die prozessbeteiligten Personen vor (neben dem Vorsitzenden Richter die beiden Schöffen, der Staatsanwalt, die Nebenklagevertreterin, der Verteidiger und die Protokollführerin) und erklären kurz ihre Rolle und Aufgabe in dem Verfahren. Der Richter erklärt, dass er den Angeklagten für die Dauer ihrer Aussage ausgeschlossen hat (*Kenntnis der prozessbeteiligten Personen, ihrer Bezeichnungen und Aufgaben*).

Anschließend erläutert der Richter den Ablauf einer Gerichtsverhandlung und die Aufgaben eines Zeugen. Im Zwiegespräch mit Annika geht er auf ihre Verhaltensmöglichkeiten als Zeugin ein und leitet dann zu ihrer Zeugenaussage über. Diese wird aus verständlichen Gründen übersprungen.<sup>24</sup> Am Ende bedankt sich der Richter bei Annika für ihr Mitwirken und betont, wie sehr sie damit ihm und dem Gericht geholfen hat. Im Weiteren geht der Richter noch kurz auf die Urteilsbildung ein (*Erläutern der wesentlichen Aspekte eines Gerichtsgeschehens und des Ablaufs einer Gerichtsverhandlung, Erklären der Zeugentätigkeit und existierender Schutzmöglichkeiten/Bewältigungsstrategien, Hinweise zu Urteilsbildung und Verfahrensausgang*).

In der Schlusseinstellung ist Annika als Zeugin entlassen. Sie äußert sich zufrieden mit dem Verlauf und der Bewältigung ihrer Aufgabe und macht sich erleichtert auf den Weg nach Hause.

---

24 Siehe dazu Blattner & Rohmann (2004).

## Evaluationsstudie

Die Ergebnisse der Evaluationsstudie<sup>25</sup> zeigen, dass das gerichtsbezogene Wissen der untersuchten dritten Grundschulklassen zu Beginn der Erhebung eher gering und fehlerhaft war. Aufgrund der Rezeption des Instruktionsfilms „Annika geht zum Gericht“ kam es zu einer signifikanten Zunahme des Gesamtwissens und zu einer tendenziellen Reduktion des fehlerhaften Wissens. In einzelnen Wissensbereichen, in denen die Modellfunktion der Darsteller von besonderer Bedeutung ist (Zeugentätigkeit, Personen und ihre Funktionen), kommt es aufgrund der Filmpräsentation zur signifikanten Zunahme des Wissens und Reduzierung der fehlerhaften Angaben. Damit sind also speziell die Bereiche betroffen, die für die Zeugentätigkeit von besonderer Bedeutung sind (vgl. Abbildungen auf nebenstehender Seite).

Circa 80 % der Kinder gaben an, regelmäßig die im Fernsehen präsenten Gerichtsshow anzuschauen. Diese Probanden unterschieden sich von denen ohne entsprechende TV-Erfahrung zum ersten Messzeitpunkt hinsichtlich ihres Wissens über den räumlichen Aufbau eines Gerichtssaals. Dieser Unterschied wurde jedoch durch das einmalige Sehen des Instruktionsfilms nivelliert. Darüber hinaus kam es in der „erfahrenen“ Gruppe zu mehr auffälligen fehlerhaften Angaben wie z.B. „Ich bringe als Zeuge die Tatwaffe mit zu Gericht“ oder „Es könnte sein, dass die Zuschauer mit Tomaten auf mich werfen“.

Dass ihnen der Film gefallen habe und sie nun der Überzeugung seien, mehr über das Thema Gericht und insbesondere die Zeugenrolle zu wissen, äußerten fast 91 % der Kinder.

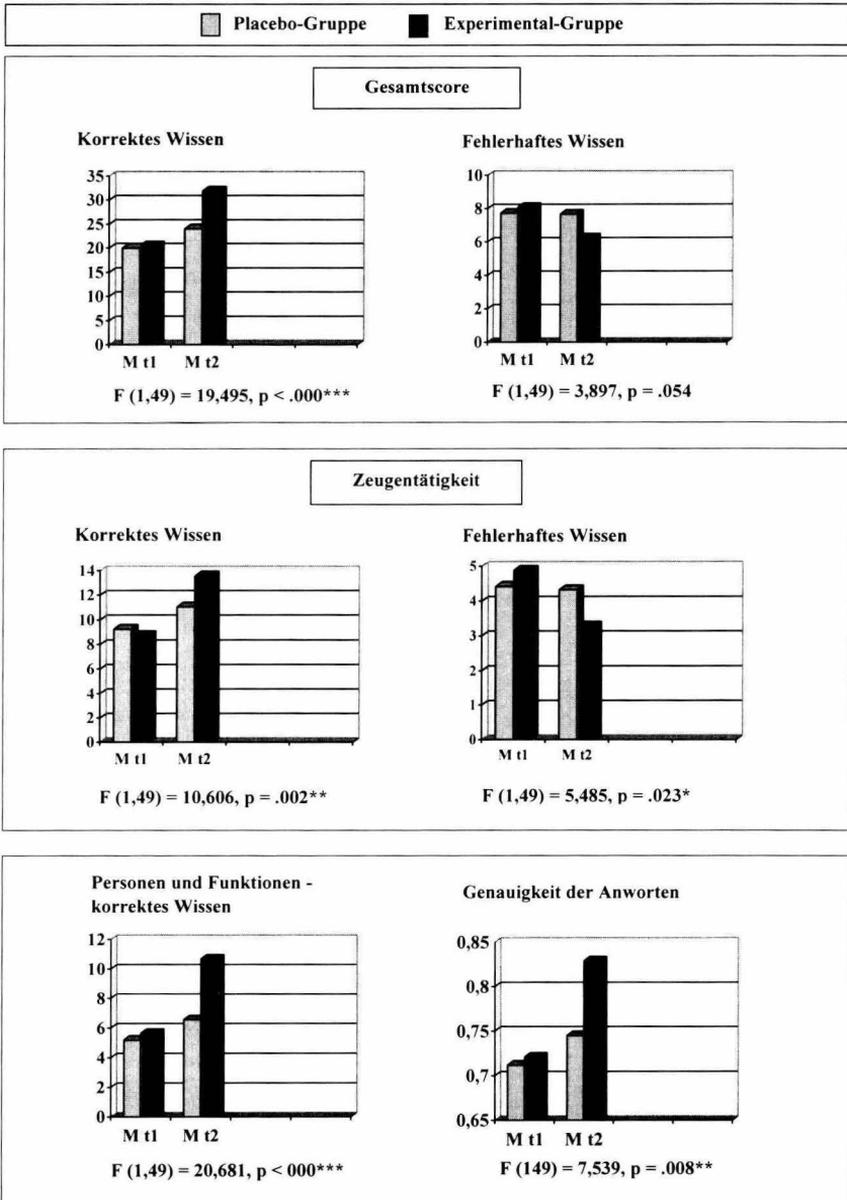
## Praktische Anwendung und Einsatzmöglichkeiten

Zur Ergänzung des Videofilms wurde eine Broschüre entwickelt, die die Lerneffizienz durch eine einfache, komprimierte Darstellung der wesentlichen Inhalte und Ziele steigern soll. In verständlicher, kindgerechter Sprache, versehen mit Filmausschnitten und graphischen Darstellungen, ist es als Hilfe gedacht, um manch Abstraktes deutlicher zu machen. Eine Überprüfung der Effektivität der Broschüre steht noch aus. Ersten Eindrücken zufolge wird die schriftliche Ausfertigung als zusätzliche Vertiefungsmöglichkeit gern angenommen. Insbesondere die Verlaufsdiagramme „Von der Anzeige zur Gerichtsverhandlung“, „Die Gerichtsverhandlung“ und „Die Zeugenvernehmung“ werden als hilfreich erachtet, um die Vorstellung der einzelnen Abläufe zu erleichtern.

---

25 Blattner (2003); zusammengefasst in Blattner & Rohmann (2004).

Abbildung: Ausgewählte Ergebnisse



Konzipiert wurde der vorliegende Film für die Gerichtsvorbereitung von kindlichen Zeugen in Strafverfahren. Evaluiert wurde er an einer Grundschule. Es handelt sich um ein nachgewiesenermaßen effektives, niedrigschwelliges, gebrauchsoökonomisches und leicht zu verbreitendes Medium. Dies ist besonders unter dem Aspekt von Bedeutung, dass noch vor wenigen Jahren aufgrund fehlender Sach- und Personalmittel nur 9,8 % von 822 befragten Gerichten in Deutschland eine Zeugenbetreuung eingerichtet hatten.<sup>26</sup> Seitdem hat sich in diesem Bereich zwar einiges positiv entwickelt, aber im angloamerikanischen Raum waren fehlende finanzielle Mittel die meist genannte Begründung für die seltenen Fälle, in denen keine Gerichtsvorbereitung stattfand.<sup>27</sup>

Der Film kann zur Gerichtsvorbereitung von kindlichen Zeugen eingesetzt werden, sei es im Rahmen eines umfassenden Zeugenbegleitprogramms, sei es individuell. Denkbar ist eine vollständige Rezeption oder auch die Verwendung einzelner Ausschnitte, evtl. ergänzt durch Zuhilfenahme der Broschüre. Anwendung findet der Film auch bei der Polizei, die relativ früh Kontakt zu den kindlichen Zeugen hat und so bereits im Vorfeld einer Verhandlung aufklären und damit Ängste und Unsicherheit nehmen kann. Selbstverständlich kann der Film auch im Schulunterricht gezeigt werden. Eigene Erfahrungen zeigen, dass er über verschiedene Schularten (Grundschule, Förderschule, Realschule) und Altersklassen hinweg angenommen wird.

---

26 *Schneider & Weiss* (1999).

27 *Goodman et al.* (1999).

## Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg (1993). *Die Stellung des kindlichen Opferzeugen im Strafverfahren – Eine vergleichende Analyse*. Gutachten im Auftrag des Hessischen Justizministeriums. Wiesbaden.
- Bandura, Albert (1979). *Sozial-kognitive Lerntheorie*. Stuttgart: Klett.
- Blattner, Melanie (2003). *Entwicklung und Evaluation eines Videofilms zur Vermittlung von Gerichtswissen für Kinder als potentielle Zeugen in Strafverfahren*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Tübingen: Psychologisches Institut der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.
- Blattner, Melanie & Rohmann, Josef A. (2004). Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren: Ein Videofilm zur Vermittlung gerichtsrelevanter Wissensinhalte und Handlungsstrategien. *Praxis der Rechtspsychologie, 14*, 208-220.
- Brockner, Lars (1996). Der Schutz kindlicher Opferzeugen – Eine kritische Bestandsaufnahme. *Monatsschrift für Kriminologie, 79*, 406-425.
- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen – Abschlußbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter & Reutemann, Michael (1997). *Abschlußbericht zum Modellprogramm „Zeugenbegleitung für Kinder“*. Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel.
- Flin, Rhona & Spencer, John R. (1995). Annotation: Children as Witnesses – Legal and Psychological Perspectives. *Journal of Child Psychology and Psychiatry and allied disciplines, 36*, 171-189.
- Goodman, Gail S.; Quas, Jodi A.; Bulkley, Josephine & Shapiro, Cheryl (1999). Innovations for Child Witnesses – A National Survey. *Psychology, Public Policy, and Law, 5*, 255-281.
- Mantwill, Mona; Aschermann, Ellen & Dannenberg, Ursula (1994). *Was wissen Kinder und Jugendliche über das deutsche Rechtssystem?* Posterpräsentation auf dem 39. Kongress der DGfP in Hamburg.
- Paivio, Allan (1971). *Imagery and verbal processes*. New York: Holt, Rinehart & Winston.

- Rohmann, Josef A. (2005). Belastungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In: Schlottke, Peter F.; Silbereisen, Rainer K.; Schneider, Silvia & Lauth, Gerhard W. (Hrsg.). *Störungen im Kindes- und Jugendalter - Verhaltensauffälligkeiten (Enzyklopädie der Psychologie, Serie D, II, Bd. 6)* (S. 575-603). Göttingen: Hogrefe.
- Runyan, Desmond K.; Everson, Mark D.; Edelson, Gail A.; Hunter, Wanda M. & Coulter, Martha L. (1988). Impact of legal intervention on sexually abused children. *Journal of Pediatrics*, 113, 647-653.
- Schneider, Frank & Weiss, Ute (1999). Kinder und Jugendliche als Opferzeugen vor Gericht. In: *Tagungsband – Fachtagung „Kinder und Jugendliche als Kriminalitätsoffer“* (S. 69-80). Köln: Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Volbert, Renate & Erdmann, Katja (1996). Kinder als Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie*, 79, 238-252.
- Volbert, Renate & Pieters, Volker (1993). *Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht. Empirische Befunde zu Belastungen durch Strafverfahren und zu möglichen Reformmaßnahmen*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Weidenmann, Bernd (2001). Lernen mit Medien. In: Krapp, Andreas & Weidenmann, Bernd (Hrsg.). *Pädagogische Psychologie* (S. 415-465). Weinheim: Beltz.
- Wolf, Petra (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen?* Regensburg: Roderer.

# **Das „Göttinger Modell“: Kooperation in Strafverfahren**

*Dagmar Freudenberg*

Der beste Schutz vor Belastungen für das Kind ist eine intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Verfahren, die die jeweiligen Verantwortlichkeiten bestehen lässt, vorhandene Reibungsflächen nicht auf dem Rücken der Kinder austrägt und transparent und vorausschauend arbeitet. Dies geschieht in der Regel durch Vernetzung der in der Region mit den Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern professionell Befassten, kann aber in der Praxis auch in Zeugenschutzprogrammen einen wichtigen Rahmen finden.

In Göttingen haben wir zu diesem Zweck ein Vernetzungsprojekt erarbeitet, das ähnlich angelegt ist wie in anderen Regionen und dessen wesentliche Punkte im sogenannten Göttinger Modell festgelegt sind. Das „Göttinger Modell“ ist nicht von einem demokratisch legitimierten Gremium wie Stadtrat oder Kreistag beschlossen worden. Es ist vielmehr die schriftliche Fixierung eines Minimalkonsenses, den an der Arbeit interessierte, professionell mit dem Thema aus unterschiedlichen Richtungen befasste Vertreter von ganz verschiedenen Institutionen vereinbart haben und in ständiger Diskussion fort-schreiben.

## **I. Das „Göttinger Modell“ – Gründungsphase und erste Jahre**

Das „Göttinger Modell“ ist initiiert worden als ein Grundkonzept zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch von Kindern durch elterliche oder im Sinne von § 52 StPO verwandte Personen. Vorrangiges und ursprüngliches Ziel war die Minimierung der Belastung des kindlichen Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren. Die Überlegungen und Arbeitsschritte sind selbstverständlich auch bei Fällen ein- und umsetzbar, in denen es sich bei den Tätern nicht um Verwandte des Opfers im Sinne von § 52 StPO handelt oder bei solchen, die nicht den sexuellen Missbrauch, sondern die Misshandlung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben.

Bei den an der Entwicklung des Konzepts beteiligten Personen und Institutionen bestand Einigkeit darüber, dass die Überlegungen und Arbeitsschritte des Konzepts einen Grundkonsens darstellen sollen, dessen Anwendung im Einzelfall aktualisiert werden muss.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt im Sinne der Minimierung der Belastung des Opfers war die Reduzierung der Anzahl der Vernehmungen des Opfers auf möglichst eine, im Regelfall als richterliche Vernehmung durchzuführende Vernehmung. Ein anderer wesentlicher Punkt war die Absicherung der Opferaussage durch zusätzliche Beweismittel.

## 1. Grundsätze

Die Grundsatzüberlegungen gingen von zwei Fallkonstellationen aus:

### 1.1 Erste Fallkonstellation

Ein Fall sexuellen Missbrauchs wird bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt – zum Beispiel durch Geschädigte selbst, Erziehungsberechtigte oder auch dritte Personen. Bei dieser Konstellation werden die Ermittlungen von der Polizei in Absprache mit der zuständigen Dezentralin oder dem zuständigen Dezentralen bei der Staatsanwaltschaft geführt. Sofern es sich bei dem/der Beschuldigten um einen Elternteil handelt, sollen folgende Stellen sofort eingeschaltet werden:

- Das Jugendamt zur Klärung der Frage, ob das Kind vorübergehend aus dem Familienverband herausgenommen werden müsste,
- Ein Anwalt oder eine Anwältin des Kindes wird informiert, der/die zur Arbeit mit Opfern des sexuellen Missbrauchs bereit und nach Möglichkeit entsprechend fortgebildet ist oder wird, um die Interessen des Kindes zu wahren, insbesondere um die Frage der Durchführung des Strafverfahrens und der aktiven Beteiligung hieran aus der Sicht des Opfers abzuklären.

Die Anwälte des Kindes arbeiten dabei ausdrücklich und ausschließlich parteilich für das Opfer und können diesem auch die Begleitung durch eine Beratungsstelle – Frauennotruf, Kinderschutzbund, Weißer Ring u.a. – vermitteln. Die Kosten dieses Anwalts sollten damals<sup>1</sup> bei bereits eingeleitetem Ermittlungsverfahren durch Beordnung unter Gewährung von Prozesskostenhilfe über § 406g III StPO, durch Beratungsschecks – seinerzeit 250,00 DM –, die der Weiße Ring zur Verfügung stellte, oder durch Kostenübernahme im Rahmen der Jugendhilfe gedeckt werden. Der Landkreis Göttingen hatte diese Möglichkeit vorgesehen.

Vor einer richterlichen Vernehmung erfolgt seitens der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Einschaltung des Rechtspflegers beim Vormundschaftsgericht zur Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft, die alle mit dem Verfahren

<sup>1</sup> Inzwischen ist das alltägliche Praxis, vgl. §§ 406g, 395, 397a StPO.

in Zusammenhang stehenden Aspekte umfassen muss – also nicht nur die Abklärung der Aussagebereitschaft und Zustimmung zur Aussage, sondern auch Zustimmungserklärungen zu körperlichen Untersuchungen, gegebenenfalls zu einer Begutachtung und zur Verwertung deren Ergebnisse. Es soll eine kurzfristige Absprache zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamtsvertreter und dem Anwalt des Kindes zu der Frage organisiert werden, ob sofort eine richterliche Vernehmung des Kindes oder zunächst andere Ermittlungen durchgeführt werden sollen, oder ob die Vorgehensweise parallel erfolgt.

Weitere wichtige Bearbeitungshinweise:

Bei der Anzeigenerstattung müssen die Anzeigenerstatter sowie alle beteiligten Personen darauf hingewiesen werden, dass keinesfalls insistierende Befragungen des Kindes erfolgen sollten, damit die Glaubhaftigkeit der Kinderaussage später nicht in Frage zu stellen ist. Insbesondere Pflegeeltern, Lehrer, Kindergärtner, Vertreter des Jugendamtes etc. sollten von einer Befragung zum Tatgeschehen vor Durchführung der richterlichen Vernehmung unbedingt absehen.

Um dem Ziel, möglichst wenige Vernehmungen des Kindes durchführen zu müssen, gerecht zu werden, sollte die richterliche Vernehmung in Absprache mit und unter Teilnahme der folgenden Personen stattfinden:

- Ermittlungsrichter,
- Staatsanwaltschaft,
- Anwalt des Kindes,
- eventuell Vormundschaftsrichter, wenn vormundschaftsrichterliche Maßnahmen erst nach der Vernehmung des Kindes erfolgen sollen, was eine Frage des Einzelfalles ist,
- eventuell Pfleger beziehungsweise Ergänzungspfleger, der die Aussagegenehmigung und die Zustimmung zur Aufzeichnung der Vernehmung auf Videoband zu prüfen und zu erteilen hätte,
- gegebenenfalls Verteidiger des Beschuldigten, der ein Anwesenheitsrecht hat im Gegensatz zum Beschuldigten selbst, der gemäß § 168c III StPO von der Anwesenheit bei der Vernehmung nach zu begründendem Beschluss ausgeschlossen werden kann.

Die Teilnahme eines psychologischen Sachverständigen an der richterlichen Vernehmung, der späterhin gegebenenfalls eine Aussagebegutachtung vornehmen muss, ist im Grundsatz nicht vorgesehen, bleibt aber der Entscheidung im Einzelfall überlassen.

Wenn eine Aussagebegutachtung durchgeführt wird, sollte der Gutachterauftrag, sofern auch vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen in Betracht kommen, möglichst in Abstimmung mit dem Vormundschaftsgericht erteilt werden, damit das Gutachten für das Ermittlungsverfahren zugleich auch im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren verwendet werden kann.

Die richterliche Vernehmung in der Staatsanwaltschaft Göttingen sollte zentral in einem kindgerecht eingerichteten Vernehmungszimmer oder – bei Verfahren aus den Zuständigkeitsbereichen der ländlichen Amtsgerichte – in entsprechenden Räumen von Hilfsorganisationen mit der Möglichkeit der technischen Aufzeichnung auf Videoband erfolgen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Opferbelastung sollte hierfür zuvor summarisch geklärt sein, dass ein Videoeinsatz bei der Tatbegehung keine Rolle spielte. Die Anzahl der an der richterlichen Vernehmung teilnehmenden Personen sollte soweit wie möglich – unter Beachtung der gesetzlich unabdingbar Beteiligten – reduziert werden. Gegebenenfalls ist die Übertragung der Videovernehmung auch schon bei der richterlichen Vernehmung in einen Nebenraum, in dem weitere Vernehmungsbeteiligte den Ablauf verfolgen, zu prüfen und zu gewährleisten. Ist das kindliche Opfer zu Durchführung einer Videovernehmung nicht bereit, muss die Vernehmung aus Gründen der authentischen Dokumentation auf Audioband aufgezeichnet werden.

Solange das entsprechend eingerichtete Zimmer in Göttingen noch nicht zur Verfügung stand, wurde die Vernehmung gastweise in den entsprechenden Räumlichkeiten des Psychologischen Institutes der Universität Göttingen durchgeführt.

Sollte der Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten in Betracht kommen, muss die Absprache zwischen den beteiligten Stellen – insbesondere Polizei/Staatsanwaltschaft/Jugendamt und Anwälte des Kindes – telefonisch sehr kurzfristig erfolgen, damit unter dem Gesichtspunkt drohender Verdunkelungsgefahr die richterliche Vernehmung des Kindes möglichst vor Kenntnisnahme des Beschuldigten von den Ermittlungen durchgeführt werden kann.

Um eine zusätzliche Belastungsminimierung für das Opfer zu erreichen, soll parallel zur richterlichen Vernehmung in geeigneten Fällen zur Verifizierung oder Falsifizierung die weitere Beweissicherung – gynäkologische Untersuchung im Hinblick auf sexuelle Handlungen, ärztliche beziehungsweise rechtsmedizinische Untersuchung im Hinblick auf Spuren von Gewaltanwendung oder ähnlichem, umfassende kriminalistische Tatortuntersuchung – eingeleitet werden. Dabei ist zu bedenken, dass bei Vorliegen objektiver Beweismittel unter Umständen völlig auf die Vernehmung des Kindes verzichtet werden kann.

Um die Grundsätze im gesamten Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Göttingen einheitlich handhaben zu können, ist die Einbeziehung aller im Landgerichtsbezirk tätigen Ermittlungsrichter und der im Vormundschaftsgericht zuständigen Rechtspfleger vorgesehen. Sollte eine Verordnung gemäß § 58 GVG ergehen und die Zuständigkeitskonzentration auf den Ermittlungsrichter bei dem Amtsgericht am Sitz der Staatsanwaltschaft erfolgen, so wird dieser um Mitarbeit im Rahmen des „Göttinger Modells“ ersucht.

### *1.2 Zweite Fallkonstellation*

Sexueller Missbrauch wird nicht der Polizei oder Staatsanwaltschaft, sondern dem Jugendamt oder sonstigen Kontaktpersonen mitgeteilt:

Insofern soll zunächst der Anwalt des Kindes eingeschaltet werden, um zu klären, ob das Kind aussagebereit ist und die Strafverfolgung im Interesse des Kindes sinnvoll ist und gewünscht wird. Eine Anzeigepflicht besteht für den Anwalt des Kindes wegen des geschützten Mandatsverhältnisses nicht, § 53 StPO. Die Einschaltung kann durch das Kind selbst, aber auch durch Hilfsorganisationen oder das Jugendamt initiiert werden. Dabei besteht für das Jugendamt, den Anwalt des Kindes oder andere Erstbeteiligte grundsätzlich die Möglichkeit, kurzfristig abstrakt-anonym und problemorientiert Klärungshilfe bei der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Insbesondere bei der Entscheidung, ob eine Strafverfolgung gewünscht wird, muss von den beteiligten Stellen besonderes Augenmerk auf die Frage der Beweissicherung gelegt werden. Gleichgültig, ob unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat oder aber erst Jahre später ein Strafverfahren in Betracht kommt, müssen schnellstmöglich alle verfügbaren Beweise gesichert werden. Hierzu gehört neben fachärztlicher Untersuchung unter Umständen eine kriminalistische, von der Polizei durchzuführende Tatortaufnahme zur Sicherung von Mikropuren, aber auch eine schriftliche Niederlegung der Angaben des Tatopfers gegenüber dem (Erst-)Aussageempfänger.

Beweismittelverluste sind später nicht mehr heilbar und führen im Strafverfahren häufig zu besonders belastenden Befragungssituationen für das Opfer! Zudem sind die Beweismittel für die Frage der Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls von grundlegender Bedeutung und können auch für das vormundschaftsgerichtliche Verfahren maßgeblich sein.

Auch der Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten kann bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen eine wesentliche Rolle spielen. Denn ein Haftbefehl könnte die Situation des Kindes insoweit erleichtern, als es zu seinem Schutz nicht durch die Herausnahme aus dem Familienverband „bestraft“ werden würde. Sollte eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls in

Betracht kommen, dürfte dies nur unter der Auflage erfolgen, dem Beschuldigten den Umgang mit dem Kind zu verbieten.

Soll nach der Entscheidung des Anwaltes des Kindes eine Strafverfolgung durchgeführt werden, erfolgt die Einschaltung der Ermittlungsbehörden. Die weitere Vorgehensweise folgt dann dem Weg wie auch im ersten Fall vorgesehen, einschließlich der Möglichkeit der Einberufung einer Fallkonferenz.

## **2. Zur Umsetzung des Konzeptes**

Um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist die Einrichtung eines regelmäßig zusammenkommenden Runden Tisches in etwa halbjährlichem Rhythmus unter Beteiligung folgender Stellen erforderlich:

- Jugendamt – und zwar je ein Vertreter aller Jugendämter im Landgerichtsbezirk Göttingen,
- Sachbearbeiter und Vertreter der Polizei für die beteiligten Dienststellen sowie zusätzlich die in den jeweiligen Kommissariaten mit den Fällen des sexuellen Missbrauchs befassten Fachkräfte,
- Staatsanwaltschaft,
- Vormundschaftsrichter,
- Ermittlungsrichter,
- erkennende Richter,
- Hilfsorganisationen,
- psychologische Sachverständige,
- Anwälte und Anwältinnen,
- Rechtsmediziner,
- an der Mitarbeit interessierte Gynäkologen,
- an der Mitarbeit interessierte Kinderärzte,
- Vertreter des Gesundheitsamtes und
- Vertreter der über Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz entscheidenden Behörde.

An diesen Terminen können über die genannten teilnehmenden Berufsgruppen hinaus weitere Vertreter von mit der Arbeit in Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern professionell befassten Einrichtungen teilnehmen.

Aufgaben des Rundes Tisches sind in erster Linie der Abbau von Reibungsverlusten durch Probleme in der Zusammenarbeit der Beteiligten – gegebenenfalls anhand von im Einzelfall aufgetretenen, abstrahierten Problemen –, Fortbildung der mit den Sachverhalten befassten Personen aus allen Einrichtungen und Institutionen sowie die Weiterentwicklung des Konzeptes „Göttinger Modell“.

Darüber hinaus kann von den Jugendämtern und/oder dem Anwalt des Kindes eine Klärungshilfe unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft kurzfristig in Anspruch genommen werden, wobei wegen des Legalitätsprinzips bei Teilnahme der Staatsanwaltschaft nur abstrakt-anonym Problemkonstellationen und mögliche Vorgehensweisen unter Opferschutzgesichtspunkten erörtert werden.

### **3. Das „Göttinger Modell“ – ein Grundkonsens**

Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes galt es zu berücksichtigen, dass sich die mit der Problematik befassten Einrichtungen – auch unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls – im Hinblick auf ihre Aufgabenstellung und ihr Selbstverständnis unterscheiden.

Das Konzept kann deshalb nur ein Kompromiss sein, der als Grundkonsens den im Einzelfall konkret abzusprechenden Maßnahmen zugrunde gelegt werden soll. Wird allerdings ein solcher Kompromiss eingegangen, muss er im Sinne effektiver Arbeit auf gegenseitiger Vertrauensbasis auch eingehalten werden.

### **4. Opferschutz durch Stärkung der die Opfer begleitenden Personen**

Einen letzten Punkt zur Hilfe für kindliche Opfer im Strafverfahren möchte ich noch ansprechen. Es ist bereits die Rede davon gewesen, dass Mitarbeiter der Jugendhilfe als Zeugen in Betracht kommen, diese Rolle aber möglicherweise nicht wahrnehmen mögen aus Angst vor dem, was Kolleginnen und Kollegen in anderen Verfahren bereits passiert ist.

Sind die Mitarbeiter der Jugendhilfe jedoch klar in ihrem Auftreten, sachlich und selbstbewusst, so können ihre Aussagen vor Gericht ein erhebliches Gewicht erlangen. Als Zeugen sind sie zwar Beweismittel, aber als Mensch auch Subjekt im Verfahren. Sie können bei Vernehmungen jederzeit um eine Pause und bei Zweifelsfragen um die Gelegenheit bitten, mit Vorgesetzten z.B. wegen der Aussagegenehmigung Rücksprache halten zu dürfen oder sachlich nachfragen, ob sie zur Beantwortung einer ihnen gestellten Frage verpflichtet sind.

## **5. Anmerkungen zu den ersten Jahren des „Göttinger Modell“**

Begonnen wurde das „Göttinger Modell“ im Jahre 1995. Damals gab es kaum kindgerechte Vernehmungen in Deutschland. Aus dem europäischen Ausland, z.B. den Niederlanden, kamen erste Informationen dahingehend, dass die Polizei dort ein spezielles Training für die kindgerechte Vernehmung von Opferzeugen begründet und hierfür besondere Vernehmungszimmer konzipiert hat.

Die Diskussion über die grundsätzliche Durchführung von Videovernehmungen und die Art und Weise ihrer Ausgestaltung im Ermittlungsverfahren hatte 1994 gerade erst begonnen.

Diese beiden Punkte waren die ersten wesentlichen praktischen Arbeitsschritte, die sich nach der Gründungsphase und der dazu erforderlichen Diskussion in dem als „Göttinger Modell“ gegründeten Arbeitskreis stellten. Aus den Niederlanden wurde Informationsmaterial zu einem dort eingerichteten kindgerechten Vernehmungszimmer eingeholt und aus der Runde der im Arbeitskreis beteiligten Professionellen entwickelte sich die Idee, Videovernehmungen bereits zu diesem Zeitpunkt, also 1995/1996, durchzuführen. Mangels kindgerechtem Vernehmungszimmer wurde das Angebot des psychologischen Instituts der Universität Göttingen aufgegriffen und in den dortigen, für Therapiezwecke eingerichteten Räumlichkeiten erste Videovernehmungen zunächst als staatsanwaltschaftliche, etwas später auch als richterliche Vernehmungen durchgeführt. Dazu parallel diente der Arbeitskreis der Fortbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Fragen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und der dazu erforderlichen Vernehmungstechnik, der Kostenübernahme für die Begleitung der kindlichen Opferzeugen, des Opferentschädigungsrechts, der Traumatisierung der Opfer etc.

Als 1998 die Videovernehmung – endlich – in der StPO gesetzlich verankert wurde, begleiteten die Teilnehmer durch Rat und Tat auch die Einrichtung der bereits sehr frühzeitig konzipierten kindgerechten Videovernehmungsräume bei der Polizei und später, erst 1999, auch bei Gericht. Damit war ein wesentliches Ziel des Arbeitskreises erreicht.

## **II. Die Fortführung der Arbeit des Arbeitskreises „Göttinger Modell“ bis heute**

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Arbeitskreises „Göttinger Modell“, die zu den halbjährlichen Treffen kamen und kommen, tun dies bis heute ohne Kostenersatz unter Einsatz ihrer Arbeitszeit, die sie nachholen müssen. Gleichwohl bestand nach dem Erreichen der ersten Ziele sehr schnell Konsens darüber, dass der Arbeitskreis seine Arbeit fortführt.

Bereits parallel zur Fertigstellung der Videovernehmungszimmer – die bis heute regelmäßig genutzt werden – war die Einrichtung eines Projekts „Täterarbeit/Tätertraining“ für gewalttätige Männer gemeinsam mit dem Männerbüro geplant worden. Diese Arbeit wurde im Arbeitskreis diskutiert und eine entsprechende Informations- und Fortbildungsveranstaltung durchgeführt. Trotz kontroverser Diskussion wurde das Projekt in dem Arbeitskreis wohlwollend begleitet, scheiterte aber leider an den fehlenden finanziellen Mitteln. Mit dieser Arbeit wurde jedoch der Bereich der vom Arbeitskreis mit bearbeiteten Delikte auf Gewalt-, also Körperverletzungsdelikte erweitert. Dies erscheint unter kriminologischen Gesichtspunkten unbedenklich, da der sexuelle Missbrauch von Kindern häufig auch mit – zumindest psychischer – Gewalt einhergeht.

Inzwischen wurden in Zusammenhang mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und dessen Umsetzung in die Rechtspraxis weitere regionale Netzwerke im Bezirk der Staatsanwaltschaft Göttingen gegründet, die mit dem großen Einzugsbereich des Arbeitskreises „Göttinger Modell“ nicht deckungsgleich sind, sondern kleinere Untergliederungen haben. Daraus lässt sich für den Arbeitskreis „Göttinger Modell“ ableiten, dass wir auch in der Netzwerkarbeit klare Abgrenzungen vornehmen müssen, um uns nicht zu verzetteln.

In naher Zukunft werden wir uns deshalb wieder mehr mit dem Bereich der ursprünglich ins Auge gefassten Delikte und ihren Besonderheiten befassen und befassen müssen. Sachlich folgt dies nicht zuletzt aus den im Beitrag „Jugendhilfe und Justiz – Konfrontation oder Kooperation?“<sup>2</sup> angesprochenen Themenbereichen:

Zum einen wird es nötig sein, die Einhaltung der in den RiStBV bereits vorgegebenen Standards für das Ermittlungs- und Strafverfahren zu thematisieren und zu intensivieren. Zum anderen werden die Änderungen des SGB VIII und ihre praktischen Auswirkungen im Arbeitskreis besprochen werden müssen.

2. In der letzten Sitzung des Arbeitskreises habe ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt, welche wesentlichen Erkenntnisse ich von ihnen zum Arbeitskreis „Göttinger Modell“ auf dieser Tagung berichten soll:

Übereinstimmend wurde geäußert, dass das Konzept der kurzen Wege sich bewährt hat. Durch den direkten Draht kennt man die Person, die in der anderen Institution angerufen werden kann, und kann sie einschätzen. Man weiß, zu wem man die eigene Klientel schickt, kann dementsprechend selbst mit den Betroffenen arbeiten und den Klienten ein gutes Gefühl geben.

---

2 Siehe *Freudenberg* in diesem Band.

Dies ist verständlich, wenn man sich die Adressliste des Arbeitskreises unter dem Gesichtspunkt der beteiligten Professionen ansieht:

Albert-Schweitzer-Familienwerk  
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der AWO  
Bewährungshilfe Göttingen  
Deutscher Kinderschutzbund Göttingen  
Deutscher Kinderschutzbund Northeim – Gewaltberatungsstelle  
Diakonisches Werk Kirchenkreissozialarbeit  
Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Göttingen  
Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Northeim – Außenstelle Uslar  
Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe und Psychiatrie  
Frauen für Frauen e.V.  
Frauenhaus Göttingen  
Frauen-Notruf Göttingen  
Gesundheitsamt Sozialdienst  
Hainberg-Gymnasium – AG Prävention  
Jugendamt des Landkreises Göttingen  
Jugendamt des Landkreises Göttingen – Außenstelle Duderstadt  
Jugendamt des Landkreises Göttingen – Außenstelle Hann. Münden  
Jugendamt des Landkreises Northeim  
Kinder- und Jugendpsychiatrie Göttingen  
Kinder- und Jugendtelefon Göttingen  
Männerbüro Göttingen  
Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA)  
Niedersächsisches Landeskrankenhaus Göttingen  
Opferhilfebüro Göttingen  
Polizeiinspektion Göttingen FK 1  
Polizeiinspektion Northeim FK 1  
Polizeikommissariat Osterode  
Polizeikommissariat Einbeck  
Rechtsanwältin  
Richter am Amtsgericht  
Schulpsychologischer Dienst der Landesschulbehörde Abt. Braunschweig Ast. Göttingen  
Staatsanwaltschaft Göttingen  
Stadt Göttingen – ASD  
Therapeutische Frauenberatung  
Uni-Kinderklinik Göttingen  
Verein für Opferschutz und Strafgerechtigkeit e.V.  
Versorgungsamt Braunschweig – Außenstelle Hildesheim  
Weißer Ring Göttingen

3. Abschließend will ich hervorheben, dass es wichtig ist, im Interesse der potentiell betroffenen Kinder seitens aller beteiligten Professionen

- sich eigene Aufgaben, Verantwortungen und Ängste bewusst zu machen und diese vorab selbst zu klären, damit sie nicht im Verfahren in ihren Folgen die Kinder treffen, sondern das Selbstbewusstsein der professionell Tätigen den kindlichen Opfern die Chance zur Situations- und Verhaltenssicherheit gibt,
- im konkreten Einzelfall transparent und reproduzierbar zu arbeiten sowie
- die offene Zusammenarbeit mit anderen Professionen zum Thema nicht nur einzugehen, sondern auch durchzuhalten.



# **Der schwierige Weg zur erfolgreichen Kooperation am Beispiel des Bochumer Modells**

*Monika Bormann*

Der Aufbruch in die Kooperation begann 1989. Nach einem VHS-Kurs über sexuellen Missbrauch an Kindern gründeten Frauen aus verschiedenen Professionen die *Berufsgruppe gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen*. Wer die Diskussion aus diesen Jahren kennt, weiß, dass schon der Name alles andere als selbstverständlich war. Die Namensfindung war die erste Bewährungsprobe. Wovon reden wir, von sexuellem Missbrauch oder sexueller Gewalt? Und sollen wir tatsächlich auch die Jungen mit in den Blick nehmen? Leiden sie unter sexuellem Missbrauch genauso wie die Mädchen?

Die Debatte wurde zu der Zeit fast ausschließlich von Frauen geführt und tatsächlich ist diese Berufsgruppe bis heute eine reine Frauenberufsgruppe. Die Frauen kamen und kommen aus folgenden Arbeitsfeldern: Schule, Kindergarten, Beratungsstellen, Jugendamt, Kinder- und Jugendheimen, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gesundheitsamt, Polizei. Sie trafen sich bis 2005 einmal im Monat für zwei Stunden in wechselnden Einrichtungen, die Gleichstellungsstelle der Stadt übernahm die Koordination und stellte die Postadresse. Die Berufsgruppe bekam ein Logo. Die Gesprächsleitung lag jeweils bei der gastgebenden Einrichtung. Da die Teilnahme nie verpflichtend war, zirkulierten im Laufe der Jahre ca. 70 Fachfrauen um eine Kerngruppe von 10 Frauen. In den letzten beiden Jahren wurde die Beteiligung schwächer, aber immer wieder wurde diese Gruppe für notwendig erachtet. Da trotzdem die Beteiligung nicht wieder stabil anwuchs, haben wir die Häufigkeit der Treffen auf sechs im Jahr reduziert, verbunden mit der Bitte, sich an- bzw. abzumelden. Wenn sich nicht mehr als drei Frauen treffen, wird abgesagt, aber das war seitdem erst einmal notwendig.

Von Anfang an verfolgte die Berufsgruppe drei Ziele:

- Information und Kooperation aller am Hilfeprozess beteiligten Einrichtungen,
- Verbesserung der Versorgungsstruktur und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Dabei wurden die Mitglieder der Berufsgruppe im Arbeitsfeld Jugendhilfe schnell als Fachfrauen ernst genommen und gehört. Man wusste noch wenig über sexuellen Missbrauch und ich selbst war nach meinem ersten Seminar zum Thema und meinem ersten Fall Fachfrau im Team der Erziehungsberatungsstelle. Allerdings war Frau neben Fachfrau von Anfang an immer auch tendenziell hysterisch, betriebsblind, männerhassend oder aus sonst einem Grund nicht ernst zu nehmen. Leider war diese Wahrnehmung von Seiten der Frauen aus nicht wirklich zu steuern, so dass sie nie im Vorhinein wussten, ob man sie als Fachfrauen wertschätzen oder als Hyänen bekämpfen würde. Doch trotz der daraus resultierenden emotionalen Belastung konnte die Berufsgruppe Einfluss nehmen auf die Konzeption der *Fachberatungsstelle gegen Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch*, die 1991 gegründet wurde. Auf ihr Drängen in politischen und fachlichen Gremien hin wurde eine Mädchenschutz- und Wohngruppe gegründet, die inzwischen sogar geteilt ist in eine reine Schutzgruppe und eine reine Wohngruppe. (Letzteres ist vor allem für die Mädchen in der Wohngruppe, die da auf Jahre leben, wichtig. Sie sollen sich auf eine stabile Umwelt einlassen können, nicht auf ständig wechselnde Notaufnahmen.) Die Berufsgruppe unterstützte die Gründung einer Beratungsstelle für erwachsene Missbraucher und für Kinder und Jugendliche, die selbst sexuell missbrauchen, als wesentliche Präventionsmaßnahme gegen sexuellen Missbrauch. Und zur Zeit beschäftigt sie sich mit der Frage, welche Hilfen Kinder und Jugendliche brauchen, die aus Kulturen stammen, in denen die Familie einen sehr viel höheren Wert hat als in Westeuropa und daher auf keinen Fall zerstört werden darf.

Neben diesen versorgungspolitischen Aktionen hat sie vor allem in den ersten Jahren viel Öffentlichkeitsarbeit gemacht, um die Chance für die Kinder zu erhöhen, Erwachsene zu finden, die etwas vom Thema verstehen und ihnen glauben und helfen. So ist die Berufsgruppe bis heute eine Einrichtung, die sowohl vom Jugendamt als auch von den Trägern geachtet und gehört wird.

Was hat dieser Berufsgruppe bei der Kooperation geholfen? Sicherlich die Aufbruchstimmung der Neunziger Jahre. Das Entsetzen über die sexuelle Gewalt war groß – ebenso wie die Handlungsunsicherheit. Und unter diesen Bedingungen machten Frauen dann das, was sie unter solchen Bedingungen meistens tun, sie tun sich zusammen. Im Austausch wird ein gemeinsamer Weg gesucht. Bis heute erachten wir es für wichtig, eine Frauengruppe zu sein, weil das eine entspanntere und konkurrenzärmere Art des Arbeitens bedeutet.

Allerdings hielt diese Aufbruchstimmung nicht lange an. Mit der Debatte über den Missbrauch mit dem Missbrauch begann ein Gegenwind, der phasenweise ein wirklich unangenehmer Sturm wurde. Hatte die Berufsgruppe noch mit ihrem ersten Fachtag offene Türen eingerannt, zumindest in der Jugendhilfe,

und die Situation für die missbrauchten Kinder wirklich verbessern können, so wurde die Situation in Gerichtsverfahren immer unerträglicher. Mütter, Erzieherinnen und Fachberaterinnen standen unter dem Generalverdacht, den Kindern den Missbrauch einzureden. Seit 1994 war ich die Leiterin der Bochumer Fachberatungsstelle *Neue Wege*, einer ärztlichen und psychosozialen Beratungsstelle gegen Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch von Kindern, und es gehörte zu den Aufgaben der Beratungsstelle, mit den Sachverständigen zu kooperieren und dem Gericht als sachverständige ZeugInnen zur Verfügung zu stehen. Aussagen als sachverständige ZeugInnen wurden jedoch zunehmend eine Folter. Es gab keine Möglichkeit, uns als fachlich angemessen darzustellen. Egal, wie wir die Arbeit mit den Kindern gestalteten, wir hatten den Missbrauch suggeriert. Selbst bei medizinischem Befund wurde kein Zusammenhang zu der Aussage des Kindes hergestellt, obwohl sie dazu passte, sondern Suggestion postuliert. Wir lernten bei Gutachterinnen deren Fragetechnik, aber auch das veränderte die Einschätzung unserer Arbeit nicht.

Es wiederholte sich auf anderer Ebene das Problem, das die Frauen aus den ersten Jahren der Arbeit kannten, eine pauschale Abwertung auf Grund eines unveränderbaren Merkmals, der Tätigkeit in einer Fachberatungsstelle, die gleich gesetzt war mit Parteilichkeit und damit Unsachlichkeit. Und da in diesen Beratungsstellen mehr Frauen als Männer arbeiteten, koppelte sich der Mythos der „männerfressenden Frau“ mit der geforderten Parteilichkeit und der damit angenommenen Unsachlichkeit zu einer Mischung, die die Handlungswirksamkeit der Fachfrauen massiv einschränkte. Fachmänner erlitten ein ähnliches Schicksal, da man/frau ihnen nicht traute und ihnen abwechselnd unterstellte, kein richtiger Mann oder aber Täter zu sein.

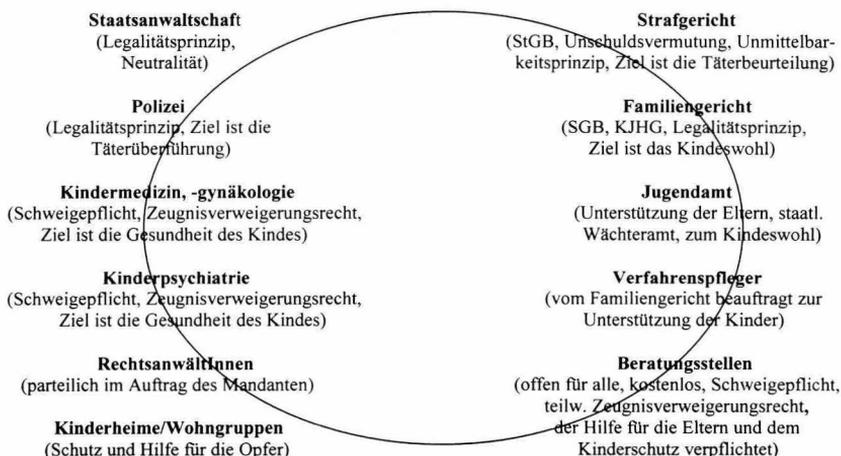
Wiederholt versuchte die Berufsgruppe, mit RichterInnen über die Problematik ins Gespräch zu kommen, ohne Erfolg. Einmal folgten mehrere FamilienrichterInnen der Einladung, verteidigten ihre Vorgehensweise und erschienen nicht wieder. Die Bereichsstaatsanwältin erklärte uns, wie wir arbeiten müssten, und wollte nicht hören, dass das längst fachlicher Standard war. Wir fühlten uns als Klischees angegriffen und offensichtlich erging es den RichterInnen und StaatsanwältInnen ähnlich. Dabei half auch das gemeinsame Geschlecht nicht. Der professionelle Graben dominierte.

In der Berufsgruppe wurde immer wieder analysiert, wie sehr diese Situation die Ohnmacht der Opfer widerspiegelte, so dass nicht nur zu unserem Wohlergehen, sondern auch als stellvertretendes Handeln für die Opfer Aktivität vonnöten war. Da der Angriff auf die Fachlichkeit der Fachleute ging, sollte auch auf dieser Ebene geantwortet werden. Die Berufsgruppe beschloss, noch einmal als fachliche Offensive einen Fachtag zu gestalten, und zwar zum Konfliktthema „Die Suche nach der Wahrheit?“. Das Bestreben war dabei

von Anfang an, Jugendhilfe und Justiz gleich stark vertreten sein zu lassen neben der wissenschaftlichen Fragestellung, was man überhaupt unter welchen Bedingungen suggerieren kann. Und es war klar geworden, dass für die Kooperation mit der Justiz Männer einbezogen werden mussten, da diese dort zumindest zahlenmäßig dominierten. Dass dieser Fachtag den Nerv der Zeit traf, war an der hohen Anmeldezahl schnell zu erkennen. 220 TeilnehmerInnen konnten im größten Tagungsraum des Hotels untergebracht werden, den übrigen musste abgesagt werden. Und es war gelungen, was wir erhofft hatten, die TeilnehmerInnen kamen sowohl aus der Jugendhilfe und der psychosozialen Versorgung für Erwachsene als auch von Polizei und Justiz sowie aus dem Kreis der Sachverständigen. Am Ende des spannenden Tages lagen Listen aus, in denen sich TeilnehmerInnen eintragen konnten, die an einem Arbeitskreis aus Jugendhilfe, Justiz und Polizei interessiert waren.

Vor einem ersten Treffen dieses Personenkreises traten Mitglieder der Berufsgruppe unmittelbar an die Landgerichtspräsidentin und den Rektor des Amtsgerichts heran, um deren Unterstützung für die Gründung eines Arbeitskreises zu bekommen. Es gelang. Der Rektor des Amtsgerichtes nahm in der ersten Zeit selbst teil, die Landgerichtspräsidentin bestimmte eine Stellvertreterin. So versammelten sich etwa 30 Menschen aus den Bereichen der Strafverfolgung, des Familiengerichtes, der Jugendhilfe sowie der Medizin und gründeten den *Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt*.

### Runder Tisch des Arbeitskreises gegen sexualisierte Gewalt



Die Arbeit in diesem neuen Arbeitskreis war ein großer Kontrast zur Zusammenarbeit in der Berufsgruppe. Während in der Berufsgruppe von Anfang an die Notwendigkeit und der Gewinn der Zusammenarbeit selbstverständlich bei allen Teilnehmerinnen vorausgesetzt wurde, begann dieser Arbeitskreis mit dem Ziel, Spaltung, Klischees und Konkurrenzen zu überwinden. Die ersten Sitzungen waren angespannt. Frauen der Berufsgruppe hatten sich sehr gut vorbereitet mit einer zielorientierten Gesprächsführung, die wenig Spielraum für das aus der Berufsgruppe gewohnte persönliche Miteinander ließ. Ich selbst fühlte mich extrem unter Druck, RichterInnen und Staatsanwälte bei Laune zu halten, d. h. ihnen jederzeit zu vermitteln, dass dieser Arbeitskreis auch für ihre Arbeit eine wirkliche Bereicherung ist. Die Stimmung war insgesamt eher misstrauisch gegeneinander, jeder wappnete sich gegen Angriffe der anderen Seite. Aber die Gesamtsituation bei Gerichtsverfahren war so angespannt geworden, dass auch RichterInnen und Staatsanwälte daraus einen fachlich angemessenen Ausweg suchten. Längst gab es erste Zweifel an den in Auftrag gegebenen Gutachten und wir erfuhren, dass je nach Fragestellung mal das eine und mal das andere Institut gewählt wurde, weil man im Vorfeld schon wusste, was herauskommen würde.

Diese Eingangssituation mit dem zwar gemeinsamen Leidensdruck, aber dem großen Misstrauen und den heimlichen Vorwürfen gegeneinander, machte es notwendig, ganz viel Zeit in das Kennenlernen der anderen Berufe und ihrer Denk- und Arbeitsweisen zu investieren. Jeder Beruf bekam eine ganze Sitzung, um sich darzustellen, und ich kann nur sagen, der Erkenntnisgewinn war erheblich. Viele Kommunikationsprobleme und Vorwürfe erledigten sich, wenn man die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Anderen kennt.

Erst danach begannen wir die gemeinsame Analyse der Situation. Als Erstes wollten wir unseren Erkenntnisgewinn teilen. Das Ziel war Informationen für Professionelle, die mit sexuellem Missbrauch konfrontiert sind. Da das Kinderbüro der Stadt Bochum zeitgleich eine Informationsbroschüre über Hilfen bei sexuellem Missbrauch erarbeitete, arbeitete ein Mitglied des Arbeitskreises dort mit und der Arbeitskreis konnte sich konkreter mit der Gerichtssituation befassen.

Die zentrale Frage war, wie wir in Bochum die Situation der Opferzeugen verbessern konnten. Schließlich entschieden wir uns wieder für einen Fachtag: „Kinder als ZeugInnen bei Gericht“. Diesen Fachtag gestalteten der Arbeitskreis und die Berufsgruppe gemeinsam, mit Grußworten der Landgerichtspräsidentin und des Jugendamtsleiters.

Und mit dem Wissen dieses Fachtages erarbeiteten wir ein Vorgehen für die Zeugenbegleitung für Bochum und eine Zeugen-Information über Strafverfahren nach sexuellem Missbrauch. Der schöne Nebeneffekt war, dass in der konkreten Kooperation das Vertrauen zu den anderen Berufsgruppen weiter wuchs.

Seitdem die Zeugenbegleitung funktioniert, nimmt die Teilnahme am Arbeitskreis ab, so dass auch hier inzwischen über eine veränderte Struktur entschieden wurde: Auch dieser Arbeitskreis trifft sich nur noch alle zwei Monate, wobei im Wechsel ein Treffen der gegenseitigen Information und Problemfindung dient und das nächste dann ein Weiterbildungsthema hat, zu dem auch mehr Personen eingeladen werden.

Insgesamt denken wir, dass wir in Bochum inzwischen eine recht gute Hilfestrukturierung im Bereich der Jugendhilfe und der Strafverfolgung etabliert haben. Bislang ist es aber leider noch nicht gelungen, eine ähnlich gute Vernetzung und Kooperation auch mit dem Familiengericht zu erreichen. Die FamilienrichterInnen, die immer mal wieder teilnahmen, erlebten den Arbeitskreis offensichtlich nicht als hilfreich, sondern eher als Angriff auf ihre bisherige Arbeits- und Denkweise und blieben schnell wieder weg.

Keiner der beiden Arbeitskreise wird bislang systematisch für die konkrete Fallarbeit genutzt. Zu stark war der Druck auf Staatsanwaltschaft und Polizei, Informationen zu bekommen, die sie zum Ermitteln zwingen würden. Die Berufsgruppe hat beschlossen, in Zukunft auch Raum für solche Fallgespräche zu geben, die entweder in Richtung Fallsupervision oder in Richtung Case-management gehen können.

Ich hoffe, die konkreten Schwierigkeiten der Kooperation der verschiedenen Berufe und Systeme sind ebenso deutlich geworden wie unsere ja oft erfolgreichen Versuche, trotzdem eine Zusammenarbeit zu erreichen. Die Mühe lohnt sich in jedem Fall, zum einen für die KlientInnen, die schneller und zielgerichteter Hilfe finden können, zum anderen aber auch für die Professionellen, die nicht mehr so viel Energie in Misstrauen und Grabenkämpfen verbrauchen müssen. Arbeiten macht dann einfach mehr Freude.

# **Aspekte erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

*Annette Frenzke-Kulbach*

Trotz vielfältiger Bemühungen im Gesetzgebungsbereich und einer intensiven Beschäftigung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen mit dem Problem der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann festgestellt werden, dass das Interventionssystem noch nicht optimal aufeinander abgestimmt ist. Dies war Anlass genug, eine Untersuchung durchzuführen, die der Frage nachgeht, unter welchen Bedingungen multiprofessionelle Kooperation bei sexualisierter Gewalt möglich ist.<sup>1</sup>

Der Wunsch nach einer verbesserten Kooperation auf diesem Gebiet ließ weitere Fragen aufkommen, nämlich:

- Wie kann organisationsübergreifende Zusammenarbeit die zunächst notwendige Entkoppelung von Handlungszielen und individuellen Nutzenpräferenzen wieder zusammenführen?
- Ist es überhaupt sinnvoll, in einem Problembereich wie dem der sexualisierten Gewalt, welcher in so hohem Maße dem Legalitätsprinzip unterworfen ist, multiprofessionelle Kooperation anzustreben?
- Wie reagieren „Altprofessionen“ auf die Forderung verstärkter Kooperation durch VertreterInnen vergleichsweise „jüngerer“ Berufsgruppen?

Anhand einer qualitativen Untersuchung sollte erhoben werden, welche institutionellen, konzeptionellen, fachlichen und personellen Bedingungen für eine erfolgreiche multiprofessionelle Kooperation notwendig sind.

Dabei muss angemerkt werden, dass es auf diesem Gebiet kein „Patentrezept“ gibt. Dennoch konnte ein „idealtypisches Modell“ entwickelt werden, welches unter Berücksichtigung der strukturellen und personellen Ressourcen in einer Kommune durchaus als Leitfaden für die Konzipierung eines multiprofessionellen Arbeitskreises Anwendung finden kann.

---

1 Siehe ausführlicher: *Frenzke-Kulbach* (2004). Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland – Niederlande). Kassel: university press.

## Die Voruntersuchung

Zur Erstellung der Fragebögen für die Hauptuntersuchung war es notwendig, eine Voruntersuchung durchzuführen. Hierzu wurden ExpertInneninterviews geführt.

Bei den InterviewpartnerInnen handelte es sich um

- ausgewiesene ExpertInnen im Umgang mit dem Problem der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- aus unterschiedlichen Professionen
- mit Erfahrung in multiprofessioneller Kooperation.

Unter Verwendung eines qualitativen Interviewleitfadens konnten erste Hinweise ermittelt werden zu

- hilfreichen und weniger hilfreichen Kooperationserfahrungen,
- Aspekten erfolgreicher multiprofessioneller Kooperation und
- Aspekten, die sich nicht bewährt haben,
- Verbesserungswünschen bezüglich der Kooperation mit bestimmten Berufsgruppen sowie
- Kompetenzerwartungen an die jeweiligen KooperationspartnerInnen.

## Die Hauptuntersuchung

Es gibt viele multiprofessionelle Arbeitskreise, die auf unterschiedliche Weise wichtige Arbeit leisten, sich jedoch auf einen bestimmten Bereich konzentrieren, wie zum Beispiel der Arbeitskreis in Bremen, welcher auf der Ebene des Jugendamtes und der Strafverfolgungsbehörden agiert, oder das Projekt des Hessischen Justizministeriums zur *Einsparung von Zeugenvernehmungen von Kindern im Strafverfahren*, das von den Staatsanwaltschaften Hanau und Limburg erprobt wurde. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl multiprofessioneller Arbeitskreise, in denen hauptsächlich VertreterInnen pädagogischer Berufe anzutreffen sind, um neben der Vernetzungsarbeit auch Fallarbeit vorzunehmen. So wurde in einer Untersuchung in Schleswig-Holstein im Jahr 1994 festgestellt, dass in 23 Arbeitskreisen durchschnittlich sieben unterschiedliche Berufsgruppen vertreten waren, wobei VertreterInnen der Polizei, des Gerichts und der Staatsanwaltschaft am häufigsten, VertreterInnen des Jugendamtes, der Erziehungsberatungsstellen und der Fachberatungsstellen am wenigsten vermisst wurden.

Für die Hauptuntersuchung sollten Arbeitskreise ausgewählt werden, die die Grenzen eines Professionssegments überschreiten und dabei insbesondere Justiz und Polizei einbeziehen. Außerdem sollten sie sich durch eine gewisse Dauer und Relevanz in der Fachöffentlichkeit bewährt und Kooperation und Vernetzung als ein Ziel ihrer Arbeit definiert haben.

Da der Göttinger, der Kerpener und der Bochumer Arbeitskreis<sup>2</sup> diese Voraussetzungen erfüllen, wurden diese auf ihre Wirksamkeit hin untersucht.

Die Hauptfrage war: Unter welchen Bedingungen ist multiprofessionelle Kooperation möglich und was haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen davon?

Die Fragen des qualitativen Leitfadens wurden zu folgenden Blöcken zusammengefasst:

- persönliche Situation und Unterstützung durch Vorgesetzte,
- Motivation zur Mitarbeit im Arbeitskreis,
- Vorteile für HelferInnen durch Mitarbeit,
- Vorteile für Betroffene durch die Arbeitskreise,
- berufliche Barrieren.

Insgesamt wurden 59 ExpertInnen befragt. In Göttingen und Kerpen war ein 100 %iger und in Bochum ein 82,5 %iger Rücklauf zu verzeichnen.

## **Ergebnisse**

Im ersten Auswertungsschritt wurden berufsspezifische Aussagen herausgefiltert, um anschließend die Ergebnisse der einzelnen Arbeitskreise zu vergleichen. Folgende Berufsgruppen und Arbeitsfelder waren in den Arbeitskreisen vertreten:

- Psychologisch-pädagogische Betreuungs- und Beratungsdienste,
- Psychotherapeutische Heilberufe,
- JuristInnen,
- Fachberatungsstellen,
- Sonstige Informations- und Beratungsstellen.

---

2 Siehe hierzu die Beiträge von *Bormann, Freudenberg* und *Raack* in diesem Band.

In den weiteren Auswertungsschritten konnten Rahmenbedingungen für das Gelingen multiprofessioneller Kooperation ermittelt werden, die unterteilt wurden in

- Merkmale zur Struktur,
- Merkmale zum Verlauf,
- Merkmale zur Person.

Die Ergebnisse lassen sich in einem idealtypischen Modell darstellen:

Ein bewährtes, zur Institutionalisierung geeignetes Instrument der Steuerung von Kooperationsbezügen wird durch § 78 KJHG ermöglicht. Die dort beschriebenen Arbeitsgemeinschaften sind Beratungs- und Kooperationsgremien, in denen die „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ zwischen den Trägern konkretisiert werden soll. Diese Organisationsform hat folgende Vorteile:

- Aus der besonderen Stellung der Kommune kann eine entsprechende Gesamtverantwortung für den Prozess und das Verfahren abgeleitet werden.
- Die Anerkennung durch die Kommune ermöglicht es, Kooperationsverträge zu schließen, Lücken im Versorgungssystem zu erkennen und Fehleranalysen vorzunehmen.

Als wesentliche strukturelle und inhaltliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeitsgemeinschaft haben sich erwiesen:

### **Strukturelle Ebene**

- Eine kontinuierliche Abfolge regelmäßiger Treffen, um Verbindlichkeiten zu schaffen, informelle Kontakte zu pflegen und berufsbezogene Barrieren abzubauen.
- Ein fester Raum und feste Zeiten, weil auch äußere Rahmenbedingungen eine vertraute Atmosphäre schaffen und so zudem der zeitliche Aufwand langfristig eingeschätzt und geplant werden kann.
- Ein/e ModeratorIn, die sich durch Fachkenntnisse ebenso auszeichnet wie durch Erfahrung im Leiten von Sitzungen. Diese ist verantwortlich für Einladungen, Protokolle, Arbeitsmaterialien usw. und sorgt für die Einhaltung der definierten Ziele. Ferner achtet sie darauf, dass die Gesprächsanteile gerecht verteilt werden. Die Verantwortlichkeit für die Inhalte liegt hingegen bei den TeilnehmerInnen.
- Ein fester TeilnehmerInnenkreis mit geringer Fluktuation, der es ermöglicht, dass die TeilnehmerInnen als MultiplikatorInnen für ihre jeweiligen Fachbereiche fungieren.

- Eine Teilnahme, die nicht aus persönlichen bzw. privaten Gründen erfolgt.
- Eine Unterstützung der Kooperation durch Vorgesetzte, auch durch Berücksichtigung der Mitarbeit in Arbeitsplatzbeschreibungen und Belohnungssystemen wie Gehalt, Beförderung usw.

### **Inhaltliche Ebene**

- Multiprofessionelle Arbeitskreise müssen ergebnis- bzw. zielorientiert arbeiten. Für die häufig langjährig berufserfahrenen TeilnehmerInnen geht es um Arbeitsbündnisse, in denen jeder einen persönlichen Nutzen (Austauschtheorie) aus der Zusammenarbeit ziehen kann.
- Sie stellen ein Forum dar, das von den TeilnehmerInnen als Kontaktbörse verstanden wird und in dem alle Informationen aus den unterschiedlichen Professionen zu diesem Thema zusammenfließen. Darüber hinaus haben sie eine Servicefunktion; die TeilnehmerInnen wissen, wen sie als KooperationspartnerIn ansprechen bzw. an wen sie verweisen können.
- Institutionelle Grenzen werden durch das persönliche Kennenlernen abgebaut; dabei geht es nicht um Freundschaften, sondern um das Herstellen akzeptierender Arbeitsbeziehungen als Voraussetzung für den Abbau von Vorurteilen. Fachfremde Arbeitsabläufe können transparent gemacht, das eigene Handeln kann im Gesamtkontext verstanden werden.
- Gegenseitige Akzeptanz beruht auf der Erfahrung, dass die KooperationspartnerInnen über ein hohes Maß an Fachlichkeit verfügen. Dieser Aspekt wird unterstützt durch die Installierung gemeinsamer Qualifizierungsmaßnahmen. Die häufig kontrovers geführten Diskussionen zwischen den Professionen, insbesondere zwischen JuristInnen und VertreterInnen der psychosozialen Berufe, führen zu einer „gemeinsamen Sprache“ und können dem gemeinsamen Ziel, nämlich dem Kindeswohl und der Strafverfolgung, besser Rechnung tragen.

Multiprofessionelle Kooperation verfolgt das Ziel der Verbesserung der Versorgungs- und Vernetzungsstruktur und hat positive Auswirkungen sowohl für die HelferInnen als auch für die Betroffenen:

- Die Betroffenen erhalten eine bessere Übersicht über die vorhandene Angebotsstruktur (Leitfäden, Broschüren, Informationsveranstaltungen usw.). Verantwortungsvolle Entscheidungen sind eher möglich, da ihnen die Angebote in ihren unterschiedlichen Auswirkungen bekannt werden.
- Durch mehr Transparenz des Hilfesystems und den Ausbau informeller Kontakte auf der HelferInnenebene ist schnelle und kompetente Hilfe im Einzelfall möglich.

- Viele Betroffene werden durch die TäterInnen unter Druck gesetzt; Fehleinschätzungen und Unsicherheiten der Professionellen sowie strukturelle Faktoren wie das Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsprinzip haben unnötige Mehrfachbefragungen und lange Delegationsketten zur Folge und verstärken den Druck noch. Durch die Vermittlung an kompetente Stellen kann eine sekundäre Traumatisierung durch das HelferInnensystem vermieden werden. Multiprofessionelle Kooperation dient so dem Opferschutz.
- Die psychische Unterstützung, die Betroffene durch eine professionelle Zeugenbegleitung erfahren, ist von unschätzbarem Wert. Sie dient nicht nur der Vermeidung sekundärer Traumatisierung, sie verbessert dadurch auch das Aussageverhalten der ZeugInnen vor Gericht und dient damit zudem den Strafverfolgungsinteressen. In multiprofessionellen Kooperationen können Kenntnisse über das Konzept der Zeugenbegleitung erworben und Vorbehalte abgebaut werden.

Auf der Ebene der HelferInnen hat die Verbesserung der Versorgungs- und Vernetzungsstruktur ebenfalls positive Auswirkungen:

- Eine Verbesserung der Kommunikation ermöglicht es, berufsbedingte Barrieren und Vorurteile zu vermindern; Feindbilder können abgebaut werden.
- Der qualifizierte Umgang sowohl untereinander als auch mit dem Problem der sexualisierten Gewalt kann Bagatellisierungen und Verdrängungen bis hin zum Burn-out weitestgehend abbauen.
- Tragfähige Arbeitsbeziehungen lassen die Verteilung von Last zu. Keine Profession ist allzuständig und allkompetent.
- Den Professionellen ist die vorhandene Angebotsstruktur bekannt; sie erfahren eine psychische Entlastung, weil sie abgeben können.
- Durch multiprofessionelle Kooperation werden flexible Kommunikationsstrukturen geschaffen und bürokratische Vorgehensweisen über Systemgrenzen hinweg abgebaut.
- Die vorhandenen Ressourcen können im Interesse der Betroffenen wie der Kostenträger effektiver und effizienter genutzt werden.
- Da die TeilnehmerInnen als MultiplikatorInnen fungieren, wirken sie auf ihre Arbeitsbeziehungen ein; verlässliche Strukturen können aufgebaut werden.
- Multiprofessionelle Kooperation hängt somit nicht von einzelnen Personen ab, die sich „zufällig“ für diese Form der Zusammenarbeit entschieden haben.

Multiprofessionelle Arbeitskreise müssen evaluiert, die Ergebnisse der Politik und Verwaltung zugänglich gemacht werden, damit sie in zukünftige Entscheidungen einfließen können.

# Das Kind im Blick

## Kooperation für die Kinder und mit den Kindern

*Jessika Kuehn-Velten*

Wenn wir mit sexuell misshandelten/missbrauchten Kindern zu tun haben, sind wir gleichzeitig in eine vielschichtige Problematik und Zugewandtheit eingebunden. Die meisten Fälle sexueller Kindesmisshandlung geschehen im Nahbereich, innerhalb der Familie, und das bedeutet nahezu immer eine Krise – zum einen die Krise, die das Gewalterleben selbst initiiert, zum anderen die Krise, die durch das Bekanntwerden, die Eröffnung der Gewaltschädigung ausgelöst wird.

In dieser Situation sind nebeneinander die Ressourcen, die Schädigungsaspekte und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen. Ressourcen, Probleme und Wünsche der Eltern stehen zusätzlich im Raum. Und Kindeswohlgefährdung und Risikoeinschätzung sind zu beachtende Themen neben Hilfeplanung, Heilung und auch juristischen Fragen. Eine Problemvielfalt, die Kooperation braucht, die nur in Kooperation bewältigt werden kann.

In dieser Vielfalt gerät das Kind leicht aus dem Blick – und diese Erfahrung steht hinter der Wahl des Titels für diesen Vortrag. Wenn wir wirklich die Kinder in den Mittelpunkt stellen, kommen wir nicht umhin, uns auf die Ebene der Wünsche, Gefühle, Vorstellungen und Gedanken der Kinder einzustellen. Wir müssen die Kinder und Jugendlichen gewinnen, sich auf Schutz und Hilfe einlassen zu können. Und wir müssen sie dabei in ihren verschiedenen Rollen gewinnen:

- in der Rolle als Kind, als Individuum,
- in der Rolle als Beteiligte im Familiensystem, als Kind ihrer Eltern also,
- in der Rolle als Beteiligte im Hilfeprozess selbst.

Dann erst ist auch das Ziel von Schutz, Hilfe und Heilung kindorientiert, dann ist der einfache Satz leitend, der trotzdem alles umfasst: Dir, dem Kind, soll und darf es gut gehen.

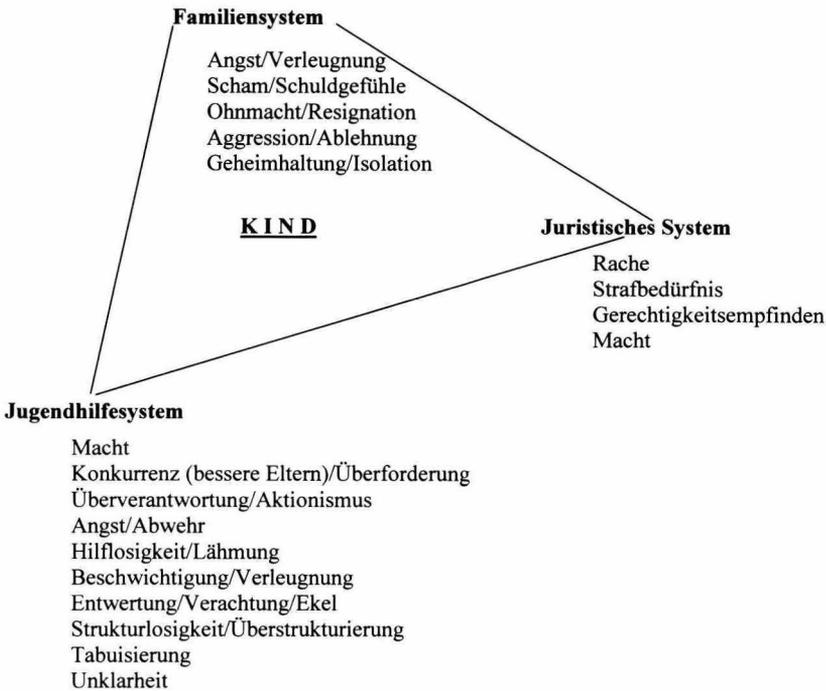
Wie ungewohnt das sein kann, für uns Erwachsene, aber auch für die Kinder selbst, zeigt ein Beispiel: Zur Zeit ist Lisa bei mir in Behandlung, ein Opfer häuslicher und möglicherweise, so ist die Vermutung, auch sexueller Gewalt in der Familie. Ihre Erfahrung drückt sie so aus: *Was ich sage, ist ja sowieso nur halb so wichtig wie das, was die Erwachsenen meinen, was Mama, Papa,*

*Oma und Opa sagen – ich bin ja nur ein Kind!* Es wird noch längere Zeit brauchen, bis Lisa von etwas anderem wird überzeugt sein können. Die Kinder, die aufgrund von Missbrauchs- oder Misshandlungsvermutungen in Krisen sind, haben erlebt, dass sie nicht im Blick gewesen sind, als es zur Schädigung und zur Krise kam. Die Kinder haben sich die Gefährdungen nicht ausgesucht, haben die Situationen nicht mit bestimmt und mit entschieden. Sie sind ausgenutzt, übergangen worden. Es wird in der Phase von Schutz und Hilfe also spätestens Zeit, dass die Kinder gesehen werden.

Aber so einfach ist das gar nicht. Denn die Kinder sagen oft gar nichts, schweigen aus Sprachlosigkeit, aus Angst, aus Scham, sind einbezogen in Geheimhaltung und Mitteilungsverbote. Oder sie machen, aus ihren verschiedenen Rollen, ihrer Irritation und ihren zwiespältigen Gefühlen heraus, widersprüchliche und ambivalente Mitteilungen. Die 11-jährige Sarah zum Beispiel sagt: *Mamas Freund hat mich an der Scheide angefasst, aber wenn wir gewusst hätten, dass das verboten ist, hätten wir das nicht gemacht.* Und stellt sich selbst mit in die Rolle der Verantwortlichen. Und die 8-jährige Julia sagt: *Ich erzähle nicht, dass der Papa ficken mit mir spielt, sonst hat der Papa mich nicht mehr lieb und ich bin ganz traurig.* Dann gibt es noch den 14-jährigen Daniel, der immer wieder erzählt, der Vater habe ihn missbraucht – um dann zu schwören, er habe das nie gesagt und ließe sich nicht zur Therapie schicken, auch vom Vater nicht.

Das alles sind Dinge, die erst einmal nicht gut zusammen passen, sie werden leicht überhört oder in der weiteren Planung ausgeblendet oder umgedeutet, im Sinne der Kongruenz, die uns allen ja unsere Welt ordnen hilft und dann zur Falle wird. Hinzu kommt, dass die Eltern dann noch einmal ganz andere Wahrnehmungen und Wirklichkeiten schildern. Und so gerät manchmal auch im Hilfeprozess das Kind ganz leicht aus dem Blick.

Wie geschieht das? Es sind, wie bereits gesagt, verschiedene Systeme, die mit dem Kind in der Krise und in Gefahr zu tun haben. Sie sind hier als Dreieck dargestellt, das sich um das Kind herum, das im Mittelpunkt stehen soll, bildet.



Wenn das Kind bei allen gleichermaßen im Blick ist und die Kooperation gut läuft, dann können sich die einzelnen Systeme unterstützen im Sinne und zum Wohl des Kindes, seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend. In der Krise aber können Gefühle und Impulse wirksam werden, die zur Falle werden können. Solche Gefühle, meist ausgehend vom Familiensystem, haben die Tendenz, die wir alle kennen, sich in die anderen Systeme hinein auszubreiten. Und für einen klaren Blick auf das Kind, für klare Planungen und Hilfen sind Angst, Ohnmacht, Aggression, Scham und vor allem Geheimhaltung schlechte Ratgeber. In der Folge besteht die Gefahr, dass die Systeme sich auf gegenseitige Funktionalisierungen beschränken, zum Beispiel im Sinne von Machtausübung und Strafbedürfnis zur Abwehr von Ohnmacht und von Scham-/Schuldgefühlen – und dann gehen alle um das Kind herum, ohne dass es noch wirklich um das Kind geht, und vor allem: ohne das Kind wirklich anzuschauen. So gibt es ja auch im gezeigten Modell keine Verbindungslinien (mehr) zum Kind hin, obwohl es in der Mitte steht.

Dann passieren die Dinge, die sicher jede/r von uns schon einmal erlebt hat. Da geht das Jugendhilfesystem mit den Eltern in Konkurrenz um die Frage, wer es für das Kind besser weiß. Machtaspekte spielen eine Rolle: *Mal sehen, wer sich hier mit seinen Vorschlägen durchsetzt. Jetzt müssen wir euch Eltern mal sagen, wo es lang geht.* Da geraten wir Helfer/innen in blinden Aktionismus, weil wir die Hilflosigkeit mit der Familie ungefiltert teilen. Oder unsere eigene Abwehr führt dazu, dass wir die besonders schlimme oder aussichtslose Krise vergessen, dass wir uns gelähmt fühlen und handlungsunfähig werden. Vielleicht beginnen wir, die Familie mit ihren Gewaltproblemen zu entwerten und zu verachten (*Ach die, die kriegen es ja sowieso nicht auf die Reihe, schreckliche Eltern sind das*), und gehen schlimmstenfalls miteinander nicht mehr wertschätzend um. Alles keine Dinge, die auf der Wunschliste der Kinder und Jugendlichen stehen! Und alles keine Dinge, die ein klares Handlungskonzept begünstigen.

Und dann wird das juristische System nicht mehr mit seinen auch hilfreichen Möglichkeiten gesehen, sondern von der Familie, manchmal auch vom Helfersystem wiederum funktionalisiert für Rache- und Strafbedürfnisse, für die Wiederherstellung unseres Gerechtigkeitsempfindens, zur Unterstützung unserer Macht. Die Frage: *Was kann das juristische System für das Kind tun?* ist nicht mehr leitend. Wieder – und immer mehr – gerät das Kind aus dem Blick.

Ein Beispiel für Situationen, in denen die Kinder aus dem Blick geraten: Die 10 Jahre alte Vanessa fällt in der Nachbarschaft auf durch ihr sexualisiertes Verhalten. Sie masturbiert in der Öffentlichkeit, auch mit dem Hund der Nachbarn. Die rufen Polizei und Jugendamt an mit der Mitteilung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt besuchen zusammen die Familie. Der Vater wird mit dem Vorwurf konfrontiert, das Mädchen ins Heim gebracht. Es gibt Geschrei, Tränen, Stress. In der Anhörung vor Gericht wird entschieden, dass die Verdachtsmomente nicht ausreichen. Das Kind kommt zurück in die Familie. Niemand hat Vanessa gefragt, wie es ihr geht, was sie möchte. Keiner hat ihr etwas erklärt. Sie kommt zur Diagnostik. Nach allem, was sie erlebt hat, dauert es ein Jahr, bis sie überhaupt über sich und ihre Familie spricht. Die Diagnostik ergibt: Ja, Vanessa ist sexuell misshandelt vom Vater. Vanessa ist aus dem Blick geraten – und hat vielleicht ein Jahr verloren, ein Jahr für Schutz und für die Möglichkeit, dass ihr jemand zuhört.

Bei solchen Berichten wissen wir im Nachhinein gut, was schief gelaufen ist, was abgelenkt hat vom Blick auf die Kinder und ihre Bedürfnisse: Panik, Entsetzen, Angst und die Hilflosigkeit, wie wir sie spüren dem Kind gegenüber, dessen Wünsche wir nicht erfüllen können, wie den Wunsch Vanessas, der erst später gehört werden konnte, der Vater möge mit dem Missbrauch aufhören

und bei ihr bleiben. Wir werden auch nicht alle Fallen immer umgehen können – aber die Reflexion der Gefühle und das Bewusstsein für ihre Infektiosität, der ständige Austausch miteinander können uns helfen, möglichst oft das Kind im Blick zu behalten.

Was heißt nun: Das Kind im Blick? Es heißt zunächst einmal, den Kindern zuzuhören und das Gehörte im Denken und Fühlen zu behalten. Zuhören nicht mit dem Ohr der Angst vor der Justiz, nicht mit dem Ohr des Genervtseins von den verleugnenden Eltern. Sondern mit dem Ohr der Wertschätzung für das Kind, die oder den Jugendliche/n. Wie wir eingangs besprochen haben, für das Kind in seinen verschiedenen Rollen, als Individuum, als Kind seiner Eltern, als Beteiligte/n im Hilfeprozess selbst.

### Respekt und Wertschätzung für das Kind als Individuum

#### Respekt für Gefühle

Aggression, Wut, Ablehnung, Misstrauen, Zuneigung, Trauer, Verzweiflung, Hilflosigkeit, Entwertung und Selbstentwertung, Erleichterung, Scham, Schuld, Angst vor Trauma/Trennung/Strafe

#### Respekt für Übertragung

für die Gefühle, die das Kind an uns festmacht und agiert

#### Respekt für Wünsche

in Ruhe gelassen zu werden, nach Ungeschehenmachen, dass ihm geglaubt wird, nach Sicherheit, nach Zuwendung, nach dem Gewohnten, nach Beziehung und Bindung, nach Integration, nach Familie, nach dem „ganz normalen Leben“

#### Respekt für Ambivalenz

zwischen Veränderung vs. Erhalt, Ablehnung vs. Zuneigung, Wunsch vs. Realität, Loyalität vs. Schutz, Fühlen vs. Verhalten, Integration vs. Spaltung/Verleugnung

Die Wertschätzung und der Respekt, das Gesehenwerden machen für die betroffenen Kinder viel aus. Aber trotzdem haben alle Hilfen, die auf gewaltgeprägte Familien zugehen, auch für die Kinder ängstigende Aspekte. Da kommt das Neue und Ungewohnte. Da kommt etwas, das mich vielleicht von meinen Eltern entfernt. Deshalb werden wir nicht immer erleben, dass unsere Hilfsangebote von den Kindern und Jugendlichen mit offenen Armen aufgenommen werden. Im Gegenteil – die Jugendhilfe muss damit rechnen, zunächst auf spezifische Abwehrhaltungen bei den Kindern zu treffen, und hat, soweit es möglich ist, die Aufgabe, auch die Abwehr zu respektieren und mit Geduld und Kontinuität in Kontakt zu Kind und Familie zu bleiben.

Auf welche typischen Abwehrhaltungen treffen wir bei den Kindern?

- Ich will keine Hilfe, das hab' ich von den Eltern gelernt
- Ich komm gut alleine klar / Mir geht's gar nicht so schlecht
- Ich hab Besseres zu tun, als zu euch zu kommen
- Du glaubst mir sowieso nicht / Auf mich hat noch nie jemand gehört
- Ich darf nichts sagen / Wenn ich was sage, gibt's Ärger
- Ich habe nur gelogen / Du sagst sowieso alles den Eltern weiter
- Ihr sagt gemeine Sachen über unsere Familie, die stimmen gar nicht
- Den Erwachsenen kann man nicht trauen
- Wenn du erst alles weißt, interessiere ich dich nicht mehr
- Wenn ich rede, muss ich immer wieder dran denken

Natürlich sind bestimmte Abwehrformen auch altersspezifisch; die Null-Bock-Alternativen gehören sicherlich mehr ins Jugendalter, die Angst vor Ärger wird eher bei jüngeren Kindern zu finden sein. Wir können solche und ähnliche Sätze als Botschaften der Kinder begreifen, auf die wir möglichst genau antworten. Die Frage *Warum muss ich denn hierhin kommen?* können wir beantworten mit *Weil du Sorgen hast* – dann sagt das Kind vielleicht *Stimmt gar nicht*, und wir sind nicht in Kontakt mit seiner Wahrheit. Die Antwort *Weil ich um dich Sorge habe* kommt der Wirklichkeit näher – und kann zumindest offen besprochen werden. Abwehrhaltungen werden gespeist aus den Gefühlen von Angst, Hilflosigkeit, Misstrauen und ihren Kompensationen. Und zu einem nicht geringen Teil aus dem Loyalitätskonflikt, in dem die Kinder ihren Eltern gegenüber stehen.

Deshalb ist der nächste Zugang, Kinder für Schutz und Hilfe zu gewinnen, der über die Wertschätzung ihrer Rolle im Familiensystem, die Wertschätzung ihrer Eltern. Denn die Eltern sind die Wurzeln der Kinder – schätzen wir sie nicht, schätzen wir auch das Kind nicht, im Bild den Baum, der aus diesen beiden Wurzeln gewachsen ist. Und als weiterer Schritt: Das Kind muss auch im Hilfeprozess gesehen werden und angemessen beteiligt sein und im Mittelpunkt stehen, im Blick sein.

## Respekt und Wertschätzung für das Kind als Teil des Familiensystems

Entlastung des Kindes von Verantwortung für die Eltern

„die Eltern bekommen ihre eigene Hilfe“

=> Chance für Veränderung im System

Aufteilung der Hilfeverantwortung im Hilfesystem

„eine/r hört nur dir zu“

=> eigene Psychohygiene der Helfer, gegen Spaltung

Unbedingter Respekt für die Eltern

„die Eltern sind okay und verdienen Wertschätzung, auch wenn nicht gut ist, was zu Hause geschieht“

=> Grundlage für die Arbeit, Teil des Respekts für die Beziehungen und Entlastung des Kindes

## Respekt und Wertschätzung für das Kind im Hilfeprozess

Das Kind bestimmt die Zeit, nicht nur die Krise

Hilfeversprechen müssen stimmen, kindorientiert und realistisch sein

„ich sage nichts weiter, ohne mit dir zu sprechen“

„ich handle nicht willkürlich“

„ich mache offen, mit wem ich Hilfen plane“

„ich kann nicht sagen, was geschieht, wenn wir mit den Eltern sprechen, aber wir treffen Vorsorge“

Bereitschaft, mit dem Kind gemeinsam Pläne/Einschätzungen zu ändern

„du bestimmst mit, was geschieht, aber wir Helfer

(und die Eltern) tragen die Verantwortung“

Schutz gilt auch im Hilfeprozess

„Leitend ist, dass du geschützt bist und es dir möglichst gut geht“

„Du trägst nicht die Verantwortung“

„Ich achte darauf, dich nicht zu überfordern“

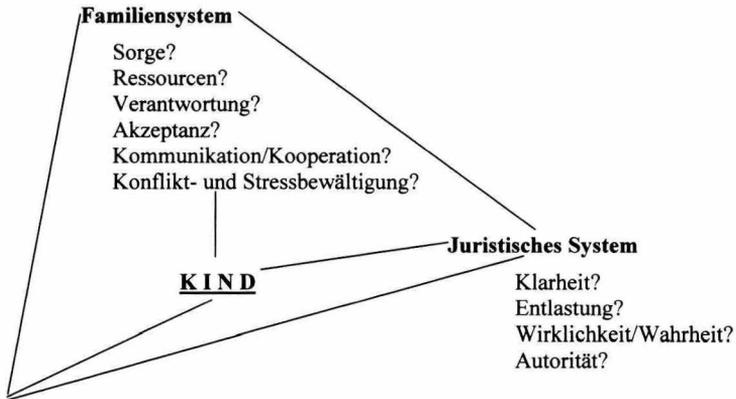
Kinder im Hilfeprozess ernst nehmen und wertschätzen – das könnte konkret so aussehen wie bei der 5-jährigen Janina. Sie sagte: *Wenn du meinen Eltern erzählst, dass Papa mich angefasst hat, dann kriege ich mit Mama und Papa Ärger. Der haut mich kaputt und dich bestimmt auch.* Also haben wir Vorsorge getroffen vor dem Diagnostik-Auswertungsgespräch mit den Eltern: Janina konnte vorübergehend zu einer Tante gehen, bei der sie sich sicher fühlte und die auch von den Eltern akzeptiert werden konnte. Oder noch einmal Vanessa. Nachdem sie dann doch über den Missbrauch durch den Vater berichten konnte, haben wir gemeinsam einen Weg erarbeitet – die stationäre Behandlung in einer therapeutischen Einrichtung. Aber: Bis zur möglichen Aufnahme mussten

noch drei Monate überbrückt werden. Vanessa sagte: *Ich will in dieser Zeit nicht noch mal woanders hin, ich bin schon mal gegen meinen Willen rausgeholt worden zu Hause. Ich möchte zu Hause bleiben bis zur Aufnahme, sonst gehe ich nicht in die Einrichtung oder haue ab.* Sie ist zu Hause geblieben, mit ambulanter Hilfe, aber ohne die Sicherheit, dass der Missbrauch aufgehört hatte. In Absprache mit dem Jugendamt, mit Bauchschmerzen bei uns Helfer/innen. Auf der Grundlage des Respekts für ihre Traumatisierung durch die erste vorschnelle Herausnahme und für ihre Wünsche und Möglichkeiten. Vanessa ist in die therapeutische Einrichtung gekommen, inzwischen 12 Jahre alt. Sie hat von dort aus eine Lebensmöglichkeit in einer Wohngruppe gefunden – und bestätigt, dass dieser Weg der richtige gewesen ist, für sie. Einfach sind solche Entscheidungen nicht. Sie können riskant sein, schwer abzuwägen, schwer auszuhalten. Für andere Kinder hätte der Weg in der gleichen Situation anders sein können – beileibe soll dies kein Plädoyer dafür sein, den Kinderschutz nicht an oberste Stelle zu setzen. Aber für Vanessa hat langfristiger Schutz funktioniert. Und solche Beispiele können vielleicht anregen, sie nicht zu vergessen – die Kinder im Blick.

Wir Helferinnen und Helfer können uns gegenseitig sowohl in Krisensituationen als auch in therapeutischen oder anderen langfristigen Hilfeprozessen immer wieder dabei unterstützen, uns solche Beispiele, uns unsere Gefühle und Impulse, die Übertragungen und Gegenübertragungen bewusst zu machen. Wir können uns helfen in unserem Verständnis dafür, dass die Schwierigkeiten in unserer Kooperation übernommen sind von den Schwierigkeiten der Kommunikation in den Familiensystemen - nicht nur bei Missbrauch, ebenso bei Misshandlung und Vernachlässigung. Und wir können uns gegenseitig ermutigen, die Kinder nicht aus dem Blick zu verlieren. Dafür brauchen wir gute funktionale Strukturen im Hilfesystem selbst:

Offenheit	mit Gefühlen, Informationen, Fakten, Planungen, Zielen, soweit es Vertraulichkeit und Datenschutz erlauben
Kooperation	Verteilung von Verantwortung und Aufgaben, Klärung von Kompetenzen, Respekt und Wertschätzung
Routine	Regelmäßiger Kontakt, gegenseitige Kenntnis der Handlungsmöglichkeiten
Klarheit	für Grenzen, Hierarchien, Machtverteilung
Kommunikation	über Vorgehen, Regeln, Technik, Verantwortung Selbstüberprüfung der Kommunikation und Reflexion von Fallarbeit und Kooperation
Handlungsfähigkeit	Konferenzstrukturen, Wahrnehmung von Störungen, Strategien zu ihrer Überwindung, Konfliktklärung

Am Schluss, als Ausblick sozusagen, soll noch einmal unser Beziehungsdreieck zu Wort kommen – so, wie es aussehen könnte, wenn in Krisen bei sexueller Misshandlung das Kind im Blick bleibt, mit den deutlichen Verbindungslinien aller Systeme zum Kind hin.



**Jugendhilfesystem**

- Verantwortung/angemessene Kontrolle
- Wertschätzung/ernst nehmen von Haltungen, Wünschen, Beziehungen
- Eigener Selbstwert
- Ruhe/Klarheit
- Vermeiden von Überidentifikation
- Ehrlichkeit/Authentizität
- Selbstreflexion
- Konflikt- und Stressbewältigung
- Ressourcenorientierung
- Wahrnehmung von Gegenübertragung/Stellvertreterkonflikten
- Kommunikation und Vernetzung

Dann könnten wir als Helferinnen und Helfer mit den Eltern die Sorge um ihr Kind teilen. Kommunikation in der Familie zum Veränderungsthema machen, gemeinsam mit Kind und Eltern. Dann könnten wir juristische Möglichkeiten in ihrem eigentlichen Auftrag sehen – und den Eltern auch Mut machen, sie zur Klärung, zur Herstellung von Wirklichkeit, zur Entlastung im Streit zu nutzen. Und wir haben leichteren Zugang zu unseren Ressourcen (ohne übrigens uns selbst Druck zu machen, dass in der Krise immer alles optimal gelingen muss), dazu, mit Arbeitsmöglichkeiten und Hilfeangeboten offener auf Kind und Familie zuzugehen, Kinder und Eltern – beide – eben für Schutz und Hilfe zu gewinnen.



# **ANHANG**



# Auswahlbibliographie

*Jutta Elz*

Wer sich mit dem Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder* befasst, stellt schnell fest, dass es trotz seiner Spezialität, nämlich Zusammenarbeit zweier Professionen in einem bestimmten Deliktsbereich, viele Facetten mit zudem diversen fachlichen Hintergründen hat.

Allen – den Fragestellungen wie den Beteiligten – gemeinsam ist jedoch die Grundlage und das Ziel der Kooperation: Opferschutz.

Die folgende Auswahlbibliographie versucht, diesem gerecht zu werden, indem sie grundsätzliche Inhalte ebenso berücksichtigt wie spezielle Aspekte. Um der Verzahnung der Themen und ihrer Bedeutung für alle Beteiligten – unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund – Rechnung zu tragen, wurde keine inhaltliche Strukturierung gewählt. Statt dessen werden Sammelwerke, Monographien und Aufsätze um Handreichungen sowohl für professionell Tätige als auch für betroffene Kinder und ihre Eltern ergänzt. Abschließend soll eine Link-Liste den Zugang zu weiterführendem Material ebenso wie zu Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten erleichtern.

Die getroffene Auswahl beschränkt sich auf Veröffentlichungen aus den letzten zehn Jahren und zudem auf solche Literatur, die nach dem augenblicklichen Stand – 02/2007 – (wohl) noch erhältlich ist. Sofern eine Publikation im Eigenverlag des Herausgebers erschienen und bei diesem online zu beziehen ist, wurde dessen Homepage im VI. Kapitel aufgenommen. Besteht bei einem Text die Möglichkeit, ihn herunter zu laden, sind die entsprechenden Angaben direkt bei der Literaturangabe vermerkt.

### I. Handbücher, Sammel- und Tagungsbände

- Amann, Gabriele & Wipplinger, Rudolf (Hrsg.) (2005). *Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch*. Tübingen: Dgvt-Verlag.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2003). *Aktuelle Anforderungen an einen Allgemeinen Sozialen Dienst*. Dokumentation einer Fachtagung. Berlin: Herausgeber.
- Armbruster, Meinrad M. (Hrsg.) (2000). *Misshandeltes Kind. Hilfe durch Kooperation*. Freiburg i. Br.: Lambertus.
- Baltz, Jochem (Bearb.) (2001). *Wächteramt und Jugendhilfe*. Dokumentation einer gemeinsamen Fachtagung des Deutschen Vereins, der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Frankfurt/Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Bange, Dirk & Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2002). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen: Hogrefe.
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2004). *Verfahrenspflegschaft*. Dokumentation einer Tagung für Familienrichter und leitende Fachkräfte in Jugendämtern. München: Herausgeber.
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2007). *Kindeswohlgefährdung*. Dokumentation einer Fachtagung für Familienrichter und leitende Fachkräfte in Jugendämtern. München: Herausgeber.
- Beck, Christoph & Krause, Dieter (Hrsg.) (2006). *Sexueller Missbrauch*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (o.J.). *Kinder als Zeugen – Helfer in der Not?* Dokumentation einer Fachtagung. Köln: Herausgeber.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren (Hrsg.) (2002). *Sexueller Missbrauch im Spannungsfeld der Institutionen*. Dokumentation einer Fachtagung. Köln: Herausgeber.
- Clauß, Marianne; Karle, Michael; Günter, Michael & Barth, Gottfried (Hrsg.) (2005). *Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt: Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen*. Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Dahle, Klaus-Peter & Volbert, Renate (Hrsg.) (2005). *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe.

- Dahme, Heinz-Jürgen & Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.) (2000). *Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat: Wettbewerb und Kooperation im Sozial- und Gesundheitssektor*. Berlin: Edition Sigma.
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2005). *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – ein Handbuch*. Göttingen: Hogrefe.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.) (2004). *Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung: Saarbrücker Memorandum*. Köln: Bundesanzeiger Verl.-Ges.
- Enders, Ursula (Hrsg.) (2003). *Zart war ich, bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*. Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- Fabian, Thomas & Haller, Siegfried (Hrsg.) (2003). *Gefährdete Kinder. Was tun? Gefährdung des Kindeswohls und Wächteramt des Staates*. Dokumentation einer Tagung. Münster: LIT.
- Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002). *Opferschutz im Strafverfahren: Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten; ein interdisziplinäres Handbuch*. Opladen: Leske + Budrich. [z.Zt. vergriffen]
- Fegert, Jörg M. & Schrapper, Christian (Hrsg.) (2004). *Handbuch Jugendhilfe – Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation*. Weinheim: Juventa.
- Grimm, Andrea (Hrsg.) (1998). *Wie schützen wir unsere Kinder? Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt*. Dokumentation einer Tagung der evangelischen Akademie Loccum. Rehburg-Loccum: Ev. Akademie Loccum.
- Haupt, Holger; Weber, Ulrich, Bürner, Sigrid; Frankfurth, Mathias; Luxemburg, Kirsten & Marth, Dörte (Hrsg.) (2003). *Handbuch Opferschutz und Opferhilfe*. Baden-Baden: Nomos.
- Helfer, Mary; Kempe, Ruth & Krugmann Richard (Hrsg.) (2002). *Das misshandelte Kind*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Jordan, Erwin (Hrsg.) (2006). *Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Kavemann, Barbara & Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kinder und häuslicher Gewalt*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kind im Zentrum im Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk (Hrsg.) (1999). *Wege aus dem Labyrinth. Erfahrungen mit familienorientierter Arbeit zu sexuellem Missbrauch*. Berlin: Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk. [[http://www.ejf-cms.de/fileadmin/user\\_upload/bildung/Wege\\_aus\\_dem\\_Labyrinth.pdf](http://www.ejf-cms.de/fileadmin/user_upload/bildung/Wege_aus_dem_Labyrinth.pdf)]

- Kindler, Heinz; Lillig, Susanna; Blüml, Herbert; Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.) (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Deutsches Jugendinstitut. [Kostenfreie CD-Rom und Download: [www.dji.de](http://www.dji.de)]
- Körner, Wilhelm & Lenz, Albert (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch, Band 1: Grundlagen und Konzepte*. Göttingen: Hogrefe.
- Lüthke, Albrecht & Müller, Ingo (1998). *Strafjustiz für Nicht-Juristen. Ein Handbuch für Schöffen, Pädagogen, Sozialarbeiter und andere Interessierte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg M.; Bauer, Axel; Weber, Corina & Zitelmann, Maud (Hrsg.) (2002). *Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln: Bundesanzeiger Verl.-Ges.
- Schröer, Wolfgang; Struck, Norbert & Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2005). *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. Studienausgabe. Weinheim: Juventa.
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hrsg.) (2001). *Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle*. München: Herausgeber. [[http://www.sos-kinderdorf.de/statisch/spi/index\\_aufgaben\\_fachpublikationen.html](http://www.sos-kinderdorf.de/statisch/spi/index_aufgaben_fachpublikationen.html)]
- Spieß, Erika (Hrsg.) (1998). *Formen der Kooperation: Bedingungen und Perspektiven*. Göttingen: Hogrefe.
- Steller, Max & Volbert, Renate (Hrsg.) (1997). *Psychologie im Strafverfahren. Ein Handbuch*. Bern: Huber.
- Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (1998). *Aufgaben und Möglichkeiten der Jugendhilfe bei der Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt gegen Kinder*. Dokumentation einer Fachtagung. Berlin: Herausgeber. [<http://www.vfk.de/agfj/veranstaltungen/1997-06-06-dokumentation.pdf>]
- Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (2002). *Die Verantwortung der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls*. Dokumentation einer Fachtagung. Berlin: Herausgeber.
- Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (2007). *Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe*. Dokumentation einer Fachtagung. Berlin: Herausgeber.
- Volbert, Renate & Steller, Max (Hrsg.) (2007). *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe. [in Vorbereitung]
- Weißer Ring (Hrsg.) (1997). *Kinder als Gewaltopfer – was kommt danach? Strafprozessuale, sozialrechtliche und familienrechtliche Aspekte*; Dokumentation des 8. Mainzer Opferforums des Weißen Rings 1996. Mainz: Herausgeber (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen, Band 18).

## II. Monographien

- Blum, Barbara (2006). *Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes. Eine rechtswissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Studie zu Möglichkeiten und Grenzen der Zeugenbetreuung im Strafverfahren*. Münster: LIT.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“. Abschlussbericht*. Berlin: Herausgeber. [<http://www.bmj.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf>]
- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (1996). *Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen. Abschlußbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz*. Bonn: Bundesministerium der Justiz.
- Dannenberg, Ursula; Höfer, Eberhard; Köhnken, Günter & Reutemann, Michael (1997). *Abschlußbericht zum Modellprogramm „Zeugenbegleitung für Kinder“*. Kiel: Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel. [[http://www.psychologie.uni-kiel.de/recht/zbp/main\\_frame.html](http://www.psychologie.uni-kiel.de/recht/zbp/main_frame.html)]
- Fegert, Jörg M.; Berger, Christina; Klopfer, Uta; Lehmkuhl, Ulrike & Lehmkuhl, Gerd (2001). *Umgang mit sexuellem Missbrauch: Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht*. Münster: Votum.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2004). *Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland – Niederlande)*. Kassel: Universität.
- Gunder, Tanja (1999). *Der Umgang mit Kindern im Strafverfahren: eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgung bei Sexualdelinquenz*. Frankfurt/Main: Lang.
- Hartwig, Luise & Hensen, Gregor (2003). *Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe: Möglichkeiten und Grenzen sozialpädagogischen Handelns im Kinderschutz*. Weinheim: Juventa.
- Kaczynski, Oliver (2000). *Zeugenbetreuung in der Justiz. Zu den Möglichkeiten und Auswirkungen justizieller Zeugenbetreuungsstellen*. Mainz: Weißer Ring (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern, Bd. 23).
- Keiser, Claudia (1998). *Das Kindeswohl im Strafverfahren: zur Notwendigkeit eines am Kindeswohl orientierten Umgangs mit minderjährigen Opfern und Zeugen, den Möglichkeiten de lege lata und den Erfordernissen de lege ferenda*. Frankfurt/Main: Lang.

- Kipper, Oliver (2001). *Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren*. Freiburg i. Br.: Ed. Iuscrim (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 98).
- Klein, Christine (2004). *Vernetzte Prävention: Das Modellprojekt im Landkreis Cham zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt*. München: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern.
- Lercher, Lisa; Kavemann, Barbara; Wohlatz, Sonja; Rupp, Sabine & Plaz, Eva (2000). *Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen*. Abschlussbericht Modellprojekt. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.
- Münder, Johannes; Mutke, Barbara & Schone, Reinhold (2000). *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren*. Münster: Votum.
- Nevermann-Jaskolla, Urte (2004). *Das Kind als Opferzeuge im Strafverfahren*. Frankfurt/Main: Lang.
- Regnet, Erika (2007). *Konflikt und Kooperation: Konflikthandhabung in Führungs- und Teamsituationen*. Göttingen: Hofgreffe. [in Vorbereitung]
- Santen, Eric van & Seckinger, Mike (2003). *Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe*. München: DJI-Verlag.
- Schneider, Frank & Habel, Ute (2000). *Psychosoziale Betreuung von Opferzeugen in Strafprozessen: Das Düsseldorfer Modell*. Baden-Baden: Nomos.
- Schweitzer, Jochen (1998). *Gelingende Kooperation. Systemische Weiterbildung in Gesundheits- und Sozialberufen*. Weinheim: Juventa.
- Stadt Dormagen (Hrsg.) (2001). *Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe: ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stadt Nürnberg; Jugendamt; Allgemeiner Sozialdienst; Staatliches Schulamt & Polizeidirektion (Hrsg.) (2003). *PJS Modellprojekt Kooperation Polizei – Jugendhilfe – Sozialarbeit – Schule. Abschlussberichte*. Nürnberg: Herausgeber. [<http://www.jugendamt.nuernberg.de/service/downloads.html#pjs>]
- Wolf, Petra (1997). *Was wissen Kinder und Jugendliche über Gerichtsverhandlungen? Eine empirische Untersuchung*. Regensburg: Roderer.

### III. Aufsätze

- Blattner, Melanie & Rohmann, Josef A. (2004). Gerichtsvorbereitung kindlicher Zeugen in Strafverfahren: Ein Videofilm zur Vermittlung gerichtlicher relevanten Wissensinhalte und Handlungsstrategien. *Praxis der Rechtspsychologie*, 208-220.
- Blumenstein, Hans-Alfred (2002). Interessenvertretung von Kindern, mehr als nur Verfahrenspflegschaft? Begleitung in Strafverfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 260-265.
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hrsg.) (2001). Themenschwerpunkt Prozessbegleitung: Definition – Modelle – Praxis. *Prävention*, Heft 4-5. [[http://www.bundesverein.de/PDF/Z/2001\\_04.pdf](http://www.bundesverein.de/PDF/Z/2001_04.pdf)]
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hrsg.) (2002). Themenschwerpunkt Kooperation: Modelle und Aufgabe. *Prävention*, Heft 1-2. [[http://www.bundesverein.de/PDF/Z/2002\\_01.pdf](http://www.bundesverein.de/PDF/Z/2002_01.pdf)]
- Busse, Detlef; Volbert, Renate & Steller, Max (2000). Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, Sonderheft 2, 3-98.
- Dannenbergs Ursula; Stahlmann-Liebelt, Ulrike; Höfer, Eberhard; Reutemann, Michael & Köhnken, Günter (1998). Das Zeugenbegleitprogramm in Schleswig-Holstein. *PRO Jugend*, 21-23.
- Dettenborn, Harry (2001). Die Beurteilung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, (2), 17-40.
- Fastie, Friesa (2002). Institutioneller Umgang mit Mädchen und jungen Frauen mit Gewalterfahrungen in der Jugendhilfe. *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien*, Heft 1+2 (Doppelheft), 67-77.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2004). Multiprofessionelle Kooperation bei sexuellem Missbrauch. *Soziale Arbeit*, 421-425.
- Frenzke-Kulbach, Annette (2004). Probleme der Kinder- und Jugendhilfe bei sexualisierter Gewalt. *Unsere Jugend*, 381-387.
- Frenzke-Kulbach, Annette (Stand der Bearbeitung 01/2007). Hilfen und Probleme bei sexualisierter Gewalt an Kindern – Maßnahmen und Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Krenz, Armin (Hrsg.) *Handbuch für ErzieherInnen in Krippe, Kindergarten, Vorschule und Hort*; Loseblattausgabe (Teil 4, 1-22). München: Olzog-Verlag.

- Giesers, Peter (2004). *Spezialisierung versus Vernetzung der Hilfen bei sexueller Gewalt*.  
[[http://www.kinderschutz-zentren.org/fachtagungen/amaterial/vortrag\\_giesers\\_leipzig2004.pdf](http://www.kinderschutz-zentren.org/fachtagungen/amaterial/vortrag_giesers_leipzig2004.pdf)]
- Goldbeck, Lutz; Laib-Koehnemund, Anita & Fegert, Jörg M. (2006). *Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz: Abschlussbericht*.  
[<http://vts.uni-ulm.de/doc.asp?id=5715>]
- Habel, Uta & Schneider, Frank (2001). Psychosoziale Betreuung von kindlichen und jugendlichen Opferzeugen vor Gericht. *PPmP – Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie*, 160-165.  
[<http://www.thieme-connect.de/ejournals/abstract/psychotrauma/doi/10.1055/s-2001-13482>]
- Heilmann, Stefan (2000). Hilfe oder Eingriff? Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Verhältnis von staatlichem Wächteramt und Kindeswohl. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 41-80.
- Heyl, Cornelius von (2003). Jugendhilfe und Opferschutz. *Kindesmisshandlung und -Vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV*, 41-60.
- Hutz, Pieter (2004). *Standards der Kooperation in Fällen sexueller Kindesmisshandlung*.  
[[http://www.kinderschutz-zentren.org/fachtagungen/amaterial/vortrag\\_hutz\\_koeln2004.pdf](http://www.kinderschutz-zentren.org/fachtagungen/amaterial/vortrag_hutz_koeln2004.pdf)]
- Klopfer, Uta; Berger, Christina; Lennertz, Ilka; Breuer, Blanka; Deget, Felicitas; Wolke, Angelika; Fegert, Jörg M.; Lehmkuhl, Gerd; Lehmkuhl, Ulrike; Lüderitz, Alexander & Walter, Michael (1999). Institutioneller Umgang mit sexuellem Missbrauch: Erfahrungen, Bewertungen und Wünsche nicht-missbrauchender Eltern sexuell missbrauchter Kinder. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 647-663.
- Kreutz, Marcus (2002). Die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes im Strafprozess bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. *Unsere Jugend*, 182-185.
- Münder, Johannes (2001). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – das Handeln des Jugendamts bei der Anrufung des Gerichts. *Neue Praxis*, 238-256.
- Neumann, Klaus (2006). *Kinderschutz zwischen Hilfe und Strafe? Oder: Zum Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz*.  
[[http://www.kinderschutz-zentren.org/ksz\\_info2.html](http://www.kinderschutz-zentren.org/ksz_info2.html)]
- Pluhar, Bernhard (2003). Datenschutz bei Trägern der freien Jugendhilfe. *Das Jugendamt*, 336-338.
- Raack, Wolfgang (2002). Kinderschutz in gerichtlichen Verfahren: Case-Management, das „Kerpener Modell“. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 39-44.

- Röchling, Werner (2004). Die Stellung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 257-267.
- Rohmann, Josef A. (2005). Belastungen von Kindern und Jugendlichen als Zeugen in Strafverfahren. In: Schlottke, Peter F.; Silbereisen, Rainer K.; Schneider, Silvia & Lauth, Gerhard W. (Hrsg.). *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten (Enzyklopädie der Psychologie, Serie D, II, Bd. 6)* (575-603). Göttingen: Hogrefe.
- Steller, Max & Volbert, Renate (1999). Wissenschaftliches Gutachten. Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). *Praxis der Rechtspsychologie*, (2), 46-112.
- Steller, Max & Volbert, Renate (2000). Anforderung an die Qualität forensisch-psychologischer Glaubhaftigkeitsbegutachtungen. *Praxis der Rechtspsychologie*, Sonderheft 1, 102-116.
- Volbert, Renate & Erdmann, Katja (1996). Kinder als Zeugen in Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs: Einstellungen und Erfahrungen von Richtern und Staatsanwälten. *Monatsschrift für Kriminologie*, 238-252.
- Wiesner, Reinhard (2003). Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls. Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 121-129.
- Wolke, Angelika (1998). Reaktion auf sexuellen Kindesmissbrauch – Vorgehen und Vorstellungen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Verfolgung und Verhinderung von sexuellem Kindesmissbrauch. *Forum Jugendhilfe*, 38-45.

#### **IV. Handreichungen für Fachkräfte**

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2006). *Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung mit Kostenbeitragsverordnung*. Berlin: Herausgeber.
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg & Allerleirauh e.V. (Hrsg.) (2004). *Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Leitfaden für alle, die beruflich mit sexuellem Missbrauch befasst sind*. Hamburg: Herausgeber.
- Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2004). *Schützen – Helfen – Begleiten: Handreichung zu den Aufgaben der Jugendhilfe bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche; körperliche und seelische Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch*. München: Herausgeber.

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) (2005). *Besuch einer Gerichtsverhandlung. Eine Handreichung für Schulen und Lehrer*. München: Herausgeber.  
[[http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj\\_internet/buergerservice/broschueren/besuch\\_gerichtsverhandlung\\_1005.pdf](http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/buergerservice/broschueren/besuch_gerichtsverhandlung_1005.pdf)]
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (o.J.). *Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren*. Berlin: Herausgeber.  
[[http://www.bmj.bund.de/files/-/541/Handreichung\\_Schutz\\_kindl\\_Zeugen.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/541/Handreichung_Schutz_kindl_Zeugen.pdf)]
- Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen (Hrsg.) (2003). *Empfehlungen für Qualitätskriterien in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen*. Kiel: Herausgeber. [[http://www.bundesverein.de/PDF/Flyer/00\\_Gesamtausgabe.pdf](http://www.bundesverein.de/PDF/Flyer/00_Gesamtausgabe.pdf)]
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie (Hrsg.) (2003). *Handlungsorientierungen für die Intervention bei sexuellem Missbrauch. Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe*. Hamburg: Herausgeber. [<http://www.fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/jugend-und-familie/informationen-fuer-fachkraefte-der-jugendhilfe/sonstige-informationen/intervention-sexueller-missbrauch.property=source.pdf>]
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006). *Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe*.  
[<http://www.kindesschutz.com/Arbeitshilfe/arbeitshilfe.html>]
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2006). *Projekt „Erstellung von Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII“ – Expertisen*.  
[<http://www.kindesschutz.com/Expertisen/expertisen.html>]
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (Hrsg.) (2006). *Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht? Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten und Grundschulen*. Hannover: Herausgeber.
- Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (2006). *Datenschutz und familiäre Gewalt: Hinweise und Tipps zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen dem Jugendamt und anderen Stellen*. Kiel: Herausgeber. [[http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller\\_20Bestand/MBF/Brosch\\_C3\\_BCre\\_20\\_2F\\_20Publikation/Frauen/PDF/Leitfaden\\_20Datenschutz.property=pdf.pdf](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de/coremedia/generator/Aktueller_20Bestand/MBF/Brosch_C3_BCre_20_2F_20Publikation/Frauen/PDF/Leitfaden_20Datenschutz.property=pdf.pdf)]
- Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.) (1998). *Die Verantwortung der Jugendhilfe für den Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt: Was muss Jugendhilfe leisten, wie kann sie helfen? Mit wem soll sie wie kooperieren? Thesen und Leitlinien des Workshops am 15./16.6.1998*.  
[<http://www.vfk.de/agf/veranstaltungen/1998-06-15-dokumentation.pdf>]

**V. Handreichungen für Kinder und Eltern**

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2005). *Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen – Ein Ratgeber für Mütter und Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen Gewalt an Kindern*. Köln: Herausgeber.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.) (2005). *Handeln statt Schweigen – Information und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. München: Herausgeber. [<http://www.stmas.bayern.de/gewaltschutz/beratung/gewaltggkinder.pdf>]
- Behrmann, Andrea & Schneider, Uta (Violetta e.V., Hannover) (2006). *Anna und Jan gehen vor Gericht. Ein Kinderbuch zur Prozessvorbereitung bei Sexualstraftaten*. Hannover: Schöneworth.
- Blattner, Melanie & Rohmann, Josef A. (2005). *Annika geht zum Gericht. Das Buch zum Film*. [Kontakt: Dipl.-Psych. M. Blattner; [psychologie@gmx.de](mailto:psychologie@gmx.de)]
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter & Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (Hrsg.) (2003). *Rechte haben – Recht kriegen. Ein Ratgeber nicht nur für Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe*. Weinheim: Juventa.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2002). *Opferfibel. Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat*. Berlin: Herausgeber. [<http://www.bmj.bund.de/files/-/331/Opferfibel.pdf>]
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2004). *Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen*. Berlin: Herausgeber. [[http://www.bmj.bund.de/files/-/814/ich\\_habe\\_Rechte.pdf](http://www.bmj.bund.de/files/-/814/ich_habe_Rechte.pdf)]
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004). *Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen*. Berlin: Herausgeber. [<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/PRM-23779-Broschue-Mutig-fragen---beson,property=pdf,bereich=rwb=true.pdf>]
- Eipper, Sabine; Hille, Pia & Dannenberg, Ursula (1996). *Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht? Eine Spiel- und Lernbrochure für Kinder*. Ralsdorf: Rathmann.
- Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.) (2002). *Zeugen vor Gericht. Wie man sich als Zeugen richtig vorbereitet, Aufregungen vermeidet und welche Rechte und Pflichten Sie erwarten*. Wiesbaden: Herausgeber. [<http://www.hmdj.justiz.hessen.de>]

Hille, Pia; Eipper, Sabine; Dannenberg, Ursula & Claussen, Britta (1996). *Klara und der kleine Zwerg. Ein Buch für Kinder, die Zeugen beim Gericht sind.* Raisdorf: Rathmann.

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2003). *Ratgeber gegen sexuellen Missbrauch: Vorbeugen – erkennen – handeln.* Düsseldorf: Herausgeber.

[[http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/1178/ratgeber\\_sexueller\\_missbrauch\\_03.pdf](http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/1178/ratgeber_sexueller_missbrauch_03.pdf)]

## VI. Links

[www.afet-ev.de](http://www.afet-ev.de) = Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

[www.agj.de](http://www.agj.de) = Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V.

[www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de) = Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V.

[www.akjstat.uni-dortmund.de](http://www.akjstat.uni-dortmund.de) = Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de) = Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

[www.bagljae.de](http://www.bagljae.de) = Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

[www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de) = Bayerisches Landesjugendamt

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

[www.bmj.de](http://www.bmj.de) = Bundesministerium der Justiz

[www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at) = Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Österreich

[www.bundesverein.de](http://www.bundesverein.de) = Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de) = Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

[www.dggkv.de](http://www.dggkv.de) = Dt. Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.

[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) = Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

[www.dji.de](http://www.dji.de) = Deutsches Jugendinstitut e.V.

[www.dji.de/ikk](http://www.dji.de/ikk) = Dt. Jugendinstitut e.V. - Informationszentrum Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de) = Online-Handbuch; Hrsg.: Fthenakis& Textor

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) = Angebot des Bundesministeriums der Justiz

[www.gewalt-gegen-kinder.de](http://www.gewalt-gegen-kinder.de) = Projekt der Techniker Krankenkasse LV NRW

[www.hamburg.jugendschutz.de](http://www.hamburg.jugendschutz.de) = AG Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.

[www.igfh.de](http://www.igfh.de) = Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.

- [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de) = Institut für soziale Arbeit e.V.
- [www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de) = Projekt der AGJ und des IJAB
- [www.kidcarenet.de](http://www.kidcarenet.de) = Initiative von Stop Crime e.V.; Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW & Polizeipräsidium Köln
- [www.kinder-jugendhilfe.info](http://www.kinder-jugendhilfe.info) = Projekt des Internationalen Jugendaustausch- und Besucherdienstes der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- [www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org) = Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.
- [www.kindeschutz.com](http://www.kindeschutz.com) = Angebot des Instituts für soziale Arbeit e.V.
- [www.landesstelle-jugendschutz-nds.de](http://www.landesstelle-jugendschutz-nds.de) = Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
- [www.loccum.de](http://www.loccum.de) = Evangelische Akademie Loccum
- [www.mpicc.de](http://www.mpicc.de) = Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
- [www.opferhilfen.de](http://www.opferhilfen.de) = Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.
- [www.praevention.org](http://www.praevention.org) = Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention & Prophylaxe e.V.
- [www.praevis.de](http://www.praevis.de) = Präventions-Informationssystem der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention
- [www.prozessbegleitung.co.at](http://www.prozessbegleitung.co.at) = Verein „Implementierung von Prozessbegleitung bei minderjährigen Opfern von Gewalt“, Wien
- [www.rwh-institut.de](http://www.rwh-institut.de) = RECHT WÜRDE HELFEN - Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.
- [www.schulische-praevention.de](http://www.schulische-praevention.de) = Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für Lehrerbildung – ZfL
- [www.sgbviii.de](http://www.sgbviii.de) = Online-Handbuch SGB VIII 1990-2005; Hrsg.: Becker-Textor & Textor
- [www.sos-kinderdorf.de/spi](http://www.sos-kinderdorf.de/spi) = Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.
- [www.v-a-k.de](http://www.v-a-k.de) = Verband Anwalt des Kindes – Bundesverband – e.V.
- [www.verfahrenspflegschaft-bag.de](http://www.verfahrenspflegschaft-bag.de) = Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.
- [www.vfk.de/agfj](http://www.vfk.de/agfj) = Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
- [www.vpk.de](http://www.vpk.de) = Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.
- [www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de) = Der weiße Ring e.V.
- [www.zeugenbetreuung.de](http://www.zeugenbetreuung.de) = Angebot des DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik



# Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Dipl.-Psych. Melanie **Blattner**  
Postfach 11 12  
73471 Ellwangen

Dipl.-Psych. Monika **Bormann**  
Caritas-Beratungsstelle „Neue Wege“  
Alexandrinestraße 9  
44791 Bochum

Dipl.-Soz.Päd. Friesa **Fastie**  
Tile-Wardenberg-Straße 12  
10555 Berlin

Prof. Dr. Jörg M. **Fegert**  
Universitätsklinik für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Steinhövelstr. 5  
89075 Ulm

Dr. Annette **Frenzke-Kulbach**  
Jugendamt der Stadt Bochum  
Willy-Brandt-Platz 2-6  
44777 Bochum

Dagmar **Freudenberg**  
Staatsanwaltschaft Göttingen  
Waageplatz 7  
37073 Göttingen

Dr. Stefan **Heilmann**  
Amtsgericht Frankfurt  
Gerichtsstraße 2  
60256 Frankfurt

Dr. Michael **Kölch**  
Universitätsklinik für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Steinhövelstr. 5  
89075 Ulm

Dipl.-Psych. Jessika **Kuehn-Velten**  
Kinderschutzambulanz am  
Evangelischen Krankenhaus  
Kronenstr. 38  
40217 Düsseldorf

Dr. Thomas **Meysen**  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e. V.  
Postfach 10 20 20  
69010 Heidelberg

Dr. Barbara **Mutke**  
Technische Universität Berlin  
Institut für Sozialpädagogik  
Franklinstr. 28/29  
10587 Berlin

Dr. jur. Wolfgang **Raack**  
Birkenallee 18  
50858 Köln

Prof. Dr. Max **Steller**  
Institut für Forensische Psychiatrie  
Charité - Universitätsmedizin Berlin  
Campus Benjamin Franklin  
Limonenstraße 27  
12203 Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard **Wiesner**  
Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Kinder- und Jugendhilfe  
Alexanderplatz 6  
10178 Berlin



## **Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.**

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden, sind seit 2000 erschienen:\*

**(Bestellungen direkt – Kaufpreis zzgl. Portokosten – oder über den Buchhandel)**

*Bereits vergriffene Publikationen sind in dieser Liste nicht enthalten*

### **Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KUP)**

- Band 29: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Behandlung von Sexualstraf Tätern im Justizvollzug: Folgerungen aus den Gesetzesänderungen*. 2000. ISBN 978-3-926371-48-5 € 19,00
- Band 30: Egg, Rudolf & Geisler, Claudius (Hrsg.): *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität*. 2000. ISBN 978-3-926371-49-2 € 21,00
- Band 31: Geisler, Claudius (Hrsg.): *Verdeckte Ermittler und V-Personen im Strafverfahren*. 2001. ISBN 978-3-926371-50-8 € 16,00
- Band 32: Nowara, Sabine: *Sexualstraf Täter und Maßregelvollzug: Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren*. 2001. ISBN 978-3-926371-51-5 € 14,00
- Band 33: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. 2001. ISBN 978-3-926371-52-2 € 21,00
- Band 34: Elz, Jutta: *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern: Sexuelle Gewaltdelikte*. 2002. ISBN 978-3-926371-53-9 € 21,00
- Band 35: Bieschke, Volker & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Strafvollzug im Wandel: Neue Wege in Ost- und Westdeutschland*. 2001. ISBN 978-3-926371-54-6 € 19,00
- Band 36: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Tötungsdelikte: mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung*. 2002. ISBN 978-3-926371-55-3 € 19,00
- Band 37: Minthe, Eric (Hrsg.): *Illegale Migration und Schleusungskriminalität*. 2002. ISBN 978-3-926371-56-0 € 15,00
- Band 38: Elz, Jutta & Fröhlich, Almut: *Sexualstraf Täter in der DDR: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung*. 2002. ISBN 978-3-926371-57-7 € 19,00
- Band 39: Minthe, Eric: *Soforteinbehalt bei Ladendiebstahl: Begleitforschung eines Modellversuchs in Nürnberg*. 2003. ISBN 978-3-926371-59-1 € 15,00
- Band 40: Egg, Rudolf & Minthe, Eric (Hrsg.): *Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte*. 2003. ISBN 978-3-926371-60-7 € 21,00
- Band 41: Elz, Jutta: *Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende*. 2003. ISBN 978-3-926371-61-4 € 18,00
- Band 42: Minthe, Eric (Hrsg.): *Neues in der Kriminalpolitik: Konzepte, Modelle, Evaluation*. 2003. ISBN 978-3-926371-62-1 € 21,00
- Band 43: Elz, Jutta; Jehle, Jörg-Martin; Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.): *Exhibitionisten: Täter, Taten, Rückfall*. 2004. ISBN 978-3-926371-63-8 € 19,00

---

\* Verzeichnis aller Publikationen seit 1986 siehe unter <http://www.krimz.de>

- Band 44: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Ambulante Nachsorge nach Straf- und Maßregelvollzug: Konzepte und Erfahrungen*. 2004. ISBN 978-3-926371-65-2 € 25,00
- Band 45: Heinz, Wolfgang & Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. 2004. ISBN 978-3-926371-66-9 € 23,00
- Band 46: Baltzer, Ulrich: *Die Sicherung des gefährlichen Gewalttäters: eine Herausforderung an den Gesetzgeber*. 2005. ISBN 978-3-926371-67-6 € 25,00
- Band 47: Egg, Rudolf (Hrsg.): „*Gefährliche Straftäter*“: *Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* 2005. ISBN 978-3-926371-68-3 € 19,00
- Band 48: Steinbrenner, Christian: *Zur Verurteilungspraxis deutscher Gerichte auf dem Gebiet der Schleuserkriminalität*. 2005. ISBN 978-3-926371-69-0 € 20,00
- Band 49: Grote, Christian: *Diversion im Jugendstrafrecht: Effizienz und Rechtsstaatlichkeit der Richtlinien in Schleswig-Holstein*. 2006. ISBN 978-3-926371-70-6 € 30,00
- Band 50: Dessecker, Axel (Hrsg.): *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. 2. Aufl. 2007 (in Vorbereitung)
- Band 51: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Extremistische Kriminalität: Kriminologie und Prävention*. 2006. ISBN 978-3-926371-74-4 € 25,00
- Band 52: Heimerdinger, Astrid: *Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug. Argumente zur Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Therapieaufnahme*. 2006. ISBN 978-3-926371-75-1 € 25,00

### **Schriftenreihe „Berichte · Materialien · Arbeitspapiere“ (B · M · A)**

- Heft 16: Kurze, Martin & Feuerhelm, Wolfgang: *Soziale Dienste zwischen Bewahrung und Innovation: Die Erprobung der Bewährungs- und Gerichtshilfe für den Landgerichtsbezirk Flensburg bei dem Generalstaatsanwalt*. 1999. ISBN 978-3-926371-46-1 € 14,00
- Heft 17: Sohn, Werner (Bearb.): *Referatedienst Kriminologie. - Ausgabe 1999 · Folge 9. Schwerpunkt Kriminalprävention*. 1999. ISBN 978-3-926371-47-8 € 15,00
- Heft 18: Sohn, Werner (Hrsg.): *Partnerschaft für Prävention: Aus der Arbeit des Europarats*. 2003. ISBN 978-3-926371-58-4 € 15,00

### **Sonstige Monographien aus der Arbeit der KrimZ**

- Hinz, Melanie (Bearb.): *Sozialtherapie im Strafvollzug 2006: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung vom 31.3.2006*. Verfügbar unter: <http://www.krimz.de/texte.html>
- Sohn, Werner: *Will they do it again? Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter – Zwischenresultate einer Sekundäranalyse*. 2004. - 2. Aufl. 2005. - ISBN 978-3-926371-64-5 € 8,00
- Sohn, Werner: *Bekämpfung des Rechtsextremismus : Konzepte, Programme, Projekte ; 2000 - 2005. - 2. Aufl.* 2006. - ISBN 978-3-926371-72-0 € 8,00
- Sohn, Werner: *Manche haben nur Heimspiele : Erfahrungen mit sportlichen Aktivitäten in deutschen Justizvollzugsanstalten – vorläufige Ergebnisse einer Bestandsaufnahme* -. 2006. - ISBN 978-3-926371-73-7 € 8,00

Kooperation findet nur statt, wenn sie sich für die Beteiligten lohnt. Scheint der persönliche Einsatz unverhältnismäßig, die eigene Souveränität gefährdet, das gemeinsame Ziel doch mehr das des Anderen zu sein, bleibt es häufig bei halbherzigen Versuchen. Unterschiede in den Aufgaben und Befugnissen, Handlungsformen und Rahmenbedingungen von Jugendhilfe sowie Justiz stellen zusätzliche Hindernisse dar, die durch Informationsmängel und Vorurteile verstärkt werden. Die Problematik kann sich weiter verschärfen, wenn es um von Sexualdelikten betroffene Kinder geht, da den Beteiligten der vermeintlich beste Weg dann besonders wichtig, dieser aber mit speziellen Schwierigkeiten gepflastert ist.

Um die „Kooperation von Jugendhilfe und Justiz bei Sexualdelikten gegen Kinder“ näher zu beleuchten, veranstaltete die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) im März 2006 in Wiesbaden eine interdisziplinäre Fachtagung. Der vorliegende Band enthält die Schriftfassungen der dort gehaltenen Vorträge. Die Autorinnen und Autoren widmen sich relevanten Fragen aus dem Straf- und Familien- sowie Kinder- und Jugendhilferecht, stellen Forschungsergebnisse zur Zusammenarbeit vor und berichten aus langjährigen erfolgreichen Kooperationen. Hinzu kommen Informationen über die sozialpädagogische Prozessbegleitung und das Gerichtswissen von Kindern sowie Aufforderungen, bestimmte Fehler bei der Verdachtsbegründung zu vermeiden und bei alledem immer das Kind im Blick zu behalten. Ergänzt wird der Band um eine Auswahlbibliographie zum Veranstaltungsthema.

ISBN 978-3-926371-76-8

€ 20,—